

**Deutsches
Zentrum
für
Altersfragen**

**Beiträge zur
Gerontologie und
Altenarbeit**

93

**DAS ALTERSSICHERUNGS-
SYSTEM IN DER DDR: ZUR
GESCHICHTE DER RENTEN-
GESETZGEBUNG 1946 – 1990**

**von
Elke
Hoffmann**

**Berlin,
im Februar
1995**

**Deutsches Zentrum
für Altersfragen e.V.**

**Beiträge zur
Gerontologie und
Altenarbeit**

93

Manfred-von-Richthofen-Straße 2 · 12101 Berlin · Tel. 030/786 60 71

DAS ALTERSSICHERUNGS- SYSTEM IN DER DDR: ZUR GESCHICHTE DER RENTEN- GESETZGEBUNG 1946 – 1990

**von
Elke Hoffmann**

Berlin, im Februar 1995



Beiträge zur
Gerontologie und
Altenarbeit

Deutsches Zentrum
für Altersfragen e.V.

Vertrieb von Richtforten-Strasse 2 · 12101 Berlin · Tel. 030/786 66 71

DAS ALTERSSICHERUNGSSYSTEM IN DER DDR: ZUR GESCHICHTE DER RENTENGESETZGEBUNG 1946-1990

von
Elke Hoffmann

ISBN 3-88962-129-5

ISSN 0175-8365

Das Alterssicherungssystem in der DDR: Zur Geschichte der
Rentengesetzgebung 1946 – 1990

Berlin: DZA 1995

(Beiträge zur Gerontologie und Altenarbeit Bd. 93)

Hoffmann, Elke

Das Deutsche Zentrum für Altersfragen e.V. (DZA) wird institutionell
gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend und der Senatsverwaltung für Soziales, Berlin.

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

0.	VORWORT	3
TEIL I:	KONZEPTION UND STRUKTUR DES ALTERS- SICHERUNGSSYSTEMS	5
	These 1: Alterssicherung als Bestandteil staatlicher Sozialpolitik - Die Verstaatlichung eines individuellen Lebensrisikos	5
	These 2: Fürsorge im Alter als verfassungsmäßig garantiertes Recht	10
	These 3: Die Sozialversicherung der DDR als staatlich organisierte Einheitsversicherung	14
	These 4: Das staatliche Rentensystem als einzige Säule der Altersvorsorge: Grundsicherung auf existenzminimalem Niveau	21
TEIL II:	PERIODISIERUNG DER RENTENGESETZGEBUNG	34
	Periode 1: 1946 bis 1956 Aufbau des Sozialversicherungssystems in der SBZ/DDR	34
	Periode 2: 1957 bis 1968 Stabilisierung des Rentensystems und umfassende Durchsetzung der Pflichtversicherung	37
	Periode 3: 1969 bis 1989 Bedeutungsverlust der Rentengewährung im Sozialleistungssystem	39
TEIL III	CHRONOLOGIE DER RENTEN- UND SOZIAL- GESETZGEBUNG DER DDR	45
ANHANG:	AUSGEWÄHLTE GESETZE	105
	VERZEICHNIS DER VERZEICHABKÜRZUNGEN	237
	LITERATURVERZEICHNIS	238

SEITE

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT 0

TEIL I: KONZEPTION UND STRUKTUR DES ALTERS-SICHERUNGSSYSTEMS 2

Thema 1: Altersicherung als Bestandteil staatlicher Sozialpolitik - Die Verankerung eines individuellen Lebensrisikos 2

Thema 2: Frage im Alter als verfassungsmäßig garantiertes Recht 10

Thema 3: Die Sozialversicherung der DLR als staatlich organisierte Einzelversicherung 14

Thema 4: Das staatliche Rentensystem als einzige Säule der Altersvorsorge - Grundicherung auf existenzsicherem Niveau 21

TEIL II: PERIODISIERUNG DER RECHTSGESETZGEBUNG 24

Periode 1: 1946 bis 1954 24
Aufbau des Sozialversicherungssystems in der BRD

Periode 2: 1957 bis 1968 27
Stabilisierung des Rentensystems und umfassende Durchsetzung der Pflichtversicherung

Periode 3: 1969 bis 1989 29
Bedeutungswandel der Rentenverpflichtung im Sozialversicherungssystem

TEIL III: CHRONOLOGIE DER RECHTEN- UND SOZIALRECHTSÄNDERUNG DER DLR 30

ANHANG: AUSWAHL AN BEZUGSGRÖßEN 31

VERZEICHNIS DER VERZICHBÜCHER 32

LITERATURVERZEICHNIS 33

Y a nagazatka für den Staat (DZA) wird institutionell als Ministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesverwaltung für Soziales, Berlin.

VORWORT

Dieses Projekt zur Darstellung des Alterssicherungssystems der DDR wurde in einer Zeit konzipiert und realisiert, in der es galt, praktisch zu handeln: Das bereits am 18.12.1989 in der BRD beschlossene und ab Januar 1992 einzuführende Rentenreformgesetz (RRG) mußte auf Grund der Herstellung der deutschen Einheit mit entsprechenden Überleitungsgesetzen (RÜG) auf das Gebiet der fünf neuen Bundesländer ausgedehnt werden. Der Erklärungsbedarf in dieser Situation war groß, denn in der 40jährigen Geschichte der Teilung Deutschlands hatten sich bezüglich der Konzeption, Zielsetzung und Organisation, Struktur, Leistungsgestaltung und -niveau sowie auch bezüglich der Finanzierung zwei völlig verschiedene Systeme zur Alterssicherung der Bevölkerung Ost- und Westdeutschlands entwickelt. So wurde in einer Vielzahl kleinerer Studien zunächst versucht, Bausteine für die Bestandsaufnahme des Alterssicherungssystems der DDR zusammenzutragen. Diese bezogen sich hauptsächlich auf eine Analyse des Status quo als Ausgangssituation für den Staatsvertrag zur Herstellung der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion, die zwingend auch eine Angleichung der Rentensysteme einschloß. Eine Darstellung der historischen Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des DDR-Rentensystems sowie eine umfassende Analyse sozialpolitischer und rentenrechtlicher Dokumente erfolgte zunächst nicht.

An diesen Punkt knüpft das Projekt "Das Alterssicherungssystem in der DDR: Zur Geschichte der Rentengesetzgebung 1946 bis 1990" an. Ihm liegen vor allem detaillierte Recherchen zugrunde, die sich beziehen auf

- a) Materialien der SED und des FDGB, da diese mit sozial- und rentenpolitischen Entscheidungen die Entwicklung des Alterssicherungssystems der DDR weitestgehend gesteuert haben;
- b) rentenrechtliche Regelungen, die in Gesetzesform zwischen 1946 und 1990 auf dem Gebiet der DDR wirksam waren und sich vor allem auf die finanzielle Alterssicherung beziehen.

Daraus ist eine recht umfangreiche Materialsammlung entstanden, deren Aufarbeitung nur in mehreren Schritten zu leisten ist. In der vorliegenden Publikation wird damit begonnen, in dem zunächst im **TEIL I** konzeptionelle und strukturelle Aspekte des Alterssicherungssystems in der DDR thesenhaft skizziert werden.

Der **TEIL II** bietet eine erste grobe Periodisierung von Rentengesetzgebung an, die aus der inhaltlichen Analyse der Gesetze hinsichtlich ihrer Zielrichtung, Leistungsgestaltung und -niveau sowie dem einbezogenen Personenkreis (Leistungsempfänger) folgt. Zeitliche Differenzierungen hinsichtlich dieser Prämissen werden beispielhaft mit ausgewählten rentenrechtlichen Regelungen belegt. Mit Hilfe dieser Periodisierung werden Zeiträume als Interpretationsrahmen für die Zusammenhänge ökonomischer, sozialpolitischer und rentenrechtlicher Entwicklungen benutzt.

Der abschließende TEIL III gibt in Form einer chronologischen Auflistung der gesetzlichen Regelungen einen Gesamtüberblick zur Thematik. Auszüge aus ausgewählten bedeutsamen Gesetzen ergänzen diesen dokumentarischen Teil.

Die Sinnhaftigkeit vorliegender und noch weiterzutreibender Analysen zur Rentengesetzgebung in der DDR zu einer Zeit, da zwei Jahre nach Inkrafttreten des Rentenüberleitungsgesetzes die Rentenumstellung in den fünf neuen Bundesländern weitestgehend abgeschlossen ist, liegt wohl vor allem in zwei Aspekten:

- "Staatliche Fürsorge im Alter" war in der DDR nicht nur ein Postulat der Staats- und Gewerkschaftspolitik, sondern ein wesentlicher Aspekt praktischen sozialpolitischen Handelns, der im Laufe der 40jährigen Geschichte der DDR (trotz noch nachzuweisender statischer Momente) durchaus auch eine Entwicklung aufzuweisen hat. Dieses zu verdeutlichen, kann ein kleiner Beitrag zur Aufarbeitung des Gesellschaftssystems der DDR sein und vielleicht sogar den einen oder anderen Aspekt im Prozeß der deutsch-deutschen Verständigung beitragen.
- Aktuelle Publikationen zur Rentenproblematik der BRD verdeutlichen, daß durch die zu bewältigende Aufgabe der Restrukturierung der Sozialversicherung in Ostdeutschland und die Überleitung bundesdeutschen Sozialrechts auf die neuen Bundesländer die Diskussion um weitere Perspektiven bei der Absicherung des Lebensrisikos "Alter" neuen Auftrieb erhalten hat. Dabei dürften die Erfahrungen des Umstellungsprozesses und deren Folgen ebenso neue Argumente liefern wie die Auseinandersetzung mit dem Alterssicherungssystem der DDR.

TEIL I: KONZEPTION UND STRUKTUR DES ALTERS- SICHERUNGSSYSTEMS

Vielfach wird im Zusammenhang mit der seit 1992 in den neuen Bundesländern zu vollziehenden Rentenumstellung auf die Leistungen verwiesen, die aufzubringen waren und sind, um ausgehend von zwei völlig wesensfremden Alterssicherungssystemen in der DDR und in der BRD eine auf einheitlichem Recht basierende Rentenversorgung der deutschen Bevölkerung in kürzester Zeit zu realisieren. Praktisch heißt das: auf dem Gebiet der DDR mit Hilfe eines Rentenüberleitungsgesetzes Grundlagen für die Einführung des westdeutschen Rentenrechtes zu schaffen, welchem jenes bürgerlich-demokratische Verständnis zugrunde liegt, das "Alter" als individuelles Lebensrisiko definiert, gegen das sich jeder Bürger mit Hilfe verschiedener Vorsorgesysteme - insbesondere mit einem gegliederten Rentenversicherungssystem - absichern kann.

Warum sich nach dem Untergang des Gesellschaftssystems "DDR" keiner seiner Altersversorgungsaspekte bewahren ließ, soll in den folgenden Thesen angerissen werden, die auf deren Verwobenheit mit dem Gesellschaftssystem als Bestandteil staatlicher Sozialpolitik sowie auf DDR-typische Wesensmerkmale dieses speziellen sozialen Versorgungssystems verweisen.

THESE 1: Alterssicherung als Bestandteil staatlicher Sozialpolitik - Die Verstaatlichung eines individuellen Lebensrisikos

Die nach dem 2. Weltkrieg und der Teilung Deutschlands in der Sowjetischen Besatzungszone begonnene Realisierung der sozialistischen Idee einer demokratischen Vergesellschaftung der Produktionsmittel auf dem Wege ihrer Verstaatlichung ist der Ausgangspunkt des Erklärungsversuches. Diese Verstaatlichung der Produktionsmittel und deren Deklarierung als Volkseigentum war im marxistisch-leninistischen Verständnis die Basis für die Verwirklichung der einem sozialistischen Gesellschaftssystem wesenseigenen führenden Rolle der Arbeiterklasse, vertreten durch deren Partei, als welche sich die SED verstand. Ausgehend von dieser Idee und fundamntiert durch staatliches Eigentum an Produktionsmitteln leitete die SED ein für sich verbuchtes "historisches Recht" auf absoluten Machtanspruch und zentralistische Steuerung aller gesellschaftlichen Bereiche ab. Jetzt, nach der Auflösung dieses Gesellschaftssystems, erwies sich die Umsetzung der marxistischen Ideale vom gemeinschaftlichen Eigentum

in der DDR schließlich als Mittel zum Zwecke einer Konzentration aller Entscheidungs- und Verfügungsgewalt in den Händen einer herrschenden Riege von SED- und Staatsfunktionären. Neben der engen Verschmelzung von Parteiführung und Staatsapparat tritt noch die Gewerkschaftsführung als sogenannter "Entscheidungsträger" insbesondere auf sozialpolitischem Gebiet in Erscheinung, welche jedoch die bereits 1949 verfassungsmäßig verankerten gewerkschaftlichen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte (VERFASSUNG 1949, Artikel 44 und 45) relativiert, indem sie 1950 im Statut des FDGB die führende Rolle der SED als der "marxistisch-leninistischen Partei der Arbeiterklasse" anerkennt.

Daß diese Machtkonstellation über 40 Jahre funktionierte, erklärt Adler mit einer These, die m.E. vor allem auch für die Auseinandersetzung mit dem System sozialer Sicherheit in der DDR einen zentralen Zugang schafft.

"Die lange Stabilität dieser grundlegenden Herrschaftsverhältnisse basiert m.E. nicht primär auf direkter politischer Repression. Sie hängt - insbesondere in der Honecker-Ära - wesentlich mit dem paternalistischen Gebrauch von Macht, dem Stil von Herrschaft zusammen. Die herrschende Gruppierung konnte nur dann und solange das notwendige Maß an Massenloyalität und zumindest passive Akzeptanz sichern und den Glauben an ihre historische Legitimität nähren, wenn sie sich auch glaubhaft als selbsternannter Stellvertreter (Vormund) der sog. 'objektiven' Interessen für alle anderen gesellschaftlichen und politischen Subjekte darstellen konnte. Anknüpfen an wirklichen sozialen Interessen, Vermeiden bzw. 'Stillegen' von sozialem Konfliktpotential durch die nivellierende Instrumentalisierung des Wertes soziale Gleichheit und die Verstaatlichung individueller Risiken durch die fürsorglich-vormundschaftliche Verwaltung sozialer Sicherheit waren dafür unabdingbar." (ADLER 1991, S. 158; Hervorhebung durch die Autorin)

In diesen theoretischen Erklärungsansatz muß m.E. auch das Alterssicherungssystem der DDR gestellt werden: das individuelle Lebensrisiko "Alter" wurde weitestgehend "verstaatlicht", indem es als Fürsorge für alte Menschen zur sozialpolitischen Aufgabe deklariert und nach entsprechenden organisatorischen und gesetzlichen Regelungen staatlich verwaltet wurde. Alle Entscheidungen zur Organisation dieses Systems, zur Leistungsgestaltung und dem -niveau sowie zum Kreis der Leistungsempfänger wurden durch die sozialpolitischen Akteure SED, Ministerrat, FDGB erlassen und nach deren Ermessen auf der Grundlage zentraler Beschlüsse und Gesetzesvorgaben realisiert.

Mit dieser Verfahrensweise stellt sich die Führung der DDR bewußt in die Tradition der KPD, die 1928 einige ihrer sozialpolitischen Erfahrungen verallgemeinernd wie folgt zusammenfaßt:

- Nur ein unter einheitlicher Führung kämpfendes Proletariat ist in der Lage, die in seinem Interesse liegenden sozialen Fragen endgültig zu lösen. Die "Zersplitterung der proletarischen Kräfte in den sozialen Kämpfen ist eine der Hauptursachen, der die Bourgeoisie ihre Erfolge verdankt".
- Das Hauptgebiet des sozialpolitischen Kampfes ist die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit - das heißt die Teilnahme aller am Arbeitsprozeß, die Verkürzung der Arbeitszeit, die Gewährleistung des Arbeitsschutzes und anderes. Der sozialpolitische Kampf schließt jedoch gleichermaßen Fragen des Gesundheitswesens, des Wohnungswesens, der Bevölkerungsentwicklung, den Schutz für Mutter und Kind, Fragen der Jugendförderung und der sozialen Versicherung ein.
- Der Kampf um sozialpolitische Verbesserungen ist nur erfolgreich, wenn er "gegen die Zersplitterung, für die Vereinheitlichung des gesamten sozialen Versorgungswesens" geführt wird. Die wichtigste Forderung dabei "ist die vollständige Selbstverwaltung durch die Versicherten oder Versorgungsberechtigten unter Mitwirkung der Gewerkschaften". (vgl. RÄDEL 1928)

Die Staats- und Parteiführung der DDR machte es sich zum sozialpolitischen Programm, ein stabiles und umfassendes, vielfältigste Lebensrisiken wie Unfälle, Krankheit, Invalidität, Mutterschaft und Alter auffangendes Netz sozialer Sicherheit für alle Bürger zu installieren und zu garantieren. Dabei gerät die ursprünglich mit humanistischem Anspruch verbundene Übernahme gesellschaftlicher Verantwortlichkeit für individuelle Risiken zunehmend zum Dogma: der zum vormundschaftlichen Herrschaftsgebrauch einer kleinen Elite verkommene Führungsanspruch der Arbeiterklasse führt dazu, daß die von den Lebensrisiken Betroffenen nur noch als Objekte bei der Verteilung sozialpolitischer Leistungen agieren.

Die Verstaatlichung individueller Risiken und die zentralistische Verwaltung sozialer Sicherheit waren - durchaus auch in bewußter Abgrenzung zu bisheriger bürgerlicher Sozialpolitik - mit einer inhaltlichen Neubestimmung von Vorsorge- und Sicherungssystemen gegenüber Lebensrisiken verbunden.

Im Jahrbuch für Soziologie und Sozialpolitik 1989 wird diese sozialpolitische Umorientierung wie folgt beschrieben:

Es "mußten Auseinandersetzungen mit überholten Vorstellungen darüber geführt werden, daß unter veränderten Macht- und Eigentumsverhältnissen sozialpolitische Ergebnisse nicht gegen die staats- und wirtschaftsführenden Organe, sondern nur mit ihnen gemeinsam durchgesetzt werden konnten. Es mußte vor allem der ideologische Kampf geführt werden gegen alte, überholte und einseitige sozialpolitische Vorstellungen. Das betraf sowohl eine enge Begrenzung der Sozialpolitik auf Politik zum

Schutz vor den Not- und Wechselfällen des Lebens, als auch auf 'Alte-Leute-Politik', auf Sozialfürsorge im engsten Sinne." (BERGER/WINKLER 1989, S. 5)

Obwohl es die unmittelbare Nachkriegssituation erforderte, zunächst alle sozialpolitischen Mittel zur Beseitigung von Hunger, materieller Not und Obdachlosigkeit einzusetzen, orientierte die Absicherung des Risikos "Alter" von vornherein in einem umfassenden Sinne auf eine staatliche Fürsorge für alte Menschen. Diese beinhaltete neben dem finanziellen Transfer vor allem in Form der Rentenversorgung ebenso gesundheitliche Dienstleistungen, die Garantie von Wohnraum, Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit im Rentenalter, staatliche Subventionen für Waren und Dienstleistungen u.a. (vgl. These 2). Mit dieser weiten Orientierung entwickelte sich die DDR zu einem "paternalistischen Fürsorgestaat", dem es gelang, die Entstehung extremer sozialer Risiken durch die fürsorgliche Verteilung sozialer Sicherungen von vornherein auszuschließen. Definitiv wurde die seit dem VIII. Parteitag der SED 1971 betriebene ehrgeizige Sozialpolitik wie folgt beschrieben:

"Insgesamt wurde für die Bürger sichtbar, daß eine auf Wirtschaftswachstum beruhende Sozialpolitik weder auf ein System von Maßnahmen zur Sicherung von Existenzbedingungen zu begrenzen noch ein Privileg einzelner Gruppen oder Schichten ist, sondern die Gestaltung solcher sozialer Verhältnisse und Bedingungen, die eine gleichberechtigte Entwicklung aller Bürger ermöglichen. Sie ist eine Politik, die Leistungen des einzelnen für die Gesellschaft (im weitesten Sinne) durch die Gesellschaft anerkennt und fördert. Sie ist keine Politik gegenüber Randgruppen der Gesellschaft, schließt jedoch die besondere Betreuung, Unterstützung und Fürsorge gegenüber jenen sozialen Gruppen ein, die nicht oder nur bedingt fähig sind, ihr Leben als Glied der Gesellschaft selbst zu gestalten. Sie ist eine sich an sozialer Gleichheit orientierende, das dem erreichten historischen Entwicklungsstand entsprechende Maß an Gleichheit gewährleistende und vorhandene soziale Unterschiede mindernde Politik." (ebenda, S. 17-18)

Politisch-ideologisch war dieser gigantische sozialpolitische Anspruch u.a. mit der These der Gleichheit individueller/gruppentypischer und gesamtgesellschaftlicher Interessen als einem konstitutiven Prinzip eines sozialistischen Gesellschaftssystems untermauert. Und tatsächlich wären der absolutistische Machtanspruch samt paternalistischer Fürsorgefunktion von vornherein zum Scheitern verurteilt gewesen, hätten sich sozialpolitische Interventionen nicht an den realen Grundbedürfnissen der Bürger wie z.B. dem nach Arbeit, Bildung, Ernährung, Wohnen und medizinischer Versorgung, orientiert. Das war notwendig, um einerseits durch die Erfüllung selbstgesetzter sozialistischer Systemeigenschaften das System zu stabilisieren, andererseits verschaffte sich die politische Führung damit eine Legitimitätssicherung

hinsichtlich der von ihr definierten "historischen Überlegenheit" des Sozialismus gegenüber allen bisherigen Gesellschaftsformen.

Während jedoch bis etwa Ende der 60er Jahre der Partei und Staatsführung eine gewisse Ernsthaftigkeit in ihren Bemühungen um die Verbesserung der Lebenssituation der Bevölkerung unterstellt werden kann, verkam dieser humanistische Anspruch in der Honecker-Ära zunehmend zu einer formalistischen und willkürlichen politisch-administrativen Verteilung der immer knapper werdenden sozialpolitischen Ressourcen (vgl. Teil II, Phase 3). Indem die politische Führung meinte, individuelle Bedürfnisse aufgrund ihrer Konformität mit den gesellschaftlichen Interessen zentral planen, steuern und realisieren zu können, verlor sie zunehmend den Bezug zur Realität, wurden Leistungsempfänger entmündigt und deren Raum für individuelle Initiativen und Aktivitäten eingeschränkt. Typisch war unter diesen Voraussetzungen, daß es keinen Prozeß der Interessenaushandlung oder des Austragens von Interessenkonflikten gab, und somit auch nicht von partizipativer Entscheidungsfindung der betroffenen Leistungsempfänger die Rede sein kann. Sozialpolitische Leistungen wurden ohne öffentliche Diskussion beschlossen und bis zur programmatischen Verkündung (zumeist auf Parteitag oder Gewerkschaftskongressen) geheimgehalten. Daß diese Verfahrensweise von den Bürgern recht ambivalent - nämlich einerseits zwar als entmündigend, andererseits jedoch als entlastend - wahrgenommen wurde, liegt daran, daß sie im Laufe der Zeit eine relative Verlässlichkeit und Überschaubarkeit entwickelte, zumal man wußte, daß getroffene und verkündete Entscheidungen irreversibel waren. (vgl. dazu u.a. TRAPPE 1994, S. 74-75)

"Die Zukunft schien in gewisser Weise berechenbar zu sein und das Leben verlief ohne ein an die Substanz gehendes soziales Risiko. Diese Überschaubarkeit und Verlässlichkeit hatten mitunter auch identitätsstiftende Wirkungen." (ebenda, S. 80)

Diese haben sich bei einem Teil der DDR-Bevölkerung bis heute bewahrt, da die Wirkung sozialpolitischer Maßnahmen trotz aller Beschränkungen als eine positive Erfahrung des DDR-Sozialismus reflektiert wird.

Insgesamt muß jedoch jetzt, nach dem Scheitern des realsozialistischen Systems in der DDR, resümiert werden, daß dieses sozialpolitische System einerseits seine ökonomische Leistungsfähigkeit überschritt, und daß andererseits ein künstliches Erzeugen statischer sozialer Gleichheiten sowie paternalistische Verteilungsmechanismen sozialer Sicherheiten zwar sozialen Spannungen vorbeugten

und Lebensrisiken tatsächlich absicherten, letztlich jedoch dem Machterhalt einer kleinen politischen Elite dienen.

"Unkontrolliertes Machtmonopol und paternalistische Entsubjektivierung gesellschaftlicher Akteure - dieses etwas monströs etikettierte Verhältnis ist m.E. grundlegendes Merkmal der gesamten gesellschaftlichen Konstruktion des Realsozialismus, wesentlicher Schlüssel zum Verständnis seiner sozialen Struktur und ihrer Funktionsweise sowie seines Schicksals als historische Sackgasse." (ADLER 1991, S. 157)

Auch das Rentensystem der DDR ist als Teil der Alterssicherung in diesen theoretischen Zusammenhang zu stellen, will man seine Wirkung und sein ambivalentes Wesen verstehen.

THESE 2: Fürsorge im Alter als verfassungsmäßig garantiertes Recht

Die inhaltliche Neubestimmung der Sozialpolitik und sozialen Absicherung von Lebensrisiken in der DDR stellt die Alterssicherung in den Kontext umfassender materieller, gesundheitlicher, kultureller und sozialer Fürsorge, Betreuung und Unterstützung alter Menschen, wobei keine klare begriffliche Bestimmung dieser Kategorien vorgenommen wird. Unstrittig dürfte sein, daß die Alterssicherung jenen speziellen Teil sozialer Sicherungssysteme darstellt, der sich auf die Lebensprozesse und Lebensbedingungen im Alter bezieht. Die finanzielle Absicherung des Lebensalters durch die Rentenversorgung ist wiederum nur ein Aspekt davon.

Zur Erklärung des Prinzips der Alterssicherung in der DDR muß noch einmal auf das in These 1 erläuterte "Fürsorgekonzept" zurückgegriffen werden: In der Diktion der Partei- und Staatsführung "verdienen" ältere Menschen eine besondere Fürsorge, weil darin die Anerkennung für ihr arbeitsreiches Leben und für ihren Anteil am gesellschaftlichen Aufbau zum Ausdruck kommt, woraus der Staat die Verpflichtung zur Fürsorge gegenüber älteren Bürgern ableitet. Damit wird ein Recht auf Fürsorge, soziale Sicherung und Geborgenheit im Alter festgeschrieben, welches zum Ziel hat,

"... solche sozialen Umweltbedingungen zu schaffen, die ein hohes Alter in Wohlbefinden und Lebensfreude gewährleisten." (DEMMLER et al. 1980, S. 8)

Dieses verfassungsmäßig garantierte soziale Grundrecht bezog sich 1949 in der 1. Verfassung der DDR entsprechend ihrer damaligen ökonomischen Möglichkeiten zunächst

noch recht eingeschränkt auf Versorgung im Alter durch Vorsorge gegen wirtschaftliche Folgen.

Im Teil B: Inhalt und Grenzen der Staatsgewalt, I. Rechte des Bürgers ist formuliert:

ARTIKEL 16: "Jeder Arbeitende hat ein Recht auf Erholung, auf jährlichen Urlaub gegen Entgelt, auf Versorgung bei Krankheit und im Alter. . . . Die Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der arbeitenden Bevölkerung, dem Schutze der Mutterschaft und der Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Arbeitslosigkeit und sonstigen Wechselfällen des Lebens dient ein einheitliches, umfassendes Sozialversicherungswesen auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten." (VERFASSUNG 1949, S. 18)

In der Verfassung von 1968 ist die "staatliche Fürsorgepflicht" wesentlich deutlicher ausgeführt und gleichrangig neben das Recht der Bürger auf Schutz ihrer Gesundheit und Arbeitskraft einschließlich des Anspruchs auf unentgeltliche ärztliche Hilfe und andere medizinische Leistungen (Art. 35), das Recht auf Wohnraum (Art. 37), das Recht auf Freizeit und Erholung (Art. 34) gestellt.

ARTIKEL 36: "(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Fürsorge der Gesellschaft im Alter und bei Invalidität.
(2) Dieses Recht wird durch eine steigende materielle, soziale und kulturelle Versorgung und Betreuung alter und arbeitsunfähiger Bürger gewährleistet."
(VERFASSUNG 1968, S. 35)

Das in der 1. Verfassung formulierte **Recht auf Vorsorge** durch Sozialversicherung ist hier nicht explizit ausgeführt. Offenbar ist dies dem allgemeinen Begriff der "Fürsorge", evtl. auch der "materiellen Versorgung" untergeordnet.

Insgesamt war die inhaltliche Ausgestaltung von Alterssicherung in der DDR stark vom Gedanken einer "umfassenden Fürsorge" getragen, worunter vor allem folgende, mit entsprechendem Verfassungsanspruch versehene Aufgaben zu verstehen waren:

- finanzielle Absicherung im Alter durch Zahlung von Mindestrenten und verschiedenen Zusatz- und Sonderzuschlägen sowie im Bedarfsfall auch von Pflegegeld (im Sinne von Versicherungsleistungen der SV),
- Gewährleistung des Rechts auf Arbeit bis zum Erreichen des Rentenalters und darüber hinaus durch Bereitstellung entsprechender Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmer,

- Versorgung mit altersadäquatem Wohnraum sowie mit staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (im Sinne von Versorgungsleistungen zur Abdeckung spezifischer Bedürfnisse und zur Schaffung günstiger Umweltbedingungen für die Betroffenen),
- komplexe Betreuung durch soziale, medizinische und geistig-kulturelle Versorgungsleistungen auf betrieblicher, kommunaler und staatlicher Ebene (als Versorgungs- und Betreuungsprinzip durch Geld-, Sach- und Dienstleistungen). (vgl. MANZ/WINKLER 1988, S. 67).

Eine klare Kategorisierung, wie sie etwa WINTERSTEIN 1980 für die Bundesrepublik¹ vornimmt, läßt sich innerhalb des Sicherungssystems der DDR nicht nachvollziehen. Die Verschwommenheit der Begriffe, die vielleicht auch aus der Komplexität der sozialpolitischen Aufgabenstellung und der unklaren Trennung verschiedener Sicherungsprinzipien resultiert, verdeutlicht folgendes Zitat, das zum paternalistischen Anspruch "besonderer Fürsorge für ältere Bürger" programmatisch ausführt:

"Den Bürgern im Rentenalter einen Lebensabend in sozialer Sicherheit und Geborgenheit zu gewährleisten, ist ein wichtiges Anliegen sozialistischer Sozialpolitik. Ihnen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in noch größerem Umfang zu ermöglichen, die kulturelle, soziale und medizinische Betreuung auszubauen und die Lebensbedingungen der Veteranen der Arbeit und aller älteren Bürger planmäßig zu verbessern, sind programmatisches Ziel und ständige Aufgabe der Gesellschaft. In der besonderen Fürsorge für diese Bürger drücken sich Dank und Anerkennung der Gesellschaft für ihren Anteil am Wachsen und Werden der DDR aus. Demzufolge wird soziale Sicherheit als gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen und von Familienmitgliedern, anderen Bürgern, staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen und Betrieben verwirklicht. Zugleich handelt es sich um eine komplexe Aufgabenstellung, in der politische, ökonomische, juristisch, kulturelle und medizinische Maßnahmen sowie soziale Leistungen wirksam werden." (MANZ/WINKLER 1988, S. 65)

Der verfassungsrechtliche Anspruch auf Fürsorge im Alter schloß tatsächlich eine Vielzahl schutzrechtlicher Regelungen, Förderleistungen, finanzieller Transfers und infrastruktureller Bedingungen ein, so daß die Rentenversorgung im Sinne einer Möglichkeit finanzieller Alterssicherung dem Fürsorge-Prinzip als substantieller Teil zuzuordnen ist, welcher sich wesentlich über die Sozialversicherung realisiert (die nur marginal Versicherungselemente enthält - siehe unten S. 18 ff.).

¹ Er unterteilt das soziale Sicherungssystem in ein Versicherungs-, Fürsorge-(Sozialhilfe-) und Versorgungssystem. Fürsorge wird hier im Sinne von aus individueller Not resultierender Bedürftigkeit gebraucht und ist überhaupt nicht vergleichbar mit dem eher übergeordneten, umfassenden "Fürsorge"-Begriff der DDR.

Ein weiterer Teil gesetzlich garantierter Fürsorge-Ansprüche leitete sich für ältere Bürger in der DDR aus dem Arbeitsgesetzbuch ab. Diese stehen in engem Zusammenhang mit dem ebenfalls verfassungsmäßig garantierten Recht auf Arbeit und dem hartnäckig verfolgten Ziel einer Vollbeschäftigung der erwerbsfähigen Bevölkerung und betreffen:

- die Fortführung der Berufstätigkeit nach freiem Ermessen und entsprechend der körperlichen und geistigen Fähigkeiten der Rentner sowie ohne Renteneinbuße (ab 1950),
- Recht auf materielle Versorgung bei Invalidität und im Alter (ab 1961),
- Pflicht der Betriebe zur kulturellen und sozialen Betreuung der "Arbeiterveteranen" (ab 1961),
- besonderer betrieblicher Schutz und Förderung für Werk tätige im höheren Lebensalter (ab 1977),
- besondere gesundheitliche Betreuung von Werk tätigen im Vorrenten- und Rentenalter (ab 1977),
- Recht auf Nutzung der betrieblichen Gesundheitseinrichtungen, des Werkküchenesens, der Betriebsferienplätze sowie Gewährleistung von betrieblicher Hilfe bei Instandhaltung der Wohnung der "Arbeiterveteranen" (ab 1977),
- besonderer Kündigungsschutz für Vorrentner und Werk tätige im Rentenalter sowie Möglichkeiten zur Teilzeitarbeit (ab 1977). (AGB 1950, 1961, 1977)

Sie belegen beispielhaft, wie weit der Begriff "Alterssicherung" gezogen war. Zugleich wird aber auch deutlich, daß der Zugang zu derartigen sozialpolitischen Leistungen im Alter zu einem großen Teil nur über eine zurückgelegte Zeit erwerblicher Tätigkeit möglich war, bzw. daß sozialpolitisches Handeln auch stark über die Einbeziehung der Menschen in den Arbeitsprozeß erfolgte. Der Betrieb wurde zum Ort sozialpolitischer Versorgung: er vermittelte den Zugang zu zentralen kulturellen und sozialen Dienstleistungen und Versorgungsgütern (wie beispielsweise Wohnungen, Werkessen, Urlaubsplätze). Diese Verfahrensweise entsprach durchaus den Intentionen der Gesetzgeber, denn für sie stellte die Sicherung des Rechts auf Arbeit und die Wahrnehmung dieses Rechts durch die Bürger die beste "Fürsorge" und Vorsorge gegenüber verschiedener Lebensrisiken dar.

Insgesamt sollen die in These 2 angerissenen sozialpolitischen Intentionen zur Alterssicherung in der DDR verdeutlichen, daß sie nicht nur auf einen sicheren Schutz vor dem Lebensrisiko "Alter" abzielten, sondern daß sie in ihrer Gesamtheit und als soziale Grundrechte, versehen mit einem umfassenden und paternalistischen Fürsorge-Anspruch von seiten der politischen Machthaber wesentlich die Handlungsspielräume

(Optionen) und Anpassungszwänge (Restriktionen) für individuelles Leben im Alter prägen.

Die Analyse des DDR-Rentensystems sollte deshalb - wie es ja auch in den Präambeln entsprechender Gesetze geschieht - in den Zusammenhang dieses allgemeinen Fürsorge-Prinzips gestellt werden.

THESE 3: Die Sozialversicherung der DDR als staatlich organisierte Einheitsversicherung

Die Sozialversicherung (SV) bildete auch in der DDR einen substantiellen Teil des Systems sozialer Sicherung und hatte wesentliche Aufgaben zur Alterssicherung zu realisieren. Allerdings wurde im Zuge des Wiederaufbaus eines Sozialleistungssystems nach dem 2. Weltkrieg in der Sowjetischen Besatzungszone eine spezifische Richtung eingeschlagen, die von vornherein auf eine zentral gelenkte Einheitsversicherung gegenüber allen Not- und Wechselfällen des Lebens orientierte (vgl. auch These 1). Bereits 1946 schrieb die SED in ihren "Sozialpolitischen Richtlinien" als eine ihrer Aufgaben den Aufbau der Sozialversicherung mit folgender Orientierung fest:

"Neuordnung der Sozialversicherung durch Vereinigung sämtlicher Träger der Sozialversicherung in einer Sozialversicherungsanstalt, gegliedert in Zweiganstalten für Länder und Provinzen mit Verwaltungsstellen für Stadt- und Landkreise und Verwaltungsstellen für Gemeinden und größere Betriebe. Volle Selbstverwaltung der Versicherungsträger. Zweidrittelmehrheit der Versicherten. Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle Werkstätigen und Fürsorgebedürftigen. Freiwillige Versicherungsmöglichkeiten für alle Nichtversicherungspflichtigen. Freiwillige Zusatzversicherung für Krankenhausaufenthalt, Krankengeld, Renten und Sterbegeld entsprechend dem Versicherungsbedürfnis.

Zusammenfassung der Leistungen, insbesondere der Heilbehandlung, für alle bisherigen Versicherungszweige. Ausrichtung der gesamten Heilbehandlung nach einheitlichen Grundsätzen, in deren Mittelpunkt der Schutz und die Wiederherstellung der Arbeitskraft steht. Ausgestaltung der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge unter besonderer Berücksichtigung der Berufskrankheiten. Arbeitsgemeinschaft zwischen den Trägern der Sozialversicherung und den Trägern der öffentlichen Gesundheitsfürsorge zur Bekämpfung der Seuchen und der Volkskrankheiten sowie zur Durchführung der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge.

Gestaltung der Barleistung nach dem sozialen Bedürfnis der Versicherten und ihrer Familien. Bemessung der Leistungen nicht als Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst oder Schadenersatz, sondern ausreichende soziale Versorgung, abge-

stufte nach dem Maß der Beeinträchtigung der Arbeitskraft. Gleiche Behandlung aller Beschädigten und Invaliden. Keine besonderen Ansprüche auf Grund des Arbeitsvertrages (Pensionsansprüche). Ausgestaltung der Leistungen für Alter und Invalidität. Berechnung der Renten nach Berufsjahren und Arbeitsverdienst. Mindestrenten.

Wegfall des Kapitaldeckungsverfahrens. Aufbringung der Mittel nach dem Umlageverfahren. Gleiche Beitragsteile der Versicherten und der Unternehmer. Beitragszuschläge für Betriebe mit erhöhter Unfall- und Gesundheitsgefahr. Zusatzbeiträge für die Zusatzversicherungen. Nach Neuordnung der Sozialversicherung Überleitung auf die Gewerkschaften. Aufsicht durch die Arbeitsverwaltungen der Länder und Provinzen. Entscheidung von Streitigkeiten durch die Arbeitsgerichtsbarkeit mit vorausgehendem Schiedsverfahren durch die ehrenamtlichen Organe der Versicherungsträger. Mitwirkung der Betriebsräte bei der Krankenfürsorge im Betriebe und der Krankenaufsicht." (DOKUMENTE 1948, S. 135-136)

Mit dem Befehl Nr. 28 der Sowjetischen Militäradministration (SMAD) vom 28.1.1947 wurde die rechtliche Grundlage zur "Einführung eines einheitlichen Systems und von Maßnahmen zur Verbesserung der Sozialversicherung in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands" mit den Verordnungen (VO)

- über die Sozialpflichtversicherung (SVS)
 - über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der SV (VfzV)
 - über die Pflichtversicherung gegen Arbeitslosigkeit
- geschaffen (vgl. Anhang). Des weiteren übertrug die "VO über die Sozialversicherung" vom 26.4.1951 die Leitung und Kontrolle der SV dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund (FDGB), und mit Beginn des zweiten Fünfjahrplanes 1956 ging die SV nach der Gründung einer zentralen SV-Anstalt als Einrichtung des öffentlichen Rechts vollständig an den FDGB über (diese SV der Arbeiter und Angestellten wird im weiteren auch kurz als SV beim FDGB bezeichnet).

Diese Versicherung war als Pflichtversicherungsgemeinschaft der Arbeiter und Angestellten konzipiert, was jedoch nicht konsequent realisiert wurde: 1947 schloß man zunächst auch Arbeiter und Angestellte der Land- und Forstwirtschaft sowie selbständig Erwerbstätige und Unternehmer mit bis zu 5 Angestellten mit ein; 1956 wurden Bauern, Handwerker, Selbständige und Unternehmer an die Deutsche Versicherungs-Anstalt (DVA) verwiesen, die bis dahin ausschließlich für private Versicherungen zuständig war.² 1959 kommen weitere Berufsgruppen hinzu, so daß die DVA/Staatliche Versiche-

² Entsprechend der "VO über das Statut der Staatlichen Versicherung der DDR" vom 19.11.1968, GBl. II Nr. 120 vom 27.11.1968, S. 941 wird die DVA ab 1.1.1969 in "Staatliche Versicherung der DDR" umbenannt.

Der Bereich privater Versicherungen als reine Versicherungen zur Vorsorge gegenüber Lebensrisiken bleibt ihr weiterhin zugeordnet. Dazu gehören:

a) freiwillige Personenversicherungen als

nung schließlich für die Pflichtversicherung von Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft, Mitgliedern von Fischereiproduktionsgenossenschaften, Mitgliedern von Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Mitgliedern von Kollegien der Rechtsanwälte, Inhabern von Handwerks- und Gewerbebetrieben sowie von freiberuflich und selbständig Tätigen zuständig war.³

Ab 1962 öffnete sich auch die SV beim FDGB weiteren Berufsgruppen, in dem sie z.B. für Ärzte, Studenten und Aspiranten die Pflichtversicherung einführt.⁴ Mit dieser Verfahrensweise entwickelte sich die SV der Arbeiter und Angestellten beim FDGB allmählich zum Hauptträger sozialer Versicherungsleistungen, der 1989 ca. 85 % der DDR-Bevölkerung (bzw. ca. 90 % aller Versicherten) betreute.

Trotz dieser getrennten Zuständigkeiten der SV beim FDGB und der DVA/Staatlichen Versicherung unterschieden sich jedoch die Grundsätze und Rechtsnormen für die Gewährung von SV-Leistungen aufgrund zahlreicher Verordnungen zur Anpassung dieser Prinzipien kaum.⁵

Entscheidend für die Charakterisierung der Sozialversicherung in der DDR ist, daß bei der SV des FDGB von vornherein, und bei der DVA schrittweise eingeführt, die gesetzlich geregelte **Pflichtversicherung** ⁶ ab etwa Ende der 60er Jahre für die DDR-Bevölkerung typisch war. Da die Pflichtversicherung an ein Arbeitsverhältnis bzw. an Erwerbsarbeit gekoppelt war, heißt das, daß ein Anspruch auf Sozialleistungen der SV grundlegend nur durch die Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (unabhängig vom Einkommen) erworben werden konnte.

- sparwirkende Lebensversicherung

- Risikopersonenversicherung für Berufstätige, als kombinierte Kinderversicherung und als Unfallversicherung

b) Sach- und Haftpflichtversicherungen.

(vgl. MANZ/WINKLER 1988, S. 267-268; vgl. auch BONZ 1987)

³ Vgl. "VO über die SV bei der Staatlichen Versicherung der DDR" vom 9.12.1977, GBl. I Nr. 1 vom 6.1.1978, S.3

⁴ "VO über die Pflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte bei der SV der Arbeiter und Angestellten" vom 15.3.1962, GBl. II Nr. 15 vom 24.3.1962, S. 125 und "VO über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der SV der Arbeiter und Angestellten" vom 15.3.1962, GBl. II Nr. 15 vom 24.3.1962, S. 126

⁵ Vgl. u.a. "VO über die Aufhebung bzw. Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der SV" vom 15.12.1970, GBl. II Nr. 102 vom 28.12.1970, S. 773

Unterschiede bestehen jedoch hinsichtlich des Beitragsatzes der Versicherten und der Betriebe.

⁶ Von dieser Versicherungspflicht ausgenommen waren Nicht-Erwerbstätige und geringfügig Verdienende (mit einem monatlichen Bruttoverdienst von weniger als 75 M). Diese Gruppe war jedoch aufgrund der hohen Beschäftigungsrate in der DDR immer relativ klein. Hilfsbedürftige Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst verdienen konnten bzw. über kein verwertbares Einkommen/Vermögen verfügten, wurden von der Sozialfürsorge betreut.

Die mit dem SMAD-Befehl Nr. 28 vom 28.1.1947 zunächst eingeführte Möglichkeit zur **freiwilligen und zusätzlichen Versicherung** für den Fall von Krankheit, Mutterschaft, Tod, Invalidität und Alter (allerdings nur für Personen, die nicht der festgelegten Versicherungspflicht unterlagen) wurde 1953 aus der SV beim FDGB herausgenommen und der DVA zugeordnet.⁷

1968 schloß man die Möglichkeit eines freiwilligen Abschlusses auf Alters- und Invalidenrente bei den Versicherungsträgern gänzlich.⁸ Allerdings schuf man zeitgleich die gesetzliche Grundlage für eine **freiwillige Versicherung auf Zusatzrente** bei der SV des FDGB,⁹ deren Beiträge im Einkommensintervall von 5 M bis 200 M über der Bemessungsgrenze von 600 M von Versicherten selbst bestimmt werden konnte, woraus sich entsprechend die Höhe der monatlichen Zusatzrente berechnete.

Diese Bestimmung wurde 1971 ausgedehnt auf **freiwillige Versicherungen für Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit** und bezüglich der Versicherung auf Zusatzrente konkreter gestaltet, indem als Beitragsbemessungsgrenze ein monatliches Einkommen von 1.200 M und als Beitragssatz des Versicherten 10 % des Einkommens zwischen 600 M und 1.200 M festgelegt wurden (vgl. dazu auch Teil II).¹⁰

Das markanteste Merkmal der Sozialversicherung in der DDR war zweifellos ihre Organisation, die als konzipierte **EINHEITSVERSICHERUNG** alle vier traditionellen Versicherungszweige (Kranken-, Unfall-, Renten-, Arbeitslosenversicherung) vereinte und auf die zwei obengenannten Versicherungsträger übertrug. Durchgesetzt wurde, was bereits vor Gründung der DDR in der SBZ angestrebt war: eine funktional-einheitliche Sozialpflichtversicherung zur Abdeckung der Risiken Alter, Tod, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten, Invalidität, Arbeitslosigkeit (nur bis 1977), Kriegsbeschädigungen, Tod des Ernährers, Krankheit und Mutter-/Elternschaft. Eine organisatorische Trennung zwischen den Risiken erfolgte nicht. Vielmehr wurde im Sinne "allgemeiner Fürsorge" das

⁷ "VO über die Herausnahme der freiwilligen Versicherungen aus der SV" vom 19.3.1953, GBl. Nr. 39 vom 27.3.1953, S. 463

⁸ "VO über die Fortsetzung bestehender freiwilliger Versicherungsverhältnisse auf Alters- und Invalidenrente der SV" vom 15.3.1968, GBl. II Nr. 29 vom 1.4.1968, S. 166

⁹ "VO über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der SV" vom 15.3.1968, GBl. II Nr. 29 vom 1.4.1968, S. 154

¹⁰ "VO über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der SV bei Arbeitsunfähigkeit" vom 10.2.1971, GBl. II Nr. 17 vom 11.2.1971, S. 121.

Neben den Zusatzrenten betrifft diese Regelung auch eine verbesserte Zahlung von Krankengeld bei vorübergehender Krankheit des Versicherten bzw. (ab 2. Kind) auch bei Krankheit eines Kindes. Träger dieser Versicherung waren sowohl die SV beim FDGB als auch die Staatliche Versicherung der DDR für die jeweils bei ihnen Pflichtversicherten.

Verständnis von Sozialversicherung als Lebensrisiken absicherndes Sozialleistungssystem ausgeweitet:

Der Sozialversicherung in der DDR wurde die Aufgabe zugeschrieben, durch die soziale und gesundheitliche Betreuung der Bevölkerung zu deren "Wohlergehen im Sinne der Absicherung sozialer Sicherheit und Geborgenheit" beizutragen.

Daß Leistungen demzufolge nicht beitragsadäquat abgesichert wurden, resultierte nicht nur aus dem vereinheitlichten und statischen Beitragssatz,¹¹ dem ohnehin keine Kalkulation der Risiken und des Bedarfs zum Schadensausgleich zugrunde lag, sowie eben solcher Beitragsbemessungsgrenze von 600 M monatlich für die Pflichtversicherung. Vielmehr wurde mit Hilfe der SV- und Rentengesetzgebung zentral bestimmt, welche Bevölkerungsgruppe bei der Verteilung sozialer Leistungen am "bedürftigsten" ist bzw. durch die Leistungszuwendung besondere "gesellschaftliche Anerkennung" erfahren sollte, um dieser vor allem als Wirtschaftsfaktor einen Motivationsschub zu verpassen. Die Entwicklung der Ausgaben erfolgte dementsprechend unabhängig von den Beitragseinnahmen. Entscheidend waren dafür die gesamtgesellschaftliche Entwicklung, insbesondere die wirtschaftliche Situation, aber auch der politische Anspruch der Regierung und die Tagespolitik.

In diesem Sinne gewährte die SV der DDR anspruchsberechtigten Bürgern **Rentenzahlungen** (vgl. dazu These 4 und Teil II), **Geld- und Sachleistungen**.

Diese betrafen vor allem:

- a) Sachleistungen (für den Anspruchsberechtigten kostenlos) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie bei Mutterschaft
 - ärztliche und zahnärztliche Behandlung
 - stationäre Behandlung und Betreuung
 - Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel, Zahnersatz
 - Heilkuren, prophylaktische Kuren, Rehabilitationsmaßnahmen
 - Fahrt- und Transportkosten in diesem Leistungszusammenhang
- b) Geldleistungen:
 - Krankengeld bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall, Berufskrankheit

¹¹ Bis 1977 betrug er bei der SV des FDGB 20 % des Bruttoverdienstes der Versicherten, je zur Hälfte von ihm und vom Betrieb zu zahlen. Ab 1978 wurde der betriebliche Anteil auf 12,5 % erhöht (SVO vom 17.11.1977, GBl. I Nr. 35 vom 2.12.1977, S. 373); die DVA/Staatliche Versicherung erhob unterschiedliche Beiträge von den einzelnen Berufsgruppen.

- Schwangerschafts- und Wochengeld
- Mütterunterstützung
- Unterstützung für werktätige Eltern bei Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder
- Zuschüsse für Mütter im Lehrverhältnis oder im Studium
- Unterstützung für Familien zur Betreuung schwerstgeschädigter Kinder bis zu deren eigenem Rentenanspruch (ab 16. Lebensjahr)
- Bestattungsbeihilfen.

(vgl. DEMMLER et al. 1980, S 60-61; SOZIALREPORT 1990, S. 221)

Die Versorgung der Anspruchsberechtigten mit diesen Leistungen erfolgte bei der SV des FDGB in der Regel über die Betriebe, mit denen das Arbeitsverhältnis bestand, bei der DVA/Staatlichen Versicherung über deren Kreisstellen. Festgeschrieben wurden die Regelungen für Geld- und Sachleistungen (Umfang, Leistungsberechtigte, Zahlungsbedingungen u.ä.) in den **Verordnungen zur SV** beider Versicherungsträger. Gesetzlich geregelt sind darin auch die Organisationsstruktur der SV sowie die Voraussetzungen für Pflichtversicherung und Versicherungsschutz. Die rentenrechtlichen Festlegungen zur Gewährung und Berechnung aller Rentenleistungen wegen Alter, Invalidität, Arbeitsunfall, Berufskrankheit und Tod sowie zu Pflege- und Blindengeld sind in entsprechenden **Rentenverordnungen** zu finden. Solchen Verordnungen schloß man zumeist (ab 1968 regelmäßig) weitere Verordnungen zur Regulierung sonstiger Sozialleistungen, wie z.B. der Sozialfürsorge¹² oder zu Leistungen in Feierabend- und Pflegeheimen, an.

Des weiteren übertrug man der SV Versorgungsaufgaben, die im klassischen Sinne von Vorsorge gegenüber Lebensrisiken nicht zu ihrem Spektrum gehörten und deshalb z.T. auch aus dem Staatshaushalt gezahlt wurden. Dazu zählen u.a. die besondere Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, Ehrenpensionen für Opfer und Verfolgte des Naziregimes, die Versorgung ehemaliger Beamter, sonstige Leistungen für privilegierte Berufsgruppen (z.B. Angehörige der Intelligenz, der Polizei und der bewaffneten Organe, Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post), aber auch Leistungen, die auf preispolitische Maßnahmen zurückzuführen waren (z.B. die Zahlung von Zuschlägen aufgrund von Preiserhöhungen wegen der Aufhebung der Lebensmittelkarten 1958).

¹² Die Sozialfürsorge erhielt mit dem SMAD-Befehl Nr. 92 vom 22.4.1947 eine eigene rechtliche Grundlage. Die letzte VO über Leistungen der Sozialfürsorge der DDR (4. Sozialfürsorge-VO) wurde am 8.3.1990 erlassen (vgl. GBl. I Nr. 18 vom 19.3.1990, S. 165)

"Analysiert man diese Maßnahmen daraufhin, in welchem Umfang sie den Prinzipien der Versicherung, Versorgung oder Fürsorge entsprechen, so wird die Abkehr vom Versicherungsprinzip und die Hinwendung zur Staatsbürgerversorgung immer deutlicher. Angesichts des kommunistischen Ordnungsprinzips und der in einer Zentralverwaltungswirtschaft bestehenden Steuerung aller ökonomisch relevanten Vorgänge ist diese Entwicklung nicht überraschend. Die Grenzen zwischen den Leistungen einer "Sozialversicherung", die immer stärker zur bloßen historischen Kategorie wird, und den übrigen Maßnahmen verwischen immer mehr. Die Finanzierung dieser Leistungen wandelt sich; der Übergang zu kollektiven Verbrauchsformen deutet sich an. Diese Entwicklung verläuft parallel zu dem durch das kommunistische Leitbild vorgezeichneten Weg." (MITZSCHERLING 1968, S. 32)

Zum größten Ausgabenbereich der SV des FDGB entwickelte sich die **Rentenversorgung**. 1989 gingen 42,9 % der SV-Leistungen in diesen Bereich, 36,7 % entfielen auf gesundheitliche Leistungen, 20,0 % auf die anderen sozialen Leistungen und die restlichen 0,4 % waren Verwaltungskosten (vgl. SOZIALREPORT 1990, S. 220-221; vgl. für 1988 auch: WINKLER 1990, S. 48-49).

Finanziert wurden diese Leistungen aus

- a) den monatlichen Beiträgen der erwerbstätigen Versicherten, die in der Regel 10 % ihres Bruttoverdienstes bis 600 M als Pflichtbeitrag zahlten, sowie für die freiwillige Zusatzrentenversicherung weitere 10 % des Betrages, der die Beitragsbemessungsgrundlage der Pflichtversicherung von 600 M überstieg;
- b) der Pflichtanteilsabgabe der Betriebe an den Staatshaushalt, der bei der SV des FDGB bis 1977 10 %, danach 12,5 % des Bruttoverdienstes bis 600 M für die Pflichtversicherung und 10 % des darüber liegenden Betrages für die freiwillige Zusatzversicherung betrug;
- c) dem Staatszuschuß in Höhe der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben der SV (1989 betrug er 48,2 % der Ausgaben der SV beim FDGB).

Insgesamt war der Haushalt der Sozialversicherung Bestandteil des Staatshaushaltes der DDR.¹³

¹³ Zu diesem Punkt liegen zahlreiche Publikationen vor, so daß an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen wird (vgl. u.a. MITZSCHERLING 1968, MANZ/WINKLER 1979, WINKLER 1989, WINKLER 1990, SOZIALREPORT 1990)

THESE 4: Das staatliche Rentensystem als einzige Säule der Altersvorsorge: Grundsicherung auf existenzminimalem Niveau

Das Rentensystem in der DDR war Bestandteil der nahezu alle Lebensrisiken abdeckenden Einheitssozialversicherung. Betrachtet man diese Tatsache hinsichtlich der Ausgabenstruktur der SV, war es der gewichtigste Bereich (vgl. These 3), betrachtet man das Rentensystem jedoch im sozialpolitischen Gesamtzusammenhang, wird deutlich, daß es - insbesondere nach 1971 durch die sehr enge Kopplung von Wirtschafts- und Sozialpolitik - sich immer mehr zum "Stiefkind" des Sozialleistungssystems in der DDR entwickelte (dazu im Teil II).

Hinsichtlich seines Wesens treffen all jene Merkmale zu, die bisher zur Alterssicherung und zur Sozialversicherung in der DDR beschrieben wurden. Bezogen auf das Rentensystem heißt das:

- Es ist als integrierter Teil der Sozialversicherung ein **zentral geleitetes**, organisatorisch hauptsächlich an den FDGB angebundenes System, dessen abzudeckende Risiken Alter, Invalidität, Tod und Arbeitsunfall weitestgehend **verstaatlicht** sind, da eine individuelle Vorsorge gegenüber diesen Risiken fast ausschließlich nur über ein staatliches Rentensystem möglich ist. In der DDR sind keine zusätzlichen betrieblichen Vorsorgesysteme entstanden. Der Abschluß privater Lebensversicherungen bei der DVA/Staatlichen Versicherung der DDR im Sinne sparwirkender Anlagen hingegen war möglich (vgl. These 3), hatte aber vom finanziellen Effekt her kaum eine Bedeutung bei der Absicherung gegen Alter, Unfall und Invalidität.¹⁴
- Bezüglich der durch Rente abzusichernden Risiken bestand eine **umfassende Versicherungspflicht**, deren Träger hauptsächlich die SV der Arbeiter und Angestellten beim FDGB war. Nur ein kleiner Personenkreis wurde von der DVA/Staatlichen Versicherung der DDR betreut. 1968 beginnend und 1971 rechtlich weiter ausgebaut, konnten Pflichtversicherte entsprechend ihres Einkommens über der Beitragsbemessungsgrenze von 600 M monatlich freiwillige Zusatzrentenversicherungen abschließen.

¹⁴ "Propagiert wurde ein Monatsbeitrag von 25 Mark, der bei einem 40jährigen nach 20 Versicherungsjahren zu einer Versicherungssumme von knapp 6.000 Mark führte. Dazu kamen im Erlebensfalle, also zur eigenen Alterssicherung, zusätzlich mindestens 15 % der vereinbarten Summe. Im Gegensatz zur Sozialversicherung und Freiwilligen Zusatzrentenversicherung arbeitete die freiwillige Personenversicherung auf der Grundlage der wirtschaftlichen Rechnungsführung, d.h. ohne eingeplanten Zuschuß aus dem Staatshaushalt; alle Leistungen mußten nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aus dem Beitragsaufkommen gedeckt werden." (ZACHER 1991, S. 210-211)

- Der in Form einer **Mindestsicherung** gesetzlich garantierte Rentenanspruch konnte nur durch die Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit (wobei egal war, ob diese eine abhängige oder eine selbständige war) erworben werden. Eine Ausnahme bildete seit 1973 spezifische Regelungen für Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren haben (dazu weiter unten).¹⁵
- Es ist ein **statisches System**, weil
 - * die Renten nicht dynamisch der Einkommensentwicklung angepaßt wurden, so daß die Differenz zwischen Einkommen aus Erwerbsarbeit und Renten ständig wuchs,
 - * der Beitragssatz und die Beitragsbemessungsgrenzen für die Pflichtversicherung sich zwischen 1947 und 1990 im wesentlichen und für die Mehrheit der Versicherten nicht veränderten,
 - * das rentenbegründende Zugangsalter (Vollendung des 60. Lebensjahres bei Frauen, des 65. Lebensjahres bei Männern) unflexibel und seit 1947 unverändert blieben.
- Es trägt einen **irreversiblen Charakter** hinsichtlich der Leistungsgewährung: Veränderungen in der Rentengesetzgebung waren wachstumsorientiert; mit jeder neuen Verordnung waren verbesserte Zugangsbedingungen und/oder eine Ausdehnung des Leistungsspektrums und/oder des -niveaus verbunden.
- Es entwickelte sich im **nichtöffentlichen Diskurs**, denn es wurde im paternalistischen Fürsorgeverständnis der Partei- und Staatsführung zentral verordnet.
- Es war ein **undifferenziertes System**, was die Beiträge, Zugangsbedingungen und Leistungen anbetraf, das dem politischen Anspruch nach bewußt auf einen Ausgleich sozialer Unterschiede angelegt war.

Allerdings entwickelte sich allmählich - zunächst durch bessere Rentenbedingungen in einigen volkswirtschaftlich wichtigen Berufszweigen wie z.B. dem Bergbau, der Volksbildung, für die technische Intelligenz, um dort Arbeitskräfte zu binden - mit Sonderregelungen und Zusatzsystemen eine Intransparenz des Alterssicherungssystems, das schließlich ganz andere Bereiche als die ursprünglich angezielten, privilegierte: Mitarbeiter des Staatsapparates und der Ministerien, der bewaffneten Organe, von Parteien.

¹⁵ "Dritte VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der SV" vom 11.4.1973, GBl. I Nr. 22 vom 15.3.1973, S. 197

Vom heutigen Erkenntnisstand aus muß allerdings deutlich unterschieden werden zwischen¹⁶

A) Zusatzversorgungssystemen

Davon sind bisher 63 verschiedene bekannt, die in der Regel zusätzlich zu den Renten der gesetzlichen Rentenversorgung gezahlt wurden, und etwa 60-80 % des Entgeltes der 10 günstigsten Einkommensjahre betragen. Jedoch waren die Beitrittsbedingungen, Beiträge und abgeleitete Leistungsansprüche insgesamt sehr verschieden. Betroffene Berufsgruppen waren u.a.

- die technische, wissenschaftliche, künstlerische, pädagogische und medizinische Intelligenz¹⁷
- Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte¹⁸
- Mitarbeiter des Staatsapparates¹⁹
- Mitarbeiter gesellschaftlicher Organisationen²⁰
- Mitarbeiter der SED und der Blockparteien²¹
- Pädagogen²²
- künstlerisch Beschäftigte²³
- Generaldirektoren zentralgeleiteter Kombinate²⁴
- verdienstvolle LPG-Vorsitzende²⁵

Einige dieser Zusatzsysteme waren obligatorisch, andere freiwillig. Bei der Bewertung dieser Systeme setzt sich zunehmend die Ansicht durch, daß einige von ihnen (insbesondere die vor 1970 eingeführten) dem Zweck dienten, durch attraktive Rentenversprechungen Arbeitskräfte in diesen Berufszweigen zu binden, andererseits aber auch einen Lohnausgleich für das relativ niedrige Arbeitseinkommen während

¹⁶ Dieses Thema gebührend zu behandeln heißt, den Rahmen dieser Arbeit zu sprengen. Vgl. deshalb u.a. KÄRCHER 1993, MOHN 1993, WOLTER 1992

¹⁷ Eingeführt mit: "VO über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17.8.1950, GBl. Nr. 93 vom 23.8.1950, S. 844
"VO über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR" vom 12.7.1951, GBl. Nr. 85 vom 17.7.1951, S. 675

¹⁸ Eingeführt am 1.1.1959; nicht in den GBl. der DDR

¹⁹ Eingeführt am 1.3.1971; nicht in den GBl. der DDR

²⁰ Eingeführt am 1.4.1971; nicht in den GBl. der DDR

²¹ Eingeführt am 1.8.1968 und am 1.10.1971; nicht in den GBl. der DDR

²² "VO über die zusätzliche Versorgung der Pädagogen" vom 27.5.1976, GBl. I Nr. 18 vom 3.6.1976, S. 253

²³ Eingeführt am 1.9.1976; nicht in den GBl. der DDR

²⁴ Eingeführt am 1.1.1986; nicht in den GBl. der DDR

²⁵ Eingeführt am 1.1.1988; nicht in den GBl. der DDR

des Erwerbslebens zu zahlen (war vor allem für die Intelligenz und z.T. auch für die Pädagogen zutrifft).

"Rentenrechtliche Vergünstigungen sollten lohnpolitische Unterbewertungen ausgleichen, an denen zu rühren nicht opportun erschien. Die Relationen der Arbeitseinkommen waren in der DDR bekanntlich auf eine 'untere Mitte' hin zusammengedrängt, die sich am Lohnniveau der vom Regime besonders umworbenen Produktionsarbeiter orientierte, während sich z.B. die finanzielle Attraktivität akademischer Bildungswege zumeist in engen Grenzen hielt. . . .

Es läßt sich also durchaus argumentieren, daß hier eine Kompensation für 'fehlende leistungsgerechte Entlohnung' zu sehen sei. Da die Zusage einer besseren Altersversorgung die Kosten in die Zukunft schob, kam sie in der Gegenwart obendrein billiger, als es eine Aufstockung der Gehälter gewesen wäre." (HOCKERTS 1994, S. 529-530)

B) Sonderversorgungssystemen

Dazu gehören die Rentenversorgung für

- die Nationale Volksarmee
- die Volkspolizei, Feuerwache, Angestellte im Strafvollzug
- die Zollverwaltung
- das Ministerium für Staatssicherheit.

Nach MOHN handelt es sich hier um Versicherte, die nicht in die allgemeine gesetzliche Sozialversicherungspflicht einbezogen waren, und statt dessen ihre Rentenbeiträge in diese Sondersysteme einzahlten (vgl. MOHN 1993, S. 438).

- Es ist nur *ein Aspekt* der staatlichen Altersversorgung: bei der Bewertung der Effizienz dieses Rentensystems hinsichtlich der Lebensstandardsicherung älterer Bürger müssen weitere Sozialleistungen für diese Subpopulation beachtet werden, wie z.B. die staatlichen Preissubventionen für Grundnahrungsmittel, für Mieten, Verkehrsmittel und kulturelle Veranstaltungen, staatliche Zuschüsse für Feierabend- und Pflegeheime sowie für Hauswirtschaftspflege, die kostenlose gesundheitliche Betreuung, die soziale Betreuung durch die ehemaligen Betriebe (z.B. durch die Möglichkeit der Teilnahme am Werkessen), den Erlaß von Steuerzahlungen bei Rentenempfang und schließlich auch die prinzipielle Möglichkeit der Weiterbeschäftigung von Rentnern bis hin zur Verpflichtung der Betriebe, dafür geeignete Arbeitsplätze zu schaffen.

- Finanziert wurde das staatliche Rentensystem ebenso wie alle Sozialleistungen der SV aus den Beiträgen der Versicherten, den Pflichtteil der Betriebe und den Staatszuschüssen. Eine für die Rentenversicherung getrennte **Rechnungslegung** existierte (zumindest öffentlich oder in jetzt öffentlich gewordenen Unterlagen) nicht.

DIE RENTENLEISTUNGEN

A) Versicherungsfall Alter

Anspruch auf **Altersrente** bestand für Frauen ab Vollendung des 60., für Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie mindestens 15 Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben. Diese Leistungsvoraussetzungen wurden bereits 1947 formuliert und bis 1990 beibehalten. Allerdings wurden im Laufe der Zeit Sonderkonditionen für Frauen formuliert (dazu weiter unten), sowie die Inhalte für "versicherungspflichtige Tätigkeit" ständig erweitert und Zurechnungszeiten für die Berechnung der Alters- und Invalidenrente eingeführt,²⁶ so daß als versicherungspflichtige Arbeitsjahre schließlich die Summe aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit und der Zurechnungszeiten der Rentenberechnung zugrunde lag.

Einer *versicherungspflichtigen Tätigkeit*, letztmalig in der Renten-VO vom 23.11.1979 definiert, wurden einem "normalen" Arbeitsverhältnis gleichgesetzt:

- Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen der DDR einschließlich der Zeit des Grundwehrdienstes (letztere seit 1962)
- ab Vollendung des 16. Lebensjahres die Schul- und Studienzeit (Studienzeit seit 1950, Erweiterung des Schul-Begriffes 1962, Schüler seit 1968)
- Zeiten der politischen Verfolgung und Maßregelung vor 1945
- Zeiten politisch begründeter Arbeitslosigkeit vor 1945
- Zeiten der Arbeitsunfähigkeit wegen eigener Krankheit oder zur Pflege erkrankter Kinder

²⁶ "VO über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der SV der Arbeiter und Angestellten" vom 15.3.1962, GBl. II Nr. 15 vom 24.3.1962, S. 126

"Erste DB zur Besoldungs-VO" vom 24.5.1962, GBl. II Nr. 40 vom 11.6.1962, S. 355

"VO über die Erhöhung der Renten der SV der Arbeiter und Angestellten und der SV bei der DVA" vom 5.9.1963, GBl. II Nr. 82 vom 19.9.1963, S. 639

"VO über die Umrechnung und Erhöhung der Renten der SV der Arbeiter und Angestellten und der SV bei der DVA" vom 15.3.1968, GBl. II Nr. 29 vom 1.4.1968, S. 162

"VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der SV" vom 15.3.1968, GBl. II Nr. 29 vom 1.4.1968, S. 135

"Renten-VO" vom 4.4.1974, GBl. I Nr. 22 vom 17.5.1974,

"Renten-VO" vom 23.11.1979, GBl. I Nr. 43 vom 19.12.1979, S. 401

- Zeiten des Bezuges der Mütterunterstützung (bezahlte Freistellung nach Geburt eines Kindes)
- Zeiten des Militärdienstes und der Kriegsgefangenschaft
- Dienstzeiten ehemaliger Beamter.

Als *Zurechnungszeiten* bei der Berechnung der Altersrente waren definiert:

- a) Zeiten der Arbeitslosigkeit bis zum 31.12.1945 (seit 1968)
- b) bei Frauen
 - * 1 Jahr für jedes von ihnen geborene Kind (seit 1968)
 - * bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von
 - 20 bis unter 25 Jahren: 1 Jahr
 - 25 bis unter 30 Jahren: 2 Jahre
 - 30 bis unter 35 Jahren: 3 Jahre
 - 35 bis unter 40 Jahren: 4 Jahre
 - 40 und mehr Jahren: 5 Jahre (seit 1963)
- c) sieben Zehntel der Zeit des Bezuges einer Invaliden-, Unfall- oder Kriegsbeschädigtenrente, sofern während des Rentenbezuges keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde (seit 1968).

In der Rentenverordnung vom 15.3.1968 formulierten die Entscheidungsträger erstmals neben den speziellen Zurechnungszeiten besondere *Rentenzugangsbedingungen für Mütter*. Diese bezogen sich zunächst auf die rentenrechtliche Anerkennung von Erwerbsunterbrechungen wegen Schwangerschafts- und Wochenurlaub sowie wegen häuslicher Pflege erkrankter Kinder. Des weiteren wurde für Frauen, die mehr als 2 Kinder geboren haben, die geforderte versicherungspflichtige Tätigkeit von mindestens 15 Jahren für das 3. und jedes weitere Kind um 1 Jahr reduziert. (Die geforderte Mindestzeit betrug 5 Jahre.) 1974 erweiterte man beide Regelungen: Als versicherungspflichtige Zeit wurden Erwerbsunterbrechungen anerkannt, die alleinstehende Mütter bis zur Bereitstellung eines Kinderkrippenplatzes einlegen mußten (galt auch für alleinstehende Mütter in einem Lehrverhältnis). Die Reduzierung der versicherungspflichtigen Zeit wurde auf Frauen ausgedehnt, die zeitweise durch die Betreuung eines ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen an der Ausübung einer Berufstätigkeit gehindert waren. Für je 4 Jahre Pflege wurde 1 Jahr der geforderten Versicherungszeit erlassen.

Des weiteren wurde rechtlich erlassen, daß Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren haben, ab Vollendung des 60. Lebensjahres eigenen Anspruch auf Altersrente in Höhe von

200 M haben, wenn sonst kein Anspruch auf Altersrente aus versicherungspflichtiger Tätigkeit oder freiwilliger Rentenversicherung bestand.

1976 wird diese Mindestrente auf 230 M monatlich erhöht,²⁷ 1979 auf 270 M.²⁸ In diesem Jahr wird zugleich für Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren haben und mindestens 15 Arbeitsjahre nachweisen, der Höchstrentenbetrag von 340 M festgelegt. Außerdem zählen ab 1979 auch die Zeiten des Bezuges der Mütterunterstützung (Freistellung nach Geburt eines Kindes) als versicherungspflichtige Zeit.

1984 wird die Mindestrente auf 300 M angehoben und die Rente für Frauen mit mehr als 4 geborenen Kindern, die mindestens 15 Arbeitsjahre nachweisen, auf 370 M.²⁹ Für Frauen mit 3 und mehr Kindern wird die Zurechnungszeit für jedes der Kinder auf 3 Jahre erhöht.

In der letzten Renten-VO der DDR wird im Juni 1989 die Mindestrente, die nach wie vor auch für Frauen mit mehr als 4 Kindern und ohne eigenem Alters- oder Invalidenrentenanspruch gezahlt wird, auf 330 M festgelegt; und für Frauen mit einem solchen eigenen Anspruch bei gleicher Kinderzahl auf den Höchstbetrag von 470 M monatlich.³⁰

Diese Sonderregelungen für Frauen und vor allem für Mütter sind Ausdruck der intensiven Familien- und Geburtenpolitik insbesondere in der Zeit nach 1974, als zwischenzeitlich in der DDR ein drastischer Geburtenrückgang registriert wurde. Zugleich wird damit der historisch bemerkenswerte Zustand erreicht, daß Frauen nur aufgrund der Geburt von Kindern ein eigenständiger Rentenzugang gewährt wird und daß sowohl bei der Rentenhöhe als auch bei den versicherungspflichtigen Arbeitsjahren die von der Mutter bei der Erziehung und Betreuung der Kinder erbrachte Arbeitsleistung anerkannt wird.

Der Berechnung der Altersrente wurden im einzelnen zugrunde gelegt:

- die Anzahl der versicherungspflichtigen Tätigkeit } bilden die versicherungspflichtigen Arbeitsjahre
- die Zurechnungszeiten } tigen Arbeitsjahre
- das beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst
- die zur freiwilligen Rentenversicherung der SV gezahlten Beiträge.

²⁷ "Renten-VO" vom 29.7.1976, GBl. I Nr. 28 vom 4.8.1976, S. 379

²⁸ "Renten-VO" vom 11.10.1979, GBl. I Nr. 35 vom 19.10.1979, S. 331

²⁹ "Zweite Renten-VO" vom 26.7.1984, GBl. I Nr. 23 vom 15.8.1984, S. 281

³⁰ "Vierte Renten-VO" vom 8.6.1989, GBl. I Nr. 19 vom 24.10.1989, S. 229

Seit 1968 errechnete sich die monatliche Altersrente danach aus

- einem Festbetrag, der auf 110 M festgelegt war,³¹ 1984 auf 140 M erhöht³² und 1989 in Abhängigkeit von den Arbeitsjahren auf einen Betrag zwischen 170 M (unter 25 Jahre) und 210 M (40 Jahre und mehr) gesteigert wurde³³ und
- einem Steigerungsbetrag in Höhe von 1 % des Durchschnittsverdienstes für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit. Da die Beitragsbemessungsgrenze der Pflichtversicherung bei 600 M monatlich lag, betrug der jährliche Steigerungssatz demzufolge nur 6 M und Einkommensdifferenzierungen hatten auf diesem Wege keine Bedeutung für die Rentenhöhe. Wurden Beiträge zur freiwilligen Rentenversicherung der SV gezahlt, erhöhte sich die Rente um einen weiteren Steigerungsbetrag in Höhe von 0,85 % der insgesamt zur freiwilligen Rentenversicherung der SV gezahlten Beiträge. Damit wurde eine Möglichkeit geschaffen, individuell und ein wenig einkommensabhängig über die künftige Rente zu entscheiden.

Dieser Berechnungsmodus war ergänzt durch die Festlegung einer Mindestrente, die im Sinne einer Grundsicherung den finanziellen Mindestbedarf zum Lebensunterhalt gewährleisten sollte. Sie betrug bei ihrer Einführung 1947 30 RM, wurde erstmals 1974 nach Arbeitsjahren gestaffelt (zwischen 200 M und 240 M) und erreichte in der letzten Renten-VO 1989 einen Wert von 330 M bis 470 M (Beispiele zur Rentenberechnung in: PÜSCHEL 1966, DEMMLER et. al 1980, PÜSCHEL/HOPPE 1986; zu Auswirkungen dieser Berechnung auf verteilungspolitische Aspekte der Rentenüberleitung vgl. BÖHM/POTT 1992; KIEHL et. al 1990).

B) Versicherungsfall Invalidität

"Als Invalide gilt der Versicherte, der infolge einer Krankheit oder anderer Leiden oder Schwächen seiner geistigen und körperlichen Eigenschaften nicht in der Lage ist, durch bezahlte Arbeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht, und die er sonst nach seiner Bildung und seinem Beruf leisten könnte, ein Drittel dessen zu verdienen, was ein körperlich und geistig gesunder Mensch desselben Berufs und des gleichen Bildungsganges in dem gleichen Bezirk gewöhnlich verdienen kann."³⁴

³¹ "VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der SV" vom 15.3.1968, GBl. II Nr. 29 vom 1.4.1968, S. 135

³² "Zweite Renten-VO" vom 26.7.1984, GBl. I Nr. 23 vom 15.8.1984, S. 281

³³ "Vierte Renten-VO" vom 8.6.1989, GBl. I Nr. 19 vom 24.10.1989, S. 229

³⁴ VSV vom 28.1.1947, § 54

Diese Definition hat sich bis 1989 nicht verändert. Eine Unterscheidung zu "Berufsunfähigkeit" findet nicht statt. Das Mindestlohndrittel war gesetzlich festgelegt. Des weiteren wurde als Zugangsbedingung der Nachweis einer mindestens 5jährigen ununterbrochenen versicherungspflichtigen Tätigkeit bei Eintritt der Invalidität gefordert (ab 1968 ergingen weitere Modifikationen dazu). 1968 wurde außerdem der Zugang zu einer Invalidenrente für jene Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres geschaffen, die wegen Invalidität keine Berufstätigkeit aufnehmen und deshalb nicht die Voraussetzung zum Bezug einer Rente erwerben konnten, und für die eine berufliche Rehabilitation ständig oder vorübergehend nicht möglich war. Die Rentenhöhe wurde auf 200 M monatlich festgelegt;³⁵ ab 1979 erhielten diese Invaliden die Mindestrente von 270 M, ab 1984 300 M und ab 1989 330 M. 1974 wurde außerdem für jene Frauen ein Anspruch auf Invalidenrente (200 M zu diesem Zeitpunkt) eingeräumt, die 5 und mehr Kinder geboren haben, wenn Invalidität vorlag, aber die sonst gültigen zeitlichen Zugangsbedingungen nicht erfüllt waren. Für die Berechnung der Invalidenrente galten die gleichen Bestimmungen wie für die Altersrente. Empfänger eines Blinden- oder Sonderpflegegeldes galten grundsätzlich als Invalide. (Die Invalidenaltersrente ist die nach Erreichen des Rentenalters umgewandelte Invalidenrente.)

C) Zuschläge zur Alters- und Invalidenrente

Unter bestimmten Voraussetzungen, die den Familienstand, die Kinderzahl und den Gesundheitszustand des Versicherten berücksichtigten, konnten zur Alters- und Invalidenrente gesonderte Zuschläge gezahlt werden. Dies betraf

- den Ehegattenzuschlag, sofern ein arbeitsunfähiger Ehegatte ohne eigenen Rentenanspruch war. Er wurde mit seiner Einführung 1950 in Höhe von 10 DM gewährt³⁶ und letztmalig 1989 auf einen Betrag von 200 M erhöht. 1968 wurden als Zugangsbedingungen zusätzlich eingeführt,
 - a) daß die Ehefrau das 60. und der Ehegatte das 65. Lebensjahr beendet haben muß, oder
 - b) der Ehepartner invalide ist, oder
 - c) die Ehefrau 1 Kind unter 3 Jahren oder 2 Kinder unter 8 Jahren hat.³⁷

³⁵ "VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der SV" vom 15.3.1968, GBl. II Nr. 29 vom 1.4.1968, S. 135

³⁶ "VO über die Erhöhung der Renten" vom 17.8.1950, GBl. Nr. 93 vom 23.8.1950, S. 844

³⁷ "VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der SV" vom 15.3.1968, GBl. II Nr. 29 vom 1.4.1968, S. 135

- den Kinderzuschlag für jedes arbeitsunfähige Kind des Rentners, das von ihm unterhalten wird; eingeführt mit der VSV vom 28.1.1947 in Höhe von 10 RM monatlich und letztmalig gesteigert 1989 auf einen Betrag von 200 M. Auch diesbezüglich wurden in der VO vom 15.3.1968 die Zugangsbedingungen präziser ausgeführt (z.B. das Alter der Kinder in Abhängigkeit von ihrer Schul- und Berufsbildung; gültig auch für Enkelkinder, sofern sie von Großeltern versorgt werden, sowie bei Invalidität der Kinder vor Vollendung des 18. Lebensjahres).
- ein Pflegegeld, sofern der völlig arbeitsunfähige Versicherte einer Pflege dritter Personen bedarf; eingeführt durch die VSV vom 28.1.1947 in Höhe von 20 RM bis 60 RM je nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und zu zahlen anstelle der Hauspflege, die dem Versicherten zu gewähren wäre (1968 ebenfalls ausführlicher definiert und unterschieden zu Blinden- und Sonderpflegegeld mit genau festgelegten Körperschäden, dessen Zahlung nicht an einen Rentenanspruch gebunden ist). 1974 wurden recht differenzierte Bedingungen zur Zahlung dieser Gelder festgelegt (Pflegegeld von 20 M für Stufe I bis 80 M für Stufe IV monatlich; Blindengeld von 30 M für Stufe I bis 240 M für Stufe VI; Sonderpflegegeld für Schwerstbeschädigte von 120 M für Stufe I bis 180 M für Stufe II).³⁸ Diese Regelungen galten im wesentlichen bis 1989.

D) Versicherungsfall Tod

Im Falle des Todes eines Ehegatten wurden zur Sicherung der Hinterbliebenen Witwen-/Witwer- sowie Waisenrenten gezahlt. Als Zugangsbedingung war festgelegt, daß der/die Hinterbliebene das Rentenalter erreicht hatte oder invalide war, oder wenn die Witwe ein Kind unter 3 Jahren oder 2 Kinder unter 8 Jahren im häuslichen Haushalt erzieht, sofern der/die Verstorbene vor seinem/ihrem Tod die überwiegenden Aufwendungen für die Familie erbracht und zum Zeitpunkt seines/ihres Todes die versicherungspflichtigen Voraussetzungen für den Bezug einer Alters-, Invaliden- oder Kriegsbeschädigtenrente erfüllt hatte (seit 1968).³⁹ Gezahlt wurden 60 % der Rente des/der Verstorbenen ohne Zuschläge für Witwen/Witwer, 40 % für Voll- und 30 % für Halbwaisen. Zugleich wurden auch hier Mindestbeträge festgesetzt. Sie betragen für

- Witwen/Witwer 1968: 150 M; 1989: 330 M monatlich,
- Vollwaisen 1968: 80 M; 1989: 220 M monatlich,

³⁸ "Renten-VO" vom 4.4.1974, GBl. I Nr. 22 vom 17.5.1974, S. 201

³⁹ "VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der SV" vom 15.3.1968, GBl. II Nr. 29 vom 1.4.1968, S. 135

- Halbweisen 1968: 55 M; 1989: 165 M monatlich.

(1947 bis 1968 wurde diese Rentenart nur an arbeitsunfähige Witwen/Witwer - und zwar in Höhe von 50 % der Rente, welche für den verstorbenen Versicherten zu errechnen war - und an seine/ihre arbeitsunfähigen Kinder {35 % der Rente an Vollweisen, 25 % an Halbweisen} gezahlt. Der Mindestbetrag lag bei 30 RM für Witwen/Witwer und Vollweisen, für Halbweisen bei 10 RM monatlich.)

Diese Verfahrensweise der Festsetzung relativ niedriger Hinterbliebenenrenten und der restriktiven Zugangsbedingungen muß im Zusammenhang mit dem verfassungsmäßig festgelegten Recht auf Arbeit für alle Bürger und der Realisierung einer sehr hohen Erwerbsquote der Bevölkerung gesehen werden. Das Problem der Hinterbliebenenrente, welches durch die höhere Lebenserwartung der Frauen besonders für sie relevant war, wurde relativiert, da die Mehrzahl der Frauen durch Berufstätigkeit und mit Hilfe günstigerer Zugangsbedingungen sowie sonstiger Sonderregelungen einen unabhängigen Rentenanspruch erwarb. Etwas entschärft wurde die Situation der Zahlungsvoraussetzungen durch eine rechtliche Festlegung 1973, mit der eine Übergangshinterbliebenenrente eingeführt wurde.⁴⁰ Danach hatten Witwen/Witwer für die Dauer von 2 Jahren nach dem Tode des Ehegatten, längstens bis zum Erreichen des Rentenalters, Anspruch auf eine Übergangsrente in Höhe von 200 M monatlich (ab 1979 = 270 M).

Der Vollständigkeit wegen soll hier noch erwähnt werden, daß mit dem Rentenanspruch auch ein Anspruch auf eine einmalige Bestattungsbeihilfe aus den Mitteln der SV bestand.

E) Anspruch auf mehrere Renten

Neben den hier erwähnten Rentenarten wurden durch die SV noch gewährt:

- Kriegsbeschädigtenrente (ähnlich der Invalidenrente),
- Unfallrenten und Unfallhinterbliebenenrenten,
- Unterhaltsrente an geschiedene Ehegatten.

Hinzu kamen noch branchenbezogene Renten, die nur an bestimmte Berufsgruppen gezahlt wurden, so z.B. die

- Bergmannsrente (in verschiedenen Varianten als Bergmannsalters-, Bergmannsvoll-, Bergmannsinvalidenrente usw.),
- Altersversorgung der Intelligenz und der Pädagogen,

⁴⁰ "Dritte VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der SV" vom 11.4.1973, GBl. I Nr. 22 vom 15.5.1973, S. 197

- Renten für Mitarbeiter des Eisenbahn- und Postwesens,
- Renten für Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens.

Außer der Bergmannsrente, bei deren Zugangs- und Leistungsbestimmungen vor allem der menschliche Verschleiß Berücksichtigung fand, beziehen sich die anderen branchenspezifischen Renten hauptsächlich auf die Belohnung langjähriger Betriebszugehörigkeit oder/und auf einen finanziellen Ausgleich für ungenügende leistungsbezogene Einkünfte aus der Erwerbsarbeit. Die Übergänge in privilegierende Sonderleistungssysteme für weitere Berufsgruppen sind allerdings hier fließend.

Des weiteren ist als Rentenleistung noch anzuführen die

- Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus und deren Hinterbliebene.

Diese Vielzahl von Rentenarten wurde in zwei Rentenart-Gruppen eingeteilt, um die Rentenleistung im Falle des Anspruches auf mehrere Renten zu regeln.

Renten gleicher Art sind solche, die aus dem gleichen Versicherungsverhältnis oder aus dem gleichen Versicherungsfall abzuleiten sind, z.B.:

- a) Altersrente
 - Bergmannsrente
 - Bergmannsvollrente
 - Invalidenrente
 - Bergmannsinvalidenrente
 - Kriegsbeschädigtenrente
- b) Unfallrente und Invaliden- bzw. Bergmannsinvalidenrente, wenn nur durch Unfallfolgen Invalidität besteht
- c) Unfallrente und Bergmannsrente, wenn nur durch Unfallfolgen Berufsunfähigkeit besteht
- d) Witwenrente
 - Unfallwitwenrente
 - Bergmannswitwenrente
- e) Waisenrente
 - Unfallwaisenrente
 - Bergmannswaisenrente.⁴¹

⁴¹ "Erste DB zur VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der SV" vom 15.3.1968, GBl. II Nr. 29 vom 1.4.1968, S. 149

Besteht hier ein Anspruch auf zwei Renten, dann wird nur die höhere der beiden gezahlt.⁴²

Nichtgleichartige Renten unterscheiden sich nach Art des Versicherungsverhältnisses und nach Versicherungsfall. Doppelte Ansprüche in dieser Kategorie werden wie folgt behandelt: der Rentner erhält die höhere Rente voll und die niedrigere Rente nur in Höhe von 25 %. Ein Anspruch auf dritte Renten entfiel. (Die Gleichzeitigkeit von Rentenansprüchen wurde bereits in der VSV vom 28.1.1947 geklärt. Danach sollte die höhere Rente voll und die andere zur Hälfte ausgezahlt werden. Zuschläge wurden prinzipiell nur einmal gezahlt.)

Ein Mehrfachbezug von Renten war in der DDR also nur eingeschränkt möglich, was vor allem auch für Frauen unter dem Aspekt des Erwerbes unabhängiger Rentenansprüche durch pflichtversicherte Tätigkeiten zu bewerten ist. Zugleich belegt diese Verfahrensweise die strikte Orientierung auf eine Mindestsicherung sowie auf prinzipielles Ausschalten sozialer Differenzierungen, die aus Mehrfachbezügen von Renten resultieren könnten.

⁴² § 49 der VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der SV vom 15.3.1968, GBl. II Nr. 29 vom 1.4.1968, S. 135

TEIL II: PERIODISIERUNG DER RENTEN-GESETZGEBUNG

Das Rentensystem der DDR zeichnete sich durch starre Prinzipien, wie dem der umfassenden Pflichtversicherung, dem der einheitlichen, zentral geleiteten Organisationsstruktur und dem der Mindestsicherung aus, an denen die Entscheidungsträger bis zu ihrem Machtverlust 1989 unerschütterlich festhielten, und die sie als Errungenschaften der sozialistischen Gesellschaft feierten. Bei der Ausgestaltung dieser Prinzipien durch konkrete sozialpolitische Interventionen sind jedoch auch Veränderungen und Entwicklungen zu beobachten, die hier in historischen Zeiträumen reflektiert werden sollen. Dem wird eine erste grobe Periodisierung mit 3 Phasen zugrunde gelegt, die genügend Raum läßt für weitere themenspezifische Differenzierungen.

PERIODE 1: 1946 bis 1956

Aufbau des Sozialversicherungssystems in der SBZ/DDR

Dieser Zeitraum umfaßt die Phase des Aufbaus antifaschistisch-demokratischer Verhältnisse, wie die sozialökonomischen Veränderungen der Nachkriegszeit in der SBZ und späteren DDR offiziell bezeichnet wurden. Bezüglich des Rentensystems sind vor allem zwei Prozesse wesentlich:

A) Die Schaffung von Grundlagen für den Aufbau eines einheitlichen Sozialversicherungssystems

Das Ziel war klar: man wollte ausgehend von den sozialpolitischen Erfahrungen der KPD ein einheitliches, ein umfassendes, nicht nur Lebensrisiken absicherndes und ein von der Gewerkschaft zentral geleitetes Sozialversicherungssystem installieren (vgl. Teil I). Ein entsprechendes Programm beschließt das Zentralsekretariat der SED am 30.12.1946 mit den Aufgabenbereichen: Sicherung der Arbeitskraft, Recht auf Arbeit, Sozialversicherung und Gesundheitsfürsorge, Sozial- und Wohnungsfürsorge, Betreuung der Umsiedler und Heimkehrer (vgl. These 3).

Berlin wird zum "Vorreiter" für die Realisierung dieser Pläne, indem am 1.7.1945 durch den Zusammenschluß von 156 Versicherungsträgern eine einheitliche Versicherungsanstalt Berlin gegründet wird, die ab November 1945 mit der Rentenzahlung an arbeitslose und mittellose Personen beginnt. Die Rente wird in bisheriger Höhe gezahlt und darf 200 RM nicht überschreiten.⁴³

⁴³ VOBl. der Stadt Berlin vom 25.10.1945, 1. Jg. Nr. 11, S. 134

Auf der Grundlage des SMAD-Befehls Nr. 28 vom 28.1.1947 erfolgt dann auch eine Neuordnung der SV auf dem Gebiet der SBZ: Die Gesamtaufsicht und Kontrolle über die SV wurden der Deutschen Zentralverwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge übertragen und als Versicherungsträger die SV-Anstalten der Länder eingesetzt. Mit dem Befehl Nr. 92 zur Verbesserung der Sozialfürsorge vom 22.4.1947 wird zugleich ein einheitliches System der Sozialfürsorge installiert. Bereits im Januar und Februar 1947 werden in den Betrieben erstmals Bevollmächtigte für SV gewählt, und am 19.12.1949 ergeht eine Verordnung zur Einrichtung einer Zentralstelle der SV der Länder mit Sitz in Berlin.⁴⁴ Mit einer weiteren Verordnung vom 26.4.1951 wird die Selbstverwaltung der SV eingeführt und die Verantwortung für ihre Leitung und Kontrolle dem FDGB übertragen.⁴⁵ Die SV-Anstalten der Länder werden zu einer einheitlichen, zentralverwalteten SV zusammengefaßt. Der Haushalt der SV wurde damit zum Bestandteil des Staatshaushaltes. In dem Beschluß des Bundesvorstandes des FDGB vom 4./5.7. 1951 regelte man die Übernahme der vollen Verantwortung für die SV, das Statut der SV wurde beschlossen und die Wahl der Vorsitzenden der SV aus den Reihen des FDGB vollzogen.

Seinen Abschluß findet dieser Prozeß der Neuordnung am 23.8.1956 mit der vom Ministerrat erlassenen Verordnung über die SV der Arbeiter und Angestellten,⁴⁶ mit der dem FDGB schließlich die gesamte politische, organisatorische und finanzielle Leitung der SV übertragen wurde. Diese erfolgte nunmehr durch die gewählten Organe des FDGB sowie der Industriegewerkschaften auf der Grundlage der Satzung des FDGB und der Beschlüsse des Bundesvorstandes.

B) Die Wiederaufnahme und rechtliche Regelung von Rentenzahlungen

Grundlage für einheitliche Rentenzahlungen in der SBZ war der SMAD-Befehl Nr. 28 vom 28.1.1947 mit seinen drei Verordnungen zur Sozialpflichtversicherung, zur freiwilligen und zusätzlichen Versicherung und zur Versicherung gegenüber Arbeitslosigkeit. Als Mindestrente waren 30 RM festgelegt, die bis 1952 noch viermal erhöht wurde und am Ende dieser Phase bei 75 DM lag. Diese Rentenzahlung war zunächst darauf ausgerichtet, Not und Elend zu überwinden, indem sie allen anspruchsberechtigten Versicherten ein monatliches Einkommen in Form von Rente gewährte. Wenngleich sozial-strukturelle Differenzierungen dabei noch keine Rolle

⁴⁴ "Durchführungs-VO über die Sozialpflichtversicherung" vom 19.12.1949, GBl. Nr. 18 vom 23.12.1949, S. 129

⁴⁵ "VO über die SV" vom 26.4.1951, GBl. Nr. 49 vom 28.4.1951, S. 325

⁴⁶ GBl. I Nr. 77 vom 6.9.1956, S. 681

spielten, wurden bestimmte Berufs- und Bevölkerungsgruppen bereits mit gesonderten Regelungen bedacht. Das betraf vor allem die Bergleute, Verfolgte des Naziregimes, Kriegsinvaliden und deren Hinterbliebene, Angehörige der Intelligenz und der Volkspolizei sowie ehemalige Beamte.

Mit einer Anordnung verfügte man 1954,⁴⁷ daß für Arbeiter und Angestellte in den wichtigsten volkseigenen Betrieben eine Zusatzrentenversicherung in Höhe von 5 % des monatlichen Nettodurchschnittsverdienstes für 20jährige ununterbrochene Betriebszugehörigkeit gezahlt wird.

Des weiteren wurden Regelungen zur SV der Handwerker und in der Landwirtschaft mit der Intention getroffen, diese Bevölkerungsgruppen über eine Sozialversicherungspflicht von vornherein eng an die Volkswirtschaft zu binden.

Während die durchschnittliche monatliche Altersrente nach WINKLER 1952 bei 90,70 DM lag (WINKLER 1989, S. 88), erreichten die monatlichen Durchschnittsrenten der SV 1957 folgendes Niveau:

Altersrente =	126 DM
Invalidenrente =	122 DM
Witwenrente =	102 DM

(vgl. MITZSCHERLING 1968, S. 83).

Erwähnenswert ist in dieser Phase auch der Umgang mit freiwilligen Versicherungen. Offenbar hatte man sich von seiten der Entscheidungsträger zunächst dazu entschlossen, eine Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte nur über die Pflichtversicherung zu realisieren. Dem entsprach die "VO über die Herausnahme der freiwilligen Versicherungen aus der SV" vom 19.3.1953,⁴⁸ in der man die Verantwortung für Versicherungen auf freiwilliger Basis der DVA übertrug. Im Juni 1953 nahm man diese Regelung jedoch teilweise wieder zurück,⁴⁹ grenzte dafür aber weitere Berufsgruppen (Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige, Unternehmer und freiberuflich Tätige) mit ihren speziellen Versicherungen aus der SV beim FDGB aus und verwies sie an die DVA.⁵⁰ Bis 1968 wurde allerdings auch für diese Berufsgruppen die der SV der Arbeiter und Angestellten entsprechende Sozialpflichtversicherung eingeführt.

⁴⁷ "AO zur Einführung einer Zusatzrentenversorgung für die Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen Betrieben" vom 9.3.1954, GBl. Nr. 30 vom 22.3.1954, S. 301

⁴⁸ GBl. Nr. 39 vom 27.3.1953, S. 463

⁴⁹ "VO über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der SV" vom 25.6.1953, GBl. Nr. 80 vom 26.6.1953, S. 823

⁵⁰ "VO zur Übertragung der SV für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die DVA vom 2.3.1956, GBl. I Nr. 30 vom 22.3.1956, S. 257

Schließlich sei nochmals darauf verwiesen, daß in dieser Phase neben den SV- und Rentengesetzen 1949 in der Verfassung der DDR und 1950 im Gesetz der Arbeit grundlegende soziale Rechte - einschließlich des Rechts jedes Bürgers auf Vorsorge gegenüber und Versorgung im Alter - geregelt wurden.

PERIODE 2: 1957 bis 1968
Stabilisierung des Rentensystems und umfassende
Durchsetzung der Pflichtversicherung

Bedeutender sozialökonomischer Hintergrund für die Entwicklung des Rentensystems in dieser Zeit waren die Konsolidierung des Staates durch die zügige Umwandlung der Eigentumsverhältnisse,⁵¹ die Politik einer bewußten Abgrenzung von der BRD und die relative wirtschaftliche Stabilisierung der DDR. Mit Hilfe des auf dem VI. Parteitag der SED 1963 beschlossenen "Neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft" machte man sich daran, den Aufbau des Sozialismus zu forcieren und ihm zu seiner vollen Entfaltung zu verhelfen.

Auf dem Gebiet der Sozialversicherung gab es eine Reihe von Leistungsverbesserungen, so z.B. insgesamt 6 Rentenerhöhungen, diesmal jedoch gezielter für bestimmte Berufs- oder Bevölkerungsgruppen. 1959 lag die Mindestrente bei 115 M monatlich, ab 1963 bei 120 M; die durchschnittliche Altersrente entwickelte sich von 126 M (1957) auf 163 M (1966), die Invalidenrente von 122 M (1957) auf 157 M (1966), die Witwenrente stieg in dieser Zeit von 102 M (1957) auf 132 M (1966) (vgl. MITZSCHERLING 1968, S. 83).

Bei WINKLER liegen die Werte für die monatlichen Durchschnittsrenten etwas höher. Er weist folgende Entwicklung aus:

Jahr	Altersrenten	Invalidenrenten	Witwenrenten
1960	152,66 M	147,39 M	121,04 M
1965	172,92 M	163,06 M	133,45 M.

(vgl. WINKLER 1989, S. 138)

Mit den Renten wurden auch die Sozialfürsorgeleistungen und die staatlichen Subventionen für Unterhaltskosten in Feierabend- und Pflegeheimen angehoben.

⁵¹ 1961 wurde der Sieg der sozialistischen Eigentumsverhältnisse und die fast vollständige Beseitigung von Privateigentum gefeiert.

Bezüglich des Rentenrechts versuchte man von seiten der Gesetzgeber, sich den neuen gesellschaftlichen Verhältnissen anzupassen. So bezog man weitere Berufsgruppen und in Ausbildung befindliche Bürger in die Pflichtversicherung ein. Mit einer "Verordnung über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der SV" vom 5.12.1963⁵² sollten diese den nunmehr beschlossenen Richtlinien für das "Neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft" angepaßt werden. Der Ausbau der gesetzlichen Rechte auf materielle Versorgung bei Invalidität und im Alter sowie die Regelung der Prinzipien der SV im Gesetzbuch der Arbeit von 1961 ergänzten diese Aktivitäten.

Bemerkenswert ist ebenso eine aus dem Beschluß⁵³ des Ministerrates der DDR zur Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen vom 30.7.1963 abgeleitete Verordnung,⁵⁴ in der die Rentenerhöhung erstmals in Abhängigkeit von der Anzahl der Jahre versicherungspflichtiger Tätigkeit, die bis zum Beginn der Zahlung der Altersrente zurückgelegt wurde, vorgenommen wird. Der § 6 dieser VO definiert versicherungspflichtige Tätigkeit sowie gleichgestellte Zeiten. Erstmals werden Sonderkonditionen für Frauen festgelegt, denen unter Berücksichtigung ihrer bevölkerungsreproduktiven Funktion versicherungspflichtige Zeiten gutgeschrieben werden.

Mit dem Auftritt Walter Ulbricht's auf dem VII. Parteitag der SED im April 1967 deuteten sich Veränderungen an, die in Anbetracht wachsender Defizite der SV und einer angespannten Beschäftigungslage dringend erforderlich waren (ULBRICHT 1967). Zunächst kritisierte Ulbricht die Arbeit der SV, da sie überzentralisiert sei, zu hohem Verwaltungsaufwand erfordere und ineffektiv arbeite. Insgesamt seien in Anbetracht der steigenden Staatszuschüsse für Rentenzahlungen und der zu erwartenden starken Zunahme der Rentner-Population den Rentenerhöhungen Grenzen gesetzt. Deshalb wurde zunächst darauf orientiert, 1968 die Mindestrenten von 129 MDN auf 150 MDN anzuheben und eine Aufwertung der niedrigsten Renten dadurch zu erreichen, daß bei ihrer Berechnung nur noch auf das Verdienst der letzten 20 Jahre zurückgegriffen wird (und damit niedrige Einkommen aus der Zeit vor 1945 nicht mehr rentenmindernd wirken können). Den Frauen, die vor allem zu den untersten Renteneinkommensgruppen gehörten, sollten die Geburt und Erziehung von Kindern als Zurechnungszeiten

⁵² GBl. II Nr. 3 vom 11.1.1964, S. 14

⁵³ "Beschluß über Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen" vom 30.7.1963, GBl. II Nr. 69 vom 3.8.1963, S. 549

⁵⁴ "VO über die Erhöhung der Renten der SV der Arbeiter und Angestellten und der SV bei der DVA" vom 5.9.1963, GBl. II Nr. 82 vom 19.9.1963, S. 639

gutgeschrieben werden. Auf der Grundlage der dazu erlassenen Verordnung⁵⁵ wurden alle Renten unter Aufwertung der alten Beitragszeiten erhöht, womit man vor allem die niedrigsten Renten stärker verbesserte. Durch Zurechnungszeiten für Frauen und rentensteigernde Anerkennung der Invaliditätsjahre erfolgten weitere Verbesserungen.

Diese VO zur Rentenumrechnung und die zeitgleich erlassene "VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der SV"⁵⁶ stellen eine Wende in der Rentengesetzgebung der DDR dar. Nach diesem Zeitpunkt galt für alle umgerechneten und neu festgestellten Renten ein neues Rentenrecht, wonach sie sich nach der Zahl der Berufsjahre und dem Durchschnittsverdienst der jeweils letzten 20 Jahre errechneten. Aufgrund der angespannten finanziellen Lage der SV und der steigenden Durchschnittslöhne sowie der zu erwartenden hohen Anzahl neuer Rentenfeststellungen "delegierte" man einen Teil der Altersvorsorge mit der Bemerkung Ulbricht's: "

"Weil die Sozialpolitik in unserer Gesellschaft nicht allein Sache des Staates sein kann, . . ." (ULBRICHT 1967, S. 241)

zurück an die Bürger und eröffnete Möglichkeiten einer freiwilligen Zusatzversicherung, die man ja 1953 in der SV des FDGB geschlossen hatte. Diese Art privater Sorge um die Rente zog man damit der Alternative einer Erhöhung der SV-Beiträge vor.

Besonderen Stellenwert erhält die obengenannte VO auch dadurch, daß sehr präzise die Grundsätze der materiellen Versorgung, der Geltungsbereich und die Zugangsbedingungen definiert sind, was in der Folgezeit nur unwesentlich verändert wurde.

PERIODE 3: 1969 bis 1989

Bedeutungsverlust der Rentengewährung im Sozialleistungssystem

Mit dem Ende der Ulbricht-Ära 1971 und dem Machtantritt Honeckers sind grundlegende Änderungen in der wirtschafts- und sozialpolitischen Orientierung und Entwicklung verbunden. Zunächst einmal verlor der in den 60er Jahren propagierte "wissenschaftlich-technische Fortschritt" an Stellenwert, da die mit dem Programm des "Neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft" recht einseitig betriebene Förderung der Schlüsselindustrie nicht den erhofften Effekt gebracht hatte. Vielmehr

⁵⁵ "VO über die Umrechnung und Erhöhung der Renten der SV der Arbeiter und Angestellten und der SV bei der DVA" vom 15.3.1968, GBl. II Nr. 29 vom 1.4.1968, S. 162

⁵⁶ GBl. II Nr. 29 vom 1.4.1968, S. 135

sind Disproportionen durch die Vernachlässigung der Infrastruktur und der Konsumgüterproduktion als Resultat extensiven quantitativen Wirtschaftswachstums entstanden, die man mit dem Einläuten einer neuen Entwicklungsetappe mit entsprechend neuer Gesellschaftsstrategie zu überwinden hoffte. So wurde auf dem VIII. Parteitag der SED 1971 die "Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft" als ein "einheitliches System gesellschaftlicher Verhältnisse und Beziehungen" propagiert, welches ein schnelles Wirtschaftswachstum, die allseitige Entwicklung der Menschen, die Schaffung größerer Möglichkeiten für die Hebung des Wohlstandes und ihrer Kultur beinhalten sollte. Wissenschaftlich-technischer Fortschritt sollte sich parallel und vernetzt mit sozialem Fortschritt verwirklichen. Das entspricht dem auf diesem Parteitag verkündeten Slogan der "Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik". Einerseits wollte man sich bei der gesellschaftlichen Entwicklung und bei sozialpolitischen Interventionen stärker an den Bedürfnissen der Menschen orientieren, andererseits sollte die Verbesserung der Lebenslage der Menschen produktivitätssteigernd auf den ökonomischen Prozeß zurückwirken. Die "umfassende Sorge um und für den Menschen" zielte deshalb im Interesse des wirtschaftlichen Aufstieges (aus dem allein die Mittel für weitere Sozialleistungen gewonnen werden konnten) zunehmend auf den arbeitenden Menschen ab und Sozialpolitik wurde immer unverhüllter an eine für die Gesellschaft nützliche Tätigkeit im Arbeitsprozeß gebunden. So bleibt im Entwicklungsprozeß festzustellen, daß das System der sozialen Sicherung der DDR

"... die sozialpolitischen Ziele weitgehend erreicht, allerdings mit Hilfe einer vorwiegend 'produktionsorientierten' sozialen Sicherungspolitik, die im gegenwärtigen Zeitpunkt der wirtschaftlichen Entwicklung die nicht mehr Arbeitsfähigen, die Rentner, in hohem Maße von der allgemeinen Wohlstandsmehrung ausschließt;" (MITZSCHERLING 1968, S. 109-110)

Diese bereits 1968 getroffene Einschätzung wurde vor allem in den 80er Jahren immer deutlicher, was in zunehmenden Spannungen zwischen den Generationen seinen Ausdruck fand.

Vorerst jedoch - in den 70er Jahren - waren qualitative Veränderungen der Sozialpolitik sichtbar, was bezogen auf das Rentensystem zweierlei bedeutete:

- a) eine rasche Expansion der Ausgaben der SV bewirkte eine spürbare Leistungsverbesserung hinsichtlich des Renteuniveaus; 1972 erfolgte die Anhebung der Mindestrenten erstmals in Abhängigkeit von den zurückgelegten Arbeitsjahren, 1976 und 1979 wurde dieses Prinzip fortgesetzt; die durchschnittlichen Altersrenten

entwickelten sich in dieser Zeit von 199,17 M (1970) auf 342,56 M (1981), mit FZR auf 445,48 M monatlich.

- b) weitere konzeptionelle Entwicklungen des Rentensystems erfolgten: dazu gehörten die Vereinheitlichung des Beitrags- und Leistungsrechts, die Entwicklung rentenrechtlicher Regelungen zur Anerkennung der biologischen Reproduktionsfunktion der Frauen und ihrer Erziehungsleistungen (vor allem seit 1973; es besteht durchaus ein enger Zusammenhang zur Bevölkerungsentwicklung in der DDR seit dieser Zeit), die Umgestaltung der freiwilligen Zusatzversicherung 1971, 1976 und 1977 sowie die Orientierung auf eine Komplexität medizinischer, sozialer und kultureller Leistungen für ältere Bürger⁵⁷ (1969; was u.a. die Entwicklung der "Volkssolidarität" zu einer Massenorganisation der kulturellen und sozialen Betreuung und Betätigung der Rentner zur Folge hatte).

In den 80er Jahren ist jedoch eine deutliche Abschwächung der Zahl und des Niveaus von sozialpolitischen Leistungsverbesserungen zu beobachten. Diese betreffen in der Regel einen leichten Ausbau vorhandener Regelungen, neue konzeptionelle Elemente waren nicht zu beobachten.

Das gigantische sozialpolitische Programm überschätzte seine ökonomische Basis zunehmend und belastete das Wirtschaftssystem immer stärker. Die als Schwerpunkte formulierte Bevölkerungspolitik (im Sinne einseitiger geburtenfördernder Maßnahmen) und die Wohnungspolitik konnten nur zu Lasten sozialer Leistungen für die älteren Bürger durchgedrückt werden. Der hauptsächlich durch Mindestrenten der Pflichtversicherung getragene Rententransfer wurde trotz der Möglichkeit zusätzlicher Versicherungen zunehmend zum schwächsten Glied des Sozialleistungssystems der DDR, welches eine große Zahl der Rentner im Vergleich mit anderen Bevölkerungsgruppen der Gefahr relativer Verarmung am nächsten brachte (vgl. HOCKERTS 1994). Daß der Eintritt ins Rentenalter vielfach mit einem bemerkenswerten Abfall des Lebensstandards verbunden war, ist mittlerweile durch zahlreiche Studien empirisch belegt (vgl. u.a. ALTENREPORT 1990; MANZ 1992).

⁵⁷ Vgl. "Rahmenvereinbarung" vom 24.7.1969; in: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 8/1970 vom 21.4.1970, S. 55

Rentenerhöhungen gab es 1984 und 1989, die folgendes Rentenniveau per 1.7.1990 bewirkten:

Rentenart (nur SV beim FDGB)	monatlicher Durchschnittswert	
	Männer	Frauen
Altersrente	622,76	502,24
Altersrente mit Rente nach der freiwilligen Zusatzversicherung	797,96	547,53
Invalidenrente	615,59	585,87
Invalidenrente mit FRZ	792,87	672,16
Halbwaisenrente	207,40	
Witwenrente	--	--
Invalidenaltersrente	638,77	515,91
Invalidenaltersrente mit FRZ	784,39	571,75

(ALTENREPORT 1990, S. 29; zum Rentenbestand 1989/90 vgl. auch KIEHL et al. 1990)

Durch die desolatte wirtschaftliche Lage geriet die Sozialpolitik zusehends in die Defensive. Der Widerspruch zwischen dringend erforderlichen radikalen Umorientierungen der Investitionspolitik und der enorm hohen und weiter wachsenden sozialpolitischen Aufwendungen verschärfte sich und wurde erst 1989 in Vorbereitung des XII. Parteitages der SED, der 1990 stattfinden sollte, öffentlich diskutiert. Charakteristisch für sozialpolitische Interventionen jener Zeit war, daß

- Bedürfnisse normativ, statisch und undifferenziert auf einem Grundniveau festgeschrieben wurden, so daß einige soziale Grundbedürfnisse auf diesem relativ niedrigen Niveau nahezu kostenlos befriedigt werden konnten, andere dagegen unbefriedigt bleiben mußten, weil die Mittel fehlten und weil man sie auf Regierungsebene gar nicht zur Kenntnis nahm;
- sozialpolitische Leistungen oftmals nachträglich gewährt wurden, um nichtbeabsichtigte Entwicklungen zu korrigieren oder deren soziale Folgen abzumildern;
- sich durch Privilegierungen bestimmter Berufs- oder Personengruppen ein recht unterschiedliches, teilweise auch kaum noch zu durchschauendes Leistungsrecht (insbesondere beim Rentenrecht) entwickelt hatte;

- das Rentenrecht innerhalb des Sozialleistungssystems an Bedeutung verlor, weil es keine unmittelbare Relevanz für die ökonomischen Prozesse besaß; ein Vergleich der Durchschnittsaltersrenten mit dem Durchschnittslohn bei Arbeitern und Angestellten belegt eindrucksvoll die materielle Benachteiligung der Rentner:

Jahr	Durchschnittsbruttoeinkommen*	Durchschnittsaltersrente	Differenz
1950	311	90,70**	220,30
1960	558	152,66	405,34
1970	762	199,17	562,83
1980	1.030	342,51	687,49
1988	1.280	380,94	899,06

* Durchschnittliches monatliches Bruttoarbeitseinkommen der vollbeschäftigten Arbeiter und Angestellten der Wirtschaft (ohne sonstige produzierende Zweige und nichtproduzierende Bereiche). Vom Bruttoarbeitseinkommen werden je nach Steuerklasse 5 bis 20 % als Lohnsteuer abgeführt.

** 1952

(SOZIALREPORT 1990, S. 229)

Durch Leistungsversprechungen lange Zeit vor der tatsächlichen Leistungsgewährung versuchten die Entscheidungsträger, die Rentnergeneration zu vertrösten und soziale Unruhen zu vermeiden. Exemplarisch für diese Verfahrensweise ist die Ankündigung von Rentenerhöhungen auf dem 11. FDGB-Kongreß im April für 1987 für das Jahr 1989.⁵⁸ (DOKUMENTE 1987, S. 13)

"Der Topos der 'Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik' wurde zur legitimatorischen Leitformel jenes 'sozialistischen Paternalismus', der das Herrschaftssystem der DDR zwischen dem VIII. Parteitag der SED 1971 und dem implosionsartigen Ende der DDR 1989/90 kennzeichnete" (ETTRICH 1992, S. 465)

Das Rentensystem war *ein* Kapitel davon und erlebte insbesondere in dieser Zeit einen beachtlichen Bedeutungs- und Wirkungsverlust. Insofern ist es nicht verwunderlich, daß

⁵⁸ Unfaßbar ebenso die Worte Honeckers auf dem XI. Parteitag der SED 1986, die er nach langen Ausführungen zur Förderung von Familien mit Kindern durch die Einführung des bezahlten Babyjahres bereits ab dem 1. Kind, durch die Erhöhung des Schwangerschaftsurlaubes, durch bezahlte Freistellung der Eltern zur Betreuung kranker Kinder, durch Erhöhung der Ehekredite und des Kindergeldes (wofür insgesamt 2 Milliarden Mark bereitgestellt wurden) ohne merkliche Unterbrechung im Redefluß an die älteren Bürger richtete: "Unsere Veteranen können gewiß sein, daß wir im Maße der steigenden Leistungen der Volkswirtschaft alles tun werden, die Bedingungen ihres Lebensabends immer besser zu gestalten." (HONECKER 1986, S. 6)

in der Zeit des Umbruchs in der DDR zwischen November 1989 bis Juli 1990 dieses Thema ein viel diskutiertes war. F. Rösel, über lange Zeit Mitglied des Bundesvorstandes des FDGB und demzufolge ein Vater des DDR-Rentensystems, äußerte sich zur Diskussion um ein neues Rentengesetz am 24.11.1989 wie folgt:

"Das Rentengesetz ist ein alter Vorschlag des FDGB, der davon ausgeht, daß wir eine höhere Rechtssicherheit brauchen. Durch die unveränderte Beibehaltung der Beitragsbemessungsgrenze von 600 M in der Sozialpflichtversicherung haben sich in der Vergangenheit Disproportionen herausgebildet. Mit der Einführung der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung im Jahre 1971 wurde ein Weg eingeschlagen, der diese Disproportionen in der Zukunft beseitigen wird.

Das neue Rentengesetz müßte regeln, daß jeder seinen Anspruch aus der Sozialversicherung hat, daß jedem entsprechend seinem Einkommen, den Arbeitsjahren und den eingezahlten Beiträgen seine Rente berechnet wird, daß damit auch Sonderregelungen überflüssig werden und daß die Renten immer mit der Lohn-Preis-Entwicklung Schritt halten. Das heißt, wir wollen ein wirklich gerechtes Rentensystem." (RÖSEL 1989, S. 1)

GBI.-Nr.	Gesetz, VO, AO, DB	vom	in Kraft seit	Inhalt
SMAD-Anweisung ¹⁾	Anweisung über die Auszahlung von Pensionen und Renten aus Haushaltsmitteln und Erlaß der Deutschen Zentralverwaltung zur Durchführung der Anweisung	23.04.46 20.05.46	01.04.46	Auszahlung von Pensionen aus Haushaltsmitteln an deutsche Bürger, die kein Recht haben, Unterstützung aus Mitteln der SV zu erhalten, sowie an pensionsberechtigte Bürger nach den für sie früher geltenden pensionsrechtlichen Bestimmungen und an Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene
Rundverlaß Nr. 114 ²⁾	AO betr. Auszahlung von Pensionen (Renten) aus Haushaltsmitteln	28.10.46	01.10.46	Aufhebung des Erlasses v. 20.5.46; Einführung erweiterter Zugangsbestimmungen zur Zahlung von Pensionen; Höchstsatz=90 RM
SMAD-Befehl Nr. 323/1946 ³⁾	VO über die SV der Bergleute	19.12.46	01.01.47	Gewährung verschiedener Renten an Beschäftigte in bergbaulichen Betrieben: Unfall-, Bergmanns-, Bergmannsvollrente, Bergmannsgeld, Hinterbliebenenrente; Beitragshöhe: 10% des Grundbetrages vom Versicherten und 20% vom Unternehmer

1) in: Arbeit und Sozialfürsorge I(1946)7, S.163-165

2) in: Arbeit und Sozialfürsorge I(1946)16, S.364-365

3) in: Arbeit und Sozialfürsorge I(1946)19/20, S.417-421

<p>SMAD-Befehl* Nr. 28/1947⁴⁾</p>	<p>• VO über die Sozialpflichtversicherung (VSV)</p>	<p>28.01.47</p>	<p>01.02.47</p>	<p>Schaffung eines einheitlichen, für die SBZ geltenden Systems der öffentlich-rechtlichen sozialen Pflichtversicherung für den Fall von Unfällen u. Berufserkrankungen, Krankheit, Mutterschaft, Invalidität und des Alters sowie zugunsten von Hinterbliebenen; Versicherungsträger sind die Sozialversicherungsanstalten der Länder, deren Organisation durch die Länderregierungen erfolgt; die Beitragshöhe von 20% des Grundbetrages zahlen der Versicherte und der Unternehmer je zur Hälfte; Einkommen von über 600 RM monatl. bleiben von der Beitragszahlung befreit; Altersrentenanspruch besteht nach 15-jähriger Versicherungszeit</p>
	<p>• VO über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der SV (VfzV)</p>	<p>28.01.47</p>	<p>01.02.47</p>	<p>Schaffung der Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung a) für den Fall der Krankheit, der Mutterschaft u. auf Sterbegeld, b) auf Invaliden- u. Altersrente für Personen, die den Bestimmungen der VO über Sozialpflichtversicherung nicht unterliegen; Möglichkeit zusätzlicher Versicherungen bzgl. Krankengeld, Krankenhausbild, Invaliden- u. Altersrente, Sterbegeld für diesen Personenkreis</p>

4) in: Arbeit und Sozialfürsorge 2(1947)5, S.91-105

GBI.-Nr.	Gesetz, VO, AO, DB	vom	in Kraft seit	Inhalt
VO zum Befehl 28/1947	<ul style="list-style-type: none"> • VO über die Pflichtversicherung gegen Arbeitslosigkeit in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 	28.01.47	01.02.47	Einführung einer Pflichtversicherung gegen Arbeitslosigkeit für alle Personen in der SBZ, die in einem entgeltlichen Arbeitsverhältnis stehen
VO zum Befehl 28/1947	Erste Durchführungsverordnung zur	28.03.47	01.02.47	Modifikationen zum Befehl Nr. 28/1947
	<ul style="list-style-type: none"> • VO über die Pflichtversicherung gegen Arbeitslosigkeit in der SBZ ⁵⁾ 	09.04.47	01.02.47	
	<ul style="list-style-type: none"> • VO über die Sozialpflichtversicherung (VSV) ⁶⁾ 	09.04.47	01.02.47	
	<ul style="list-style-type: none"> • VO über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der SV (VfzV) ⁷⁾ 	03.04.47	01.02.47	Alle Aktiven und Passiven der Reichsbahn-Sozialeinrichtungen werden von der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge übernommen.

⁵⁾ in: Arbeit und Sozialfürsorge 2(1947)8, S.159-161

⁶⁾ in: Arbeit und Sozialfürsorge 2(1947)9, S.195-197

⁷⁾ in: Arbeit und Sozialfürsorge 2(1947)9, S.197

SMAD-Befehl Nr.92/1947 in: ZVOBl.5/1947	Maßnahmen zur Verbesserung der Sozialfürsorge für die deutsche Bevölkerung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands mit VO über Sozialfürsorge für die deutsche Bevölkerung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und Erste Durchführungsverordnung zur VO	22.04.47	22.04.47	Einführung eines einheitlichen Systems der Sozialfürsorge für die deutsche Bevölkerung in der SBZ; eingeschlossen sind hilfsbedürftige Personen - einschl. Arbeitslose, die keine Unterstützung der SV erfahren
ZVOBl.19/1947		02.09.47	02.09.47	
VO zum Befehl 28/1947 in: ZVOBl.5/1948	Zweite Durchführungsverordnung zur VO über die Pflichtversicherung gegen Arbeitslosigkeit in der SBZ	27.12.47	27.12.47	Modifikationen der Ersten Durchführungsverordnung v. 28.3.47 zur VO v. 28.1.47
SMAD-Befehl 44/1948 in: ZVOBl.13/1948	Erhöhung der Sozialrenten und Vermehrung von Erholungsheimen und Sanatorien und	18.03.48	01.01.48	Erhöhung der Mindestrenten für Invaliden- und Altersrentner von 30 auf 50 RM; für Witwen und Vollwaisen von 30 auf 40 RM; für Halbwaisen von 10 auf 20 RM monatlich; diese Rentenhöhe entspricht zugleich dem Mindestbetrag
ZVOBl.19/1948	Erste Durchführungsanordnung zum Befehl der SMAD Nr.44/1948	09.06.48	01.01.48	
ZVOBl.24/1948	AO über die Gewährung von Pflegegeld an Sozialrentner	07.07.48	07.07.48	Modifikationen des §45 der VSV vom 28.1.47
ZVOBl.41/1948	AO über die Berechnung der Renten bei Verfolgten des Naziregimes und aus politischen oder rassistischen Gründen Gemabregelten	01.07.48	für alle laufenden und künftigen Renten- ansprüche	Neuregelung der der Rentenberechnung zugrunde liegenden Dienstzeit

GBl.-Nr.	Gesetz, VO, AO, DB	vom	in Kraft seit	Inhalt
ZVOBl.32/1948	VO über die Zahlung von Renten an Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebene und DB zur VO	21.07.48	01.11.48	Regelung einer Rentenzahlung an Invaliden des Krieges und an Wehrmachtgeschädigte bzw. hinterbliebene Angehörige entsprechend der VSV v. 28.1.47 sowie zu zusätzlichen Leistungsgewährungen u. Modifikationen zur VO
ZVOBl.54/1948		30.10.48	01.11.48	
ZVOBl.45/1948	AO über Zahlung von Renten an ehemalige Beamte und deren Hinterbliebene aus Mitteln der Sozialversicherung und DB zur AO	15.09.48	01.10.48	Zahlung von Renten an ehemalige Beamte, deren Witwen und Waisen aus Mitteln der SV entspr. der VSV vom 28.1.47; Modifikationen dieser Zahlung: Mindestsatz = 50 DM; Höchstsatz = 90 DM monatlich
ZVOBl.45/1948	AO zur Durchführung der VO über Sozialfürsorge und des SMAD-Befehls Nr. 92/1947 mit Richtlinien für die Bemessung der Barleistung für den Lebensunterhalt eines Hilfsbedürftigen	21.09.48	01.10.48	Modifikationen zum Befehl Nr. 92 vom 22.4.47
ZVOBl.49/1948	AO über die kollektive zusätzliche Versicherung nach der VO über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung	20.10.48	20.10.48	Modifikationen zur VfzV vom 28.1.47
ZVOBl.59/1948	AO zur Zahlung von Zuschlägen zu den Renten für Angehörige der Volkspolizei	08.12.48	01.10.48	Rentenregelung für Angehörige der Volkspolizei, die in Ausübung ihres Dienstes Invalide wurden oder ums Leben kamen.

ZVOBl. I,51/1949	AO über die Sozialpflichtversicherung in der Landwirtschaft	25.05.49	01.06.49	Regelung der Rechtslage der Inhaber bäuerlicher Betriebe gegenüber der SV und Entlastung der Beitragsleistung der Klein- und Mittelbauern für die SV
ZVOBl. I,89/1949	AO zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes	05.10.49	06.10.49	Festlegungen zu Mehrleistungen der SV, Wohn- und Gewerberaum, Versorgung mit Hausrat, Gesundheit und Studienhilfe für den betreffenden Personenkreis
4/1949	VO über Erhöhung der Mindestrenten für die Sozialversicherten und Kriegsinvaliden sowie der Richtsätze für Sozialunterstützungsempfänger und Erste DB zur VO	03.11.49	01.11.49	Erhöhung der Mindestrenten für Invaliden- und Altersrentner, Witwen, Waisen, Kriegsinvaliden und deren Hinterbliebene, des Richtsatzes der Sozialfürsorge und des Kinderzuschlages um 5 DM monatlich; und Anwendungen dieser Erhöhung auf zugrunde liegende Gesetze für verschiedene Leistungsempfänger
18/1949	Durchführungsverordnung zur VO über die Sozialpflichtversicherung (Zentralstelle der SV der Länder der DDR)	19.12.49	01.01.50	Einrichtung einer Zentralstelle der SV der Länder mit Sitz in Berlin sowie zur Organisation und Arbeitsweise dieser Einrichtung
11/1950	VO über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler und Erste DB zur VO	02.02.50	01.04.50	Auf Grund der VSV vom 28.1.47 sind alle in der VO Bezeichneten sozialpflichtversicherung; der Beitrag ist auf 6 DM monatlich festgelegt; Vollstipendianten sind beitragsfrei; Leistungen an Versicherte sind beitragsfrei sowie weitere Erklärungen in der DB
48/1950		05.04.50	01.04.50	

GBl.-Nr.	Gesetz, VO, AO, DB	vom	in Kraft seit	Inhalt
14/1950	DB zu der AO zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes und Richtlinien für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes	10.02.50	20.02.50	Modifikationen und nähere Ausführungen zur AO vom 5.10.49; im Anschluß: Richtlinien für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes vom 10.2.50
28/1950	VO über die Anpassung der Versorgungsbestimmungen für die Kriegsinvaliden, ehemaligen Beamten, ehemaligen Offiziere und ihre Hinterbliebenen an die Vorschriften der Sozialversicherung	16.03.50	01.04.50	Modifikationen zur Vereinheitlichung der Rentenzahlung an den genannten Personenkreis sowie zur Gewährung von Sozialfürsorge (VO vom 22.4.47)
46/1950	Gesetz der Arbeit zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten	19.04.50	01.05.50	Jeder Bürger hat das Recht auf Arbeit. § 2: "Unbeschadet des Anspruchs der erwerbstätigen Männer und Frauen auf Altersrente, ist ihnen nach freiem Ermessen die Fortführung ihrer Berufstätigkeit gemäß ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu sichern. Die reichen Erfahrungen langer Berufstätigkeit versetzen sie in die Lage, Anregungen für alle zum Wohl aller zu geben."
93/1950	VO über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und	17.08.50	17.08.50	Einführung einer Versorgungsversicherung für die genannten Personen; Gewährung einer monatlichen Rente in Höhe von 60-80 % des letzten durchschnittlichen monatlichen Bruttogehaltes (Höchstrente 800 DM)
111/1950	Erste DB zur VO	26.09.50	ohne Ang.	ab 65. Lebensjahr an den Begünstigten

93/1950	VO über die Erhöhung der Renten und DB zur VO und Zweite DB zur VO	17.08.50 18.08.50 24.08.50	01.09.50 01.09.50 01.09.50	Erhöhung aller Alters-, Invaliden- und Unfallinvalidenrenten, Witwen-, und Waisenrenten um 10 DM monatlich; Zuschläge von 10 DM werden für erwerbsunfähige Ehegatten ohne Rente aus eigener Versicherung sowie für Empfänger von Sozialunterstützung gezahlt
101/1950	DB zur AO über Zahlung von Renten an ehemalige Beamte und deren Hinterbliebene aus Mitteln der SV	24.08.50	01.04.50	Modifikationen zur VO vom 16.3.50 und zur AO vom 15.9.48
98/1950	DB zur VO über Zahlung von Renten an Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebene	26.08.50	ohne Ang.	Modifikationen zur VO vom 16.3.50 und zur VO vom 21.7.48
140/1950	VO über die Zahlung der Pflichtbeiträge zur SV an die Finanzämter und Erste DB zur VO	14.12.50 25.01.51	01.01.51 01.01.51	Übertragung der Feststellung der Versicherungspflicht sowie der Festsetzung und des Einzuges der Beiträge zur Sozialpflichtversicherung von den Sozialpflichtversicherungskassen auf die Finanzämter; die Beiträge zur SV werden künftig mit den Steuern erhoben; Festlegung des Personenkreises und der Beitragshöhe sowie zur Beitragsentrichtung

GBl.-Nr.	Gesetz, VO, AO, DB	vom	in Kraft seit	Inhalt
9/1951	VO zur Übertragung des Vermögens der Pensionsversicherungseinrichtungen auf die SV und	25.01.51	25.01.51	Vermögen der Berufs- und Betriebspensionseinrichtungen auf dem Gebiet der DDR gehen auf den Zentralvorstand der SV über; dort versicherte Personen ohne Anspruch auf SV-Rente erhalten die Mindestrente nach der VSV vom 28.1.47
129/1951	Erste DB zur VO	01.11.51	ohne Ang.	
49/1951*	VO über die Sozialversicherung	26.04.51	01.05.51	Die Sozialversicherungsanstalten der Länder werden zu einer einheitlichen zentralgeführten SV, Anstalt des öffentlichen Rechts, vereinigt.
62/1951	Zweite DB zur VO über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	24.05.51	01.05.51	Modifikationen zur VO vom 17.8.50
80/1951	VO über die Verbesserung der Renten der Bergleute	28.06.51	01.04.51	Verbesserung des bevorzugten Sozialversicherungsschutzes für Bergleute
85/1951	VO über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR und	12.07.51	12.07.51	Einführung einer zusätzlichen Altersversorgung für die Intelligenz in Höhe von 60-80 % des durchschnittlichen monatlichen Bruttogehaltes (höchstens 800 DM)
117/1951	Erste DB zur VO	26.09.51	26.09.51	

39/1953	VO über die Herausnahme der freiwilligen Versicherungen aus der SV und Erste DB zur VO	19.03.53 25.03.53	01.04.53 01.04.53	Abgrenzung der Aufgaben der SV (für Sozialpflichtversicherungen) und der Deutschen Versicherungs-Anstalt (für den Versicherungsschutz auf freiwilliger Grundlage) und Erläuterungen zu freiwilligen Versicherungen
63/1953	Verfahrensordnung für die Sozialversicherung	11.05.53	11.05.53	Festlegung der Verfahrensordnung zur Erledigung von Anträgen auf Leistungen und zur Regelung von Streitfällen aus der SV
80/1953	VO über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung und Erste DB zur VO und	25.06.53	01.07.53	Rentenerhöhung wie folgt: Altersrente, Invalidenvoll- und Unfallvollrente: von 65 DM auf 75 DM; Bergmanns-Altersrente und -Invalidenrente: von 75 DM auf 85 DM; Witwen-Vollrente: von 55 DM auf 65 DM monatlich; Sozialfürsorgeersatz von 45 DM auf 55 DM; die neuen Beträge sind Mindestsätze; Kinderzuschläge werden weitergezahlt
89/1953	Zweite DB zur VO	25.06.53 21.07.53	01.07.53 01.07.53	
80/1953	VO über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung und	25.06.53	01.04.53	Die VO zur Herausnahme der freiwilligen Versicherung aus der SV vom 19.3.53 wird außer Kraft gesetzt und somit die Abgrenzung zur Deutschen Versicherungs-Anstalt neu geregelt.
86/1953	Erste DB zur VO	06.07.53	01.04.53	

GBI.-Nr.	Gesetz, VO, AO, DB	vom	in Kraft seit	Inhalt
89/1953	AO über die Erhöhung des Taschengeldes in staatlichen und nichtstaatlichen Feierabend- und Pflegeheimen in der DDR	21.07.53	01.07.53	Rentner und Sozialfürsorgeempfänger in staatlichen und nichtstaatlichen Feierabend- und Pflegeheimen erhalten 28 DM monatliches Taschengeld, sofern sie nicht über eine höhere Rente oder sonstige Einkünfte verfügen.
99/1953	Erste DB zur VO über die SV der Bergleute	05.09.53	01.07.53	Erweiterung des Personenkreises, für die diese Rentenregelung gilt.
129/1953	VO über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften	10.12.53	10.12.53	Einführung von Zusatzrenten für bestimmte Berufsgruppen aufgrund langjähriger Betriebszugehörigkeit
Richtlinie Nr.169/53 ⁸⁾	Richtlinien zur Durchführung der VO über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR	10.12.53	01.12.53	Erweiterung des Personenkreises für die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz

⁸⁾ in: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr.24/1953 v. 21.12.1953, S.185-186

30/1954	AO zur Einführung einer Zusatzrentenversicherung für die Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen Betrieben	09.03.54	01.01.54	Zur Durchführung des Abschnittes I Ziff. 17 der VO vom 10.12.53 wird für Arbeiter und Angestellte in den wichtigsten volkseigenen Betrieben eine Zusatzrentenversicherung (in Höhe von 5 % des monatlichen Nettodurchschnittsverdienstes, mindestens jedoch 10 DM) für 20jährige ununterbrochene Betriebszugehörigkeit eingeführt.
I, 10/1955	VO über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und Erste DB zur VO	20.01.55	01.01.55	Regelung der Sozialpflichtversicherung (einschl. der Beiträge und Leistungen) für Mitglieder der LPG's sowie der Möglichkeiten für freiwillige Versicherung
I, 51/1955	Erste DB zur VO	11.06.55	01.01.55	
I, 69/1955	Zweite DB zur VO über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler	12.08.55	01.03.55	Neuregelung der Beitragszahlung
I, 28/1956	VO über die Allgemeine Sozialfürsorge und Erste DB zur VO	23.02.56 24.02.56	01.04.56 01.04.56	Regelung der Gewährungs Voraussetzungen, Leistungen, Rechtsmittel u.ä.
I, 28/1956	AO über die Festsetzung der Höhe der Barleistungen in der Allgemeinen Sozialfürsorge	24.02.56	01.01.56	Festlegung der Höhe der Barunterstützung
I, 28/1956	VO über die Fürsorge in den staatlichen Fei- erabend- und Pflegeheimen und Erste DB zur VO	23.02.56 24.02.56	01.04.56 01.04.56	Regelung der Errichtung und Unterhaltung dieser Heime, der Aufnahmeverfahren, Leistungen, Unterhaltskostenbeiträge, Arbeitsbelohnung, Heimordnung u.ä.

GBI.-Nr.	Gesetz, VO, AO, DB	vom	in Kraft seit	Inhalt
I, 28/1956	AO (Nr.1) über die Höhe des in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen zu leistenden Unterhaltskostenbeitrages und über die Höhe des den Heimbewohnern zu gewährenden Taschengeldes	24.02.56	01.04.56	Unterhaltskosten betragen in staatlichen Feierabendheimen 60 DM, in staatlichen Pflegeheimen 75 DM monatlich.
I, 28/1956	AO über die Rahmenheimordnung für die staatlichen Feierabend- und Pflegeheime	24.02.56	01.04.56	Rahmenheimordnung für staatliche Feierabend- und Pflegeheime
I, 28/1956	VO über staatliche Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen und Erste DB zur VO	23.02.56	01.04.56	Regelung staatlicher Leistungen für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Feierabend- und Pflegeheime
I, 29/1956	VO zur Änderung der VO über Sozialpflichtversicherung für Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften	23.02.56	01.01.56	Modifikation der VO vom 20.1.55
I, 30/1956	VO zur Übertragung der SV für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt und Erste DB zur VO	02.03.56	01.01.56	Ausgliederung der Sozialversicherung der genannten Personen aus der SV der Arbeiter und Angestellten und Übertragung in einen eigenen Fonds bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt
		07.03.56	01.01.56	

I, 30/1956	AO über die Beiträge zur SV bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt	07.03.56	01.01.56	Regelung der Beiträge zur SV bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt in Durchführung der VO vom 2.3.56
I, 57/1956	AO zur Änderung der Verfahrensordnung für die SV	22.05.56	§1:13.5.53 22.05.56	Modifizierung der Verfahrensordnung aufgrund der VO vom 26.4.51
I, 61/1956	VO über die Aufhebung von Sühnmaßnahmen und Erste DB zur VO	28.06.56 29.06.56	01.07.56 01.07.56	Aufhebung von Sühnmaßnahmen gegen Personen, die wegen Kriegsverbrechen oder anderer faschistischer Taten verurteilt wurden; Rentenzahlung an diese Personen ab 1.7.56
I, 65/1956	Zweite DB zur VO über die SV der Bergleute	14.07.56	01.08.56	Regelung des einbezogenen Personenkreises
I, 77/1956	VO über die SV der Arbeiter und Angestellten	23.08.56	23.08.56	Vollständige Übernahme der politischen, organisatorischen und finanziellen Leitung der SV der Arbeiter und Angestellten durch den FDGB
I, 101/1956	VO über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner in der DDR - Eisenbahner-VO - und Erste DB zur VO	18.10.56 18.10.56	18.10.56 18.10.56	Festlegung der Bedingungen für den Bezug der Altersversorgung für Eisenbahner
I, 104/1956	Gesetz über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung und Erste DB zum Gesetz	16.11.56	01.12.56	Erhöhung aller Vollrenten aus der SV der Arbeiter und Angestellten um 30 DM monatlich; ebenso der Vollrenten aus der SV
I, 31/1957	Zweite DB zum Gesetz	11.04.57	01.12.56	und aus der freiwilligen Versicherung der Deutschen Versicherungs-Anstalt

GBI.-Nr.	Gesetz, VO, AO, DB	vom	in Kraft seit	Inhalt
II, 21/1957	AO über die Zahlung der Pflichtbeiträge zur SV bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (SV-Veranlagungsrichtlinien)	27.03.57	gilt ab Veranlagungszeitraum 1956	Ausführungen zur Versicherungspflicht (Umfang, Begrenzung u.ä.)
I, 26/1957	AO über die Anerkennung von bergbaulichen Versicherungszeiten für die Rentengewährung an Bergleute	15.03.57	01.04.57	Rentenanpruch besteht bei mindestens 25jähriger Tätigkeit im Bergbau und bei mindestens 15jähriger Untertagetätigkeit.
I, 34/1957	Beschluß über das Statut der Deutschen Versicherungs-Anstalt	02.05.57	02.05.57	Der Ministerrat der DDR erläßt das Statut; es enthält Ausführungen zur rechtlichen, Stellung, zu Aufgaben, Struktur und Arbeitsweise, zur Leitung, zum Rechtsverkehr, zur Bildung und Verwendung der Fonds.
II, 27/1957	AO über die Sozialpflichtversicherung der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer	24.05.57	01.01.57 §8: 29.10.57	Die Mitglieder der PGH und der PGF unterliegen der Sozialpflichtversicherung; es gelten die allgemeinen Bedingungen.
I, 1/1958	VO zur Änderung der VO über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheime und	19.12.57	19.12.57	Modifikationen zur VO vom 23.2.56
I, 16/1958	Erste DB zur VO	21.01.58	09.01.58	

I, 31/1958	AO über das Verfahren für die SV bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt - Verfahrensordnung -	09.05.58	09.05.58	Bestimmungen über das Verfahren für die SV bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige
I, 34/1958	VO über die Zahlung eines Zuschlages zum Lohn der Arbeiter und Angestellten bei Anschaffung der Lebensmittelkarten - Lohnzuschlagsverordnung -	28.05.58	28.05.58	Arbeitende Alters- und Invalidenrentner erhalten den gleichen Zuschlag wie alle Arbeiter und Angestellten unter Anrechnung des von der SV mit der Rente ausgezahlten Zuschlages
I, 35/1958	VO über die Zahlung von Zuschlägen an Rentner, Sozialfürsorgeempfänger sowie andere Unterstützte	28.05.58	01.06.58	Zahlung von Zuschlägen zur Rente der SV der Arbeiter und Angestellten und der SV bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt infolge der Abschaffung der Lebensmittelkarten in Höhe von 9 DM monatlich zu Alters- und Invalidenrenten sowie zu einer Vielzahl weiterer Renten und unter bestimmten Bedingungen auch an Ehegatten von Rentnern; das gleiche gilt für Renten aus der freiwilligen Versicherung und für die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz, wenn die Rente 600 DM monatlich nicht übersteigt.
I, 61/1958	Erste DB zur Rentenzuschlagsverordnung Zweite DB zur VO	28.05.58 22.09.58	01.06.58 01.06.58	

GBL-Nr.	Gesetz, VO, AO, DB	vom	in Kraft seit	Inhalt
I, 35/1958	VO über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages und Erste DB zur VO	28.05.58	01.06.58	Zahlung von Ehegattenzuschlägen infolge der Abschaffung von Lebensmittelkarten, sofern das Bruttoverdienst 800 DM nicht übersteigt; für Rentner, wenn diese für sich einen Zuschlag zur Rente gemäß Rentenzuschlags-VO vom 28.5.58 erhalten.
I, 61/1958	Zweite DB zur VO	28.05.58 22.09.58	01.06.58	Neuregelung der Leistungsarten und Festlegung der Geltung von Höchstbeträgen je Familie (Bezug zur VO vom 23.2.56)
I, 36/1958	VO zur Änderung der VO über die Allgemeine Sozialfürsorge und Zweite DB zur VO	28.05.58	01.06.58	Modifikation zur VO vom 23.2.56
I, 36/1958	VO zur Änderung der VO über staatliche Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen	28.05.58	01.06.58	Modifikation zur Ersten DB vom 24.2.56 zur VO vom 23.2.56
I, 36/1958	Zweite DB zur VO über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen	28.05.58	01.06.58	Das Taschengeld beträgt 38 DM monatlich; der monatliche Unterhaltskostenbeitrag liegt bei 69 DM in staatlichen Feierabendheimen, 84 DM in staatlichen Pflegeheimen

I, 50/1958	Zehnte DB zum Gesetz zur Förderung des Handwerks	30.06.58	01.04.58	Festlegung der Versicherungspflicht für Inhaber von Handwerksbetrieben und zur Ermittlung des Grundbetrages
I, 13/1959	VO über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und Erste DB zur VO	19.02.59 19.02.59	01.03.59 01.03.59	Mitglieder landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften unterliegen der Sozialversicherungspflicht bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt; zu zahlen sind als Beiträge 9 % der monatlichen Einkünfte.
I, 23/1959	VO über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Renten für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte und Erste DB zur VO	09.04.59 09.04.59	01.05.59 01.05.59	Steigerung der Vollrenten der SV der Arbeiter und Angestellten und der SV bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt um 10 DM monatlich; Steigerung der Halbwaisenrenten, Kinder- und Ehegattenzuschläge um 5 DM
I, 31/1959	VO über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer und Erste DB zur VO	30.04.59 30.04.59	01.05.59 01.05.59	Die Sozialpflichtversicherung dieses Personenkreises besteht bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt; es gelten die allgemeinen Bedingungen.

GBl.-Nr.	Gesetz, VO, AO, DB	vom	in Kraft seit	Inhalt
I, 32/1959	VO zur Änderung der VO über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR und Zweite DB zur VO	13.05.59	01.04.59	Änderung der entsprechenden VO vom 12.7.51 (Erweiterung des betroffenen Personenkreises und Verbesserung der Zugangsbedingungen)
I, 41/1959		11.06.59	11.06.59	
I, 40/1959	VO über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung	18.06.59	01.07.59	Modifikationen zur Heilbehandlung, zu Versicherungszeiten, zur Zahlung von Pflegegeld
I, 40/1959	Zweite VO über die Verbesserung der Renten der Bergleute	18.06.59	01.07.59	Modifikationen der entsprechenden VO vom 28.6.51 bezüglich der Definition bergmännischer Tätigkeiten und der Renten-Zugangsbestimmungen
I, 40/1959	VO über die weitere soziale Sicherung der Blinden und anderer Schwerbeschädigter und Erste DB zur VO	18.06.59	01.07.59	Regelung zur Einführung eines Blinden- bzw. Sonderpflegegeldes und zur Gewährung anderer materieller Leistungen
I, 43/1959	VO über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige und der Renten aus der freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt	08.07.59	01.05.59	Erhöhung der Vollrenten der SV und aus der freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt für den genannten Personenkreis um 10 DM monatlich; die Halbrenten, Kinder- und Ehegattenzuschläge werden um 5 DM monatlich erhöht.

I, 70/1959	Zweite VO über die Verbesserung der Leistungen der SV und Erste DB zur Zweiten VO	27.11.59	01.11.59	Modifikationen zur entsprechenden VO vom 18.6.59
I, 12/1960	Zweite VO über die Sozialpflichtversicherung landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und Zweite DB zur VO	11.02.60	01.01.60	Modifikation zur VO vom 19.2.59 bezüglich der Beitragszahlung
II, 35/1960	VO über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post - Post-Dienst-Verordnung (PDVO) -	13.10.60	01.11.60	Festlegung der Zahlungsbedingungen für die Alters- und Invalidentversorgung der Deutschen Post bei mindestens 10jähriger Betriebszugehörigkeit

GBl.-Nr.	Gesetz, VO, AO, DB	vom	in Kraft seit	Inhalt
I, 5/1961*	Gesetzbuch der Arbeit der DDR und Einführungsgesetz zum Gesetzbuch	12.04.61 12.04.61	01.07.61 12.04.61	Festschreibung des Rechts auf materielle Versorgung bei Krankheit, Invalidität und Alter; § 89 (1) "Die einheitliche Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ist eine der größten Errungenschaften der Deutschen Arbeiterklasse. Sie gewährleistet umfassende soziale Sicherheit durch vorbeugende Maßnahmen und durch materielle Versorgung bei Krankheit, Arbeitsunfall, Mutterschaft, Invalidität und im Alter."
II, 50/1961	VO über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer und Erste DB zur VO	13.07.61	13.07.61	Modifikationen bezüglich der Beiträge des genannten Personenkreises
II, 83/1961*	VO über die SV der Arbeiter und Angestellten - SVO -	21.12.61	01.01.62	Festlegungen der Leitung der SV der Arbeiter und Angestellten, zu Pflichtversicherung und Leistungsanspruch, Sachleistungen im Falle der Mutterschaft, Geldleistungen, Sonderbestimmungen für VdN sowie zu Beiträgen

II, 13/1962	VO über die Neuregelung von Ansprüchen auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz	01.03.62	01.03.62	Ergänzungen zur VO vom 17.8.50 und vom 12.7.51 in der Fassung vom 13.5.59
II, 15/1962	VO über die Pflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte bei der SV der Arbeiter und Angestellten	15.03.62	15.03.62	Festlegung einer Pflichtversicherung für den genannten Personenkreis bei Krankheit, Mutterschaft, Invalidität und im Alter durch die SV der Arbeiter und Angestellten
II, 15/1962	VO über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der SV der Arbeiter und Angestellten und Erste DB zur VO	15.03.62	01.04.62	Festlegung einer Pflichtversicherung für den genannten Personenkreis bei Krankheit, Mutterschaft, Invalidität und im Alter durch die SV der Arbeiter und Angestellten
II, 40/1962	Erste DB zur VO über die Besoldung der Wehrpflichtigen für die Dauer des Dienstes in der Nationalen Volksarmee (Besoldungs-VO)	24.05.62	24.05.62	Versicherungsrechtliche Bestimmungen für die Zeit des Grundwehrdienstes; diese Zeit zählt für die Rentenberechnung der SV als Versicherungszeit

GBl.-Nr.	Gesetz, VO, AO, DB	vom	in Kraft seit	Inhalt
II, 50/1962	Erste DB zur VO zur Verbesserung der Arbeitskräfteleakung und Berufsberatung - Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung	04.07.62	04.07.62	Einführung des Ausweises für SV mit den Eintragungen <ul style="list-style-type: none"> • Schul- und Berufsbildung • Qualifizierungsmaßnahmen • staatliche und betriebliche Auszeichnungen • Anerkennung als Beschädigter • Spezialkenntnisse • Beginn und Ende des Arbeitsrechts- und SV-Verhältnisses • Tätigkeit, Lohn-/Gehaltsgruppe • Beginn und Ende ärztlicher Behandlung bzw. Arbeitsunfähigkeit und sonstige medizinische Angaben
II, 71/1962	Erste DB zur VO über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten	10.09.62	10.09.62	Definitionen und Modifikationen zur entsprechenden VO vom 21.12.61
Anweisung Nr. 18/63 ⁹⁾	Anweisung über die zusätzliche Altersversorgung der pädagogischen Intelligenz	03.04.63	01.04.63	Ausführungen zur Aufnahme als Versorgungsberechtigte, Bestätigungsrecht, Aufrechterhaltung des Versorgungsanspruches und Verfahren bei Berufsunfähigkeit

⁹⁾ in: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 7/1963 v. 25.04.1963, S.77-78

Mitteilung Nr. 62/63 ¹⁰⁾	Mitteilung zur Ausstellung von Gehaltsbescheinigungen zur Beantragung einer Rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der pädagogischen Intelligenz	15.06.63	ohne Ang.	Ausführungen zur exakten Berechnung der Rente aus dem Brutto- und Netto Gehalt
II, 69/1963	Beschluß über Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenslage der Werkstätigen	30.07.63	01.10.63	Die Invaliden-, Alters- und Unfallrenten, die Bergmannsvollrenten, VdN-Invalidentvoll- und VdN-Altersrenten sowie Kriegsinvalidentvollrenten werden in Abhängigkeit von der Dauer der Beschäftigung erhöht: Für jedes versicherungspflichtige Beschäftigungsjahr werden monatlich 0,50 DM zur Rente gewährt; die Erhöhung beträgt mindestens 5,00 DM monatlich.
II, 82/1963	VO über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt und Erste DB zur VO	05.09.63	01.01.64	VO und DB zu o.g. Beschluß vom 30.7.63
II, 3/1964	VO über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der SV	05.12.63	05.12.63	Modifikation zu Gesetzen auf dem Gebiet der SV in Verwirklichung der Richtlinie vom 11.7.63 für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft

¹⁰⁾ in: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 12/1963 v. 05.07.1963, S.105

GBI.-Nr.	Gesetz, VO, AO, DB	vom	in Kraft seit	Inhalt
II, 31/1964	AO Nr. 4 über die Festsetzung der Höhe der Barleistungen in der Allgemeinen Sozialfürsorge	24.03.64	01.03.64	Die Barunterstützung für Hauptunterstützungsempfänger beträgt 85 DM monatlich, für mitunterstützte Haushaltsangehörige 35 DM; Festlegung von Mietbeihilfen und Höchstbeträgen für die laufende Sozialfürsorgeunterstützung, des Pflegegeldes und für Sonderbeihilfen
II, 60/1964	Zweite DB zur VO über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der SV der Arbeiter und Angestellten	15.05.64	15.05.64	Modifikationen zur entsprechenden VO vom 15.3.62
II, 27/1965	Dritte VO über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen	13.02.65	13.02.65	Änderung der VO vom 23.2.56 in der Fassung der Änderungs-VO vom 19.12.57 bezüglich der freiwilligen Betätigung der Heimbewohner
II, 41/1965	VO über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene und Erste DB zur VO und Zweite DB zur VO	08.04.65	01.05.65	Festlegung monatlicher Ehrenpensionen für den genannten Personenkreis gestaffelt von 120 MDN bis 800 MDN; sowie des Pensionsalters für Frauen mit 55, für Männer mit 60 Jahren
II, 113/1965		08.04.65 01.11.65	01.05.65 01.11.65	
II, 119/1965	Dritte VO über die Verbesserung der Renten der Bergleute und	04.11.65	01.01.66	Ausweitung der Zugangsbestimmungen zur Bergmannsrente
II, 73/1966	Erste DB zur Dritten VO	28.06.66	01.07.66	

II, 8/1966	VO über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt	06.01.66	01.01.66	Beiträge zu dieser SV dürfen nur zur Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Versicherten dienen.
II, 8/1966	Dritte DB zur VO über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen	30.12.65	01.01.66	Ausführungen zu Betätigungen der Heimbewohner
II, 36/1966	Elfte DB zum Gesetz zur Förderung des Handwerks	26.03.66	01.04.66	Bestimmungen zur SV-Pflicht der Inhaber von Handwerksbetrieben, zu Beiträgen und Leistungen der SV
II, 45/1966	VO über die Veränderung von Bestimmungen des Rentenrechts der SV der Arbeiter und Angestellten und der SV bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt	24.03.66	01.05.66	Neuregelung der anwartschaftlichen Bedingungen und anderen Modalitäten
II, 158/1966	Zweite VO über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene	21.10.66	01.01.67	Änderungen zur entsprechenden VO vom 8.4.65
II, 158/1966	Dritte VO über die Verbesserung der Leistungen der SV	21.10.66	01.01.67	Ausführungen zur Verbesserung der Bestatungsbeihilfe für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus sowie deren Familienangehörige
II, 52/1967	Zweite DB zur Dritten VO über die Verbesserung der Renten der Bergleute	29.05.67	01.06.67	Erweiterung der Anerkennung von Dienstzeiten für die Bemessung der Rente

GBI.-Nr.	Gesetz, VO, AO, DB	vom	in Kraft seit	Inhalt
II, 73/1967	Zweite VO zur Änderung der VO über die SV der Arbeiter und Angestellten	27.07.67	01.09.67	Bestimmungen zur Berechnung von Beiträgen zur SV sowie zu Geldleistungen infolge der Einführung der 5-Tage-Arbeitswoche und der Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit
II, 73/1967	Vierte DB zur VO über die SV der Arbeiter und Angestellten	27.07.67	01.09.67	Festlegung nichtbeitragspflichtigen Arbeitsverdienstes für Werktätige in der 5-Tage-Arbeitswoche
II, 108/1967	Erste DB zur VO über die Verbesserung der Renten der Bergleute	18.10.67	01.11.67	Modifikation zur entsprechenden Zweiten VO vom 18.6.59
I, 6/1968*	Erlaß des Staatsrates der DDR über die Weiterentwicklung des Rentenrechts und zur Verbesserung der materiellen Lage der Rentner sowie zur Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge	15.03.68	01.07.68	Festlegung neuer Grundsätze bei der Gewährung und Berechnung der ab 1.7.68 festzusetzenden Renten; Einführung einer freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente bei der SV; die beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienste (vor dem 31.12.45 erzielt) sind differenziert aufzuwerten; Leistungen der Sozialfürsorge werden verbessert (Sozialfürsorgesätze für Hauptunterstützungsempfänger = 110 M)

II, 29/1968	VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung und Erste DB zur VO	15.03.68 15.03.68	01.07.68 01.07.68	<p>VO zur Durchführung des obengenannten Erlasses; geregelt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • versicherungspflichtige Tätigkeit • Altersrente • Invalidenrente • Kriegsbeschädigtenrente • Zuschläge zu Alters-, Invaliden- und Kriegsbeschädigtenrenten <ul style="list-style-type: none"> • Hinterbliebenenrenten • Unfallrenten und Zuschläge • Unfallhinterbliebenenrente • Übergangsrente • Renten für Bergleute • Unterhaltsrente an geschiedene Ehegatten • Anspruch auf Witwenrente • Anspruch auf mehrere Renten • Blindengeld und Sonderpflegegeld • Pflegegeld • Leistungen während des Strafvollzuges
-------------	--	----------------------	----------------------	---

GBl.-Nr.	Gesetz, VO, AO, DB	vom	in Kraft seit	Inhalt
II, 29/1968	VO über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung und Erste DB zur VO	15.03.68 15.03.68	01.07.68 01.07.68	In Durchführung des Erlasses des Staatsrates der DDR vom 15.3.68 wird bei der SV eine freiwillige Versicherung auf Zusatzrente eingeführt; Festlegungen des Umfangs, der Berechtigung, der Zuständigkeit, der Höhe und Zahlung der Beiträge und der Leistungen
II, 29/1968*	VO über die Umrechnung und Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt und Erste DB zur VO	15.03.68	01.07.68	Aufwertungen des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes und zusätzliche Anrechnung von monatlich 1,50 M für jedes Jahr der Zurechnungszeit; Erweiterung der Zurechnungszeiten; Erhöhung der Mindestrenten für Alters-, Invaliden- und Witwenrenten aus der freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt auf 150 M monatlich
II, 29/1968	VO über die Fortsetzung bestehender freiwilliger Versicherungsverhältnisse auf Alters- und Invalidenrente der Sozialversicherung	15.03.68	01.07.68	Ab 1.7.68 werden von der SV keine neuen freiwilligen Versicherungsverhältnisse auf Alters- und Invalidenrente mehr abgeschlossen. Die bereits bestehenden Verhältnisse werden fortgesetzt.

II, 30/1968	VO über die Allgemeine Sozialfürsorge und Erste DB zur VO	15.03.68	01.07.68	Festlegung der Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialfürsorgeunterstützung, der Leistungen (für Hauptunterstützungsempfänger monatlich 110 M) und der Anrechnung von Einkünften.
II, 30/1968	VO über die Verbesserung der Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen	15.03.68	01.07.68	Festlegung des monatlichen Taschengeldes für Heimbewohner (38 M bis 43 M) und des monatlichen Unterhaltskostensatzes (in staatlichen Feierabendheimen 69 M bis 90 M, in staatlichen Pflegeheimen 84 M bis 105 M)
II, 30/1968	VO über die Verbesserung der staatlichen Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen	15.03.68	01.07.68	Festlegung anteiliger staatlicher Kostenübernahme vom Verpflegungssatz und des Unterhaltskostensatzes sowie weitere Regelungen
II, 74/1968	Zweite VO über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der SV	25.06.68	25.06.68	Übertragung der Zuständigkeiten verschiedener gesetzlicher Bestimmungen vom Minister für Gesundheitswesen auf den Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne

UBI-PA	Gesetz AO' VO' DB	AOB	BOB	BOB
--------	-------------------	-----	-----	-----

GBl.-Nr.	Gesetz, VO, AO, DB	vom	in Kraft seit	Inhalt
II, 120/1968	VO über das Statut der Staatlichen Versicherung der DDR	19.11.68	01.01.69	Mit Wirkung vom 1.1.69 wird die Deutsche Versicherungs-Anstalt in Staatliche Versicherung der DDR umbenannt. Sie ist die sozialistische Versicherungseinrichtung für Sach-, Haftpflicht- und Personenversicherung sowie Träger der SV der Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften, der Handwerker, der Selbständigen sowie der freiberuflich Tätigen.
II, 134/1968	Vierte VO über die Verbesserung der Leistungen der SV	06.12.68	01.01.69	Leistungsregelung im Krankheitsfalle
II, 1/1969	Zweite DB zur VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der SV	20.12.68	01.01.69	Modifikation zur Anspruchsberechtigung von Rentenleistungen; Bezug zur entsprechenden VO vom 15.3.68
II, 8/1969	AO zur Vereinheitlichung von Rechtsvorschriften der SV für Vollrentner	31.12.68	01.01.69	Definition des Begriffes "Vollrentner"

Vereinbarg. ¹⁾ *	Rahmenvereinbarung zur Verwirklichung der "Grundsätze und Maßnahmen zur Verbesserung der medizinischen, sozialen und kulturellen Betreuung der Bürger im höheren Lebensalter und zur Förderung ihrer stärkeren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sowie über die Hauptkomplexe der Altersforschung"	24.07.69	01.05.70	Festlegung perspektivischer Entwicklungsziele zur Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger im höheren Lebensalter und von Aufgaben für die örtlichen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe
Richtlinie ²⁾	Erste Richtlinie zur Verbesserung der medizinischen, sozialen und kulturellen Betreuung der Bürger im höheren Lebensalter und zur Förderung ihrer stärkeren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben	16.03.70	01.05.70	Richtlinien zur Durchführung der obengenannten Rahmenvereinbarung
II, 102/1970	VO über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und Erste DB zur VO	15.12.70	01.01.71	Anpassung der Sozialpflichtversicherung für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft an die entsprechenden Regelungen für Arbeiter und Angestellte; Ausführungen zum Geltungsbereich, zur Versicherungspflicht, zu Beiträgen und Unfallumlage, zu Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie zu Leistungen der SV
II, 9/1971		29.12.70	01.01.71	

¹⁾ in: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 8/1970 v. 21.04.1970, S.55-60; Dieser Rahmenvereinbarung liegt ein Ministerratsbeschuß v. 30.05.1969 zugrunde; publiziert in: Mitteilungen des Ministerrates der DDR Nr. 5/1969.

²⁾ in: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 8/1970 v. 21.04.1970, S.60-68

GBI.-Nr.	Gesetz, VO, AO, DB	vom	in Kraft seit	Inhalt
II,102/1970	VO über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden und Erste DB zur VO	15.12.70	01.01.71	Regelungen zur Versicherungspflicht, Beitragspflicht und Unfallumlage sowie zu Leistungen der SV für den genannten Personenkreis
II, 9/1971	VO über die Sozialpflichtversicherung der Inhaber privater Betriebe, der freiberuflich Tätigen und anderer selbständig Tätigen und Erste DB zur VO	29.12.70	01.01.71	Neuregelungen der SV für den genannten Personenkreis mit Festlegung des Geltungsbereiches, der Versicherungspflicht, Beitragspflicht und Unfallumlage sowie zu Leistungen der SV
II,102/1970	VO über die Aufhebung bzw. Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der SV	15.12.70	01.01.71	Aufhebungen und Änderungen verschiedener gesetzlicher Regelungen zur Angleichung der Sozialpflichtversicherung der anderen Werk tätigen an die Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten

II, 17/1971*

VO über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit und Erste DB zur VO

10.02.71

01.03.71

Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung; der Beitrag beläuft sich auf 10% des 600 M monatlich bzw. 7200 M jährlich übersteigenden Einkommens; versichert wird höchstens ein Einkommen bis 1200 M monatlich bzw. 14400 M jährlich (bei Arbeitern, Angestellten, Mitgliedern sozialistischer PGH und Kollegen der Rechtsanwältin)

II, 17/1971*

VO über die Erhöhung der Mindestrenten der Sozialversicherung und Erste DB zur VO

10.02.71

01.03.71

Erhöhung der Mindestrenten der SV der Arbeiter und Angestellten auf 65 M (Halbwaisen- und Unfallhalbwaisenrente) bis 170 M (Alters-, Invaliden-, Bergmannsalters- und Bergmannsinvalidenrente für Rentner mit 15 und mehr Arbeitsjahren sowie für Bergmannsvoll- und Unfallrenten mit einem Körperschaden von $66 \frac{2}{3}$ % und mehr)

II, 18/1971

VO über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge

10.02.71

01.03.71

Festsetzung neuer Sozialfürsorgesätze: Erhöhung um 10 M auf monatlich 120 M für Hauptunterstützungsempfänger

GBI.-Nr.	Gesetz, VO, AO, DB	vom	in Kraft seit	Inhalt
II, 27/1972	VO über die Umrechnung und Erhöhung der vor dem 1. Juli 1968 festgesetzten Renten der Sozialversicherung	10.05.72	01.09.72	<p>Rentenrechnung in Abhängigkeit von der Zahl der Arbeitsjahre und vom Jahr des Rentenbeginns und Erhöhung um 10 bis 30 %;</p> <p>die Mindestrenten werden erhöht mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - weniger als 15 Arbeitsjahren auf 200 M - 15 bis unter 25 Arbeitsjahren auf 210 M - 25 bis unter 35 Arbeitsjahren auf 220 M - 35 bis unter 45 Arbeitsjahren auf 230 M - 45 und mehr Arbeitsjahren auf 240 M; <p>als Arbeitsjahre gelten die Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit und die Zulrechnungszeiten nach der VO vom 15.3.68 über die Gewährung und Berechnung von Renten der SV.</p>
II, 27/1972	Zweite VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung und Dritte DB zur VO	10.05.72	01.09.72	<p>Modifikationen zur VO vom 10.5.72 über die Umrechnung und Erhöhung der vor dem 1.7.68 festgesetzten Renten der SV; Festlegung von Mindestrenten entsprechend der dort getroffenen Regelungen</p>
II, 44/1972		28.06.72	01.09.72	
II, 27/1972	Zweite VO über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit und	10.05.72	01.09.72	<p>Anrechnung zusätzlicher Versicherungszeiten bei der Berechnung der Zusatzalters- oder Zusatzinvalidenrente in Abhängigkeit vom Alter des Versicherten</p>
II, 44/1972	Zweite DB zur VO	28.06.72	01.09.72	

II, 27/1972	Zweite VO über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge	10.05.72	01.09.72	Die Unterstützungssätze für Hauptunterstützte steigen monatlich auf 175 M; Festlegung von Mietbeihilfen zwischen 25 M und 40 M monatlich; das Taschengeld für hilfsbedürftige Heimbewohner wird auf 60 M monatlich erhöht; der festgesetzte Verpflichtungssatz in Heimen wird täglich um 0,50 M erhöht, finanziert aus Mitteln des Staatshaushaltes.
II, 44/1972	Dritte DB über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung	28.06.72	01.09.72	Modifikationen zur entsprechenden VO vom 15.3.68
II, 44/1972	Fünfte DB zur VO über die SV der Arbeiter und Angestellten	28.06.72	01.09.72	Modifikationen auf Grund des § 78 der VO vom 21.12.61 - SVO - in der Fassung des § 3 der Zweiten VO vom 25.6.68
I, 25/1973	VO über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner - Eisenbahner-Verordnung -	28.03.73	01.01.74	Eisenbahner haben Anspruch auf Alters-, Invaliden- und Unfallversorgung entsprechend den Rechtsvorschriften der SV; Rentensteigerung bei mehr als 10jähriger Dienstzugehörigkeit (um 1,5 % des beitragspflichtigen Verdienstes jährlich); Festlegung der Unfallversorgung; Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrente nach dem Alter des Versicherten.

GBI.-Nr.	Gesetz, VO, AO, DB	vom	in Kraft seit	Inhalt
I, 25/1973	VO über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post - Post-Dienst-Verordnung (PDVO) -	28.03.73	01.01.74	Festlegungen zur Rentengewährung für Mitarbeiter der Deutschen Post analog der Regelungen für Eisenbahner
I, 22/1973	Dritte VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der SV und Erste DB zur Dritten VO	11.04.73	01.07.73	Für Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren haben, besteht a) ab Vollendung des 60. Lebensjahres Anspruch auf Altersrente in Höhe von 200 M monatlich b) bei Invalidität Anspruch auf Invalidenrente in Höhe von 200 M monatlich, wenn sie keine Alters- oder Invalidenrente nach der VO vom 15.3.68 über die Gewährung und Berechnung von Renten der SV erhalten. Festlegungen zur Zahlung von Pflegegeldern zusätzlich zur Rente
I, 22/1973	Dritte VO über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge und Erste DB zur Dritten VO	11.04.73	01.07.73	Festlegungen u.a. zur Zahlung von Pflegegeld und zur Übernahme von Kosten der Hauswirtschaftspflege aus staatlichen Mitteln

I, 22/1974*	VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung - Rentenverordnung - und Erste DB zur Rentenverordnung	04.04.74 04.04.74	01.07.74 01.07.74	Zur Zusammenfassung der für die materielle Versorgung der Bürger im Rentenalter und der invaliden Bürger sowie ihrer Hinterbliebenen gelten Rechtsvorschriften zur Gewährung von Renten und zu Pflegegeldern der SV werden Festlegungen getroffen zur <ul style="list-style-type: none"> • Gewährung der Renten u. Pflegegelder • versicherungspflichtigen Tätigkeit • Anspruchsberechtigung, Berechnungsgrundlage, Mindestbetrag, Zurechnungszeiten für verschiedene Rentenarten.
I, 22/1974	VO über Leistungen der Sozialfürsorge - Sozialfürsorgeverordnung -	04.04.74	01.07.74	Festlegungen zur Gewährung von Pflegegeld und sonstigen Leistungen (z.B. Übernahme der Kosten für Hauswirtschaftspflege)
I, 22/1974	VO über die Erhöhung der vor dem 1. Juli 1974 festgesetzten Renten für langjährig beschäftigte Mitarbeiter in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und Erste DB zur VO	04.04.74 04.04.74	04.04.74 01.07.74	Gewährung von Rentenerhöhungen um 15 M monatlich nach 10jähriger Tätigkeit in den genannten Einrichtungen

GBI.-Nr.	Gesetz, VO, AO, DB	vom	in Kraft seit	Inhalt
Richtlinie Nr. 18 ¹³⁾	Richtlinie zur Sozialpflichtversicherung und freiwilligen Zusatzrentenversicherung der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden	01.06.74	01.06.74	Regelungen, um den genannten Personen mit unkontinuierlichen Einkommen die vollen Ansprüche aus ihrer SV und der freiwilligen Zusatzrentenversicherung zu sichern.
I, 49/1974	AO über die Gewährung eines Zuschlages zur Rente für Werk­tätige, die Angehörige der Kampfgruppen der Arbeiterklasse waren, und deren Hinterbliebene	17.09.74	01.10.74	Gewährung eines Rentenzuschlages an den genannten Personenkreis unter bestimmten Voraussetzungen in Höhe von 100 M monatlich
I, 58/1974	VO über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO - und Erste DB zur VO	14.11.74	01.01.75	Festlegungen zur Leitung der SV durch den FDGB, zur Verantwortlichkeit der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe, zur Pflichtversicherung (Beiträge und Unfallumlage), zum Versicherungsschutz, zu verschiedenen Sachleistungen und Geldleistungen, Sonderbestimmungen für den Bergbau und für die Kämpfer gegen den Faschismus, zur Berechnung des beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes

¹³⁾ in: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 5/1974 v. 16.08.1974, S.40-41

I, 18/1976	VO über die zusätzliche Versorgung der Pädagogen - Versorgungsverordnung - und Erste DB zur VO	27.05.76 27.05.76	01.09.76 01.09.76	Gewährung einer zusätzlichen Altersversorgung nach 10jähriger Tätigkeit als Lehrer oder Erzieher in Höhe von 60 % des Bruttoverdienstes (höchstens jedoch 800 M monatlich); die Versorgung wegen Berufsunfähigkeit beträgt 90 % des monatlichen Nettoverdienstes
I, 28/1976	Zweite VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung - Rentenverordnung -	29.07.76	01.12.76	Festlegung von Steigerungsbeträgen für versicherungspflichtige Tätigkeit vor 1946; Erhöhung der Mindestrente bei <ul style="list-style-type: none"> unter 15 Arbeitsjahren auf 230 M 15 bis unter 20 Arbeitsjahren auf 240 M 20 bis unter 25 Arbeitsjahren auf 250 M 25 bis unter 30 Arbeitsjahren auf 260 M 30 bis unter 35 Arbeitsjahren auf 270 M 35 bis unter 40 Arbeitsjahren auf 280 M 40 bis unter 45 Arbeitsjahren auf 290 M 45 und mehr Arbeitsjahre auf 300 M; Kriegsbeschädigtenrenten werden auf 300 M erhöht, die Hintergliedenrenten auf 230 M; Festlegungen zu Pflege-, Blinden- und Sonderpflegegeld für Kinder

GBR-64	GEBR 60' 90' DB	4888	10 67011	
--------	-----------------	------	----------	--

GBl.-Nr.	Gesetz, VO, AO, DB	vom	in Kraft seit	Inhalt
I, 28/1976	VO über die weitere Verbesserung der Fürsorge in den Feierabend- und Pflegeheimen	29.07.76	01.12.76	Erhöhung des Taschengeldes in staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen auf 40 M (für 14- bis 17jährige Heimbewohner) und 90 M (für Heimbewohner ab vollendeten 18. Lebensjahr); der Verpflegungskostensatz wird um 0,50 M auf 3,50 M täglich je Heimbewohner erhöht; der Unterhaltskostenbeitrag wird auf bis zu 105 M in Feierabendheimen und auf bis zu 120 M in Pflegeheimen festgesetzt
I, 28/1976	Zweite VO über Leistungen der Sozialfürsorge - Sozialfürsorgeverordnung -	29.07.76	01.12.76	Die Sozialfürsorgeunterstützung wird auf monatlich 200 M für alleinstehende Bürger und auf 300 M für Ehepaare erhöht; des weiteren Erhöhung des Pflegegeldes und der staatlichen Kostenübernahme für Hauswirtschaftspflege
I, 30/1976	Dritte VO über die weitere Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit	29.07.76	01.01.77	Aufhebung der Einkommensbegrenzung für die freiwillige Zusatzrentenversicherung; für das gesamte Einkommen, über 600 M monatlich bzw. 7200 M jährlich können Beiträge gezahlt werden; der Beitragsatz beträgt 10 % des Einkommens; Anrechnung von Zusatzzeiten für ältere Versicherte

I, 18/1977	Arbeitsgesetzbuch der DDR	16.06.77	01.01.78	<p>Festschreibung der Pflicht der Betriebe zur Förderung und des Schutzes für Werktätige im höheren Lebensalter, zur Sicherung eines Arbeitsplatzes für Altersrentner entsprechend den Fähigkeiten und Wünschen (1. Kap.); besonderer Kündigungsschutz für Werktätige im Vorrentenalter (3. Kap.);</p> <p>Verpflichtung zur Einrichtung von speziellen Arbeitsplätzen für Werktätige im höheren Lebensalter (4. Kap.); Möglichkeit der Teilbeschäftigung für Alters- und Invalidenrentner (8. Kap.); Verpflichtung der Betriebe zur besonderen gesundheitlichen Betreuung von Werkträgern ab 5 Jahre vor Erreichen des Rentenalters und zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Werkträgern im höheren Alter entsprechend deren gesundheitlichen Eignung (10. Kap.); Festschreibung der sozialen Betreuung der Werkträgern als Aufgabe der Betriebe, § 236 zur Betreuung der Arbeiterveteranen (11. Kap.); im Kapitel 15 Ausführungen zur SV der Arbeiter und Angestellten</p>
------------	---------------------------	----------	----------	---

GBI.-Nr.	Gesetz, VO, AO, DB	vom	in Kraft seit	Inhalt
I, 35/1977	VO zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO - und Erste DB zur SVO	17.11.77	01.01.78	Festlegungen zu Pflichtversicherung und Versicherungsschutz (u.a. Sachleistungsansprüche der Rentner), Beiträgen, Sachleistungen, Krankengeld, Leistungen für bestimmte Personengruppen, Berechnung des Durchschnittsverdienstes, Verantwortung der Betriebe, Verwaltung der SV
I, 35/1977*	VO über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der SV - FZR-Verordnung - und Erste DB zur FZR-Verordnung	17.11.77	01.01.78	Möglichkeit des Beitritts zur FZR für alle Werkstätten, deren Einkommen 600 M monatlich bzw. 7200 M jährlich übersteigt; sie umfaßt den Anspruch auf Zusatzalters-, Zusatzinvaliden-, Zusatzhinterbliebenenrente; Beitragshöhe: 10 % des Einkommens über 600 M, für Ärzte, Künstler, Inhaber von Handwerks- und Gewerbebetrieben, freiberuflich Tätige und Selbständige 20 %
I, 1/1978	VO über die SV bei der Staatlichen Versicherung der DDR und Erste DB zur VO	09.12.77	01.01.78	u.a. Ausführungen zur Beitragsfreiheit bzw. Beitragsermäßigung sowie zu Sachleistungsansprüchen für Rentner
09.12.77	01.01.78			

Sonderdruck Nr. 942 ¹⁴⁾	VO über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden und Erste DB zur VO	09.12.77	01.01.78	Die Pflichtversicherung besteht für den genannten Personenkreis, wenn deren Einkünfte mindestens 900 M im Kalenderjahr betragen; der Beitrag ist ein Jahresbeitrag in Höhe von 20 % der beitragspflichtigen Einkünfte; Ausführungen zum Versicherungsschutz zu Sach- und Geldleistungen, Berechnung der Durchschnittseinkünfte
I, 10/1978	VO über Feierabend- und Pflegeheime und Erste DB zur VO	01.03.78 01.03.78	01.05.78 01.05.78	Regelung der Grundsätze, der Verantwortung der staatlichen Organe und Betriebe, der Heimaufnahme, der Ordnung und Sicherheit im Heim
I, 19/1978	Zweite DB zur Rentenverordnung	29.06.78	01.07.78	Modifikationen zum § 81 der Renten-VO vom 4.4.74
Richtlinie ¹⁵⁾	Richtlinie zur Durchführung der VO über Ferienab- und Pflegeheime	02.10.78	01.05.78	Ausführungen zur Durchführung der VO vom 1.3.78
I, 16/1979	Zweite VO über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der SV - FZR-Verordnung -	28.05.79	01.01.80	Modifikation zur FZR-VO vom 28.5.79

¹⁴⁾ Gesetzblatt der DDR, Sonderdruck Nr. 942 v. 06.01.1978

¹⁵⁾ in: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen, Sonderdruck 1978 vom 16.11.1978, S.5-24

GBl.-Nr.	Gesetz, VO, AO, DB	vom	in Kraft seit	Inhalt
I, 35/1979	Dritte VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der SV - Rentenverordnung-	11.10.79	01.12.79	<p>Erhöhung der Mindestrenten auf 270 M monatlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Personen mit weniger als 15 Arbeitsjahren; für Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren haben, ab dem 61. Lebensjahr bzw. bei Invalidität, wenn sonst kein Rentenanspruch vorliegt; für Personen ab 19 Lebensjahr, die wegen Invalidität nicht berufstätig sein können, • für Personen mit <ul style="list-style-type: none"> bis unter 20 Arbeitsjahren = 280 M bis unter 25 Arbeitsjahren = 290 M bis unter 30 Arbeitsjahren = 300 M bis unter 35 Arbeitsjahren = 310 M bis unter 40 Arbeitsjahren = 320 M bis unter 45 Arbeitsjahren = 330 M und mehr Arbeitsjahre = 340 M

- für Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren und mindestens 15 Jahre gearbeitet haben = 340 M
 - Kriegsbeschädigtenrente = 340 M
 - Hinterbliebenenrente = 270 M
 - Unfall- und Unfallhinterbliebenenrente = 340 M
 - Unterhaltsrenten an geschiedene Ehegatten = 270 M
 - Renten aus der freiwilligen Versicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR = 270 M;
- Erhöhung von Renten in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Renteneintritts

I, 35/1979

VO zur weiteren Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge

11.10.79

01.12.79

Erhöhung der Sozialfürsorgeunterstützung auf monatlich 230 M für alleinstehende Bürger und 360 M für Ehepaare; Erhöhung der Unterstützung für Heimbewohner zur persönlichen Benutzung auf 120 M monatlich und des Freibetrages bei Übernahme der Kosten der Hauswirtschaftspflege; erweiterte Zugangsbedingungen zu Pflege, Blinden- und Sonderpflegegeld für Kinder

Herten

GBI.-Nr.	Gesetz, VO, AO, DB	vom	in Kraft seit	Inhalt
I, 43/1979*	VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung - Rentenverordnung - und Erste DB zur VO	23.11.79	01.01.80	VO zur Zusammenfassung der für die materielle Versorgung der Bürger im Rentenalter und der invaliden Bürger sowie ihrer Hinterbliebenen geltenden Rechtsvorschriften für die Gewährung von Renten, Pflegegeldern sowie Blinden- und Sonderpflegegeldern der SV (analog der Renten-VO vom 4.4.74)
I, 43/1979	VO über Leistungen der Sozialfürsorge - Sozialfürsorgeverordnung - und Erste DB zur VO	23.11.79	01.01.80	Ausführungen zum Anspruch auf Sozialfürsorgeunterstützung, Leistungsarten, Unterstützungsbeträgen (für Alleinlebende 230 M, für Ehepaare 360 M monatlich), Mietbeihilfen, Höchstbeträgen, Beihilfen für Kranke, Sachleistungen der SV, sonstige soziale Leistungen (Kostenübernahme für Hauswirtschaftspflege, Unterhaltskosten in Einrichtungen, Mietzuschüsse für Rentner)

I, 23/1984	Zweite VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung - 2. Rentenverordnung -	26.07.84	01.12.84	<p>Erhöhung der Mindestrenten auf 300 M monatlich</p> <ul style="list-style-type: none"> für Personen mit weniger als 15 Arbeitsjahren; für Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren haben, ab dem 61. Lebensjahr oder bei Invalidität, wenn sonst kein Rentenanspruch vorliegt; für Personen ab dem 19. Lebensjahr, die wegen Invalidität nicht berufstätig sein können;
I, 23/1984	Zweite VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung - 2. Rentenverordnung -	26.07.84	01.12.84	<p>Erhöhung der Mindestrenten auf 300 M monatlich</p> <ul style="list-style-type: none"> für Personen mit weniger als 15 Arbeitsjahren; für Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren haben, ab dem 61. Lebensjahr oder bei Invalidität, wenn sonst kein Rentenanspruch vorliegt; für Personen ab dem 19. Lebensjahr, die wegen Invalidität nicht berufstätig sein können;

GBI.-Nr.	Gesetz, VO, AO, DB	vom	in Kraft seit	Inhalt
1 311082		10.12.82	01.01.82	für Personen mit
				15 bis unter 20 Arbeitsjahren = 310 M
				20 bis unter 25 Arbeitsjahren = 320 M
				25 bis unter 30 Arbeitsjahren = 330 M
				30 bis unter 35 Arbeitsjahren = 340 M
				35 bis unter 40 Arbeitsjahren = 350 M
				40 bis unter 45 Arbeitsjahren = 360 M;
				45 und mehr Arbeitsjahren = 370 M;
				• für Frauen, die 5 und mehr Kinder
				geboren haben und mindestens 15
				Arbeitsjahre haben = 370 M
				• Frauen, die 3 und mehr Kinder geboren
				haben, wird für jedes von ihnen
				geborene Kind 3 Jahre als Zurech-
				nungszeit angerechnet
				• Hinterbliebenenrente = 300 M
				• Unfallrente = 370 M
				• Kriegsbeschädigtenrente = 370 M
				• Mindestrenten aus der freiwilligen Versi-
				cherung bei der Staatlichen Versicherung
				der DDR entsprechend der hier
				festgelegten Beträge;
				Erhöhung des Festbetrages der Vollrenten
				von 110 M auf 140 M, des Ehegattenzu-
				schlages auf 150 M; Festlegung zur Zurech-
				nungszeit und der Anerkennung von Pflege-
				zeiten

I, 23/1984	Zweite VO über Leistungen der Sozialfürsorge - 2. Sozialfürsorgeverordnung-	26.07.84	01.12.84	Unterstützungsbeträge für alleinstehende Bürger werden um 30 M (jetzt: 260 M monatlich) für Ehepaare um 60 M erhöht (jetzt: 420 M monatlich); für minderjährige Kinder und Volljährige in Ausbildung werden 45 M monatlich gezahlt.
I, 2/1985	Zweite VO über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden	07.01.85	01.01.85	Modifikationen zur entsprechenden VO vom 9.12.77
I, 2/1985	Zweite VO über die SV bei der Staatlichen Versicherung der DDR	07.01.85	01.01.85	Modifikationen zur entsprechenden VO vom 9.12.77
I, 10/1985	Zweite DB zur VO zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO -	07.03.85	01.05.85	Modifikationen zur entsprechenden SVO vom 17.11.77
I, 10/1985	Zweite DB zur VO über die SV bei der Staatlichen Versicherung der DDR	07.03.85	01.05.85	Modifikationen zur entsprechenden VO vom 9.12.77
I, 10/1985	Erste DB zur Zweiten Rentenverordnung	08.04.85	01.12.85	Modifikationen zur entsprechenden Zweiten Renten-VO vom 26.7.84
I, 27/1985	Dritte VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung - 3. Rentenverordnung -	09.10.85	01.12.85	Modifikationen zur Renten-VO vom 23.11.79

GBl.-Nr.	Gesetz, VO, AO, DB	vom	in Kraft seit	Inhalt
I, 1/1987	Zweite DB zur VO über Feierabend- und Pflegeheime	15.12.86	01.01.87	Modifikationen zur Ersten DB vom 1.3.78 zur entsprechenden VO
I, 18/1987	Statut der Staatlichen Versicherung der DDR - Beschluß des Ministerrates -	10.07.87	01.01.88	Ausführungen zu Stellung und Aufgaben der Staatlichen Versicherung, zu deren Leitung, Vertretung im Rechtsverkehr sowie zu finanziellen Fonds
I, 20/1987	Dritte VO über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der SV - FZR-Verordnung -	28.08.87	01.09.87	Modifikation zur FZR-VO vom 17.11.77

I, 19/1989*	Vierte VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung - 4. Rentenverordnung -	08.06.89	<p>Erhöhung der Mindestrenten auf 330 M monatlich</p> <ul style="list-style-type: none"> für Personen mit weniger als 15 Arbeitsjahren; für Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren haben, ab dem 61. Lebensjahr oder bei Invalidität, wenn sonst kein Rentenanspruch vorliegt; für Personen ab dem 19. Lebensjahr, die wegen Invalidität nicht berufstätig sein können; <p>Erhöhung der Mindestbeträge nach Arbeitsjahren:</p> <table border="1"> <tr> <td>Arbeitsjahre/Erhöhg./neuer Mindestbetr.</td> <td>15 bis unt. 20</td> <td>30 M</td> <td>340 M</td> </tr> <tr> <td></td> <td>20 bis unt. 25</td> <td>30 M</td> <td>350 M</td> </tr> <tr> <td></td> <td>25 bis unt. 30</td> <td>40 M</td> <td>370 M</td> </tr> <tr> <td></td> <td>30 bis unt. 35</td> <td>50 M</td> <td>390 M</td> </tr> <tr> <td></td> <td>35 bis unt. 40</td> <td>60 M</td> <td>410 M</td> </tr> <tr> <td></td> <td>40 bis unt. 45</td> <td>75 M</td> <td>430 M</td> </tr> <tr> <td></td> <td>45 und mehr</td> <td>100 M</td> <td>470 M</td> </tr> </table>	Arbeitsjahre/Erhöhg./neuer Mindestbetr.	15 bis unt. 20	30 M	340 M		20 bis unt. 25	30 M	350 M		25 bis unt. 30	40 M	370 M		30 bis unt. 35	50 M	390 M		35 bis unt. 40	60 M	410 M		40 bis unt. 45	75 M	430 M		45 und mehr	100 M	470 M
Arbeitsjahre/Erhöhg./neuer Mindestbetr.	15 bis unt. 20	30 M	340 M																												
	20 bis unt. 25	30 M	350 M																												
	25 bis unt. 30	40 M	370 M																												
	30 bis unt. 35	50 M	390 M																												
	35 bis unt. 40	60 M	410 M																												
	40 bis unt. 45	75 M	430 M																												
	45 und mehr	100 M	470 M																												

GBl.-Nr.	Gesetz, VO, AO, DB	vom	in Kraft seit	Inhalt
				<ul style="list-style-type: none"> • für Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren und mindestens 15 Arbeitsjahre haben = 470 M • Unfallrente = 470 M • Steigerungsbeträge nach Arbeitsjahren bei Renten, die über den Mindestrenten liegen, sowie für Empfänger der Altersversorgung der Intelligenz • Hinterbliebenenrente = 330 M • Kriegsbeschädigtenrente = 470 M • Unterhaltsrenten = 330 M • Ehegattenzuschläge = 200 M; <p>Anpassung der Renten der Staatlichen Versicherung an diese Regelungen; Steigerung der Festbeträge zu Alters- und Invalidenrenten in Abhängigkeit von der Zahl der Arbeitsjahre (zwischen 170 M und 210 M)</p>
I, 19/1989	Dritte VO über Leistungen der Sozialfürsorge - 3. Sozialfürsorgeverordnung -	08.06.89	01.12.89	Erhöhung der Unterstützungsbeträge um 30 M auf 290 M für Alleinlebende, um 60 M auf 480 M für Ehepaare und um 15 M auf 60 M monatlich für Kinder

I, 19/1989	Vierte VO über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der SV - 4.FZR-Verordnung -	08.06.89	01.12.89	Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwältinnen, in eigener Praxis tätige Ärzte, freiberuflich tätige Kultur- und Kunstschaffende, Inhaber von Handwerks- und Gewerbebetrieben, freiberuflich Tätige und andere selbstständig Tätige können unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung zahlen
I, 5/1990	Fünfte VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung - 5. Rentenverordnung -	25.01.90	01.03.90	Modifikationen zur Renten-VO vom 23.11.79
I, 7/1990	VO über die Gewährung von Vorruhestandsgeld und	08.02.90	01.02.90	Zahlung von Vorruhestandsgeld an Arbeiter und Angestellte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ab 5. Jahr vor Erreichen des Rentenalters in Höhe von 70 % des Nettolohnes des letzten Jahres, mindestens jedoch 500 M
I, 12/1990	DB zur VO und	16.02.90	01.02.90	
I, 12/1990	Zweite DB zur VO	01.03.90	01.02.90	
I, 18/1990	Vierte VO über Leistungen der Sozialfürsorge - 4. Sozialfürsorgeverordnung -	08.03.90	01.03.90	Festlegung der Anspruchsberechtigung; die monatliche Unterstützung beträgt für Alleinlebende 300 M, für Ehepaare 500 M, für jedes zu unterhaltende Kind wird ein Zuschlag von 60 M gezahlt; Ausführungen zum Pflegegeld, zur Übernahme der Kosten zur Hauswirtschaftspflege und zu Mietzuschüssen

GBI.-Nr.	Gesetz, VO, AO, DB	vom	in Kraft seit	Inhalt
I, 34/1990*	Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der DDR und der BRD (Verfassungsgesetz) * Kapitel IV, Art. 18, 20 sowie Gesetz zum Vertrag	18.05.90	30.06.90	Die DDR führt ein gegliedertes System der SV ein, welches sich an den Grundsätzen der BRD orientiert. Die DDR leitet alle erforderlichen Maßnahmen ein, um ihr Rentenrecht an das auf dem Grundsatz der Lohn- und Beitragsbezogenheit beruhende Rentenversicherungsrecht der BRD anzugleichen. Die Zusatz- und Sonderversorgungssysteme sowie die FZR werden geschlossen. Die Renten werden entsprechend der Entwicklung der Nettolöhne angepaßt.
I, 35/1990	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsgesetzbuches der DDR	22.06.90	01.07.90	Die speziellen arbeitsgesetzlichen Regelungen für werktätige Rentner und Vorrentner sind weitestgehend gestrichen (in Kap. 1, 4, 10, 15) bzw. neu formuliert und relativiert (in Kap. 3, 8, 11).

I, 35/1990	Gesetz über den Anspruch auf Sozialhilfe - Sozialhilfegesetz - und Erste, Zweite und Dritte DB zum Gesetz	21.06.90 21.06.90	01.07.90 01.07.90	Regelung des Inhalts und der Aufgabe der Sozialhilfe, der Anspruchsberechtigung, der Formen der Sozialhilfe, seines Trägers u.a.; der Regelsatz für den Haushaltsvorstand beträgt 400 DM; der Unterhaltskostenbeitrag für Heimbewohner in Feierabendheimen bzw. -stationen beträgt 300 DM, in Pflegeheimen bzw. Stationen 335 DM, in Bereichen für physisch oder psychisch geschädigte Kinder und Jugendliche 300 M monatlich
I, 36/1990	Arbeitsförderungsgesetz (AFG) Fünfter Abschnitt (Gemeinsame Vorschriften für die Gewährung von Leistungen) Dritter Unterabschnitt (Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung der Leistungsempfänger) 4.: Rentenversicherung §§166 - 166a	22.06.90	01.07.90	Regelung zur Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Bezieher von Kurzarbeitergeld
I, 38/1990*	Gesetz über die Sozialversicherung - SVG-	28.06.90	01.07.90	Ausführungen bezüglich der Rentenversicherung zum versicherten Personenkreis (§§ 18-21), zu den Leistungen (§ 27), zur Finanzierung (§§ 39-42)

GBl.-Nr.	Gesetz, VO, AO, DB	vom	in Kraft seit	Inhalt
I, 38/1990*	Gesetz zur Angleichung der Bestandsrenten an das Nettorentenniveau der BRD und zu weiteren rentenrechtlichen Regelungen - Rentenangleichungsgesetz -	28.06.90	01.07.90	<p>Regelungen zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angleichung von Renten, auf die bereits vor dem 1.7.90 Anspruch bestand, an das Rentenniveau der BRD • Gewährung und Berechnung der nach dem 30.6.90 entstehenden Rentenansprüche • Sozialzuschlägen • Renten Anpassung • Rentenleistungen bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts zwischen der DDR und der BRD nach dem 18.5.90 • Zusatzversorgungssystemen • weiteren Sonderleistungen
I, 38/1990	VO über die Änderung oder Aufhebung von Rechtsvorschriften, §§ 3 bis 10 und § 17	28.06.90	01.07.90	Festlegung von Änderungen oder Streichungen von Regelungen auch auf dem Gebiet der Rentengesetzgebung und im Bereich Arbeit und Soziales
I, 38/1990	Gesetz über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit / Amtes für Nationale Sicherheit	29.06.90	01.07.90	Die Renten der Sozialpflichtversicherung werden für die Betroffenen nach den Bestimmungen der Renten-VO wie für alle anderen Arbeitnehmer festgesetzt. Die Zahlung ungerechtfertigter Leistungen wird eingestellt.

I, 53/1990	AO über Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer (AO nach § 99 AFG)	01.07.90	01.07.90	Anordnung aufgrund des § 99 des AFG vom 22.6.90
I, 57/1990	DB zum Gesetz über die SV - SVG -	20.08.90	20.08.90	Anordnung zur Errichtung und den Aufbau von Landesversicherungsanstalten als Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter zum 1.1.91
I, 64/1990	Vertrag zwischen der DDR und der BRD über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - (Verfassungsgesetz) * Kapitel VII, Art.30 * Kapitel VIII, Sachgebiet F, H	31.08.90	29.09.90	Kapitel VII Art. 30 (5): Einzelheiten der Überleitung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Rentenversicherung) werden in einem Bundesgesetz geregelt. Die Überleitung soll von der Zielsetzung bestimmt sein, auch eine Angleichung der Renten in Ostdeutschland an das Niveau in Westdeutschland zu erreichen. Kapitel VIII, Sachgebiet F: Regelung der allgemeinen Vorschriften der SV; Sachgebiet H: Gesetzliche Rentenversicherung

ANHANG: VERZEICHNIS DER AUSGEWÄHLTEN GESETZE

	Seite
Befehl Nr. 28 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland über die Einführung einer einheitlichen Sozialver- sicherung, vom 28. Januar 1947	107
Verordnung über die Sozialversicherung vom 26. April 1951	128
Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961	132
Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO - vom 21. Dezember 1961	134
Verordnung über die Umrechnung und Erhöhung der Renten der Sozial- versicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozial- versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt vom 15. März 1968	142
Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Weiterentwicklung des Rentenrechts und zur Verbesserung der materiellen Lage der Rentner sowie zur Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge vom 15. März 1968	149
Rahmenvereinbarung zur Verwirklichung der "Grundsätze und Maßnahmen zur Verbesserung der medizinischen, sozialen und kulturellen Betreuung der Bürger im höheren Lebensalter und zur Förderung ihrer stärkeren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sowie über die Hauptkomplexe der Altersforschung" vom 24. Juni 1969 und 1. Richtlinie vom 16. März 1970	154

Verordnung über die Erhöhung der Mindestrenten der Sozialversicherung vom 10. Februar 1971	176
Verordnung über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit vom 10. Februar 1971	179
Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozial- versicherung - Rentenverordnung - vom 4. April 1974	185
Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO - vom 17. November 1977	192
Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozial- pflichtversicherung - Rentenverordnung - vom 23. November 1979	200
Vierte Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozial- pflichtversicherung - 4. Rentenverordnung - vom 8. Juni 1989	208
Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der DDR und der BRD - Verfassungsgesetz - vom 18. Mai 1990	215
Gesetz über die Sozialversicherung - SVG - vom 28. Juni 1990	218
Gesetz zur Angleichung der Bestandsrenten an das Nettorentenniveau der Bundesrepublik Deutschland und zu weiteren rentenrechtlichen Regelungen - Rentenangleichungsgesetz - vom 28. Juni 1990	224

**Befehl Nr. 28 des
Obersten Chefs der Sowjetischen
Militäradministration in Deutschland über die
Einführung einer einheitlichen Sozialversicherung,***
vom 28. Januar 1947

Inhalt: Einführung eines einheitlichen Systems und von Maßnahmen zur Verbesserung der Sozialversicherung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands.

Unter Berücksichtigung der Vorschläge der Freien Gewerkschaften über die Einführung eines einheitlichen, demokratischen Systems der Sozialversicherung für Arbeiter, Angestellte und kleine Unternehmer zur Verbesserung der Versorgung der Versicherten in Fällen von Krankheit, Mutterschaft, Unfällen im Betrieb, Invalidität und Alter für das gesamte Gebiet der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands befehle ich:

1. die beigelegten:
 - a) Verordnung über Sozialpflichtversicherung;
 - b) Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung;
 - c) Verordnung über die Versicherung bei Arbeitslosigkeit sind zu bestätigen;
2. die Ministerpräsidenten der Regierung der Provinzen und föderalen Länder haben die früher von ihnen erlassenen Verordnungen in Fragen der Sozialversicherung in volle Übereinstimmung mit den Verordnungen zu bringen, die in Ziffer 1 dieses Befehls aufgeführt sind;
3. die Gesamtaufsicht über die Organisation und Tätigkeit der Sozialversicherung, die Prüfung der Voranschläge in der Sozialversicherung und die Kontrolle über die Ausführung derselben auferlege ich der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge der Zone;
4. die Kontrolle über die Ausführung dieses Befehls auferlege ich dem Chef der Abteilung "Die Arbeitskraft" der SMV in Deutschland.

**Der Oberste Chef der
Sowjetischen Militäradministration und Oberkommandierender
der Gruppe sowjetischer Besatzungstruppen
Marschall der Sowjetunion W. Sokolowski**

Für den Stabschef der
Sowjetischen Militäradministration in Deutschland
Generalmajor N. Panow

Beglaubigt:

Der Chef der

1. Abteilung der Allgemeinen Verwaltung des

Stabes der SMA

Major A. Komow

* Jahrbuch von 1945 bis 31. März 1947: Arbeit und Sozialfürsorge, Berlin (1947), S. 325-347

Verordnung über die Sozialpflichtversicherung

Erster Abschnitt

Umfang der Versicherung

§ 1

Durch diese Verordnung wird ein einheitliches, für die sowjetische Besatzungszone Deutschlands geltendes System der sozialen Pflichtversicherung festgelegt.

§ 2

In dieser Verordnung bezeichnet der Begriff "Sozialversicherung" die öffentlich-rechtliche soziale Pflichtversicherung für den Fall von Unfällen und Berufserkrankungen, die mit dem Betrieb verbunden sind, für den Fall von Krankheit, Mutterschaft, Invalidität und des Alters sowie zu Gunsten der Hinterbliebenen.

§ 3

Der Sozialversicherungspflicht unterliegen nach dieser Verordnung

- a) alle in unselbständiger Arbeit stehenden ständig und unständig Beschäftigten sowie Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft,
- b) alle selbständig Erwerbstätigen, die keine Arbeitskräfte beschäftigen, einschließlich der Heimarbeiter und selbständig in der Land- und Forstwirtschaft Arbeitenden,
- c) alle Unternehmer, einschließlich der Unternehmer in der Land- und Forstwirtschaft, die bis zu fünf Personen beschäftigen, wobei die mitarbeitenden Familienmitglieder nicht mitgezählt werden,
- d) die bei den unter b) und c) Bezeichneten ständig mitarbeitenden Familienmitglieder.

§ 4

Von der Pflichtversicherung nach dieser Verordnung sind befreit:

- a) der Ehegatte, der bei dem anderen Ehegatten beschäftigt ist und kein Entgelt erhält, sofern er nicht gemäß § 3 d) versichert ist,
- b) Personen, die eine Gelegenheitsarbeit oder eine Arbeit ausführen, die nicht als Hauptquelle für ihren Lebensunterhalt anzusehen ist,
- c) Geistliche und Mitglieder religiöser Orden, die bisher der Versicherungspflicht nicht unterlagen.

§ 5

Voraussetzung der Pflichtversicherung ist

- a) für die in § 3, a) Bezeichneten, daß sie auf Grund eines Arbeitsvertrages gegen Entgelt oder auf Grund eines Lehrvertrages tätig sind,
- b) für die in § 3, b) - d) Bezeichneten, daß die Tätigkeit ihren Hauptberuf bildet.

§ 6

Die Versicherung beginnt

- a) für die ständig und unständig Beschäftigten mit dem Tage der Arbeitsaufnahme,
- b) für die selbständig Erwerbstätigen und die Unternehmer mit dem Tage, an dem die Erwerbstätigkeit aufgenommen wird oder mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung, falls sie früher nicht pflichtversichert waren,
- c) für die mitarbeitenden Familienangehörigen mit dem Beginn ihrer ständigen Mitarbeit.

§ 7

Die Versicherung endet

- a) bei den ständig und unständig Beschäftigten sowie bei den unter § 3, b) - d) Bezeichneten mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht fortfallen.
- b) bei den unter § 3, c) bezeichneten Unternehmern auch dann, wenn sie mehr als fünf Personen gegen Entgelt länger als sechs Monate hintereinander beschäftigen.

Zweiter Abschnitt

Träger der Versicherung und Organe

§ 8

Alle Versicherungsträger werden errichtet je eine Sozialversicherungsanstalt für jede Provinz und jedes Land. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden für den Bezirk eines Stadtkreises oder eines Landkreises oder gemeinsam für mehrere derartige Bezirke Sozialversicherungskassen errichtet. Sie sind Gliederungen ihrer Sozialversicherungsanstalt.

§ 9

Alle Versicherungsträger, die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht in die nach dem 8. Mai 1945 errichteten Sozialversicherungsanstalten eingegliedert waren oder zum Erliegen gekommen sind, werden liquidiert. Alle Aktiven und Passiven werden den neu organisierten Sozialversicherungsanstalten übergeben.

§ 10

Unabhängig von den bezirklichen Gliederungen kann die Deutsche Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge im Einverständnis mit der sowjetischen Militärverwaltung

- a) für das Eisenbahntransportwesen,
- b) für den Post- und Fernmeldedienst,
- c) für den Bergbau

die Errichtung von Sozialversicherungskassen genehmigen, die Gliederungen der Sozialversicherungsanstalt der Provinz oder des Landes sein müssen, in deren Gebiet die Sozialversicherungskasse ihren Sitz hat.

§ 11

Die Organisation der Sozialversicherung erfolgt durch die Regierungen der Provinzen und Länder unter der Kontrolle der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge der sowjetischen Besatzungszone. Die Sozialversicherungsanstalten arbeiten unter der Leitung der Regierungen der Provinzen und Länder und unterliegen den Anweisungen und der Oberaufsicht der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge der sowjetischen Besatzungszone.

§ 12

(1) Die Leitung der Sozialversicherungsanstalten und -kassen erfolgt auf demokratischer Grundlage durch Organe, die aus Vertretern der Versicherten und der Unternehmer bestehen. Die Vertreter werden in geheimer Wahl nach den von der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge festzulegenden Regeln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Die Kandidaten für die Vertreter der Versicherten werden von den Gewerkschaften benannt.

(3) Die Kandidaten für die Vertreter der Unternehmer werden von der öffentlichen Vertretung der Wirtschaft, der Industrie- und Handelskammern benannt.

§ 13

(1) Leitendes Organ der Sozialversicherungsträger ist der Ausschuß. Er besteht aus 45 Personen, von denen $\frac{2}{3}$ Vertreter der Versicherten und $\frac{1}{3}$ Vertreter der Unternehmer sind. Für jeden Vertreter muß ein Stellvertreter gewählt werden.

(2) Der Vorsitzende des Ausschusses und seine Vertreter werden aus den Reihen der Ausschußmitglieder gewählt. Der Vorsitzende muß durch das Ministerium für Arbeit der Provinz oder des Landes bestätigt werden.

(3) Der Ausschuß beschließt über die Satzung, bestätigt den Haushaltsplan und nimmt den Geschäftsbericht entgegen; er kontrolliert die Tätigkeit der Verwaltung der Sozialversicherungsanstalt (Sozialversicherungskassen). Die Satzungen der Sozialversicherungsanstalten müssen von der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge genehmigt werden.

(4) Der Ausschuß ist in seiner Arbeit zur Beachtung der Satzung, der Gesetze und Verordnungen, der Besatzungsbehörde und der richtungsgebenden Anweisungen der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge verpflichtet.

(5) Der Ausschuß tritt mindestens einmal in drei Monaten zusammen.

(6) Für die laufende Arbeit zwischen den Sitzungen wählt der Ausschuß aus seinen Reihen einen Vorstand.

§ 14

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ und der juristische Vertreter der Sozialversicherungsanstalt (Sozialversicherungskasse). Er wird bei Rechtshandlungen durch seinen Vorsitzenden vertreten.
- (2) Der Vorstand wird im gleichen Verhältnis gewählt wie der Ausschuß. Die Zahl der Vorstandsmitglieder beträgt ein Drittel der Zahl der Ausschußmitglieder.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertreter sind zugleich Vorsitzende des Ausschusses und dessen Stellvertreter.
- (4) Der Vorstand führt die gesamte Verwaltung des Sozialversicherungsträgers, bestellt und entläßt das Personal, stellt die Satzung auf und den Haushaltsplan sowie den Geschäftsbericht zusammen.

§ 15

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses und des Vorstandes üben ihre Pflichten unentgeltlich aus unter Erstattung ihrer persönlichen Ausgaben, die mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verbunden sind, einschließlich des Ersatzes für entgangenen Arbeitsverdienst oder eines Pauschbetrages für Zeitverlust.
- (2) Jedes Mitglied des Ausschusses oder des Vorstandes, das seinen Pflichten nicht gerecht werden kann oder seine Stellung mißbraucht, kann durch das Ministerium für Arbeit der Provinz oder des Landes nach Beratung mit dem Ausschuß von seinen Pflichten entbunden werden.

§ 16

Die Mittel der Sozialversicherung dürfen nur für die Gewährung von Unterstützungen und Renten an die Versicherten und ihre Familienmitglieder und für Verwaltungsausgaben verwendet werden, wie in dieser Verordnung vorgesehen.

Dritter Abschnitt

Beiträge

§ 17

- (1) Die Versicherungsbeiträge werden, soweit im § 18 nichts anderes bestimmt wird, nach einem Grundbetrag berechnet. Für die Berechnung ist die Woche zu sieben, der Monat zu dreißig und das Jahr zu dreihundertsechzig Tagen anzusetzen.
- (2) Als Grundbetrag für die ständig und unständig Beschäftigten gilt der auf den Kalendertag entfallende Teil des Entgelts. Er bemißt sich nach folgenden Entgeltsätzen:

Entgelt

Stufe	kalendertaglich		wochentlich		monatlich		jahrlich		Grund- betrag
	mehr als	bis	mehr als	bis	mehr als	bis	mehr als	bis	
1	--	1,50	--	10,15	--	45,-	--	540,-	1,-
2	1,50	2,50	10,50	17,50	45,-	75,-	540,-	900,-	2,-
3	2,50	3,49	17,50	24,46	75,-	106,-	900,-	1272,-	3,-
4	3,49	4,55	24,46	31,85	106,-	138,-	1272,-	1656,-	4,-
5	4,55	5,54	31,85	38,77	138,-	168,-	1656,-	2016,-	5,-
6	5,54	6,53	38,77	45,69	168,-	196,-	2016,-	2352,-	6,-
7	6,53	7,52	45,69	52,62	196,-	226,-	2352,-	2712,-	7,-
8	7,52	8,51	52,62	59,54	226,-	256,-	2712,-	3072,-	8,-
9	8,51	9,49	59,54	66,46	256,-	286,-	3072,-	3432,-	9,-
10	9,49	11,01	66,46	77,08	286,-	330,-	3432,-	3960,-	10,-
11	11,01	12,99	77,08	90,92	330,-	390,-	3960,-	4680,-	12,-
12	12,99	15,03	90,92	105,23	390,-	450,-	4680,-	5400,-	14,-
13	15,03	17,01	105,23	119,08	450,-	510,-	5400,-	6120,-	16,-
14	17,01	18,99	119,08	132,92	510,-	570,-	6120,-	6840,-	18,-
15	18,99	--	132,92	--	570,-	--	6840,-	--	20,-

(3) Der Grundbetrag fur Lehrlinge ohne Entgelt betragt 1,- RM.

(4) Der Grundbetrag fur selbstandig Erwerbstatige und Unternehmer bemisst sich nach ihrem steuerpflichtigen Einkommen und fur selbstandig Erwerbstatige und Unternehmer in der Land- und Forstwirtschaft nach dem Gesamtwert der Wirtschaft des Versicherten.

(5) Der Grundbetrag fur die mitarbeitenden Familienangehorigen bemisst sich nach ihrem Verdienst (Einkommen).

§ 18

- (1) Die Versicherungsbeitrage werden festgesetzt:
- fur standig und unstandig Beschaftigte auf 20% des Grundbetrages. Der Versicherte und der Unternehmer zahlen je die Halfte der Beitrage;
 - fur Bergleute und ihnen gleichgestellte Versicherte auf 30% des Grundbetrages. Der Unternehmer zahlt 2/3 der Beitrage, der Versicherte 1/3;
 - fur Lehrlinge und andere standig Beschaftigte, die kein Entgelt erhalten, auf 6,- RM monatlich; der Beitrag wird vom Unternehmer gezahlt;
 - fur alle Personen, die in den Punkten b), c) und d) des § 3 vorgesehen sind, auf 14% des Grundbetrages. Der Mindestbeitrag fur Personen, die in den Punkten b) und c) angefuhrt sind, betragt 8,- RM im Monat;
 - im Falle der Arbeitsfortsetzung oder der Arbeitsaufnahme von Arbeitern und Angestellten, die Vollrente beziehen, zahlen solche Personen keine

Versicherungsbeiträge. Die Unternehmer sind verpflichtet, für solche Personen ihren Beitragsanteil gemäß Punkt a) und b) dieses Paragraphen zu zahlen.

- (2) Für einzelne Gruppen von Versicherten oder für einzelne Betriebe kann die Satzung die Beiträge statt nach dem Grundbetrag nach dem tatsächlichen Verdienst oder Einkommen festsetzen. Der Teil des monatlichen Verdienstes oder Einkommens, der den Betrag von 600,— RM überschreitet, bleibt von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Die Beitragszahlung für die selbständig Erwerbstätigen, für die versicherten Unternehmer und für die mitarbeitenden Familienangehörigen sichert keine Barunterstützung bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit zu.

§ 19

- (1) Alle Ausgaben für Unfälle und Berufserkrankungen, die mit dem Betrieb verbunden sind, werden von den Unternehmern durch eine besondere Umlage einbezogen.
- (2) Diese Umlage wird in einem bestimmten Prozentsatz von dem Entgelt, das 600 RM monatlich je Beschäftigten nicht übersteigt, gemäß den Gefahrenklassen eingezogen, zu welchen das Unternehmen durch die Sozialversicherungsanstalt eingeschätzt wird.
- (3) Zusätzlich zu ihren Beiträgen zahlen selbständig Erwerbstätige und Unternehmer für sich und ihre mitarbeitenden Familienmitglieder besondere Beiträge zur Deckung der Aufwendungen für Unglücksfälle und für Berufskrankheiten, die mit dem Betrieb verbunden sind. Diese Sonderbeiträge werden als Umlage entsprechend Absatz 2 eingezogen.

§ 20

Aus den Beitragseinnahmen, die im § 18, a) und c) vorgesehen sind, werden den Arbeitsämtern Summen zur Verfügung gestellt, die sie für die Auszahlung von Arbeitslosenunterstützung und für die Umschulung von Arbeitern und Angestellten benötigen.

§ 21

- (1) Die Versicherungsbeiträge sind von den Zahlungspflichtigen bei den Sozialversicherungskassen innerhalb der in der Satzung festgesetzten Fristen einzuzahlen.
- (2) Die Unternehmer haben den Anteil der Beiträge, den die Beschäftigten zu zahlen haben, bei der Auszahlung des Entgelts einzubehalten.
- (3) Selbständige Erwerbstätige und versicherte Unternehmer haben die für ihre eigene Person und für ihre mitarbeitenden Familienangehörigen zu zahlenden Beiträge für einen Monat im voraus zu entrichten.

§ 22

Forderungen der Sozialversicherungsträger werden wie Steuern beigetrieben.

§ 23

Für die Zeit des Bezugs von Barleistungen während der Arbeitsunfähigkeit, des Bezugs von Schwangeren- oder Wochengeld, Vollrente oder bei Arbeitslosigkeit sind Versicherungsbeiträge nicht zu zahlen, wenn die Versicherten kein Entgelt erhalten.

§ 24

Arbeitet jemand auf Grund mehrerer Arbeitsverträge, von denen jeder die Versicherungspflicht begründen würde, so sind die Beiträge von allen Unternehmern zu zahlen, welche diese Berufstätigen beschäftigen.

§ 25

Die Unternehmer sind verpflichtet, den Trägern der Sozialversicherung auf deren Verlangen alle Angaben zu erstatten über

- a) die Zahl der Beschäftigten,
- b) die einzelnen Entgeltbeträge,
- c) das gesamte Entgelt,
- d) die Arbeitszeit,
- e) die Betriebsunfälle,
- f) die Arbeitsversäumnis der Beschäftigten wegen Krankheit und
- g) alle anderen Dinge, über welche die Sozialversicherungsträger zur Durchführung ihrer Aufgaben Auskünfte benötigen.

§ 26

(1) Die Unternehmer haben jeden Beschäftigten binnen drei Tagen nach seiner Einstellung und Entlassung auf dem vorgeschriebenen Vordruck bei der für ihren Betrieb zuständigen Sozialversicherungskasse zu melden.

(2) Jeder Versicherte hat gleichfalls binnen drei Tagen auf Verlangen der Sozialversicherungskasse über jede Veränderung seines Arbeitsverhältnisses und über den Stand seiner Familie Mitteilung zu machen.

Vierter Abschnitt

Art und Umfang der Leistungen

§ 27

Versicherte der Sozialen Pflichtversicherung haben Anspruch auf:

- a) Unterstützung bei Krankheit,
- b) Unterstützung bei Schwangerschaft und Geburt,

- c) Unterstützung bei Unglücksfällen und Berufserkrankungen, die mit dem Betriebe verbunden sind,
- d) Unterstützung bei Invalidität und im Alter,
- e) Unterstützung und Renten im Falle des Todes der Versicherten.

...

§ 39

(1) Die gegen Entgelt beschäftigten Versicherten erhalten bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Unfällen oder Berufskrankheiten, die mit dem Betrieb verbunden sind, für jeden Kalendertag ein Krankengeld in Höhe von 50% des Grundbetrages, errechnet nach dem beitragspflichtigen Verdienst der letzten 3 Monate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Das Krankengeld wird dem Versicherten auch während seines Aufenthaltes in einem Krankenhaus ausgezahlt.

(2) Das Krankengeld wird bis zum Tage der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zum Tage des Beginns der Auszahlung der Invalidenrente als Folge eines Unfalls oder einer Berufskrankheit, die mit dem Betrieb in Verbindung stehen, gewährt.

§ 40

(1) Der Versicherte oder seine Familie haben das Recht, durch das Arbeitsgericht von dem Arbeitgeber eine Entschädigung ihres Verlustes zu fordern, der durch einen Unfall oder durch eine Berufskrankheit hervorgerufen ist, die mit dem Betriebe verbunden ist, und zwar über die Entschädigung hinaus, die von den Trägern der Sozialversicherung zu gewähren ist.

(2) Die Unterstützung wird in den Fällen gewährt, in denen ein Verschulden des Unternehmers festgestellt wird.

(3) Der Unternehmer ist dann als schuldiger Teil zu erkennen, wenn der Unfall oder die Berufskrankheit, die mit dem Betriebe in Verbindung stehen, als Folge der Nichterfüllung der Arbeitsschutzbestimmungen erfolgt ist oder vorsätzlich durch den Unternehmer hervorgerufen worden ist.

§ 41

Versicherte, die durch einen Unfall oder durch eine Berufskrankheit, die mit dem Betrieb in Verbindung stehen, Schaden erlitten haben, werden außer mit Geldunterstützung und den Leistungen nach § 32 Absatz 1 a) - f) in den erforderlichen Fällen durch Umschulung unterstützt.

§ 42

(1) Invalidenrenten, als Folge eines Unfalls oder einer Berufserkrankung, die mit dem Betrieb in Verbindung stehen, werden den Versicherten in folgender Höhe gewährt:

- a) bei völligem Verlust der Verdienstfähigkeit in Höhe von $\frac{2}{3}$ des Verdienstes der letzten 12 Monate vor dem Eintritt des Versicherungsfalles; der monatliche Verdienst wird nur bis zu 600,- RM berücksichtigt;
- b) die Bedingungen der Verdienstberechnung können seitens der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge mit Genehmigung der Sowjetischen Militärverwaltung in den Fällen verändert werden, in denen der entsprechende frühere Verdienst nicht genau festzustellen ist;
- c) bei einem Teilverlust der Arbeitsfähigkeit (um 20% und mehr) entsprechend dem Prozentsatz des Verlustes der Arbeitsfähigkeit zur Vollrente gemäß Absatz a).

(2) Bei Verlust der Verdienstfähigkeit um mehr als 50% erhält der Versicherte zusätzlich zu seiner Rente einen Zuschlag von 10% der festgesetzten Rente für jedes Kind unter 15 Jahren und für jedes Kind unter 18 Jahren, wenn letzteres ständig eine Schule oder eine Berufsschule besucht.

(3) Der Gesamtbetrag der Rente darf 80% des Verdienstes des Versicherten nicht übersteigen, der der Rentenberechnung zugrunde gelegt wurde.

§ 43

Bei der Berechnung von Invalidenrenten als Folge eines Unfalls oder einer Berufserkrankung, die mit dem Betrieb in Verbindung stehen, wird der Verdienst für Lehrlinge, die ohne Entgelt beschäftigt sind, in der Höhe des Verdienstes festgesetzt, den der Lehrling erstmalig nach Beendigung seiner Lehrzeit oder nach Erreichung des 21. Lebensjahres erhalten würde.

§ 44

Invalidenrenten als Folge eines Unfalls oder einer Berufserkrankung, die mit dem Betrieb verbunden sind, werden in den Fällen ausgezahlt, in denen der Verlust der Arbeitsfähigkeit als Folge eines oder mehrerer Unfälle oder Berufskrankheiten, die mit dem Betrieb verbunden sind, 20% erreicht und wenn die Dauer der Arbeitsunfähigkeit 26 Wochen übersteigt.

§ 45

(1) In Ausnahmefällen, in denen der völlig arbeitsunfähige Versicherte einer Pflege dritter Personen bedarf, wird ein Pflegegeld in Höhe von 20,- bis 60,- RM im Monat von der Sozialversicherungsanstalt festgesetzt und an Stelle der Hauspflege, die dem Versicherten zu gewähren wäre, von der Sozialversicherungsanstalt ausgezahlt.

Eine solche zusätzliche Zahlung wird nicht als Teil der Rente gerechnet, deren Höchstsatz in § 42 auf 80% des Verdienstes des Versicherten festgesetzt ist.

(2) Das Pflegegeld gilt nicht als ein Teil der Rente.

§ 46

- (1) Familienangehörige eines Versicherten, der infolge eines Unfalls oder einer Berufserkrankung, die mit dem Betrieb in Verbindung stehen, verstorben ist, erhalten folgende Unfall-Hinterbliebenenrenten:
- a) die arbeitsunfähige Witwe (Witwer) in Höhe von 40% des Verdienstes,
 - b) die arbeitsfähige Witwe in Höhe von 20% des Verdienstes bis zur Schließung einer neuen Ehe,
 - c) die arbeitsunfähigen Kinder des Versicherten, die als Vollwaisen zurückgeblieben sind, in Höhe von 30% des Verdienstes für das erste Kind und je 20% für jedes weitere Kind,
 - d) die arbeitsunfähigen Kinder, die als Halbweisen zurückgeblieben sind (die Mutter oder Vater besitzen) in Höhe von 20% des Verdienstes,
 - e) andere arbeitsunfähige Familienangehörige des Versicherten, die von ihm unterhalten wurden, in Höhe von 10% des Verdienstes.
- (2) Die Hinterbliebenenrenten werden nach den Bedingungen des § 42 errechnet.

§ 47

- (1) Die Gesamtsumme der Hinterbliebenenrenten eines Versicherten, der als Folge eines Unfalls oder einer Berufskrankheit, die mit dem Betrieb verbunden sind, verstarb, darf 2/3 des Grundbetrages, nach welchem die Rente errechnet wurde, nicht übersteigen.
- (2) Wenn die Rente für die Witwe und die Waisen zusammengenommen 2/3 des Verdienstes nicht übersteigt, werden diese Renten voll ausgezahlt, während sich die Renten für die anderen Familienangehörigen proportional verringern.
- (3) Wenn die Rente für die Witwe und die Waisen zusammengenommen 2/3 des Verdienstes übersteigt, so werden diese Renten proportional verringert, während die Renten an die anderen Personen, die noch am Leben sind, nicht ausgezahlt werden.

§ 48

- (1) Nicht arbeitsfähige Familienangehörige des Versicherten im Sinne der §§ 46, 56 und 57 sind:
- a) die Ehefrau unter 60 Jahren, der Ehemann unter 65 Jahren und die Kinder über 15 Jahre, wenn sie nicht 1/3 dessen verdienen können, was körperlich gesunde Menschen verdienen;
 - b) Kinder bis zum 15. Lebensjahre und die Schulen und Berufsschulen besuchenden Kinder bis zum 18. Lebensjahre;
 - c) der Ehemann bei Erreichung eines Alters von 65 Jahren, die Ehefrau bei Erreichung eines Alters von 60 Jahren;
 - d) die Ehefrau, die ein Brustkind im Alter bis zu 3 Jahren oder 2 Kinder im Alter bis zu 8 Jahren besitzt, wenn dieselben mit ihr zusammen leben;
 - e) der Vater bei Erreichung eines Alters von 65 Jahren; die Mutter bei Erreichung eines Alters von 60 Jahren;

f) andere arbeitsunfähige Familienangehörige, die von dem verstorbenen Versicherten unterhalten wurden und mit ihm gemeinsam lebten.

(2) Die aufgeführten Personen haben einen Anspruch auf Rente dann, wenn sie von dem Versicherten vor seinem Tode überwiegend unterhalten wurden.

§ 49

(1) Renten bei Invalidität und Alter werden bei Nachweis eines fünfjährigen Dienstalters den versicherten Personen in Höhe von monatlich 30,— RM mit einem Steigerungsbetrag von ein Prozent des Durchschnittsverdienstes für jedes volle Jahr der Dienstzeit gewährt.

(2) Der Durchschnittsverdienst wird auf Grund des Verdienstes errechnet, welcher der Beitragszahlung zugrunde lag, mit Ausnahme des Zeitabschnitts vom 1.8.1921 bis zum 31.12.1923; der monatliche Verdienst wird nur bis zu 600,— RM berücksichtigt.

(3) Der Begriff Dienstzeit schließt die gesamte Arbeitstätigkeit des Versicherten ein, in der er der Pflichtversicherung nach den Bestimmungen dieser Verordnung oder eines früheren Gesetzes unterlag oder die Zeit einer früheren unselbständigen Beschäftigung, in der er auf Grund gesetzlicher Regelungen von der Versicherungspflicht, aber nicht auf Grund des Überschreitens der früheren Verdienstgrenzen von der Versicherungspflicht befreit war, mit Ausnahme von Zeiten der Krankheit, der registrierten Arbeitslosigkeit und des Militärdienstes, wie im § 53 ausgeführt sowie der Versicherungszeit in einer privaten Versicherungsgesellschaft nach dem Gesetz vom 21.12.1938.

(4) Die Zeiten freiwilliger Versicherung bei einem Träger der Sozialversicherung werden entsprechend berücksichtigt.

(5) Die Bedingungen der Errechnung des Durchschnittsverdienstes können durch die Deutsche Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge mit Genehmigung der Sowjetischen Militärverwaltung in den Fällen geändert werden, wenn der frühere Durchschnittsverdienst nicht genau festgestellt werden kann.

§ 50

Wenn der Versicherte oder seine Familienangehörigen gleichzeitig zum Bezuge von zwei Rentenarten berechtigt sind, wird ihnen die höhere Rente voll und die andere Rente zur Hälfte ausbezahlt.

§ 51

(1) Der Versicherte darf nicht weniger als $\frac{2}{3}$ der Zeit versichert gewesen sein, gerechnet vom Tage der erstmaligen Versicherung an, jedoch nicht weniger als 5 Jahre bei Invalidenrente, 15 Jahre bei Altersrente und 5 Jahre bei Bezuge von Hinterbliebenenrente.

(2) Den Versicherten verbleibt das Recht auf Rentenbezug nach § 49 während der Dauer von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus der Versicherung unter Beachtung der Vorschriften des Absatzes 1 dieses Paragraphen.

(3) Für Personen, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Versicherung das 50. Lebensjahr erreicht haben, verringert sich die Wartezeit bei Altersrente um die Anzahl der Jahre, die das 50. Lebensjahr übersteigen. Die Wartezeit beträgt nicht weniger als 5 Jahre.

(4) Die Bestimmungen über die Mindestversicherungszeit haben bezüglich der Zweidritteldeckung keine rückwirkende Kraft.

§ 52

(1) Für Personen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund eines Rentenbescheides eine Rente erhielten und sich das Recht auf Rente nach den Bestimmungen dieser Verordnung bewahrten, müssen die Träger der Sozialversicherung eine Umrechnung der Rentensätze entsprechend den Bestimmungen der §§ 42, 43, 46, 47, 49, 50, 55 und 56 vornehmen. Die Umrechnung muß spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt sein.

(2) Angestellte, die eine Rente auf Grund eigener Invalidität erhalten, verlieren - unabhängig von den Vorschriften des § 54 - nicht das Recht auf Weiterzahlung ihrer Rente. Die Umrechnung muß jedoch gleichfalls gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen vorgenommen werden.

(3) Rentner, die nach den Vorschriften dieser Verordnung keinen Anspruch auf Rente haben, müssen rechtzeitig davon benachrichtigt werden, daß mit Ablauf von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Einstellung der Rentenzahlung erfolgt.

§ 53

(1) Bei Errechnung der Renten für Personen, die sich nach dem Jahre 1933, jedoch nicht infolge einer Mobilisierung, im Dienst bei der Wehrmacht, SS, Waffen-SS und anderen militärischen Organisationen befanden, darf die Zeit des Militärdienstes nicht in die Dienstzeit eingeschlossen werden. Die Zeit der Kriegsgefangenschaft gilt als Zeit des Militärdienstes im Sinne dieser Bestimmungen.

(2) Zeiten der Krankheit, der registrierten Arbeitslosigkeit und des Militärdienstes gelten nicht als Teile des Zeitabschnitts, von dem der Versicherte gemäß § 51 mindestens zwei Drittel als Wartezeit nachweisen muß.

(3) Diese Verordnung enthält keine Bedingungen, die für die Auszahlung von Renten für frühere Wehrmachtsangehörige und Kriegsinvaliden bestimmt sind.

(4) Für Heimarbeiter, die sich des Auswahlrechts nach dem Gesetz vom 21.12.1938 bedienten und sich bei einer privaten Versicherungsgesellschaft versicherten, zählt die Zeit von 1939 bis 1946 nicht als Teil des Zeitabschnitts, von dem der Versicherte gemäß § 51 dieser Verordnung mindestens zwei Drittel als Wartezeit nachweisen muß.

§ 54

(1) Als Invalide gilt der Versicherte, der infolge einer Krankheit oder anderer Leiden oder Schwäche seiner geistigen und körperlichen Eigenschaften nicht in der Lage ist, durch bezahlte Arbeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht, und die er sonst nach seiner Bildung und seinem Beruf leisten könnte, ein Drittel dessen zu verdienen, was ein körperlich und geistig gesunder Mensch desselben Berufs und des gleichen Bildungsganges in dem gleichen Bezirk gewöhnlich verdienen kann.

(2) Zur Feststellung, ob diese Bedingungen bei dem Antragsteller erfüllt sind, werden Kommissionen gebildet, die aus mindestens zwei Ärzten bestehen und von der Sozialversicherungsanstalt ernannt werden.

§ 55

(1) Altersrente erhalten versicherte Männer nach Erreichung des 65. Lebensjahres, Frauen nach Erreichung des 60. Lebensjahres.

(2) Zusätzlich zu den Invaliden- und Altersrenten wird für jedes arbeitsunfähige Kind des Rentners, das von ihm unterhalten wird, ein Zuschlag von 10,-- RM gezahlt. Die Gesamtsumme der Rente mit den Zuschlägen darf $\frac{2}{3}$ des Durchschnittsverdienstes, nach dem die Rente errechnet worden ist, nicht übersteigen. Sie darf jedoch nicht weniger als 30,-- RM im Monat betragen.

§ 56

(1) Hinterbliebenenrente wird ausgezahlt:

- a) der arbeitsunfähigen Witwe (Witwer) in Höhe von 50% der Rente, welche für den verstorbenen Versicherten zu errechnen war,
- b) den arbeitsunfähigen Kindern des Versicherten, die als Vollwaisen zurückgeblieben sind, in Höhe von 35% der Rente, welche für den Versicherten zu errechnen war,
- c) den arbeitsunfähigen Kindern des Versicherten, die als Halbwaisen zurückgeblieben sind (die Vater oder Mutter besitzen), in Höhe von 25% der Rente, welche für den Versicherten zu berechnen war.

(2) Anspruch auf Rente in gleicher Höhe haben auch die arbeitsunfähigen Witwen und Waisen, deren versicherter Ernährer verschollen ist. Der Versicherte gilt als verschollen, wenn im Laufe von zwei Jahren, frühestens bis zum 8.5.1947, die Familie keinerlei Nachricht von ihm hat.

(3) Die Hinterbliebenenrente für die Familie des Verstorbenen darf nicht weniger als 30,-- RM für Witwen und Vollwaisen und 10,-- RM für Halbwaisen betragen.

§ 57

Hinterbliebenenrenten werden der arbeitsunfähigen Witwe (Witwer) bis zu ihrem Tode oder bis zum Eingehen einer neuen Ehe gezahlt.

§ 58

(1) Beim Tode des Versicherten wird für die Bestattung eine einmalige Unterstützung in Höhe des 20fachen des Grundbetrages, mindestens jedoch im Betrage von 100,-- RM ausgezahlt.

(2) Beim Tode eines Familienangehörigen des Versicherten gewährt der Träger der Sozialversicherung zu den Kosten der Bestattung eine Unterstützung in Höhe des 10fachen des Grundbetrages, mindestens jedoch im Betrage von 50,-- RM.

§ 59

(1) Unterstützungen und Renten werden an Versicherte nicht gezahlt, wenn der Unfall oder die Erkrankung durch den Versicherten vorsätzlich erfolgte.

(2) Haben hinterbliebene Familienangehörige zum Tode des Versicherten vorsätzlich beigetragen, so erhalten sie weder Unterstützungen noch Renten.

§ 60

(1) Unterstützungen und Renten werden für die Zeit der Verbüßung einer Freiheitsstrafe nicht ausgezahlt.

(2) Während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe werden 50% der Rente des Versicherten der Ehefrau (Ehemann) ausgezahlt, die im Falle seines Todes eine Hinterbliebenenrente zu erhalten hätte. Ist eine Ehefrau (Ehemann) nicht vorhanden, so wird dieser Betrag den Kindern ausgezahlt, die im Falle seines Todes eine Waisenrente zu erhalten hätten.

§ 61

(1) Renteneempfängern und ihren Familienangehörigen sowie Empfängern von Arbeitslosenunterstützung bleiben die Ansprüche erhalten, die in den §§ 32, 33, 35, 37 und 38 bei Erkrankung und Mutterschaft vorgesehen sind, sowie der Anspruch auf das Sterbegeld in gleicher Weise wie allen anderen Versicherten.

(2) Scheiden Versicherte wegen Erwerbslosigkeit aus, die in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen versichert waren, so verbleibt ihnen der Anspruch auf die Leistungen der Sozialversicherung, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen 3 Wochen nach dem Ausscheiden eintritt.

§ 62

Bei Erkrankung von Versicherten außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes führt die Sozialversicherungskasse, die für den derzeitigen Aufenthaltsort zuständig ist, vorübergehend die Versorgung durch.

§ 63

(1) Beim Verzug eines Versicherten innerhalb der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands bleiben dem Versicherten alle Rechte der Sozialversicherung erhalten, die ihm auf Grund dieser Verordnung zustehen.

(2) Eine Verrechnung der Leistungen, die einem Versicherten durch einen Träger der Sozialversicherung in einer anderen Provinz oder in einem anderen Lande gewährt werden, erfolgt nicht, wenn der Versicherte den Bezirk der für ihn zuständigen Sozialversicherungskasse für eine Zeit von nicht mehr als 6 Monaten verlassen hat.

(3) Verläßt ein Versicherter seinen Wohnort oder verzieht aus einer Provinz oder einem Land in eine andere Provinz oder in ein anderes Land für eine Zeit von mehr als 6 Monaten, so werden seine Akten an die nunmehr zuständige Sozialversicherungskasse gesandt.

§ 64

(1) Ein Versicherter, der berechtigt ist, seine Rente nach dem Umzug aus einer Provinz oder einem Land in eine andere Provinz oder in ein anderes Land weiter zu erhalten, erhält seine Rente von der Sozialversicherungskasse des Bezirkes, in dem er mindestens 6 Monate wohnt. Im anderen Falle erhält er seine Rente während der Zeit des Umzugs nach den Bedingungen, die im nachstehenden Absatz 2 vorgesehen sind.

(2) Wenn ein Versicherter, der seine Rente bereits erhält, aus einer Provinz oder einem Land in eine andere Provinz oder in ein anderes Land umzieht, so ist die Sozialversicherungskasse seines früheren Wohnortes für die Erstattung der Rente der ersten 6 Monate, die auf dem Umzug folgen, erstattungspflichtig; nach Ablauf dieses Zeitraumes trägt die Sozialversicherungskasse des neuen Wohnortes die Kosten der Rentenzahlung.

§ 65

Unterstützungen unterliegen bei Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschaft der wöchentlichen, Renten der monatlichen Auszahlung. Bestattungsunterstützungen werden sofort nach Klärung des gesetzlichen Anspruchs ausgezahlt.

§ 66

Arznei- und Heilmittel, die durch die Träger der Sozialversicherung nur von Lieferanten geliefert werden dürfen, mit denen Verträge abgeschlossen sind, dürfen grundsätzlich nur auf vorgeschriebenen Rezeptvordrucken verordnet werden.

§ 67

(1) Opfer des Nazismus und deren arbeitsunfähige Hinterbliebene sind unabhängig davon, wann ihr Anspruch auf Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung entstand, bevorzugt zu versorgen. Alle ihnen zustehenden Barleistungen sind bis zu 50% über den Sätzen zu zahlen, welche die übrigen Versicherten erhalten.

(2) Bei der Berechnung von Unterstützungen und Wartezeiten rechnet der gesamte Zeitraum als Dienstzeit, den die Opfer des Nazismus infolge diskriminierender Maßnahmen in Gefängnissen, Zuchthäusern und Konzentrationslagern verbracht haben.

§ 68

(1) Opfer des Nazismus sind Personen, die durch das nazistische Regime einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe oder einer Inhaftierung in einem Konzentrationslager aus Gründen ihrer politischen Überzeugung, ihres Glaubensbekenntnisses, auf Grund ihrer nationalen oder Rassenzugehörigkeit oder einer Tätigkeit, die dem nazistischen Regime feindlich entgegenstand, unterworfen wurden.

(2) Bevorzugte Versorgung gemäß § 67 genießen auch solche Personen, oder ihre arbeitsunfähigen Familienangehörigen, die eine dauernde körperliche Verstümmelung oder den Tod infolge diskriminierender Maßnahmen des Regimes der Nazipartei oder ihrer Beauftragten aus Gründen ihrer politischen Überzeugung, ihres Glaubensbekenntnisses, ihrer nationalen oder Rassenzugehörigkeit, ihrer politischen Betätigung oder Verbindungen erlitten haben.

§ 69

Von den Unterstützungen und Renten kann der Träger der Sozialversicherung gesetzliche Einbehaltungen zugunsten Dritter bis zum Betrage von 50% vornehmen.

Fünfter Abschnitt

Verfahren

§ 70

(1) Bei Streitigkeiten zwischen den Sozialversicherungskassen und den Versicherten entscheidet die zuständige Sozialversicherungsansalt der Provinz oder des Landes.

(2) Berufungen der Versicherten gegen die Entscheidungen der Sozialversicherungsanstalten entscheiden die Arbeitsgerichte.

(3) Für die Entscheidungen von Berufungen der Versicherten sowie bei Streitfällen zwischen den Trägern der Sozialversicherung einerseits und den Unternehmern andererseits oder den Trägern der Sozialversicherung einerseits und den in § 34 erwähnten Organisationen andererseits müssen bei den Arbeitsgerichten besondere Kammern gebildet werden.

§ 71

Gegen Unternehmer, die diese Verordnung übertreten, werden Geldstrafen bis zu 5000,- RM oder Gefängnisstrafen oder beide Strafmaßnahmen gemeinsam verhängt.

Sechster Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 72

(1) Die Deutsche Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen. Alle Ausführungsbestimmungen unterliegen der Genehmigung der Sowjetischen Militärverwaltung.

(2) Alle Verordnungen der deutschen Gesetzgebung für die Sozialversicherung einschließlich der Bestimmungen der deutschen örtlichen Behörden, die nach dem 8. Mai 1945 erlassen wurden und dieser Verordnung widersprechen, werden außer Kraft gesetzt.

§ 73

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1947 in Kraft.

**Der Präsident
der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge
der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands**

B r a c k

Beglaubigt: Der Chef der 1. Abteilung der Allgem. Verw.
des Stabes der SMA in Deutschland
Major K o m o w

Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung

Erster Abschnitt

Umfang der Versicherung

§ 1

- (1) Wer der Versicherungspflicht nach den Bestimmungen der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung (VSV) nicht unterliegt, ist berechtigt, sich bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Sozialversicherungskasse
- a) für den Fall der Krankheit, der Mutterschaft und auf Sterbegeld,
 - b) Invaliden- und Altersrente auf
- freiwillig zu versichern.
- (2) Scheidet ein nach der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung Versicherungspflichtiger aus der Pflichtversicherung aus, so kann er in seiner Stufe versichert bleiben, sofern er unmittelbar vor seinem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung mindestens sechs Wochen versichert war.

§ 2

- (1) Die Versicherten nach § 1 dieser Verordnung und die Versicherten nach § 3 VSV sind außerdem berechtigt, sich
- a) für Zusatzkrankengeld,
 - b) für Krankenhauszusatzgeld,
 - c) für Zusatzinvaliden- und Altersrente,
 - d) für Zusatzsterbegeld
- bei ihrer Sozialversicherungskasse zu versichern.
- (2) Die Antragsberechtigung nach Absatz 1 fällt weg, wenn der Antragsteller das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder wenn er krank ist.
- (3) Der Zusatzversicherte kann die Stufe wählen, in der die Zusatzversicherung erfolgen soll.

§ 3

- (1) Der Antrag auf freiwillige oder zusätzliche Versicherung ist auf dem von der Sozialversicherungskasse vorgeschriebenen Vordruck unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitszustand zu stellen. Des ärztlichen Zeugnisses bedarf es nicht, wenn der Antrag von der Witwe oder dem Witwer eines (einer) Versicherten innerhalb eines Monats nach dessen (deren) Tode gestellt wird oder wenn die Weiterversicherung aus der Pflichtversicherung erfolgt.
- (2) Die Versicherung beginnt mit dem Tage, an dem die Sozialversicherungskasse dem Antrag zustimmt. Ergibt sich nachträglich, daß die Angaben unrichtig waren, so kann die Zustimmung widerrufen werden oder eine Leistung wegen der Krankheitsursache,

die bei Beginn der freiwilligen Versicherung bestanden hat, abgelehnt werden. Dies gilt nicht für die Fortsetzung einer Pflichtversicherung. Die freiwillige Versicherung dieser Personen schließt sich unmittelbar an die Pflichtversicherung an.

(3) Der Versicherte kann aus der Versicherung nach § 1 oder § 2 durch schriftliche Erklärung ausscheiden. Die Versicherung endet mit dem Tage, an dem die Erklärung bei der Sozialversicherungskasse eingeht.

Zweiter Abschnitt

Gegenstand der Versicherung

§ 4

(1) Die Versicherten nach § 1 a und Absatz 2 erhalten die Leistungen nach

§ 32 Abs. 1 und Abs. 2

§ 33

§ 35

§ 36 Abs. 5

§ 37 Abs. 1

§ 38 Abs. 1

§ 58

der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung.

(2) Die Versicherten nach § 1 Absatz 1 b) erhalten die Leistungen nach §§ 49 bis 59 der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung.

§ 5

(1) Die Versicherten nach § 2 erhalten zusätzliche Unterstützungen oder Renten entsprechend der gewählten Stufe und nach Art der Versicherung in folgender Höhe:

1. bei Versicherung auf Zusatzkrankengeld:

a) Zusatzkrankengeld in Höhe von einem Viertel des Grundbetrages,

b) Zusatzhausgeld in Höhe von 50% des Zusatzkrankengeldes und

c) Zusatztaschengeld in Höhe von 25% des Zusatzkrankengeldes.

Diese Unterstützungen werden nach einer Versicherungszeit von nicht weniger als 13 Wochen für die Zeit von nicht mehr als 26 Wochen ausgezahlt;

2. bei Versicherung auf Krankenhauszusatzgeld während der Krankenhausbehandlung des Versicherten oder eines anspruchsberechtigten Familienangehörigen in Höhe von 50% des Grundbetrages.

Diese Unterstützung wird nach einer Versicherungszeit von nicht weniger als 13 Wochen für die Zeit von nicht mehr als 13 Wochen ausgezahlt;

3. bei Versicherung auf Zusatzrente für jedes Jahr, für das Beiträge gezahlt wurden, bei Gewährung von Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrente eine Zusatzrente in Höhe von 1/200 der nach dem Grundbetrag zu gewährenden Rente;

4. bei Versicherung für Zusatzsterbegeld:

- a) beim Tode des Versicherten
 - nach einer Wartezeit von 1 Jahr das 20fache des Grundbetrages,
 - nach einer Wartezeit von 5 Jahren das 30fache des Grundbetrages,
 - nach einer Wartezeit von 10 Jahren das 50fache des Grundbetrages,
 - nach einer Wartezeit von 15 Jahren das 60fache des Grundbetrages;
- b) beim Tode eines Familienangehörigen nach einer Wartezeit von einem Jahr das 20fache des Grundbetrages.

Dritter Abschnitt**Beiträge****§ 6**

- (1) Für die Versicherten nach § 1 dieser Verordnung werden die Beiträge durch die Satzung der Sozialversicherungsanstalt festgesetzt.
- (2) Die Beiträge für die Zusatzversicherung nach § 2 werden festgesetzt auf:
 - a) 1 v.H. des Grundbetrages für Zusatzkrankengeld,
 - b) 1 v.H. des Grundbetrages für Krankenhauszusatzgeld,
 - c) 2 v.H. des Grundbetrages für Zusatzrente,
 - d) 0,5 v.H. des Grundbetrages für Zusatzsterbegeld.

§ 7

- (1) Die nach dieser Verordnung Versicherten haben die Beiträge monatlich an die Sozialversicherungskasse einzuzahlen, welche die Versicherung durchführt.
- (2) Die Versicherungsberechtigung erlischt, wenn nach vorheriger Zahlungsaufforderung die Beiträge zweimal nacheinander am Zahltag nicht entrichtet worden sind und seit dem ersten dieser Tage mindestens zwei Monate vergangen sind.

Vierter Abschnitt**Inkrafttreten****§ 8**

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1947 in Kraft.

Der Präsident
der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge
der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands
 Brack

Beglaubigt: Der Chef der 1. Abteilung der Allgem. Verw. des Stabes
 der SMA in Deutschland
 Major Komow

Verordnung über die Sozialversicherung*

vom 26. April 1951

Artikel 16 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sieht ein einheitliches, umfassendes Sozialversicherungswesen auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der arbeitenden Bevölkerung zum Schutze der Mutterschaft und der Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und gegen sonstige Wechselfälle des Lebens vor.

Zur Verwirklichung des Artikels 16 der Verfassung fordert der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB), gestützt auf einen Beschluß des III. FDGB-Kongresses im Jahre 1950, die Verwaltung der Sozialversicherung durch die Industriegewerkschaften und Gewerkschaften und die Ausübung der Funktionen der Sozialversicherung in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Verwaltungen.

Diese Forderung des Bundesvorstandes des FDGB erstrebt die Verwirklichung der Selbstverwaltung durch die Versicherten in den Betrieben, die Vereinfachung des Sozialversicherungsrechts und der Verwaltung, die Senkung der Verwaltungskosten und sinnvolle Einordnung des Sozialversicherungswesens in die Aufgaben des Fünfjahrplanes.

Diese Forderung entspricht der Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik. Die Berechnung und Auszahlung des Krankengeldes, der Mutterschaftshilfe, des Sterbegeldes und der Renten für die in Arbeit stehenden Rentempfänger in den volkseigenen Betrieben bringt die Sozialversicherung in unmittelbare Verbindung mit den Arbeitern und Angestellten.

Die vorbeugende Gesundheitsfürsorge ist eine wesentliche Bestimmung des Artikels 16 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, die der Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der arbeitenden Bevölkerung dient. Die Auswahl für Heilverfahren, als ein wichtiger Teil der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge, kann am wirksamsten im Betrieb durchgeführt werden.

Die Heilbehandlung in den Betrieben durch die Betriebspolikliniken und Sanitätsstellen ist durch die enge Zusammenarbeit mit den Kommissionen der Bevollmächtigten der Sozialversicherung zu verbessern.

In Anerkennung der berechtigten Forderung des Bundesvorstandes des FDGB wird verordnet:

§ 1

(1) Die Sozialversicherungsanstalten der Länder werden zu einer einheitlichen zentral gelenkten Sozialversicherung, Anstalt des öffentlichen Rechts, vereinigt. Sie hat ihren Sitz in der Hauptstadt Deutschlands, Berlin.

* GBl. Nr. 49 vom 28.4.1951, S. 325-327

(2) Die Verantwortung für die Leitung und die Kontrolle der Sozialversicherung obliegen dem Bundesvorstand des FDGB und nach dessen Weisungen den Industriegewerkschaften und Gewerkschaften.

§ 2

(1) Zur Leitung und Verwaltung der einheitlichen und umfassenden Sozialversicherung wird ein Rat der Sozialversicherung gebildet.

(2) Der Rat der Sozialversicherung setzt sich zusammen aus:
 einem vom Bundesvorstand des FDGB bestellten Vorsitzenden,
 je einem Beauftragten der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften,
 einem Beauftragten der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft),
 dem Vorsitzenden der Zentralen Beschwerdekommision,
 dem vom Bundesvorstand des FDGB bestellten Direktor der Sozialversicherung und seinem Stellvertreter.

§ 3

(1) In den Ländern und Kreisen werden Räte für die Sozialversicherung gebildet.

(2) Die Räte in den Ländern setzen sich zusammen aus:
 dem vom FDGB-Bundesvorstand bestellten Landesvorsitzenden,
 je einem Beauftragten der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften,
 einem Beauftragten der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft),
 dem Vorsitzenden der Landes-Beschwerdekommision,
 dem Landesgeschäftsführer der Sozialversicherung.

(3) Die Räte in den Kreisen setzen sich zusammen aus:
 dem vom FDGB-Bundesvorstand bestellten Kreisvorsitzenden,
 dem Vorsitzenden der Kreis-Beschwerdekommision,
 dem Kreisgeschäftsführer der Sozialversicherung,
 je einem Beauftragten der im Gebiet jeweils wichtigsten Industriegewerkschaften und Gewerkschaften
 und in vorwiegend ländlichen Kreisen
 einem Beauftragten der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft).

§ 4

Der Bundesvorstand des FDGB erläßt bis zum 1. Juli 1951 ein Statut für die Sozialversicherung, das die Struktur und die Aufgaben der Organe der Sozialversicherung und die sonst für den technischen Ablauf der Sozialversicherung erforderlichen Vorschriften enthält. Das Statut bedarf der Bestätigung des Ministeriums für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik erläßt in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand des FDGB und im Einvernehmen mit den Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 1. Oktober 1951 eine Sozialversicherungsordnung, die die Vorschriften über die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung, die Beitragspflicht, die Leistungen und das Verfahren im einzelnen enthält. Bei der Ausarbeitung der Sozialversicherungsordnung sind die Handwerkskammern und die Industrie- und Handelskammern zu hören.

§ 6

Die Sozialversicherungsordnung soll Grundsätze darüber enthalten, daß in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Verwaltungen die Funktionen des gesamten Sozialversicherungswesens von den Versicherten selbst auf der Grundlage der Selbstverwaltung wahrgenommen werden.

§ 7

- (1) Für die nicht in volkseigenen oder ihnen gleichgestellten Betrieben oder Verwaltungen beschäftigten Versicherten und für die Versicherten der Privatbetriebe sind in den Ländern und Kreisen Geschäftsstellen und Nebenstellen zu unterhalten. Diese nehmen die Zahlung von Barleistungen an die Beschäftigten in Privatbetrieben, Rentner, Handwerker, Bauern und sonstige Selbständige, soweit ihnen Barleistungen zustehen, und freiwillig Versicherte vor.
- (2) Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit und Senkung der Verwaltungskosten können in größeren und mittleren Privatbetrieben die Auszahlung des Krankengeldes und die Zahlung anderer Barleistungen durchgeführt werden.

§ 8

- (1) Der Haushalt der Sozialversicherung ist Bestandteil des Staatshaushalts der Deutschen Demokratischen Republik.
- (2) Der Rat der Sozialversicherung stellt jährlich einen Haushaltsplan der Sozialversicherung auf.
- (3) Der auf der Grundlage der von der Regierung gegebenen Kontrollziffern aufgestellte Haushaltsplan der Sozialversicherung wird nach Bestätigung durch den Bundesvorstand des FDGB der Regierung zur Aufnahme in den Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik zugeleitet.
- (4) Die Leistungen der Sozialversicherung sind für die Versicherten in den volkseigenen Betrieben nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Industriezweige zu staffeln. Zu diesem Zweck sind für das Haushaltsjahr 1952 vom Rat der Sozialversicherung Haushaltspläne für die entscheidendsten Industriezweige gesondert aufzustellen.

§ 9

Die Aufsicht über die Sozialversicherung obliegt dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

(1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten, die sich zwischen Sozialversicherung und Versicherten ergeben, sind in der Sozialversicherungsordnung Beschwerdekommissionen vorzusehen. Soweit die Sozialversicherungsordnung Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Beschwerdekommissionen zulässt, sind hierfür die Kammern für Sozialversicherungsstreitigkeiten bei den Landesarbeitsgerichten zuständig.

(2) Die in die Sozialversicherungsordnung aufzunehmenden Verfahrensvorschriften müssen Bestimmungen enthalten, wonach es den Handwerkskammern sowie den Industrie- und Handelskammern ermöglicht wird, die Interessen ihrer Mitglieder auf dem Gebiete des Sozialversicherungswesens in Streitfällen wahrzunehmen.

§ 11

Die dieser Verordnung entgegenstehenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben. Mit dem Inkrafttreten des Statuts und der Sozialversicherungsordnung verlieren auch alle diesen widersprechenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1951 in Kraft.

Berlin, den 26. April 1951

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Arbeit
Chwalek
Minister

Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik*

vom 12. April 1961

Das Gesetzbuch der Arbeit regelt die neuen sozialistischen Arbeitsverhältnisse im ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staat, der Deutschen Demokratischen Republik.

...

In der Deutschen Demokratischen Republik hat sich die Arbeiterklasse von der kapitalistischen Ausbeutung befreit und zu der Klasse erhoben, die mit ihren Verbündeten den Staat und die Wirtschaft leitet und die Volksmassen auf dem Weg der bewußten Gestaltung ihres Schicksals führt. Mit der Befreiung von der Ausbeutung und Unterdrückung hat die Arbeiterklasse für sich, für die werktätigen Bauern, die Intelligenz und alle anderen Werktätigen die entscheidende Freiheit errungen. Die Arbeiter-und Bauern-Macht und das Volkseigentum garantieren erstmals in der Geschichte Deutschlands die Freiheit und die sozialen Rechte der Werktätigen, wie das Recht auf Arbeit, das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit, das Recht auf Bildung, das Recht auf Erholung und das Recht auf Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie auf materielle Versorgung bei Krankheit, Invalidität und Alter.

...

8. Kapitel: Der Gesundheits- und Arbeitsschutz und die Sozialversicherung (§§ 87-105)

Die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten

§ 99

- (1) Die Mittel der Sozialversicherung werden durch Beiträge der Betriebe und Werktätigen aufgebracht.
- (2) Jeder Werktätige hat die Pflicht, jeglichen Mißbrauch von Leistungen der Sozialversicherung zu verhindern.
- (3) Während der Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses ist der Werktätige bei der Sozialversicherung versichert. Die Befreiung von der Pflichtversicherung bei geringfügiger Tätigkeit wird besonders geregelt.

§ 100

- (1) Die zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen führen in den Betrieben die Aufgaben des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf dem Gebiet der Sozialversicherung durch. Sie entscheiden über die Gewährung von Leistungen, sofern die Geldleistungen der Sozialversicherung im Betrieb ausgezahlt werden. Sie werden hierbei von

* GBl. I Nr. 5 vom 17.4.1961, S. 27-49

Räten, Kommissionen und Bevollmächtigten für Sozialversicherung unterstützt. Für die ordnungsgemäße Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen sind die Betriebe verantwortlich.

(2) Die Verwaltungen der Sozialversicherung bei den Kreisvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes entscheiden über die Gewährung von Leistungen an Werk-tätige, die ihre Geldleistungen nicht im Betrieb erhalten.

§ 101

(1) Die Sozialversicherung gewährt den Werk-tätigen zur Erhaltung oder Wiederherstel-lung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie bei Mutterschaft die notwendigen Sachleistungen ohne zeitliche Begrenzung.

(2) Die gleichen Sachleistungen erhalten die anspruchsberechtigten Familienangehörigen der Werk-tätigen.

(3) Zu den Sachleistungen gehören insbesondere ärztliche und zahnärztliche Behand-lung, Versorgung mit Arzneien, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung und Kuren.

§ 102

Die Sozialversicherung gewährt folgende Geldleistungen:

- a) Krankengeld bzw. Haus- oder Taschengeld bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit und bei Quarantäne;
- b) Schwangerschafts- und Wochengeld bei Mutterschaft;
- c) Unterstützung alleinstehender Werk-tätiger bei Pflege erkrankter Kinder;
- d) Unterstützung bei vorübergehendem unverschuldeten Verlust eines Arbeitsplatzes;
- e) Rente bei Erreichung der Altersgrenze, bei völligem oder teilweisem Verlust der Erwerbsfähigkeit infolge von Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, bei Invalidität so-wie Hinterbliebenenrente beim Tode des Werk-tätigen oder des Rentners;
- f) Übergangrente bei Wechsel des Arbeitsplatzes zur Vermeidung einer Berufskrank-heit;
- g) Pflegegeld, Sonderpflegegeld oder Blindengeld;
- h) Bestattungsbeihilfe.

...

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreizehnten April neunzehnhunderteinundsechzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, am vierzehnten April neunzehnhunderteinundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

**Verordnung
über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten
- SVO -***

vom 21. Dezember 1961

Zur Verwirklichung der im Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten festgelegten Grundsätze wird auf Grund des § 10 des Einführungsgesetzes vom 12. April 1961 zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 49) auf Vorschlag des Bundesvorstandes des FDGB folgendes verordnet:

I.

Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten

§ 1

(1) Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund (FDGB) leitet die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten. Die Leitung erfolgt durch

- den Bundesvorstand, die Bezirks- und Kreisvorstände des FDGB,
 - die Zentralvorstände, Bezirks- und Kreisvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften sowie durch
 - die Betriebsgewerkschaftsleitungen
- auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung des FDGB und der Beschlüsse des Bundesvorstandes des FDGB.

(2) Die Werk­tätigen üben durch

- die im Abs. 1 genannten gewählten Vorstände und Leitungen des FDGB, der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften sowie deren Kommissionen für Sozialversicherung, Gesundheits- und Arbeitsschutz,
 - die Räte und Bevollmächtigten für Sozialversicherung sowie durch
 - die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des FDGB
- die Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten aus.

§ 2

Der FDGB leitet die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten mit dem Ziel, die Gesundheit der Werk­tätigen und ihrer Familienangehörigen zu festigen und zu erhalten, indem er

- die Erziehung und Selbsterziehung der Werk­tätigen und ihrer Familienangehörigen zur gesunden Lebensweise fördert,
- den Gesundheits- und Arbeitsschutz kontrolliert und für die ständige Verbesserung der Arbeitsbedingungen sorgt,
- die Versorgung der Werk­tätigen und ihrer Familienangehörigen mit den in den §§ 101 und 102 des Gesetzbuches der Arbeit genannten Leistungen der Sozialversi-

* GBl. II Nr. 83 vom 29.12.1961, S. 533-546

derung organisiert und kontrolliert und an der Entwicklung eines hohen Verantwortungsbewußtseins der Werktätigen für ihre Sozialversicherung und die anderen sozialen Errungenschaften in der Deutschen Demokratischen Republik mitarbeitet.

Bei diesen Aufgaben arbeitet der FDGB eng mit der medizinischen Intelligenz, den Angehörigen der mittleren medizinischen Berufe und den Staats- und Wirtschaftsfunktionären zusammen.

§ 3

(1) Der Bundesvorstand des FDGB leitet und kontrolliert die Arbeit der Vorstände und Leitungen des FDGB, der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und erarbeitet dazu Grundsätze und Richtlinien.

(2) Unter Beachtung der Hinweise und Vorschläge der Werktätigen unterbreitet der Bundesvorstand des FDGB den zuständigen staatlichen Organen Entwürfe für gesetzliche Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten. Vor dem Erlass von gesetzlichen Bestimmungen, die die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten berühren, haben die staatlichen Organe die Stellungnahme des Bundesvorstandes des FDGB einzuholen.

(3) Der Bundesvorstand des FDGB stellt jährlich den Haushaltsplan für die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten auf. Der Haushalt der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ist Bestandteil des Staatshaushaltes der Deutschen Demokratischen Republik. Die Einnahmen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten sind zweckgebunden für die Finanzierung ihrer Aufgaben zu verwenden.

(4) Der Bundesvorstand des FDGB beschließt in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Gesundheitswesen und dem Minister der Finanzen jährlich Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne für Sozialversicherung in den Betrieben.

§ 4

Die Bezirksvorstände des FDGB sind für die Anleitung und Kontrolle der Arbeit der Kreisvorstände des FDGB bei der Durchführung der in den §§ 1 und 2 genannten Aufgaben für den Bereich ihres Bezirkes verantwortlich. Sie unterstützen die Bezirksvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

§ 5

Die Kreisvorstände des FDGB sind für die Durchführung der in §§ 1 und 2 genannten Aufgaben für den Bereich ihres Kreises verantwortlich. Sie unterstützen die Kreisvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

§ 6

Die Vorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften sorgen für die Durchführung der in den §§ 1 und 2 genannten Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch die Betriebsgewerkschaftsleitungen, Räte und Bevollmächtigte für Sozialversicherung in den Betrieben ihres Organisationsbereiches.

§ 7

(1) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen leiten die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten in den Betrieben. Sie lösen ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten mit Hilfe des Rates für Sozialversicherung und der Bevollmächtigten für Sozialversicherung der Gewerkschaftsgruppen. Die Betriebsgewerkschaftsleitungen arbeiten eng mit dem Betriebsgesundheitswesen und den Betriebssektionen des Deutschen Roten Kreuzes zusammen.

(2) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen kontrollieren die Erfüllung der Verpflichtungen der Betriebsleiter zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und dem Betriebskollektivvertrag ergeben.

(3) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen entscheiden über die Gewährung der Leistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (nachfolgend „Leistungen der Sozialversicherung“ genannt) sowie über die Anerkennung von Unfällen als Arbeitsunfälle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB, wenn vom Betrieb die Geldleistungen der Sozialversicherung ausgezahlt werden.

(4) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen kontrollieren regelmäßig, ob die SV-Beiträge und Geldleistungen der Sozialversicherung vom Betrieb nach den gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB berechnet und überwiesen bzw. ausgezahlt werden.

(5) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen der im § 10 genannten Betriebe arbeiten unter Beachtung der von den Werkträgern bei der Diskussion des Haushaltsplanentwurfs gegebenen Hinweise nach den Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB jährlich Haushaltspläne für Sozialversicherung aus. Durch Abstimmung mit den Betriebsleitern und dem Betriebsgesundheitswesen ist zu gewährleisten, daß die Planziffern des Haushaltsplanes für Sozialversicherung mit den betrieblichen Planziffern über Arbeitszeitverluste infolge Krankheit übereinstimmen.

§ 8

Die Bevollmächtigten für Sozialversicherung haben insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) die Kollegen der Gewerkschaftsgruppe über die Notwendigkeit einer gesunden Lebensführung aufzuklären;

- b) entsprechend den Hinweisen der Kollegen der Gewerkschaftsgruppe und auf Grund der eigenen Erfahrungen Vorschläge zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie zur Senkung des Kranken- und Unfallstandes zu unterbreiten und an der Beseitigung von Mängeln auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Betriebe mitzuwirken;
- c) die im Betriebskollektivvertrag und den Abteilungsvereinbarungen festgelegten Verpflichtungen zu kontrollieren und keine Vernachlässigung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch die Wirtschaftsfunktionäre zu dulden;
- d) die Betreuung der kranken Kollegen zu organisieren und dafür zu sorgen, daß sie die gesetzlichen Leistungen der Sozialversicherung erhalten;
- e) die Erziehung der Werkstätigen zur sozialistischen Arbeitsmoral zu fördern und bei ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Leistungen der Sozialversicherung, insbesondere bei Verstößen gegen die "Ordnung über die Leistungsgewährung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (Krankenordnung)", Auseinandersetzungen in den Gewerkschaftsgruppen darüber zu organisieren und Erholungsmaßnahmen einzuleiten (s. Anlage 1 Ziff. 17).

§ 9

Im Interesse der Erhaltung seiner eigenen Gesundheit und im Interesse der Gesellschaft hat jeder Werkstätige das Recht und die Pflicht,

- die gesetzlichen Bestimmungen und die Weisungen der Wirtschaftsfunktionäre auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes einzuhalten und die Grundsätze der Hygiene zu beachten,
- die vom staatlichen Gesundheitswesen durchgeführten vorbeugenden Maßnahmen, z.B. ärztliche Reihenuntersuchungen, Impfungen, Schirmbilduntersuchungen u.ä., in Anspruch zu nehmen,
- die ärztlichen Anordnungen und die Bestimmungen der "Ordnung über die Leistungsgewährung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (Krankenordnung)" einzuhalten,
- Vorschläge zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu unterbreiten,
- jeglichen Mißbrauch von Leistungen der Sozialversicherung zu verhindern.

§ 10

(1) Volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, staatliche Organe und Einrichtungen sowie gesellschaftliche Organisationen sind zur Berechnung und Auszahlung des Krankengeldes, des Haus- und Taschengeldes, der Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder, des Schwangerschafts- und Wochengeldes für die in diesen Betrieben beschäftigten Werkstätigen verpflichtet. Haben die in diesen Betrieben beschäftigten Werkstätigen oder ihre Familienangehörigen Anspruch auf Erstattung von

Fahrkosten oder auf Bestattungsbeihilfe, so erfolgt die Auszahlung dieser Beträge ebenfalls durch den Betrieb.

(2) Die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB kann Betrieben mit staatlicher Beteiligung und Privatbetrieben auf Antrag der Betriebsgewerkschaftsleitungen die Berechnung und Auszahlung der im Abs. 1 genannten Leistungen der Sozialversicherung übertragen.

(3) Die Betriebe haften für Beiträge, die durch Nichtbeachtung von gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB unrechtmäßig ausgezahlt worden sind. Sie sind zur Erstattung dieser Beträge innerhalb eines Monats nach Feststellung verpflichtet. Die Rückforderung derartiger Beträge vom Werk tätigen darf nur nach den Bestimmungen des § 65 erfolgen.

§ 11

(1) Bei den Vorständen des FDGB besteht eine "Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB". Sie unterstützt die Vorstände des FDGB bei der Durchführung ihrer Aufgaben bei der Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, insbesondere bei der Verwaltung der Mittel. Die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB ist juristische Person.

(2) Die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB gliedert sich in:

- a) die Verwaltung der Sozialversicherung des Bundesvorstandes des FDGB,
- b) die Verwaltungen der Sozialversicherung der Bezirksvorstände des FDGB,
- c) die Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB.

(3) Organisation und Aufgaben der Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB werden in einem Statut geregelt, das vom Bundesvorstand des FDGB beschlossen und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt wird.

(4) Die Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB entscheiden über die Gewährung von Leistungen an Werk tätige und ihre Familienangehörigen sowie über die Anerkennung von Unfällen als Arbeitsunfälle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB, wenn diese Werk tätigen in Betrieben arbeiten, die keine Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlen. Für die Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen ist die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB zuständig, in deren Bereich der Werk tätige seinen Wohnsitz hat.

(5) Die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB hat das Recht, die Verwendung der Mittel der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten in den Betrieben und Einrichtungen zu kontrollieren und die Zweckmäßigkeit der verordneten und gelieferten Sachleistungen überprüfen zu lassen. Sie unterstützt die Betriebsgewerkschaftsleitungen bei der Kontrolle der von den Betrieben zu berechnenden und auszuzahlenden Geldleistungen der Sozialversicherung.

§ 12

Die Betriebsgewerkschaftsleitungen und Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB haben das Recht, bei den zuständigen Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens die Überprüfung des Gesundheitszustandes der Werktätigen zu beantragen.

§ 13

(1) Ist der Werktätige mit der Entscheidung der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB über die in dieser Verordnung genannten Leistungen (einschließlich der Leistungen für Familienangehörige) nicht einverstanden, so hat er gemäß § 144 und § 147 des Gesetzbuches der Arbeit das Recht, bei der Konfliktkommission seines Betriebes, bei der Kreisbeschwerdekommision für Sozialversicherung des FDGB und bei der Bezirksbeschwerdekommision für Sozialversicherung des FDGB jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung Einspruch einzulegen. Das Einspruchsverfahren ist in den in der Anlage 1 unter Ziffern 15 und 16 genannten Bestimmungen geregelt.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für den im § 17 genannten Personenkreis.

II.

Pflichtversicherung und Leistungsanspruch

§ 14

(1) Werktätige sind während der Dauer eines Arbeitsrechtsverhältnisses bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert, wenn der monatliche Arbeitsverdienst mindestens 75,-- DM beträgt.

(2) Lehrlinge sind ohne Rücksicht auf die Höhe des während der Berufsausbildung erzielten Lehrlingsentgelts bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Verdienste aus Tätigkeiten, für die durch besondere Bestimmungen festgelegt wird, daß keine Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten besteht (s. Anlage 2).

§ 15

Die Pflichtversicherung beginnt mit dem im Arbeitsvertrag vereinbarten Tag der Arbeitsaufnahme und endet mit dem Ablauf des Tages, an dem die im § 14 genannten Voraussetzungen entfallen.

§ 16

(1) Werktätige haben Anspruch auf die Sachleistungen und Geldleistungen der Sozialversicherung, wenn der Leistungsfall während der Dauer der Pflichtversicherung eintritt.

(2) Scheiden Werk­tätige aus der Pflichtversicherung aus, so bleibt ihnen der Anspruch auf die Sachleistungen und Geldleistungen der Sozialversicherung erhalten, wenn der Leistungsfall innerhalb von 3 Wochen nach dem Ausscheiden eintritt und nach dem Ausscheiden keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wird.

(3) Voraussetzung für die Leistungsansprüche nach Abs. 2 ist, daß der Werk­tätige in den letzten 12 Monaten vor dem Ausscheiden mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens 6 Wochen pflichtversichert war. Anspruch auf die im § 42 genannte Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder besteht nach Ausscheiden aus der Pflichtversicherung nicht.

§ 17

Anspruch auf die Sachleistungen der Sozialversicherung haben außer den im § 16 genannten Werk­tätigen:

- a) Empfänger einer Vollrente,
- b) Empfänger der Unterstützung bei vorübergehendem unverschuldeten Verlust des Arbeitsplatzes, die nach den in der Anlage 1 unter Ziff. 2 genannten Bestimmungen gezahlt wird,
- c) Werk­tätige bzw. werk­tätige Mütter für die Dauer der gemäß § 128 Abs. 2 und § 131 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit vereinbarten unbezahlten Freizeit,
- d) Bürgern, denen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen ein Anspruch auf Sachleistungen der Sozialversicherung zuerkannt wird (s. Anlage 1 Ziff. 9).

§ 18

- (1) Familienangehörige des in den §§ 16 und 17 genannten Personenkreises erhalten Sachleistungen, sofern nicht ein eigener Leistungsanspruch besteht.
- (2) Als Familienangehörige im Sinne des Abs. 1 gelten:
 - a) der Ehegatte,
 - b) Kinder bis zur Beendigung des Besuchs einer allgemeinbildenden polytechnischen bzw. erweiterten Oberschule,
 - c) andere unterhaltsberechtignte Familienangehörige, die mit dem Werk­tätigen in einem gemeinsamen Haushalt leben oder von ihm überwiegend unterhalten werden.

§ 19

Ist Anspruch auf Sachleistungen gegeben, so besteht beim Tod des Anspruchsberechtigten auch Anspruch auf Bestattungsbeihilfe.

§ 20

- (1) Als Nachweis für die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten erhalten:
 - a) Werk­tätige einen Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung,
 - b) Empfänger einer Vollrente und die im § 17 Buchst. d genannten Bürger einen Versicherungsausweis für Rentner bzw. Sozialfürsorgeempfänger,

c) Familienangehörige der unter Buchstaben a und b genannten Bürger einen Versicherungsausweis für Familienangehörige.

(2) Zur Sicherung der Leistungsansprüche ist jeder Werkтätige verpflichtet, dafür zu sorgen, daß im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung die vorgesehenen Eintragungen, insbesondere die im § 74 genannten Eintragungen, ordnungsgemäß vorgenommen werden.

(3) Die Ausstellung des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung bzw. des Versicherungsausweises wird in besonderen gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

...

VII.

Beiträge zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten

§ 67

(1) Beitragspflichtig bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten sind die nach § 14 pflichtversicherten Werkтätigen mit dem der Lohnsteuer unterliegenden Arbeitsverdienst ohne Berücksichtigung von Freigrenzen und steuerfreien Beträgen (s. Anlage 1, Ziff. 5).

(2) Der Teil des Arbeitsverdienstes, der den Betrag von 600,- DM monatlich übersteigt, ist nicht beitragspflichtig.

§ 68

(1) Die Beiträge zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (in dieser Verordnung als "SV-Beiträge" bezeichnet) betragen für die im § 67 genannten Werkтätigen 20 % des beitragspflichtigen Arbeitsverdienstes. Der SV-Beitrag ist zu gleichen Teilen vom Werkтätigen und vom Betrieb zu zahlen. Für die im Bergbau beschäftigten Werkтätigen ist der SV-Beitrag nach § 49 zu berechnen.

(2) Versicherungspflichtige Werkтätige, die eine Vollrente beziehen, sind von der Entrichtung ihres SV-Beitragsanteiles befreit. Die Betriebe sind zur Zahlung ihres SV-Beitragsanteiles verpflichtet.

...

Berlin, den 21. Dezember 1961

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I.V.: M ü l l e r

Stellvertreter des Vorsitzenden

Verordnung
über die Umrechnung und Erhöhung der Renten der Sozialversi-
cherung der Arbeiter und Angestellten und der
Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt*
 vom 15. März 1968

In Durchführung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. März 1968 über die Weiterentwicklung des Rentenrechts und zur Verbesserung der materiellen Lage der Rentner sowie zur Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBI. I S. 187) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Renten, auf die vor dem 1. Juli 1968 Anspruch besteht, werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung umgerechnet und erhöht. Die Rentner erhalten bis zum 30. Juni 1968 einen Bescheid über die Umrechnung und Erhöhung ihrer Rente.

Alters- und Invalidenrenten

§ 2

- (1) Die Alters- und Invalidenrenten werden durch
- a) Aufwertung des in der Zeit bis zum 31. Dezember 1945 erzielten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes und
 - b) zusätzliche Anrechnung von monatlich 1,50 M für jedes Jahr der Zurechnungszeit umgerechnet und erhöht.
- (2) Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeiten und die während der Ausübung dieser Tätigkeiten erzielten Verdienste, die auf Grund der Bestimmungen über die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Rente bisher bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt wurden, sind wie alle anderen Zeiten und Verdienste versicherungspflichtiger Tätigkeiten bei der Rentenberechnung anzurechnen.

§ 3

- (1) Der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst gemäß § 2 wird wie folgt aufgewertet:

* GBI. II Nr. 29 vom 1.4.1968, S. 162-164

Durchschnittsverdienst monatlich	Aufwertung des Verdienstes um
bis 100 M	50 %
über 100 M bis 120 M	40 %, mindestens auf 150 M
über 120 M bis 150 M	30 %, mindestens auf 170 M
über 150 M bis 200 M	20 %, mindestens auf 195 M
über 200 M bis 250 M	15 %, mindestens auf 240 M
über 250 M bis 375 M	25 %, mindestens auf 290 M
über 375 M bis unter 400 M	auf 400 M

(2) Für jedes bei der Rentenberechnung berücksichtigte Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1945 wird die monatliche Alters- oder Invalidenrente um 1 % des Betrages erhöht, um den der in dieser Zeit erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst aufgewertet wurde.

§ 4

(1) Für Altersrenten gelten als Zurechnungszeiten gemäß § 2 die nach der Verordnung vom 5. September 1963 über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt (GBl. II S. 639) angerechneten Zeiten

- a) der Arbeitslosigkeit
- b) der Mitgliedschaft zu einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, die vor der gesetzlich geregelten Pflichtversicherung liegen
- c) für den Ausgleich der im Arbeitsleben der Frauen wirkenden Besonderheiten.

(2) Darüber hinaus erhalten Frauen für jedes von ihnen geborene bzw. vor Vollendung des 3. Lebensjahres an Kindes Statt angenommene Kind 1 Jahr als Zurechnungszeit angerechnet.

(3) Die Zurechnungszeiten werden zusätzlich zu den Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit in dem Umfang angerechnet, daß insgesamt 50 Jahre nicht überschritten werden.

§ 5

(1) Für Invalidenrenten gelten als Zurechnungszeiten gemäß § 2 die nach der Verordnung vom 5. September 1963 über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt angerechneten Zeiten

- a) der Arbeitslosigkeit
- b) der Mitgliedschaft zu einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, die vor der gesetzlich geregelten Pflichtversicherung liegen.

(2) Darüber hinaus erhalten Frauen für jedes von ihnen vor Rentenbeginn geborene bzw. vor Vollendung des 3. Lebensjahres an Kindes Statt angenommene Kind 1 Jahr als Zurechnungszeit angerechnet.

(3) Wurde während der gesamten Zeit von der Beendigung der Schulausbildung bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt, werden sieben Zehntel der möglichen Jahre einer versicherungspflichtigen Tätigkeit vom Beginn der Zahlung der Invalidenrente bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres als Zurechnungszeit angerechnet.

(4) Wurde nicht während der gesamten Zeit von der Beendigung der Schulausbildung bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt, und begann die Rentenzahlung innerhalb von 2 Jahren nach Beendigung der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit, wird die Zurechnungszeit gemäß Abs. 3 in dem Verhältnis gewährt, das zwischen den tatsächlichen und den möglichen Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente besteht.

(5) Die Zurechnungszeiten gemäß Absätzen 1 und 2 werden zusätzlich zu den Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit in dem Umfange angerechnet, daß insgesamt die möglichen Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit von der Beendigung der Schulausbildung bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente nicht überschritten werden.

§ 6

(1) Die Erhöhung der Alters- und Invalidenrente beträgt mindestens 5 M monatlich. Das gilt auch dann, wenn keine Umrechnung gemäß § 2 erfolgt.

(2) Die Mindestrente einschließlich des Zuschlages nach der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 442) wird auf 150 M monatlich erhöht.

§ 7

Kriegsinvalidenrenten

(1) Die ungekürzten Kriegsinvalidenrenten werden gemäß den Bestimmungen der §§ 2, 3, 5 und 6 umgerechnet und erhöht.

(2) Die gekürzten Kriegsinvalidenrenten werden von der neuen Mindestrente in Höhe von 150 M abgeleitet, sofern die vor Erlass dieser Verordnung errechnete ungekürzte Kriegsinvalidenrente ohne Zuschläge nicht höher war.

(3) Der im § 7 der Verordnung vom 21. Juli 1948 über die Zahlung von Renten an Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebene (ZVOBl. S. 363) festgelegte Freibetrag wird auf 200 M erhöht. Bei der Berechnung des Gesamteinkommens bleiben die zur Kriegsinvalidenrente gewährten Zuschläge für den Ehegatten und die Kinder unberücksichtigt.

§ 8

Hinterbliebenenrenten

- (1) Die Hinterbliebenenrenten werden in Abhängigkeit von dem für den Versicherten zu errechnenden Erhöhungsbetrag erhöht.
- (2) Die Erhöhung beträgt
- | | |
|------------------------|------|
| a) für Witwen (Witwer) | 60 % |
| b) für Vollwaisen | 40 % |
| c) für Halbwaisen | 30 % |
- des Erhöhungsbetrages des Versicherten, mindestens 5 M monatlich.
- (3) Die Mindestrente für Witwen (Witwer) einschließlich des Zuschlages nach der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 wird auf 150 M monatlich erhöht.
- (4) Die Mindestrenten werden
- | | |
|-------------------|--------------------|
| a) für Vollwaisen | auf 80 M monatlich |
| b) für Halbwaisen | auf 55 M monatlich |
- erhöht.

§ 9

Unfall- und Unfallhinterbliebenenrenten

- (1) Unfall- und Unfallhinterbliebenenrenten, die nach einem beitragspflichtigen Jahresarbeitsverdienst von weniger als 1440 M berechnet sind, werden auf der Grundlage von 1440 M neu berechnet und erhöht.
- (2) Unfall- und Unfallhinterbliebenenrenten, die nach einem beitragspflichtigen Jahresarbeitsverdienst aus der Zeit vor dem 1. Januar 1946 berechnet wurden, werden durch Aufwertung des Jahresarbeitsverdienstes umgerechnet und erhöht.
- (3) Die gemäß Abs. 2 vorzunehmende Aufwertung des beitragspflichtigen Jahresarbeitsverdienstes erfolgt bei einem Jahresarbeitsverdienst

bis 1 200 M	um 50 %,	mindestens auf 1 440 M	
über 1 200 M	bis 1440 M	um 40 %,	mindestens auf 1 800 M
über 1440 M	bis 1 800 M	um 30 %,	mindestens auf 2 040 M
über 1 800 M	bis 2 400 M	um 20 %,	mindestens auf 2 340 M
über 2 400 M	bis 3 000 M	um 15 %,	mindestens auf 2 880 M
über 3 000 M	bis 4500 M	um 300 M,	mindestens auf 3 480 M
über 4500 M	bis unter 4 800 M		auf 4 800 M

(4) Beträgt der Kinderzuschlag, der zu Unfallrenten nach einem Körperschaden von $66\frac{2}{3}$ % und mehr gewährt wird, einschließlich der bisherigen Erhöhungen weniger als 40 M monatlich, wird er auf 40 M monatlich erhöht.

(5) Die Mindestrenten einschließlich des Zuschlages nach der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 werden

a) für Unfallrenten nach einem Körperschaden von $66\frac{2}{3}$ % und mehr auf 150 M monatlich

b) für Unfall-Witwen-(Witwer-)Renten, die wegen Alter, Invalidität oder Erwerbsbehinderung gewährt werden, auf 150 M monatlich erhöht.

(6) Mindestrenten werden

a) für Unfallvollwaisen auf 80 M monatlich,

b) für Unfallhalbwaisen auf 55 M monatlich erhöht.

§ 10

Bergmannsrenten

Die Bergmannsrenten wegen Berufsunfähigkeit werden durch Aufwertung des in der Zeit bis zum 31. Dezember 1945 im Bergbau erzielten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes gemäß den Bestimmungen des § 3 umgerechnet und erhöht.

§ 11

Ehegattenzuschläge

Die Ehegattenzuschläge werden einschließlich des Zuschlages nach der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 auf 40 M monatlich erhöht.

§ 12

Renten aus der freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt

(1) Die Mindestrenten aus der freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, die von dieser laut Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. S. 823) übernommen wurde, werden für Alters-, Invaliden- und Witwenrenten einschließlich des Zuschlages nach der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 auf 150 M monatlich erhöht.

(2) Die Mindestrenten aus der im Abs. 1 genannten freiwilligen Versicherung werden

a) für Vollwaisen auf 80 M monatlich

b) für Halbwaisen auf 55 M monatlich erhöht.

(3) Die Ehegattenzuschläge zu den aus der im Abs. 1 genannten freiwilligen Versicherung gewährten Alters- und Invalidenrenten werden einschließlich des Zuschlages nach der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 auf 40 M monatlich erhöht.

§ 13 Zahlung von 2 Renten

(1) Besteht Anspruch auf 2 Renten, die beide nach dieser Verordnung umzurechnen sind, ist in jedem Fall die in voller Höhe gezahlte Rente zu erhöhen.

(2) Die gekürzt gezahlte Rente ist

- a) um den Betrag zu erhöhen, der sich als Differenz zwischen dem zur voll ausgezahlten Rente zu zahlenden Erhöhungsbetrag und dem zur gekürzt gezahlten Rente errechneten Erhöhungsbetrag ergibt, wenn der zur gekürzt gezahlten Rente errechnete Erhöhungsbetrag der höhere ist
- b) um den errechneten Erhöhungsbetrag zu erhöhen, wenn die in voller Höhe gezahlte Rente eine Unfallrente ist
- c) in Höhe von 50 % der umgerechneten und erhöhten Rente zu zahlen, wenn es sich um eine gemäß § 9 Absätze 1 oder 2 neu zu berechnende Unfallrente handelt.

(3) Besteht Anspruch auf 2 Renten, von denen nur eine nach dieser Verordnung umzurechnen und zu erhöhen ist, ist diese unabhängig davon, ob sie in voller Höhe oder als 2. Rente gezahlt wird, um den sich ergebenden Erhöhungsbetrag zu erhöhen.

§ 14 Rente und Versorgung oder Ehrenpension

(1) Besteht Anspruch auf eine Rente, die nach dieser Verordnung umzurechnen ist, und auf eine nicht gleichartige Versorgung der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik, der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post bzw. auf Ehrenpension für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene, ist die Rente der Sozialversicherung

- a) im erhöhten Betrag zu zahlen, wenn sie als höhere Leistung in voller Höhe zur Auszahlung gelangt
- b) in Höhe von 50 % der erhöhten Rente zu zahlen, wenn es sich um eine gemäß § 9 Absätze 1 oder 2 neu zu berechnende Unfallrente handelt, die als 2. Leistung gekürzt zur Auszahlung gelangt
- c) in bisheriger Höhe weiterzuzahlen, wenn sie als 2. Leistung gekürzt zur Auszahlung gelangt und nicht zu den unter Buchst. b genannten Renten gehört.

(2) Angehörige der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik und der Zollverwaltung, die ohne Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente nach den Versorgungsordnungen aus diesen Organen ausgeschieden sind, erhalten für die bei den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Zollverwaltung über 60 M monatlich entrichteten Beiträge auf Antrag einen zusätzlichen Steigerungsbetrag, der gemäß den Bestimmungen des § 7 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 15. März 1968 über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung (GBl. II S.154) berechnet wird.

§ 15

Rente und Altersversorgung der Intelligenz

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung, wenn neben einer in dieser Verordnung genannten Rente eine zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz gezahlt wird.

§ 16

Begrenzung

Auf die Rentenerhöhung nach dieser Verordnung sind die Bestimmungen der Sozialversicherung über die Begrenzung der Renten nicht anzuwenden.

Schlußbestimmungen

§ 17

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 18

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Ab 1. Juli 1968 sind nicht mehr anzuwenden:

- a) der § 1 Abs. 2 der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 442) für Kriegsinvalidenvollrenten und Witwen-(Witwer-)Renten wegen Alter, Invalidität oder Erwerbsbehinderung
- b) der § 4 Abs. 2 der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 und der § 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 22. September 1958 zur Rentenzuschlagsverordnung (GBl. I S. 695) für Alters- und Invalidenrenten sowie Witwen-(Witwer-)Renten wegen Alter, Invalidität oder Erwerbsbehinderung
- c) der § 2 Abs. 2 und der § 5 Abs. 2 der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 und der § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 22. September 1958 zur Rentenzuschlagsverordnung für Empfänger eines Ehegattenzuschlages nach den Bestimmungen der Sozialversicherung.

Berlin, den 15. März 1968

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph

Vorsitzender

Erlaß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Weiterentwicklung des Rentenrechts und zur Verbesserung
der materiellen Lage der Rentner
sowie zur Verhesserung der Leistungen der Sozialfürsorge*
vom 15. März 1968

I.

Im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaftsordnung und ihres Staates steht der Mensch. Gestützt auf die von den Werktätigen ausgeübte politische Macht in der Deutschen Demokratischen Republik sichert unser sozialistischer Staat allen Bürgern ein friedliches Leben sowie die allseitige Entwicklung ihrer Persönlichkeit und gewährleistet die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

Im Prozeß der Entwicklung unseres sozialistischen Staates haben sich neue sozialistische Beziehungen der Menschen entwickelt, die von den Prinzipien der gegenseitigen Hilfe und kameradschaftlichen Zusammenarbeit bestimmt sind. Unsere sozialistische Menschengemeinschaft, die sich ständig festigt, garantiert jedem Bürger einen festen Platz in der Gesellschaft. Es entspricht der Sorge der Gesellschaft für Bürger im Rentenalter, daß auch sie entsprechend ihren Fähigkeiten und Erfahrungen in die Entwicklung unseres gesellschaftlichen Lebens einbezogen werden und ihre soziale Sicherheit gewährleistet wird.

Die Fürsorge der Gesellschaft für die Bürger im Rentenalter und arbeitsunfähige Bürger umfaßt ihre materielle, soziale und kulturell-geistige Versorgung. Bei der materiellen Versorgung der Werktätigen ist die Gestaltung der Renten von großer Bedeutung.

Der VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands unterbreitete, ausgehend von den ökonomischen Möglichkeiten unseres sozialistischen Staates, Vorschläge zur Verbesserung der materiellen Lage der Rentner. Das war möglich, weil durch die großen Anstrengungen der Werktätigen in der Volkswirtschaft und ihre Erfolge beim weiteren Aufbau einer stabilen und leistungsfähigen Industrie und Landwirtschaft die Voraussetzungen für die Verbesserung der materiellen Versorgung der Bürger im Rentenalter und der arbeitsunfähigen Bürger geschaffen wurden.

In Übereinstimmung mit dem erreichten Stand unserer gesellschaftlichen Entwicklung ist es erforderlich und möglich, für alle künftigen Rentenansprüche das Rentenrecht weiter zu entwickeln und damit besser als bisher die Leistungen des einzelnen für die Gesellschaft zu berücksichtigen. Das kommt insbesondere darin zum Ausdruck, daß der Anspruch auf Rente im Prinzip nur durch Berufstätigkeit erworben werden kann und sich die Höhe der Rente nach Anzahl der Arbeitsjahre und dem beitragspflichtigen Durchschnittsverdienst der letzten 20 Jahre richtet. Jeder Werktätige bestimmt deshalb durch den Umfang und die Qualität seiner Leistung für die Gesellschaft seinen Anspruch auf Rente und ihre Höhe. Damit ordnet sich das Rentenrecht sinnvoll in die Erfordernisse des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus ein und

* GBl. I Nr. 6 vom 21.3.1968, S. 187-190

gewährleistet den noch im Arbeitsprozeß stehenden Werkträgigen wirkungsvoller als bisher die Sicherheit der materiellen Versorgung im Alter und bei Invalidität.

Die Besonderheiten im Arbeitsleben der Frauen werden bei der Weiterentwicklung des Rentenrechts besser berücksichtigt. Das erfolgt insbesondere durch die Anrechnung zusätzlicher Arbeitsjahre für die durch Geburt von Kindern bedingten Arbeitsunterbrechungen.

Die Rentenansprüche der wegen Invalidität aus dem Arbeitsprozeß ausscheidenden Werkträgigen werden wesentlich verbessert. Die Höhe ihrer Rente wird weitgehend an das Niveau der Altersrente angeglichen.

Als ein besonderes Anliegen werden die Mindestrenten am stärksten erhöht. Das charakterisiert eindeutig den sozialen und humanistischen Inhalt unseres Rentenrechts.

Die bereits festgesetzten Renten werden durch eine differenzierte Aufwertung des bis 1945 erzielten Durchschnittsverdienstes und die Anrechnung zusätzlicher Arbeitsjahre umgerechnet und erhöht. Die stärkste Erhöhung erfolgt dabei für die unteren Renten, um die sich aus den niedrigen Löhnen und den Jahren der Arbeitslosigkeit im Kapitalismus ergebenden Nachteile weiter einzuschränken. Dem dient auch die Anhebung der Mindestrenten auf den gleichen Betrag, der für die neuen Renten vorgesehen ist.

Für die Erhöhung der bereits festgesetzten Renten und die Weiterentwicklung des Rentenrechts werden mehr als 800 Millionen Mark jährlich bereitgestellt. Damit werden die Maßnahmen unseres Staates zur Verbesserung der Lebenslage unserer Rentner kontinuierlich fortgesetzt.

Mit der weiteren Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Erhöhung der Effektivität unserer Volkswirtschaft werden die Voraussetzungen geschaffen, die materielle Versorgung im Alter und bei Invalidität schrittweise auszubauen und zu verbessern.

Die Erhöhung der Versorgung im Alter und bei Invalidität ist jedoch nicht allein Sache des Staates. Mit der Einführung einer freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung erhalten die Bürger die Möglichkeit, entsprechend ihrem Einkommen und ihren Bedürfnissen zu günstigen Bedingungen zusätzliche Rentenansprüche zu erwerben und damit den Umfang ihrer späteren materiellen Versorgung mitzubestimmen. Diese freiwillige Versicherung auf Zusatzrente hat deshalb für alle Werkträgigen, unabhängig vom Alter, große Bedeutung.

Im Zusammenhang mit der Verbesserung der Rentenleistungen werden auch die Leistungen der Sozialfürsorge erhöht. Damit wird die Lebenslage jener Bürger verbessert, die wegen Alter, Krankheit oder aus anderen Gründen nicht am Arbeitsprozeß teilnehmen können und keinen Rentenanspruch haben.

Die Unterstützungssätze der Sozialfürsorge werden erhöht. Besonders für Familien mit mehreren Kindern wird das zu einer Verbesserung der Lebenslage führen. Die Leistungen der Sozialfürsorge an pflegebedürftige Bürger werden erweitert und verbessert.

II.

Zur Weiterentwicklung des Rentenrechts und zur Verbesserung der materiellen Lage der Rentner sowie zur Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge wird festgelegt:

1. Bei der Gewährung und Berechnung der ab 1. Juli 1968 festzusetzenden Renten sind folgende neue Grundsätze zu verwirklichen:
 - a) Der Anspruch auf Rente kann im Prinzip nur durch Berufstätigkeit erworben werden.
 - b) Anspruch auf Altersrente haben
Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres und
Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
wenn sie mindestens 15 Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben.
 - c) Anspruch auf Invalidenrente haben Werkstätige, die während einer versicherungspflichtigen Tätigkeit oder innerhalb einer bestimmten Zeit nach Beendigung einer solchen Tätigkeit invalide werden, wenn sie eine ausreichende Zeit versicherungspflichtig tätig waren.
 - d) Die Höhe der Alters- und Invalidenrente wird durch den beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst der letzten 20 Jahre und die Anzahl der Arbeitsjahre bestimmt.
 - e) Frauen sind für Arbeitsunterbrechungen infolge der Geburt von Kindern und für die um 5 Jahre geringere Arbeitsmöglichkeit bis zur Altersgrenze zusätzliche Arbeitsjahre anzurechnen.
 - f) Werkstätigen, die infolge Invalidität ihre Berufstätigkeit vorzeitig aufgeben müssen, sind in Abhängigkeit von ihrer Berufstätigkeit vor Eintritt der Invalidität zusätzliche Arbeitsjahre anzurechnen. Sie können bis zu 70 % der Jahre vom Rentenbeginn bis zur Altersgrenze betragen.
 - g) Die Renten für Witwen und Waisen sind von der Rente des verstorbenen Versicherten abzuleiten.
Sie betragen
für Witwen 60 %
für Vollwaisen 40 %
für Halbwaisen 30 %
dieser Rente.
 - h) Die Mindestalters-, Mindestinvaliden- und Mindestwitwenrenten sowie Mindestunfallrenten nach einem Körperschaden von 66 2/3 % und mehr sind auf 150 M monatlich zu erhöhen.
 - i) Für Bergleute, die 6 und mehr Jahre unter Tage gearbeitet haben bzw. bergmännisch tätig waren, ist eine differenzierte Altersgrenze von weniger als 65 Jahren festzusetzen.
 - k) Die Zuschläge für den arbeitsunfähigen Ehegatten ohne eigenen Rentenanspruch sind auf 40 M monatlich zu erhöhen.
2. Bei der Sozialversicherung wird ab 1. Juli 1968 eine freiwillige Versicherung auf Zusatzrente eingeführt.

Dabei sind folgende Grundsätze zu verwirklichen:

- a) Die Zusatzversicherung umfaßt 2 Tarife:

- freiwillige Versicherung auf zusätzliche Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrente,
 - freiwillige Versicherung auf zusätzliche Alters- und Invalidenrente.
- b) Der Abschluß der Zusatzversicherung ist freiwillig. Die Werkstätigen können den Tarif und die Höhe des Beitrages selbst bestimmen. Dabei sind die vorgesehenen Sätze verbindlich.
 - c) Anspruch auf Zusatzrente besteht nach einer Mindestversicherungszeit von 5 Jahren.
 - d) Die Höhe der Zusatzrente für weibliche und männliche Versicherte richtet sich nach dem gewählten Tarif und der Höhe der im jeweiligen Lebensalter gezahlten Beiträge.
 - e) Für Bürger, die am 1. Juli 1968
 - als Männer das 60. Lebensjahr überschritten, jedoch das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - als Frauen das 55. Lebensjahr überschritten, jedoch das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 sind Vorzugsbedingungen zu schaffen.
 - f) Die Beitragseinnahmen sind zweckgebunden für die Finanzierung der Leistungen dieser Versicherung zu verwenden.
3. Renten, auf die vor dem 1. Juli 1968 Anspruch besteht, werden umgerechnet und erhöht. Dabei sind folgende Grundsätze zu verwirklichen:
- a) Der in der Zeit bis 31. Dezember 1945 erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst ist differenziert aufzuwerten. Die niedrigen Verdienste sind am stärksten aufzuwerten.
Die Erhöhung ist nach dem aufgewerteten Verdienst und der Anzahl der Arbeitsjahre bis 31. Dezember 1945 vorzunehmen.
 - b) Frauen und Invalidenrentner erhalten entsprechend den Grundsätzen für die Weiterentwicklung des Rentenrechts zusätzliche Arbeitsjahre angerechnet.
 - c) Für jedes zusätzlich angerechnete Arbeitsjahr ist die Rente um einen Festbetrag zu erhöhen.
 - d) Für Mindestalters-, Mindestinvaliden- und Mindestwitwenrenten sowie Mindestunfallrenten nach einem Körperschaden von 66 2/3 % und mehr sind auf 150 M monatlich, die Ehegattenzuschläge auf 40 M monatlich zu erhöhen.
 - e) Unfall- und Unfallhinterbliebenenrenten, die nach einem beitragspflichtigen Jahresarbeitsverdienst von weniger als 1440 M berechnet wurden, sind auf der Grundlage von 1440 M neu zu berechnen und zu erhöhen.
 - f) Kriegsinvalidenteilrenten sind grundsätzlich von der neuen Mindestrente abzuleiten.
4. Die Leistungen der Sozialfürsorge werden ab 1. Juli 1968 verbessert. Dabei sind folgende Grundsätze zu verwirklichen:
- a) Der Sozialfürsorgesatz für Hauptunterstützungsempfänger ist einschließlich des Zuschlages gemäß Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 442) auf monatlich 110 M zu erhöhen.
 - b) Die Sozialfürsorgesätze für mitunterstützte Angehörige sind einschließlich des Zuschlages gemäß Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 auf 50 M und für mitunterstützte Kinder auf 40 M zu erhöhen.

- c) Der Höchstsatz der Sozialfürsorgeunterstützung je Familie ist von monatlich 170 M bis 190 M auf monatlich 240 M bis 260 M zu erhöhen.
- d) Zu den Unterstützungssätzen für Hauptunterstützungsempfänger und mitunterstützte Angehörige sind wie bisher Mietbeihilfen und andere Zuschläge zu gewähren.
- e) Die Pflegegeldsätze der Sozialfürsorge sind an die Pflegegeldsätze der Sozialversicherung anzugliedern.
- f) Für Bürger, die keinen Anspruch auf Pflegegeld durch die Sozialversicherung haben, jedoch tagsüber und nachts pflegebedürftig sind, ist von der Sozialfürsorge in Abhängigkeit von der Höhe ihres eventuellen Einkommens und des Einkommens des Ehegatten bzw. bei minderjährigen Kindern das Einkommen der Eltern ein monatliches Pflegegeld bis zu 60 M zu gewähren.
- g) Die bei der Inanspruchnahme unterhaltsverpflichteter Angehöriger von Hilfsbedürftigen durch die Organe des Gesundheits- und Sozialwesens anzuwendenden Freibeträge sind zu erhöhen. Die dadurch eintretenden Verminderungen von Unterhaltsleistungen Werkstätiger werden durch Leistungen der Sozialfürsorge an die Hilfsbedürftigen ausgeglichen.
- h) In den Feierabend- und Pflegeheimen ist die Versorgung der Heimbewohner zu verbessern.

III.

1. Der Ministerrat wird beauftragt, die zur Verwirklichung dieses Erlasses erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu erlassen.
2. Dieser Erlaß tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1968

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht**

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
O. Gotsche**

**Rahmenvereinbarung
zur Verwirklichung der "Grundsätze und Maßnahmen zur
Verbesserung der medizinischen, sozialen und kulturellen Betreuung
der Bürger im höheren Lebensalter und zur Förderung ihrer
stärkeren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sowie über die
Hauptkomplexe der Altersforschung"***

vom 24. Juni 1969

Die Verbundenheit der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik mit ihrem Staat und das ständig wachsende Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik in der Welt beruhen in hohem Maße darauf, daß entsprechend den Grundsätzen unserer sozialistischen Verfassung auch der alte Mensch seinen gleichberechtigten Platz in der sozialistischen Gesellschaft hat und ihm die besondere Achtung, Liebe und Fürsorge gilt. Die Bewußtseinsentwicklung der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik drückt sich unter anderem in einem hochentwickelten Solidaritätsgefühl und entsprechendem Handeln aus.

Die in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik unseren Bürgern im Alter garantierte Fürsorge findet auch ihren Ausdruck im Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik, das die Verpflichtung enthält, die aus dem Betrieb ausgeschiedenen Arbeitsveteranen in die kulturelle Betätigung und soziale Betreuung einzubeziehen.

Vielfältige sozialpolitische Maßnahmen des Staates in den zurückliegenden Jahren gingen einher mit einer ständig wachsenden Initiative der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Volkssolidarität, und anderer gesellschaftlicher Kräfte in der praktischen Sorge um die Bürger im höheren Lebensalter und ihrer stärkeren Einbeziehung in das gesellschaftliche Leben. Dabei wurden beachtliche Erfolge erzielt, wie zum Beispiel die Steigerung der Hauswirtschaftspflegeleistungen bei alten und pflegebedürftigen Bürgern von rund 200 000 Stunden im Jahr 1959 auf rund 5,6 Mill. Stunden im Jahr 1968 und die Schaffung von 283 Klubs der Volkssolidarität.

Die auf dem VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gegebene Zielstellung, das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus zu gestalten, beinhaltet auch die Aufgabe, ein noch höheres Niveau hinsichtlich der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger im höheren Lebensalter zu erreichen. Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik hat hierzu am 30. Mai 1969 umfassende "Grundsätze und Maßnahmen zur Verbesserung der medizinischen, sozialen und kulturellen Betreuung der Bürger im höheren Lebensalter und zur Förderung ihrer stärkeren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sowie über die Hauptkomplexe der Altersforschung" (Mitteilungen des Ministerrates Nr. 5/1969 - VD - Nr. 8/69) beschlossen.

* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 8/1970 vom 21.4.1970, S. 55-60

** Nachstehend "Grundsätze und Maßnahmen" genannt.

In diesen "Grundsätzen und Maßnahmen" sind die wichtigsten perspektivischen Entwicklungsziele festgelegt und den zentralen sowie örtlichen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen konkrete Aufgaben gestellt. Die "Grundsätze und Maßnahmen" werden jedoch erst eine hohe Wirksamkeit erlangen, wenn unter voller Nutzung der Vorzüge unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung alle gesellschaftlichen Kräfte an ihrer Realisierung mitwirken und dabei eng zusammenarbeiten. Es kommt darauf an, die Initiative aller gesellschaftlichen Kräfte für ein System vielfältiger, koordinierter und ineinandergreifender Maßnahmen der praktischen Sorge unserer sozialistischen Gesellschaft um die Bürger im höheren Lebensalter sowie die pflegebedürftigen Bürger zu entwickeln.

Zu diesem Zweck wird zwischen
 dem Minister für Gesundheitswesen,
 dem Minister für Kultur
 sowie
 dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport
 und
 dem Präsidium des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen
 Deutschland,
 dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
 dem Zentralausschuß der Volkssolidarität,
 dem Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands,
 dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen
 Republik,
 dem Bundesvorstand des Deutschen Turn- und Sportbundes,
 dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und
 der Pionierorganisation "Ernst Thälmann"
 folgende Vereinbarung abgeschlossen:

I.

1. Im Rahmen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland sehen es die genannten gesellschaftlichen Organisationen als ihre Aufgabe an, entsprechend ihren spezifischen Möglichkeiten an der Verwirklichung der „Grundsätze und Maßnahmen“ mitzuwirken. Ihr gemeinsames Hauptanliegen wird es dabei sein, im Sinne des Artikels 3 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und aufbauend auf dem Beschluß des Präsidiums des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vom 20.8.1963 "Unseren Veteranen gilt die Anerkennung, Fürsorge und Liebe aller Bürger" auf die weitere Entwicklung der sozialistischen Beziehungen zwischen den Menschen Einfluß zu nehmen, so daß jeder Bürger eine sozialistische Einstellung zu den älteren Menschen findet, seine Verantwortung ihnen gegenüber erkennt und danach handelt. Das wichtigste, was es in noch höherem Maße zu erreichen gilt, ist, daß jeder Bürger im höheren Lebensalter spürt, wie er geschätzt und auch noch gebraucht wird, daß er sich geborgen fühlt und das Herzliche und Menschliche in den neuen Beziehungen der Menschen untereinander in unserer Republik empfindet.

2. Das Präsidium des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, der Zentralausschuß der Volkssolidarität und der Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschland werden ihre örtlichen Ausschüsse bzw. Vorstände darauf orientieren, gemeinsam mit dem örtlichen Rat dafür zu sorgen, daß die Mitglieder der Hausgemeinschaften, Nachbarn, Volkshelfer, Sozialhelfer oder andere ehrenamtliche Kräfte regelmäßig die betagten alleinstehenden bzw. betreuungsbedürftigen Mitbürger aufsuchen, sich nach ihrem Wohlbefinden erkundigen, ihnen erforderliche Hilfe geben und daß die Bürger im höheren Lebensalter weitgehend in das gesellschaftliche Leben einbezogen werden. Die Volkssolidarität wird ihre Bemühungen fortsetzen, den Kreis der Volkshelfer zu erweitern mit dem Ziel, möglichst für jedes Haus einen Volkshelfer zu gewinnen.

3. Der Minister für Gesundheitswesen, das Präsidium des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Zentralausschuß der Volkssolidarität betrachten es als eine wichtige Aufgabe der örtlichen staatlichen Organe und vor allem der Betriebe sowie örtlichen Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Volkssolidarität, betagte Bürger zu bestimmten Anlässen würdig zu ehren bzw. zu beglückwünschen. Solche Anlässe sind insbesondere Berufs- und Betriebsjubiläen, langjährige Mitgliedschaft und Mitarbeit in Parteien und Organisationen, Geburtstage im hohen Alter, Ehejubiläen usw. Darüber hinaus sollte organisiert werden, daß alleinstehende Bürger im Rentenalter zu jedem Geburtstag aufgesucht und beglückwünscht werden.

II.

Das Bemühen unserer sozialistischen Gesellschaft ist darauf gerichtet, jedem Bürger im Alter ein gesundes und inhaltsvolles Leben zu ermöglichen.

1. In hohem Maße wird das Wohlbefinden der Bürger im Rentenalter positiv beeinflusst, wenn sie möglichst lange eine schöpferische Tätigkeit ausüben können.

- 1.1. Der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird die Vorstände und Leitungen der Gewerkschaften darauf orientieren, das in der Verfassung garantierte Recht auf Arbeit auch für die Bürger im höheren Lebensalter durchzusetzen. Das erfordert die Schaffung altersadäquater Arbeitsplätze, geschützter Abteilungen und den weiteren Ausbau des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie der prophylaktischen gesundheitlichen Betreuung. Dabei werden die Vorstände und Leitungen der Gewerkschaften aktiv durch die in den Betrieben bestehenden Grundorganisationen des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen Republik unterstützt.

Der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird sich des weiteren mit dafür einsetzen, daß die in den "Grundsätzen und Maßnahmen" vorgesehene Forschungsarbeit zur Schaffung noch besserer Voraussetzungen für die Be-

- schäftigung von Bürgern im höheren Lebensalter unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution zielstrebig durchgeführt wird.
- 1.2. Von entscheidender Bedeutung ist für den aus dem Berufsleben ausgeschiedenen Menschen, wie sein ehemaliger Betrieb die Verbundenheit mit ihm aufrechterhält, ihn am kulturellen Leben, den sozialen Einrichtungen und auch an der Entwicklung des Betriebes teilhaben läßt. Der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird veranlassen, daß die Betriebsgewerkschaftsleitungen verstärkt auf die Lösung dieser Aufgaben Einfluß nehmen.
 - 1.3. Der Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Zentralausschuß der Volkssolidarität werden ihre örtlichen Ausschüsse darauf orientieren, vielseitige Möglichkeiten für Bürger im höheren Lebensalter zur Mitwirkung an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens durch Nutzung der Erfahrungen und des Rates dieser Bürger usw. zu organisieren, zum Beispiel im Rahmen der Initiativbewegung zur Verschönerung der Städte und Dörfer zu Ehren der Republik.
 - 1.4. Der Zentralausschuß der Volkssolidarität stellt den örtlichen Ausschüssen der Volkssolidarität die Aufgabe, mit Unterstützung der örtlichen Räte und der Betriebe in Klubs der Volkssolidarität, Rentnertreffpunkten und durch Bildung von Rentnerbrigaden verstärkt Möglichkeiten zur freiwilligen Betätigung der aus dem Berufsleben ausgeschiedenen Bürger zu schaffen. Der Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland wird die örtlichen Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland ebenfalls darauf orientieren, zur Schaffung von Voraussetzungen für die Betätigung älterer Bürger beizutragen, z.B. durch Bildung von Brigaden für Dienst- und Reparaturleistungen, Förderung der Schaffung geschützter Werkstätten usw.
 - 1.5. Der Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands nimmt Einfluß auf die Einbeziehung rüstiger Rentnerinnen in die Lösung insbesondere solcher ökonomischer Aufgaben, deren Verwirklichung dazu beiträgt, das Leben der werktätigen Frauen weiter zu erleichtern, wie
 - Gewinnung zur Mitarbeit in Waschstützpunkten und in Dienstleistungsannahmestellen zur Bewältigung saisonbedingter Arbeitsspitzen,
 - stundenweise Betreuung von Kindern werktätiger Mütter, die an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen.
 - 1.6. Der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird den Betriebsgewerkschaftsleitungen empfehlen, beim Ausscheiden eines Werktätigen aus dem Berufsleben rechtzeitig im Zusammenwirken mit dem jeweiligen Ausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, der Volkssolidarität und ggf. dem Demokratischen Frauenbund Deutschlands dafür zu sorgen, daß die gesellschaftlichen Bedingungen des betreffenden Werktätigen mit ihren positiven Auswirkungen auf seine körperliche und geistige Aktivität erhalten bleiben.

2. Von größerer Bedeutung für ein inhaltvolles Leben im höheren Lebensalter ist die aktive Teilnahme am geistig-kulturellen Leben.
- 2.1. Der Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Zentrallausschuß der Volkssolidarität, der Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands, der Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und die Pionierorganisation "Ernst Thälmann" nehmen darauf Einfluß, daß ihre örtlichen Ausschüsse bzw. Leitungen und die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen der Einbeziehung der Bürger im höheren Lebensalter in das geistig-kulturelle Leben und der Organisierung von Veranstaltungen und einer sinnvollen künstlerischen Eigenbetätigung der älteren Bürger besondere Aufmerksamkeit widmen und dabei eng mit den staatlichen Organen, kulturellen Einrichtungen, dem Deutschen Kulturbund, der "Urania" und anderen zusammenarbeiten.

Kulturelle Veranstaltungen sollen sowohl zur Freude und Erholung der Veteranen stattfinden als auch zur Begegnung mit der Jugend und der gesamten Bevölkerung. So sollen u.a.

- die im höheren Lebensalter stehenden Bürger für die Teilnahme an allgemeinen kulturellen Veranstaltungen interessiert und ihnen die Teilnahme erleichtert werden.
 - die Klubs und Kulturhäuser stärker für die Vermittlung der von älteren Bürgern im revolutionären Kampf gesammelten Erfahrungen an die Jüngeren besonders an Nachmittagen für politische Gespräche und gesellige Veranstaltungen sowie für die kulturelle und künstlerische Selbstbetätigung der Rentner genutzt werden.
- 2.2. Der Minister für Kultur wird entsprechend den Festlegungen in den "Grundsätzen und Maßnahmen" darauf Einfluß nehmen, daß die örtlichen staatlichen Organe und Einrichtungen ihrerseits das geistig-kulturelle Leben der Bürger im höheren Lebensalter in enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und den Leitungen der in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vereinten gesellschaftlichen Organisationen entwickeln. Dabei wird auch auf die Ausschöpfung folgender Möglichkeiten orientiert:
 - Bildung von Veteranenklubs an geeigneten Kulturhäusern und Klubs,
 - Nutzung der Erfahrungen breiter Schichten der Bürger im höheren Lebensalter bei der Erforschung und Darstellung der Geschichte der Arbeiterbewegung durch die Heimatmuseen,
 - fachliche Betreuung der in den Klubs der Volkssolidarität und Rentnertreffpunkten vorhandenen Bibliotheken, Bereitstellung und Austausch von Bücherkisten (auch zur Versorgung der an das Haus gebundenen betagten Bürger), Durchführung literarisch-musikalischer Veranstaltungen,
 - Konzertveranstaltungen durch staatliche Orchester und Einsatz kleiner musikalischer Gruppen (einschließlich künstlerischer Studentengruppen) in den Klubs der Volkssolidarität und Rentnertreffpunkten. Auftreten von Gruppen künstlerischen

Volksschaffens zu gesellschaftlichen Höhepunkten und anderen feierlichen Anlässen vor Bürgern im höheren Lebensalter und fachliche Unterstützung der Volkskunstkollektive in den Klubs der Volkssolidarität,

- Einladung zu Haupt- und Generalproben der Theater und stärkere Einbeziehung von Bürgern im höheren Lebensalter in die Freundeskreise der Theater,
- stärkere Einbeziehung der Rentner in die kulturelle Arbeit der Kreisfilmstellen (Foren, Filmdiskussionen und evtl. besondere Veranstaltungen),
- Qualifizierung der Leiter von Klubs der Volkssolidarität für ihre Tätigkeit durch Ermöglichung der Teilnahme am Grundstudium der Kulturfunktionäre.

2.3. Der Zentralausschuß der Volkssolidarität stellt sich die Aufgabe, mit Unterstützung der örtlichen Räte weitere Klubs der Volkssolidarität und Rentnertreffpunkte zu schaffen. Der Minister für Gesundheitswesen wird darauf Einfluß nehmen, daß schrittweise für die Volkssolidarität Voraussetzungen geschaffen werden, ihre Mittel mehr auf die Einrichtung und Unterhaltung von Klubs und Rentnertreffpunkten und die verstärkte Durchführung von Rentnerveranstaltungen sowie Rentnerausflügen zu konzentrieren. Das wird zu erreichen sein, indem in zunehmendem Maße die örtlichen Räte die Gewährung sozialer Beihilfen (für Heizmaterial, Bekleidung usw.) und von Zuschüssen zur verbilligten Abgabe von Mittagessen an Bürger im höheren Lebensalter übernehmen.

3. Das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen Republik trägt dafür Sorge, daß die örtlichen und betrieblichen DRK-Grundorganisationen im Zusammenwirken mit dem staatlichen Gesundheitswesen die Probleme der gesunden Lebensführung, insbesondere der gesunden Ernährung im Alter, der zweckmäßigen Kleidung, der sinnvollen Beschäftigung, sportlicher Betätigung usw., in Gruppengesprächen innerhalb der Klubs der Volkssolidarität, der Feierabend- und Pflegeheime und in anderen Veranstaltungen mit Bürgern im höheren Lebensalter überzeugend und verständlich behandeln. Die Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, die Volkssolidarität und der Demokratische Frauenbund Deutschlands tragen zur Organisation solcher Veranstaltungen bei.

4. Zur weiteren Förderung des Gesundheitssports für Bürger im höheren Lebensalter werden sich das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport, der Sportmedizinische Dienst sowie der Deutsche Turn- und Sportbund gemeinsam mit den staatlichen Organen und Massenorganisationen dafür einsetzen, daß

- geeignete Übungs- und Belastungsprogramme erarbeitet und verbreitet werden,
- geeignete und interessierte Mitarbeiter gewonnen werden, die bereit sind, sich als Übungsleiter für Sport mit Bürgern im höheren Lebensalter zu qualifizieren und regelmäßig die Durchführung von Übungsstunden übernehmen,

- den Übungsgruppen im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten Übungsstätten und Geräte zur Verfügung gestellt werden.
5. Der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird sich dafür einsetzen, daß eine stärkere Bereitstellung und Nutzung von Plätzen in Erholungseinrichtungen für Rentner erfolgt.
Auch die Naherholungszentren sollten an Wochentagen stärker zur Erholung von Bürgern im höheren Lebensalter genutzt werden.

III.

In Anbetracht der Bevölkerungsentwicklung in den nächsten Jahren, insbesondere des starken Anstiegens der Zahl der über 70 Jahre alten Bürger, ergibt sich die Notwendigkeit, für einen großen Personenkreis Bedingungen zur erleichterten Lebensführung im höheren Lebensalter zu schaffen und eine ausreichende Betreuung zu sichern.

1. Der Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland wird die örtlichen Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland dahingehend anleiten, daß
 - die Wohnbezirksausschüsse die Probleme der Bürger im höheren Lebensalter im Sinne der "Grundsätze und Maßnahmen" berücksichtigen und entsprechend ihren Möglichkeiten Einfluß nehmen;
 - die Wohnbezirksausschüsse auf die Organisierung von Dienstleistungen für Bürger im höheren Lebensalter (einschließlich Hol- und Bringedienst), von Nachbarschaftshilfe (einschließlich Reparaturen, Wohnungsrenovierungen u.ä.) Einfluß nehmen; der Schwerpunkt liegt hierbei in den Hausgemeinschaften;
 - die Beiräte des Handels auf Einkaufserleichterungen für alte Bürger Einfluß nehmen;
 - die Wohnbezirksausschüsse regelmäßig den Stand der Betreuung der Bürger im höheren Lebensalter und ihre Teilnahme am gesellschaftlichen Leben einschätzen.
2. Der Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands und der Zentralausschuß der Volkssolidarität werden ihre Bemühungen zur Entwicklung der Nachbarschaftshilfe und zur Übernahme schwerer Arbeiten im Haushalt verstärkt fortsetzen. Die Pionierorganisation "Ernst Thälmann" wird in Verallgemeinerung der guten Beispiele die Timurbewegung als Thälmann-Pioniere zur Unterstützung der im höheren Lebensalter stehenden Bürger beim Einkaufen, Besorgen von Heizmaterial usw. weiter entwickeln und zum festen Bestandteil der sozialistischen Erziehungsarbeit machen.

3. Der Zentralausschuß der Volkssolidarität setzt sich das Ziel, die Hauswirtschaftspflegeleistungen mit Unterstützung der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bis 1980 planmäßig so zu steigern, daß damit annähernd 1 % der Bürger im Rentenalter betreut werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Hauswirtschaftspflege noch effektiver zu gestalten, insbesondere durch rationellen Einsatz der Pflegerinnen, stärkere Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bessere Organisation des Transports von Mittagessen, ständige Kontrolle des notwendigen Umfangs an Hauswirtschaftspflege usw. Die Hauswirtschaftspflege in den Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden auszubauen, die in dieser Beziehung den anderen Kreisen usw. gegenüber zurückgeblieben sind und einen verhältnismäßig geringen Versorgungsgrad mit Feierabend- und Pflegeheimplätzen haben.

Der Demokratische Frauenbund Deutschlands und der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund unterstützen im Rahmen der mit der Volkssolidarität getroffenen Vereinbarung vom 19.1.1962 über die Zusammenarbeit zur besseren Hilfe für die werktätigen Frauen die Werbung von Hauswirtschaftspflegerinnen.

Es ist besonders Wert darauf zu legen, daß die in der Hauswirtschaftspflege tätigen Kräfte für eine zusätzliche Ausbildung in der häuslichen Krankenpflege durch das Deutsche Rote Kreuz gewonnen werden. Das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen Republik wird diese Ausbildung gewährleisten.

Der Minister für Gesundheitswesen nimmt im Rahmen der Perspektivplanung darauf Einfluß, daß die zur weiteren Entwicklung der Hauswirtschaftspflege in finanzieller Hinsicht erforderlichen Voraussetzungen durch die örtlichen Räte gewährleistet werden.

4. Der Minister für Gesundheitswesen, der Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Zentralausschuß der Volkssolidarität setzen sich im Rahmen der ihnen gegebenen Möglichkeiten für die Realisierung der in den "Grundsätzen und Maßnahmen" vorgesehenen Verbesserungen der Versorgung von Bürgern im höheren Lebensalter mit Mittagessen durch gesellschaftliche Speiseeinrichtungen ein und nehmen entsprechend Einfluß auf die örtlichen Organe und deren Zusammenwirken. Das Hauptaugenmerk ist darauf zu richten, die an das Haus gebundenen alten pflegebedürftigen Bürger durch Nachbarn oder mittels eines rationellen Transportsystems regelmäßig mit Mittagessen zu versorgen.

5. Das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen Republik wird

- junge Sanitäter und Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes in der DDR bei der Durchführung der Nachbarschaftshilfe, der Hauswirtschaftspflege und bei anderen Betreuungs- und Pflegemaßnahmen leisten lassen,

- die staatlichen Organe des Gesundheitswesens bei der Weiterentwicklung der Krankenpflege unter häuslichen Bedingungen unterstützen,
 - den DRK-Pflegedienst in den Feierabend- und Pflegeheimen zur weiteren Verbesserung der Betreuung der Heimbewohner intensivieren.
6. Der Minister für Gesundheitswesen wird verstärkt darauf Einfluß nehmen, daß die Gewährung sozialer Leistungen der örtlichen Räte an Bürger im höheren Lebensalter und an pflegebedürftige Bürger in enger Zusammenarbeit mit den Organen der Volkssolidarität bzw. den Volkshelfern erfolgt.

Die Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und die Hausgemeinschaften, die Volkssolidarität und alle anderen in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vereinten gesellschaftlichen Organisationen haben das Recht und sollen verstärkt davon Gebrauch machen, die örtlichen Staatsorgane auf notwendige Betreuungsmaßnahmen hinzuweisen, damit bei vorliegender Notwendigkeit die entsprechende Hilfe - evtl. im Zusammenwirken mehrerer Stellen - gewährt wird und nicht auf die Fälle beschränkt bleibt, in denen der Betreuungsbedürftige selbst um Unterstützung und Hilfe nachsucht.

IV.

1. Wichtige Voraussetzung für die Verbesserung des Systems der praktischen Sorge um die Bürger im höheren Lebensalter und ihrer stärkeren Beteiligung am gesellschaftlichen Leben ist die Schaffung und ständige Vervollständigung lückenloser Übersichten über die betreuungsbedürftigen Bürger in den Wohnbezirken. Das Präsidium des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und die unterzeichneten Leitungen gesellschaftlicher Organisationen orientieren ihre örtlichen Ausschüsse bzw. Leitungen, bei dieser unter Verantwortung der örtlichen Räte zu lösenden gemeinsamen Aufgabe nach besten Kräften mitzuwirken.
2. Der Minister für Gesundheitswesen nimmt darauf Einfluß, daß durch Ärzte oder auf sozialem Gebiet Tätige die Probleme der alternden Menschen den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland usw. nahegebracht und erläutert werden und bei der Qualifizierung ehrenamtlicher Kräfte mitgewirkt wird. Der Minister für Gesundheitswesen wird des weiteren dafür sorgen, daß dem Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und den zentralen Leitungen der in Frage kommenden gesellschaftlichen Organisationen wichtige neue wissenschaftliche Erkenntnisse auf dem Gebiet der Altersforschung, insbesondere der Gerohygiene, übermittelt werden, um daraus Schlußfolgerungen für die praktische Tätigkeit ziehen zu können.
3. Das Präsidium des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und die diese Rahmenvereinbarung abschließenden Leitungen gesellschaftlicher Organisationen empfehlen den örtlichen Ausschüssen bzw. Leitungen, auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung konkrete Vereinbarungen mit den örtlichen Räten über das kontinuierliche komplexe Zusammenwirken bei der zielstrebigen Realisierung der "Grundsätze und Maßnahmen" abzuschließen.

4. Der Minister für Gesundheitswesen schätzt im Zusammenwirken mit dem Präsidium des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und den Leitungen der zuständigen gesellschaftlichen Organisationen im II. Quartal jeden Jahres die Realisierung der "Grundsätze und Maßnahmen" und den Stand der praktischen Sorge um die Bürger im höheren Lebensalter in der Deutschen Demokratischen Republik ein und wird die Vereinbarung weiterer Maßnahmen vorschlagen bzw. Vorschläge dafür entgegennehmen.

Berlin, am 24. Juli 1969

gez. S e f r i n
Minister für Gesundheitswesen

gez. D r. M a a ß
Stellvertreter des Ministers für Kultur

gez. W e i ß i g
Staatssekretär
Vorsitzender des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport

gez. W. B u c h h e i m
Vorsitzender des Zentralausschusses der Volkssolidarität

gez. O M R D r. W e l t b r e c h t
1. Vizepräsident des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen Republik

gez. P r o f. D r. B u g g e l
Vizepräsident des Deutschen Turn- und Sportbundes

gez. P r o f. D r. D r. C o r r e n s
Präsident des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland

gez. D r. B e r g e r
Stellvertretender Vorsitzender des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes

gez. T h i e l e
Vorsitzender des Bundesvorstandes des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands

gez. D r. J a h n
1. Sekretär des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend

gez. E n g s t
Vorsitzender der Pionierorganisation "Ernst Thälmann" und Sekretär des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend

1. Richtlinie zur Verbesserung der medizinischen, sozialen und kulturellen Betreuung der Bürger im höheren Lebensalter und zur Förderung ihrer stärkeren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben*

vom 16. März 1970

Zur Durchführung des Ministerratsbeschlusses vom 30. Mai 1969 über "Grundsätze und Maßnahmen zur Verbesserung der medizinischen, sozialen und kulturellen Betreuung der Bürger im höheren Lebensalter und zur Förderung ihrer stärkeren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sowie über die Hauptkomplexe der Altersforschung" (Mitteilungen des Ministerrates der DDR Nr. 5/1969)** und der zentral abgeschlossenen Rahmenvereinbarung vom 24. Juli 1969*** wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Zentrallausschuß der Volkssolidarität für das Gesundheits- und Sozialwesen folgende Richtlinie erlassen:

I.

Grundsätzliche Aufgabenstellung

1. In Verwirklichung des Beschlusses haben die Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden große Aufgaben bei der Sorge um die Bürger im höheren Lebensalter und der Förderung ihrer stärkeren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu lösen.

Das erfordert, daß alle Fachorgane der örtlichen Räte in enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, der Volkssolidarität und anderen gesellschaftlichen Kräften sowie Betrieben und Einrichtungen eine weitgehende komplexe Realisierung dieser Aufgaben sichern. Hierbei muß in erster Linie die Initiative und Koordinierung vom Gesundheits- und Sozialwesen ausgehen.

Im Vordergrund steht die Einflußnahme auf die weitere Vertiefung des Gemeinschaftssinns und das Füreinandereintreten aller Bürger unseres Staates im Sinne des vom Präsidium des Nationalrates der Nationalen Front am 20. August 1963 gefaßten Beschlusses "Unseren Veteranen gilt die Anerkennung, Fürsorge und Liebe aller Bürger". Dabei darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß auch den Angehörigen von älteren und betreuungsbedürftigen Bürgern die Fürsorgepflichten obliegen.

* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 8/1970 vom 21.4.1970, S. 60-66

** Nachstehend "Grundsätze und Maßnahmen" genannt.

*** Sonderdruck: Rahmenvereinbarung vom 21. Juli 1969 zur Verwirklichung der "Grundsätze und Maßnahmen"

2. Für die Organisation einer optimalen Betreuung ist es notwendig, daß auf der Grundlage einer eingehenden vorherigen Analyse der gegebenen Situation, der Voraussetzungen und Erfordernisse eingeschätzt wird,
 - wie die Altersstruktur der Bürger im Rentenalter gegenwärtig ist und wie sie sich voraussichtlich entwickeln wird, wie sich der Personenkreis der Bürger im Rentenalter zusammensetzt (alleinstehend oder verheiratet, bei Angehörigen wohnend usw.) und wie ihre Lebens-, Arbeits- und Wohnbedingungen sind,
 - welche Bürger in irgendeiner Form der Betreuung bedürfen,
 - was auf den einzelnen Gebieten zur Betreuung und Einbeziehung der älteren und pflegebedürftigen Bürger in das gesellschaftliche Leben bereits von den verschiedenen Organen, den Betrieben und sonstigen gesellschaftlichen Kräften getan wird,
 - in welchem Umfang und in welcher Form es noch an Betreuung mangelt, welche ungenutzten oder noch nicht voll genutzten Betreuungsmöglichkeiten in allen gesellschaftlichen Bereichen hinsichtlich ihrer Art und ihres Umfanges vorhanden sind,
 - welche notwendigen kurzfristigen oder auf längeren Zeitraum bemessene Maßnahmen einzuleiten sind.
3. Als Grundlage für die inhaltliche und methodische Erarbeitung der Übersichten über die betreuungsbedürftigen Bürger wird das Ministerium für Gesundheitswesen im Jahre 1970 einen die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Altersforschung berücksichtigenden und in der Praxis erprobten Betreuungsindex herausgeben. Bis zur Einführung des Betreuungsindex gilt die Genehmigung der Zentralverwaltung für Statistik zur Schaffung derartiger Übersichten anhand von Befragungen entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums für Gesundheitswesen, Abt. Sozialwesen, vom 19. August 1968.

II.

Sicherung des Rechts auf Arbeit

1. Besondere Aufmerksamkeit ist der Schaffung solcher Voraussetzungen zu widmen, die es auch den Bürgern im höheren Lebensalter ermöglichen, das in der sozialistischen Verfassung der DDR ohne Altersbegrenzung garantierte Recht auf Arbeit wahrzunehmen bzw. sich gesellschaftlich nützlich entsprechend ihren Wünschen zu betätigen. Hierzu haben sich die Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der Räte der Kreise in enger Zusammenarbeit mit dem FDGB, den Rehabilitationskommissionen, die nach Möglichkeit für diese Aufgabe eine besondere Arbeitsgruppe bilden sollten, und anderen Organen gem. Abschn. I Ziff. 2 der "Grundsätze und Maßnahmen"

- um die Gestaltung entsprechender Arbeitsbedingungen in den Betrieben - u.a. um die Einrichtung von geschützten Abteilungen innerhalb geeigneter Betriebe - und die Einrichtung geschützter Werkstätten außerhalb von Betrieben,
 - die Organisation von Möglichkeiten zur freiwilligen Betätigung in den Klubs der Volkssolidarität und den Veteranentreffpunkten sowie in Feierabend- und Pflegeheimen und um die Beschaffung dafür geeigneter Arbeit gem. § 2 der Anordnung vom 1. Oktober 1964 über die Vergabe von Heimarbeit (Gbl. II S. 861) zu bemühen.
2. Auf die Betriebe ist dahingehend Einfluß zu nehmen, daß sie ihren Verpflichtungen entsprechend § 121 des Gesetzbuches der Arbeit zur Einbeziehung der aus der beruflichen Tätigkeit ausgeschiedenen Arbeitsveteranen in das geistig-kulturelle Leben und die soziale Betreuung nachkommen.
 3. Die Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der Räte der Bezirke haben im Zusammenwirken mit den Bezirksrehabilitationskommissionen und den Bezirkswirtschaftsräten dafür zu sorgen, daß innerhalb ihres Bezirkes die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

III.

Einbeziehung in das geistig-kulturelle Leben

Die stärkere Einbeziehung der Bürger im höheren Lebensalter in das geistig-kulturelle Leben ist durch das Gesundheits- und Sozialwesen zu unterstützen, da sich daraus wesentliche Auswirkungen auf das Wohlbefinden der betreffenden Bürger und ihre Stellung in unserer Gesellschaft ergeben. Insbesondere sind im Zusammenhang mit der gesundheitlichen und sozialen Betreuung die Wünsche nach kultureller Betreuung bzw. kultureller Selbstbetätigung zu ermitteln und an die zuständigen Stellen weiterzuleiten. Bei den älteren Bürgern ist das Interesse für die kulturelle Selbstbetätigung zu wecken.

IV.

Medizinische Betreuung und Zusammenwirken zwischen Gesundheitsschutz und sozialer Betreuung

1. Der Wirkungsgrad sowohl der gesundheitlichen als auch der sozialen Betreuung älterer und pflegebedürftiger Bürger hängt wesentlich mit davon ab, wie die auf den Gebieten des Gesundheitsschutzes und der sozialen Betreuung tätigen Kräfte zusammenwirken und die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Geriatrie, Gerontologie und Gerohygiene in zunehmendem Maße in die Praxis umsetzen. Dazu ist es insbesondere erforderlich, einen ständigen Informationsaustausch über die Notwendigkeit medizinischer bzw. sozialer Betreuungsmaßnahmen bei älteren und bei pflegebedürftigen Bürgern zu organisieren.

2. Die medizinische Betreuung der älteren Bürger stellt dem Gesundheitswesen besondere Aufgaben. Es ist Pflicht jedes Kreisarztes, diese oft noch ungenügend erfüllten Wünsche zu sichern.

Der Kreisarzt muß über den gesundheitlichen Zustand vor allem der älteren betreuungsbedürftigen Bürger seines Kreises unterrichtet sein und eine enge Zusammenarbeit des für die Hausbesuche verantwortlichen Arztes mit den Fürsorgerinnen und Gemeindegewerinnen durchsetzen, damit dieser stets alle erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig einleiten kann.

Auch für die oft notwendige zeitweilige stationäre Behandlung - z.B. Kompensierung des Kreislaufes, Überprüfung der Einstellung eines Diabetes u.ä. - ist Sorge zu tragen. Alle Mitarbeiter in den stationären und ambulanten Einrichtungen sind zu größerer Verantwortlichkeit und zum Verständnis für die diesen Altersgruppen gegenüber unbedingt notwendige besondere Aufmerksamkeit zu erziehen.

Es wird eine vorrangige Aufgabe des aufzubauenden Hausarztsystems sein, unmittelbar zur Erhöhung der Lebenserwartung des Menschen beizutragen und damit die Leistungsfähigkeit bis ins hohe Alter zu erhalten.

V.

Wohnverhältnisse

1. Die allgemeinen Lebensbedingungen und die Leistungsfähigkeit der älteren Bürger werden durch die Wohnverhältnisse weitgehend mitbestimmt. Vom Gesundheits- und Sozialwesen der Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden ist auf den komplexen Wohnungsbau, die Wohnraumlentung und die örtliche Versorgungswirtschaft so Einfluß zu nehmen, daß für Bürger im höheren Lebensalter in zunehmendem Maße altersadäquater Wohnraum in Form von Kleinwohnungen und Veteranenwohnheimen geschaffen und zur Verfügung gestellt wird, um ihnen die Führung eines eigenen Haushaltes zu erleichtern und die selbständige Wirtschaftsführung so lange wie möglich zu erhalten.

Den Bürgern, denen aus vorgenannten Gründen altersadäquater Wohnraum angeboten wird, ist bei Bereitschaft zum Wohnungstausch oder Wohnungswechsel größtmögliche Unterstützung zu geben.

2. In den Fällen, in denen die betreffenden Bürger nicht in der Lage sind, die Miete für altersadäquaten Wohnraum aufzubringen (das wird teilweise bei Neubauten der Fall sein) und soziale Härten entstehen würden, können von den örtlichen Räten entsprechend dem Beschluß Nr. 68/5/66 des Ministerrates vom 17. März 1966 über Grundsätze für die Festsetzung von kostendeckenden Mietpreisen und Entgelten für Nebenleistungen für volkseigene und genossenschaftliche Neubauwohnungen (nicht veröffentlicht) Mietzuschüsse gewährt werden.

In bestimmten Fällen ergibt sich auch gem. § 4 Abs. 3 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. II S. 167) die Möglichkeit der

Gewährung einer Mietbeihilfe auch an Rentner aus Mitteln der Allgemeinen Sozialfürsorge.

3. Für die zweckmäßige Gestaltung altersadäquater Wohnungen in Form von Kleingewohnungen, Veteranenwohnheimen und Apartementhäusern für ältere Bürger werden noch besondere Richtlinien erlassen.

VI.

Entwicklung der Feierabend- und Pflegeheime zu Betreuungszentren

1. Die staatlichen Feierabend- und Pflegeheime sind in Zusammenarbeit mit den Ortsausschüssen der Nationalen Front und der Volkssolidarität nach Möglichkeit zu Betreuungszentren auch für ältere und betreuungsbedürftige Bürger der umliegenden Wohnbezirke zu entwickeln.
2. In dieser Eigenschaft kann die Betreuung von älteren und pflegebedürftigen Bürgern in den Wohnbezirken u.a. erfolgen durch
 - Einladung zu kulturellen Veranstaltungen und zur Beteiligung an Zirkeln usw.
 - Einbeziehung in die freiwillige Betätigung bzw. Arbeitstherapie im Heim,
 - Einbeziehung in die Heimverpflegung (Mittagessen) grundsätzlich gegen Entrichtung des Selbstkostenpreises und Auslieferung von Mittagessen an betreuungsbedürftige und gehbehinderte ältere Bürger in Wohnungen,
 - Nutzung der sanitären und therapeutischen Anlagen (Bäder, Bestrahlungseinrichtungen usw.) mit notwendigen Hilfeleistungen, Fußpflegedienst usw.,
 - Waschen der Wäsche (in der Regel gegen Bezahlung der Waschmittel), Ausleihe von Bettwäsche für Pflegebedürftige,
 - Sorge um die häuslichen Verhältnisse der Betreuten,
 - Ausleihe von technischen Hilfsmitteln,
 - Geriatrische Beratungs- und Sprechstunden,
 - Gesundheitserziehung insbesondere hinsichtlich der Hygiene und einer gesunden Lebensweise (Ernährung, Bekleidung usw.)
 - erforderlichenfalls vorübergehende Heimaufnahme während einer Kälteperiode (Bereitstellung von Notbetten).

VII.

Hauswirtschaftspflege und ähnliche Leistungen

1. Die Volkssolidarität ist beim weiteren Ausbau der Hauswirtschaftspflege bei älteren und pflegebedürftigen Bürgern durch das Gesundheits- und Sozialwesen weitgehend zu unterstützen, insbesondere durch
 - a) Planung der erforderlichen Mittel im Haushalt des Rates des Kreises nach Abstimmung mit der Volkssolidarität und Erstattung der Kosten der Hauswirtschaftspflege an das Kreissekretariat der Volkssolidarität,
 - b) Werbung weiterer Hauswirtschaftspflegerinnen insbesondere auch aus dem Kreis der Sozialfürsorgeempfängerinnen und der nicht berufstätigen Ehefrauen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee Einberufenen,
 - c) Einfluß auf gute Organisation der Hauswirtschaftspflege und rationellen Einsatz der Kräfte und Mittel,
 - d) Mitwirkung bei der Schulung der Hauswirtschaftspflegerinnen und Brigadierinnen.
2. Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, schließt mit dem Kreissekretariat der Volkssolidarität eine Vereinbarung ab, in der alle Fragen der Zusammenarbeit bezüglich der Hauswirtschaftspflege und anderer Betreuungsmaßnahmen geregelt werden.
3. Die Räte der Kreise haben hinsichtlich der Entwicklung und Durchführung der Hauswirtschaftspflege im Kreisgebiet zu gewährleisten, daß entsprechend den Festlegungen in Abschn. I Ziff. 8 der "Grundsätze und Maßnahmen" die Räte der Gemeinden und Städte ihre diesbezügliche Verantwortung wahrnehmen. Die Räte der Städte und Gemeinden - Sozialwesen - führen auf der Grundlage des Antrages auf Hauswirtschaftspflege und des monatlich zu bestätigenden Auftragscheines für Hauswirtschaftspflege über jeden durch Hauswirtschaftspflegerinnen der Volkssolidarität betreuten älteren Bürger den einfachen Nachweis über
 - a) die Zahl der monatlich geleisteten Pflegestunden,
 - b) die Höhe der entsprechend den festgelegten Stundensätzen (ohne Lohnnebenkosten) für den betreuten Bürger entstandenen monatlichen Kosten und
 - c) die Höhe des vom Betreuten oder seinen Unterhaltsverpflichteten monatlich geleisteten Kostenbeitrages.
4. Die Erstattung der Kosten der Hauswirtschaftspflege einschließlich für Großreinigung und der Einsatz von Brigadierinnen, Kreisbrigadierinnen und Bezirksbrigadierinnen richten sich nach den in der Anlage 1 getroffenen Festlegungen.

5. Für die Inanspruchnahme der Betreuten und ihrer unterhaltsverpflichteten Angehörigen zu den Kosten der Hauswirtschaftspflege gilt folgende Regelung:

5.1. Die Inanspruchnahme der Betreuten bzw. Unterhaltsverpflichteten ist nicht Aufgabe der Volkssolidarität, sondern der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

Der Rat des Kreises entscheidet, ob die von den Städten und Gemeinden vereinbarten Beträge dem Haushalt des Rates des Kreises zuzuführen sind.

5.2. Der von dem Betreuten bzw. seinen unterhaltsverpflichteten Angehörigen zur Erstattung von Kosten der Hauswirtschaftspflege eventuell zu fordernde Betrag wird je Hauswirtschaftspflegestunde wie folgt festgelegt:

Berlin	2,10 M
Ortssklasse S (Dresden u. Leipzig)	2,- M
Ortssklasse A	1,95 M
Ortssklasse B	1,90 M

In diesen Beträgen sind die Kosten für geleistete Großreinigungsarbeiten sowie ggf. Erschwerniszuschläge enthalten.

5.3. Bei der Inanspruchnahme der Betreuten ist in der Regel davon auszugehen, daß dem Betreuten von seinem Nettoeinkommen monatlich 150 M (ab 1.1.1971 170 M) und 50 % des diesen Betrag übersteigenden Einkommens für den Lebensunterhalt verbleiben sollten. Ehepaaren sollten von ihrem Nettogesamteinkommen monatlich 200 M (ab 1.1.1971 220 M) und 50 % des diesen Betrag übersteigenden Einkommens verbleiben.

Die örtlichen Räte Sozialwesen können in einzelnen Fällen auch höhere Beträge anrechnungsfrei lassen, sofern sich sonst eine Härte ergeben würde, z.B. wenn der Betreute oder dessen Ehegatte minderjährige bzw. wirtschaftlich noch nicht selbständige Kinder zu unterhalten hat.

Bei Inanspruchnahme des Vermögens des Betreuten ist ein Geldbetrag von 500 M freizulassen.

Die Inanspruchnahme der unterhaltsverpflichteten Angehörigen hat entsprechend den Bestimmungen des Familiengesetzbuches der DDR und der Anordnung vom 15. März 1968 über die Anwendung von Freibeträgen bei Inanspruchnahme Unterhaltsverpflichteter (GBl. II S. 175) zu erfolgen.

5.4. Pflegegeld, das den Betreuten durch die Sozialversicherung oder Sozialfürsorge gewährt wird, ist entsprechend seiner Zweckbestimmung grundsätzlich in Anspruch zu nehmen. Kann die notwendige pflegerische Betreuung nicht in ausreichendem Maße durch Hauswirtschaftspflege gewährleistet werden, so ist dem Pflegebedürftigen ein Teil seines Pflegegeldes zur Bestreitung der Aufwendungen für sonstige Pflege bzw. Betreuung zu belassen.

Bei Pflegebedürftigen, die Pflegegeld nach Pflegestufe I erhalten, die also nach ärztlicher Beurteilung nur stundenweise zu betreuen sind, dürfte die Betreuung durch Hauswirtschaftspflege in der Regel ausreichend und somit die volle Inanspruchnahme des Pflegegeldes gerechtfertigt sein.

Bei Pflegebedürftigen, deren Pflegebedürftigkeit den Pflegestufen II bzw. III entspricht, ist individuell zu berücksichtigen, ob

- a) die tägliche Hauswirtschaftspflege durch weitere pflegerische Leistungen durch fremde Personen ergänzt werden muß,
- b) die Hauswirtschaftspflege an allen Tagen gewährleistet ist oder an einigen Tagen der Woche (z.B. sonntags) sonstige fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.

Dementsprechend sollte Pflegebedürftigen der Pflegestufe III auf jeden Fall ein Teil des Pflegegeldes (etwa 50 %) belassen werden, da in diesen Fällen auch nachts pflegerische Betreuung erforderlich ist.

Im Gegensatz zum Pflegegeld ist das Sonderpflegegeld und das Blindengeld nicht ausschließlich zur Sicherung der notwendigen pflegerischen Betreuung bestimmt. Aus diesem Grunde ist für die Inanspruchnahme zu den Kosten der Hauswirtschaftspflege nur der Teil des Sonderpflegegeldes bzw. Blindengeldes zu berücksichtigen, der dem darin enthaltenen Pflegegeldsatz der Sozialversicherung entspricht, also höchstens 60 M.

Vorstehende Hinweise sollen nicht dazu führen, daß in den Fällen, in denen Hauswirtschaftspflege bereits bewilligt ist und die Inanspruchnahme des Pflegegeldes bzw. Sonderpflegegeldes bisher anders gehandhabt wurde, die Betreuten zu höheren Kostenbeiträgen aufgefordert werden.

6. Im neuen Katalog für Hygienebekleidung ist auch Hygienekleidung für Hauswirtschaftspflegerinnen vorgesehen. Die Hygienekleidung ist durch die örtlichen Organe des Gesundheits- und Sozialwesens nach Abstimmung mit dem Kreissekretariat der Volkssolidarität zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen (pro Hauswirtschaftspflegerin zwei Kittel).

Die Hygienekleidung erhalten zunächst grundsätzlich nur die ständig als Hauswirtschaftspflegerinnen tätigen Frauen, die mehr als 50 Stunden Hauswirtschaftspflege im Monat leisten. Das Waschen und Instandhalten der Hygienekleidung für Hauswirtschaftspflegerinnen sollte nach Möglichkeit durch Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens bzw. durch andere kommunale Wäschereien übernommen werden. Die Kosten sind durch den örtlichen Rat, Sozialwesen, zu tragen. Waschen Hauswirtschaftspflegerinnen ihre Hygienekleidung selbst, so kann hierfür eine angemessene Entschädigung gezahlt werden.

7. Um für die Durchführung der Hauswirtschaftspflege auch Sozialfürsorgeempfängerinnen zu gewinnen, sollte in Anwendung des § 17 Abs. 4 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Allgemeine Sozialfürsorge von dem durch Hauswirtschaftspflege-

ge erzielten Nettoarbeitseinkommen nur so viel auf die Sozialfürsorgeunterstützung angerechnet werden, daß ein ausreichender materieller Anreiz für die Leistung der Hauswirtschaftspflege gegeben ist.

8. Zu den Kosten des Wäschewaschens durch Wäschereien oder durch nicht mit dem Betreuungsbedürftigen verwandte Personen können aus den für die Veteranenbetreuung geplanten Mitteln Zuschüsse gewährt werden, wenn diese Kosten nicht vom Pflegegeld oder sonstigen Einkommen des Betreuten bestritten und diese Arbeiten bzw. die Kostenübernahme nicht Angehörigen zugemutet werden können.

VIII.

Teilnahme am Mittagessen in gesellschaftlichen Speiseeinrichtungen

1. Für viele ältere und pflegebedürftige Bürger ist es schon eine wesentliche und oft ausreichende Hilfe, wenn sie Gelegenheit bekommen, unter für sie günstigen Bedingungen das Mittagessen in einer gesellschaftlichen Speiseeinrichtung einzunehmen bzw. von dort zu erhalten. Deshalb sollte in Zusammenarbeit mit Handel und Versorgung und den gesellschaftlichen Organisationen örtlich ermittelt werden, in welchen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, Klubs der Volkssolidarität, Betrieben, geeigneten Gaststätten usw. die Teilnahme von älteren und betreuungsbedürftigen Bürgern am Mittagessen zusätzlich ermöglicht werden kann.
2. Soweit es der Gesundheitszustand älterer Bürger erfordert, ist auch Diät- und Schonkost zur Verfügung zu stellen.
3. Betreuungsbedürftige Bürger, die nicht mehr in der Lage sind, täglich eine gesellschaftliche Speiseeinrichtung aufzusuchen, sind mit einem warmen Mittagessen an allen sieben Tagen der Woche in der Wohnung zu versorgen. Ist das Überbringen des Mittagessens an diese Bürger nicht durch ehrenamtliche Helfer zu ermöglichen, so kann dies als Form der Hauswirtschaftspflege organisiert werden. Auch die Kosten dieser Form der Hauswirtschaftspflege sind auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen aus den für Hauswirtschaftspflege vorgesehenen Mitteln an das zuständige Kreissekretariat der Volkssolidarität zu erstatten.

Die örtlichen Räte, Sozialwesen, sorgen dafür, daß die für den Transport von Mittagessen in die Wohnungen Betreuungsbedürftiger notwendigen materiellen Voraussetzungen geschaffen werden.

4. Bei Anwendung von Mehrleistungen in den Küchen des Gesundheits- und Sozialwesens ist der Solleistung der Küche der Einrichtung die Anzahl der Portionen (Mittagessen) für außerhalb der Einrichtung wohnende betreute Bürger hinzuzurechnen.
5. Im Einvernehmen mit dem Kreissekretariat der Volkssolidarität können Hauswirtschaftspflegerinnen auch in Küchen von Einrichtungen des Gesundheits- und So-

zialwesens oder anderen Gemeinschaftsküchen zur Zubereitung von Mittagessen für betreuungsbedürftige Bürger, die außerhalb der Einrichtung wohnen, tätig werden. Die Hygienevorschriften sind hierbei zu beachten (Sechste DB vom 24. November 1969 zum Lebensmittelgesetz - Voraussetzungen für die im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen in hygienischer Hinsicht -, GBl. II S.599 sowie Anordnung vom 18. Oktober 1963 über die hygienische Einrichtung und Überwachung von Gemeinschaftsküchen, GBl. II S.833).

6. Der hauptsächlich zu erreichende Betreuungseffekt kann nicht in der generellen Zuschußgewährung zu jedem Mittagessen gesehen werden, er besteht vielmehr darin, möglichst vielen betreuungsbedürftigen Bürgern, die sich nicht oder nur unter Schwermissen selbst das Mittagessen zubereiten können, die Teilnahme am gesellschaftlichen Speisewesen zu ermöglichen. Es ist von dem Grundsatz auszugehen, daß die Essenteilnehmer in der Regel den Selbstkostenpreis für das Mittagessen bezahlen können. Um aber auch den betreuungsbedürftigen Bürgern mit niedrigem Einkommen die Teilnahme am Mittagessen gesellschaftlicher Speiseeinrichtungen zu erleichtern, können die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden für die verbilligte Verabreichung von Mittagessen durch gesellschaftliche Speiseeinrichtungen (Betriebe, Klubs der Volkssolidarität, Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, Gaststätten usw.) Zuschüsse gewähren. Die Gewährung der Zuschüsse hat differenziert entsprechend den sozialen Verhältnissen der einzelnen Betreuten zu erfolgen.

Es ist im Zusammenwirken mit den Gewerkschaften anzustreben, daß weiterhin auch durch die Betriebe usw. Zuschüsse für verbilligte Mittagessen für ältere und pflegebedürftige Bürger aufgebracht werden.

Die bisher von der Volkssolidarität gewährten Zuschüsse für die in den Klubs der Volkssolidarität und in Betrieben verbilligt abgegebenen Mittagessen sind im Perspektivplanzeitraum 1971 - 1975 schrittweise durch die Räte der Kreise zu übernehmen und aus den für die Veteranenbetreuung geplanten Mitteln an die Kreissekretariate der Volkssolidarität zu erstatten. Eine Einschränkung der verbilligten Abgabe von Mittagessen durch die Klubs der Volkssolidarität bzw. Betriebe ist dabei zu vermeiden.

IX.

Technische Hilfsmittel

Den betreuungsbedürftigen Bürgern sollte auch dadurch zu Erleichterungen im täglichen Leben verholfen werden, indem ihre Vorsorge mit zweckmäßigen Hilfsmitteln (wie spezielle Eßgeräte, Haltegriffe, erhöhte Sitze an Toiletten, zweirädrige Transportmittel usw.) organisiert und erforderlichenfalls finanziert wird.

Hinsichtlich der Bereitstellung technischer Hilfsmittel ist auf die Organe von Handel und Versorgung Einfluß zu nehmen. Die Anlage 2 dieser Richtlinie enthält eine Zusammenstellung technischer Hilfsmittel, die zum Teil auch in Einrichtungen entwickelt wurden und erst vereinzelt handwerklich hergestellt werden. Die

Zusammenstellung soll anregen, örtlich die Versorgung älterer und pflegebedürftiger Bürger mit solchen und anderen Hilfsmitteln zu organisieren.

X.

Einmalige Beihilfen

Es ist erforderlich, daß die örtlichen Räte, Sozialwesen, jährlich in Abstimmung mit der Sozialkommission und dem örtlichen Ausschuß der Volkssolidarität die Durchführung der Richtlinie vom 16. Juni 1965 über die Gewährung einmaliger Beihilfen (Verf. u. Mitt. Nr. 14/1965) einschätzen und notwendige Schlußfolgerungen ziehen.

Im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 ist die Volkssolidarität von der Gewährung sozialer Beihilfen z.B. für die Anschaffung von Heizmaterial, von Bekleidung u.ä. schrittweise zu entlasten, damit sie ihre Mittel auf die Erweiterung anderer Formen der Veteranenbetreuung konzentrieren kann (Unterhaltung von Veteranentreffpunkten, Organisation von Veranstaltungen und Ausflügen, Beglückwünschungen zu hohen Geburtstagen und zu Jubiläen usw.). Die Gewährung einmaliger sozialer Beihilfen an bedürftige Bürger ist ab dem genannten Zeitpunkt ausschließlich Aufgabe der örtlichen Räte, Sozialwesen.

Nach wie vor ist dabei aber eng mit den Organen der Volkssolidarität bzw. den Volkshelfern zusammenzuarbeiten.

XI.

Finanzierung

1. Die örtlichen Staatsorgane haben das Recht, außer für die in den vorstehenden Abschnitten genannten Maßnahmen für weitere von ihnen für erforderlich gehaltene Betreuungs- und Unterstützungsmaßnahmen staatliche Mittel im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Fonds aufzuwenden. Die Aufwendungen für die Betreuung älterer und pflegebedürftiger Bürger können, sofern der örtliche Rat hierfür keine Mittel aus anderen Fonds zur Verfügung stellt, aus den in den Kapiteln 7610 - Veteranenbetreuung - oder 7600 - Allgemeine Sozialfürsorge (z.B. einmalige Beihilfen) - geplanten Mitteln finanziert werden.
2. Der finanzielle Mehraufwand, der durch die Neufestsetzung der Freibeträge gemäß Abschn. VII. Ziff. 5.3 entsteht, ist ab Planjahr 1971 von den Räten der Kreise, Abt. Gesundheits- und Sozialwesen, im Kapitel 7610 - Veteranenbetreuung - zu planen. Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden können die erhöhten Freibeträge bereits im Jahr 1970 anwenden, sofern sie die erforderlichen Mittel hierfür zur Verfügung stellen.

Für die Erstattung der Kosten der Hauswirtschaftspflege (einschließlich für Großreinigung) und für den Einsatz von Brigadierinnen, Kreisbrigadierinnen und Bezirksbrigadierinnen gemäß Abschn. VII. Ziff. 4 der Richtlinie gilt folgende Regelung:

1. Für Hauswirtschaftspflege bei Bürgern im höheren Lebensalter sind folgende Kosten an die Kreissekretariate der Volkssolidarität zu erstatten.

1.1. für Hauswirtschaftspflegerinnen

a) Stundenlohn für die geleistete Hauswirtschaftspflegestunde (einschließlich Wegezeiten) und für Zeiten, die für die Anleitung und Schulung der Hauswirtschaftspflegerinnen aufgewandt werden

b) Zuschläge zur Bruttolohnsumme

- Anteil an den Sozialversicherungsbeiträgen 10 %
- Unfallumlage 0,3 %

c) Lohnnebenkosten

- Urlaubsgeld
- Lohnausgleich bei Krankheit
- Zuführung zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds (3 % der geplanten Lohnsumme)
- gesetzlich geregelte Weihnachtsgewährungen

d) Erschwerniszuschlag

entsprechend Abschn. VI Ziff. 5 der Richtlinie.

XII.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

...

gez.: Sefrin

Minister

Verordnung
über die Erhöhung der Mindestrenten der Sozialversicherung*
 vom 10. Februar 1971

Zur weiteren Verbesserung der sozialen Lage der Rentner wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Mindestrenten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik werden wie folgt erhöht:

- | | |
|---|-----------|
| a) Alters- und Invalidenrenten sowie Bergmannsalters- und Bergmannsinvalidenrenten für Rentner mit 15 und mehr Arbeitsjahren | auf 170 M |
| b) Bergmannsvollrenten | auf 170 M |
| c) Unfallrenten bei einem Körperschaden von 66 $\frac{2}{3}$ % und mehr | auf 170 M |
| d) Alters- und Invalidenrenten sowie Bergmannsalters- und Bergmannsinvalidenrenten für Rentner mit weniger als 15 Arbeitsjahren | auf 160 M |
| e) Kriegsbeschädigtenrenten | auf 160 M |
| f) Witwen-(Witwer-) und Bergmannswitwen-(Witwer-)Renten | auf 160 M |
| g) Unfallwitwen-(Witwer-)Renten in Höhe von 40 % des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen | auf 160 M |
| h) Vollwaisen-, Bergmannsvollwaisen- und Unfallvollwaisenrenten | auf 90 M |
| i) Halbwaisen- und Unfallhalbwaisenrenten | auf 65 M. |

(2) Beträgt die Erhöhung auf die neue Mindestrente für die im Abs. 1 Buchstaben a bis g genannten Renten weniger als 5 M, wird die Rente um 5 M erhöht.

§ 2

(1) Betragen die im § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Renten bereits 170 M und mehr, jedoch weniger als 175 M, werden diese Renten auf 175 M erhöht.

(2) Betragen die im § 1 Abs. 1 Buchstaben d bis g genannten Renten bereits 160 M und mehr, jedoch weniger als 165 M, werden diese Renten auf 165 M erhöht.

* GBl. II Nr. 17 vom 11.2.1971, S. 133-134

§ 3

Die Renten aus der freiwilligen Versicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, die von dieser lt. Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (BGl. S. 823) übernommen wurden, werden auf die im § 1 Abs. 1 genannten Mindestbeträge erhöht.

§ 4

Die Ehegatten- und Kinderzuschläge zu den im § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis e genannten Renten sowie zu den gleichartigen Renten gemäß § 3 werden auf 45 M erhöht.

§ 5

(1) Die wegen Einkommen gekürzten Kriegsbeschädigtenrenten werden von der neuen Mindestrente in Höhe von 160 M abgeleitet, soweit die errechnete Rente nicht höher ist.

(2) Der für die Zahlung der ungekürzten Kriegsbeschädigtenrente maßgebende Gesamtbetrag des Einkommens und der Rente ohne Zuschläge wird auf 210 M erhöht.

§ 6

Die Erhöhung gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben h und i sowie gemäß § 2 beträgt mindestens 1 M.

§ 7

Besteht Anspruch auf mehrere Renten, wird der Erhöhungsbetrag nur einmal gezahlt.

§ 8

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für gleichartige Versorgungen und Zuschläge der Altersversorgungen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post.

§ 9

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden mit Ausnahme der Erhöhung der Ehegatten- und Kinderzuschläge keine Anwendung, wenn gleichzeitig ein Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz besteht.

§ 10

Die im § 1 Abs. 1 und § 4 festgelegte Höhe der Mindestrenten, Ehegatten- und Kinderzuschläge gilt auch für Renten und Zuschläge, auf die frühestens ab 1. März 1971 Anspruch besteht.

§ 11

Unterhaltsrenten gemäß § 45 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II S. 135) werden bis zur Höhe von 160 M monatlich gezahlt.

§ 12

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft.

...

Berlin, den 10. Februar 1971

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Verordnung
über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung
und der Leistungen der Sozialversicherung bei
Arbeitsunfähigkeit*
 vom 10. Februar 1971

Durch die schöpferische und angestrenzte Arbeit der Werktätigen wurden die Voraussetzungen geschaffen, daß zur weiteren Erhöhung der materiellen Versorgung im Alter, bei Invalidität und Krankheit die Zusatzrentenversicherung verbessert und ein erhöhtes Krankengeld eingeführt werden kann. Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird deshalb folgendes verordnet:

I.

Freiwillige Zusatzrentenversicherung

Beitritt, Umfang und Zuständigkeit

§ 1

(1) Alle sozialpflichtversicherten Werktätigen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben und deren Einkommen die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung von 600 M monatlich bzw. 7200 M jährlich übersteigt, können der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beitreten.

(2) Die freiwillige Zusatzrentenversicherung umfaßt den Anspruch auf folgende Rentenleistungen:

- Zusatzaltersrente
- Zusatzinvalidenrente
- Zusatzhinterbliebenenrente.

(3) Werktätige, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beitreten, haben gleichzeitig Anspruch auf erhöhtes Krankengeld und Hausgeld der Sozialversicherung nach den Bestimmungen des Abschnitts II dieser Verordnung.

(4) Werktätige, die Geldleistungen der Sozialversicherung beziehen, können während dieser Zeit der freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht beitreten. Werktätige, die Beiträge zu einer zusätzlichen Versorgung zahlen, können ebenfalls nicht beitreten.

§ 2

(1) Der Beitritt zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung des Werktätigen.

* GBl. II Nr. 17 vom 11.2.1971, S. 121-127

(2) Die Beitrittserklärung ist von Arbeitern und Angestellten, Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitgliedern der Kollegien der Rechtsanwälte bei ihrem Betrieb, ihrer sozialistischen Produktionsgenossenschaft bzw. ihrem Kollegium abzugeben.

(3) Die Beitrittserklärung ist von in eigener Praxis tätigen Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten, freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaaffenden, Kommissionshändlern, persönlich haftenden Gesellschaftern in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Inhabern privater Betriebe einschließlich Handwerksbetriebe, freiberuflich Tätigen und anderen selbständig Tätigen sowie deren ständig mitarbeitenden Ehegatten beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzugeben.

(4) Die Zugehörigkeit zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung ist von der gleichen Stelle, die für die Bestätigung der Sozialpflichtversicherung zuständig ist, im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

§ 3

(1) Die freiwillige Zusatzrentenversicherung beginnt mit dem Ersten des auf die Abgabe der Beitrittserklärung folgenden Monats.

(2) Bei Wechsel des Betriebes wird die freiwillige Zusatzrentenversicherung im neuen Betrieb weitergeführt.

§ 4

Verantwortlich für die Durchführung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung ist

- a) die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB für die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversicherten Werkstätigen,
- b) die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik für die bei der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik pflichtversicherten Werkstätigen.

Höhe und Zahlung der Beiträge

§ 5

(1) Der Beitrag zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung beträgt für Arbeiter und Angestellte, Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte 10 % des 600 M monatlich bzw. 7.200 M jährlich übersteigenden Einkommens. Der Beitrag wird jedoch höchstens für das Einkommen bis 1.200 M monatlich bzw. 14.400 M jährlich erhoben.

(2) Die Betriebe, sozialistischen Produktionsgenossenschaften und Kollegien der Rechtsanwälte sind verpflichtet, für die bei ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten bzw. ihre Mitglieder, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung

beigetreten sind, als Betriebsanteil den gleichen Beitrag in Höhe von 10 % wie die Werk­tätigen zu zahlen.

§ 6

Der Beitrag zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung beträgt für in eigener Praxis tätige Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, freiberuflich tätige Kultur- und Kunstschaffende, Kommissionshändler, persönlich haftende Gesellschafter in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Inhaber privater Betriebe einschließlich Handwerksbetriebe, freiberuflich Tätige und andere selbständig Tätige sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten 20 % des 7.200 M jährlich übersteigenden Einkommens. Der Beitrag wird jedoch höchstens für das Einkommen bis 14.400 M jährlich erhoben.

§ 7

(1) Der Beitrag der im § 5 Abs. 1 genannten Werk­tätigen wird von den Betrieben, sozialistischen Produktionsgenossenschaften und Kollegien der Rechtsanwälte von den monatlichen Arbeitseinkünften einbehalten. Die Beiträge der Werk­tätigen und der Betriebsanteil sind zusammen mit den Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung zu den für die Entrichtung der Pflichtbeiträge maßgebenden Terminen an den Rat des Kreises zu überweisen. Bei der Überweisung sind die Beiträge für die freiwillige Zusatzrentenversicherung gesondert auszuweisen.

(2) Die im § 6 genannten Werk­tätigen überweisen den Beitrag zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung zusammen mit ihren Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung zu den für die Entrichtung der Pflichtbeiträge maßgebenden Terminen an den Rat des Kreises. Bei der Überweisung sind die Beiträge für die freiwillige Zusatzrentenversicherung gesondert auszuweisen.

§ 8

(1) Die Beitragszahlung endet mit Ablauf des Monats, der dem Beginn der Zahlung einer Zusatzrente vorausgeht.

(2) Die Beitragszahlung ruht für die Zeit, in der das Einkommen 600 M monatlich hzw. 7 200 M jährlich nicht übersteigt.

§ 9

Die Zeit der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und das der Beitragszahlung zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung zugrunde liegende Einkommen sind in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen. Die Eintragung erfolgt von der gleichen Stelle, die für die Bestätigung des beitragspflichtigen Einkommens zuständig ist.

Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrente

§ 10

- (1) Die Höhe der Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrente wird durch
- die Dauer der freiwilligen Zusatzrentenversicherung,
 - das während der freiwilligen Zusatzrentenversicherung erzielte monatliche Durchschnittseinkommen über 600 M bis höchstens 1 200 M.

c) die Zurechnungszeiten im Falle der Invalidität bestimmt.

(2) Die monatliche Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrente beträgt für jedes Jahr der freiwilligen Zusatzrentenversicherung 2,5 % und für jeden übersteigenden Monat 0,2 % des nach Abs. 1 Buchst. b ermittelten monatlichen Durchschnittseinkommens.

(3) Zusatzversicherte Werk tätige, bei denen Invalidität nach einer mindestens 5jährigen Zugehörigkeit zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung eintritt, erhalten im gleichen Umfang wie zur Invalidenrente aus der Sozialpflichtversicherung für die Zeit vom Eintritt der Invalidität bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Zurechnungszeiten angerechnet. Die monatliche Zusatzinvalidenrente erhöht sich für jedes Jahr der Zurechnungszeit um 1 % des nach Abs. 1 Buchst. b ermittelten monatlichen Durchschnittseinkommens. Das gilt auch bei Invalidität als Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit, unabhängig von der Dauer der Zugehörigkeit zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung.

§ 11

Anspruch auf Zusatzaltersrente besteht für Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und für Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Werk tätige mit Anspruch auf Bergmannsaltersrente oder Ehrenpension für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus wegen Erreichen des Pensionsalters gelten die für diese Leistungen maßgebenden Altersgrenzen auch für den Anspruch auf Zusatzaltersrente.

§ 12

Anspruch auf Zusatzinvalidenrente besteht, wenn vor Erreichen der Altersgrenze Invalidität gemäß § 9 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBI. II S. 135) eintritt.

§ 13

(1) Werk tätige mit Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beitreten, erhalten anstelle der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz eine Zusatzrente in Höhe der zugesicherten Altersversorgung der Intelligenz, soweit die Zusatzrente auf Grund ihrer Beitragszahlung und der Beitragszahlung des Betriebes nicht höher ist. Voraussetzung für eine Zusatzrente in Höhe der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz ist, daß der Werk tätige zum Zeitpunkt des Eintritts des Rentenanspruchs der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehört und eine Tätigkeit ausübt, die zur Einbeziehung in die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz berechnen würde.

(2) Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beitreten, erhalten im Alter und bei Invalidität die Rente aus der Sozialpflichtversicherung und die Zusatzrente auf Grund ihrer Beitragszahlung und der Beitragszahlung des Betriebes. Sind bei Erreichen des Rentenalters oder bei Eintritt der Invalidität die Voraussetzungen für eine Versorgung der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post erfüllt, werden Rente aus der

Sozialpflichtversicherung und Zusatzrente dann gezahlt, wenn dieser Anspruch höher als die Versorgung ist.

Zusatzhinterbliebenenrente

§ 14

- (1) Die Zusatzwitwen-(Witwer-)Rente beträgt 60 % der Zusatzrente des Verstorbenen.
- (2) Anspruch auf Zusatzwitwen-(Witwer-)Rente besteht für
 - a) die Witwe ab Vollendung des 60. Lebensjahres und den Witwer ab Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) die Witwe (den Witwer) bei Vorliegen von Invalidität gemäß § 9 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung,
 - c) die Witwe, die ein Kind unter 3 Jahren oder 2 Kinder unter 8 Jahren hat.

§ 15

- (1) Die Zusatzwaisenrente beträgt für
 - a) die Halbwaise 30 % der Zusatzrente des verstorbenen Elternteils,
 - b) die Vollwaise 40 % der Zusatzrente desjenigen verstorbenen Elternteils mit dem höheren Zusatzrentenanspruch.
- (2) Anspruch auf Zusatzwaisenrente haben leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder des verstorbenen Versicherten.
- (3) Die Zahlung der Zusatzwaisenrente erfolgt, solange die Voraussetzungen gemäß § 15 Abs. 3 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung vorliegen.

§ 16

Die Summe der Zusatzhinterbliebenenrenten darf die Zusatzrente des Verstorbenen nicht übersteigen.

Allgemeine Bestimmungen

§ 17

Antragstellung und Entscheidung über Zusatzrenten

- (1) Zusatzrenten sind schriftlich bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung zu beantragen.
- (2) Die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung setzt die Zusatzrente fest und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist dem Antragsteller gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen bzw. zu übermitteln.

Zahlung von Zusatzrenten

§ 18

- (1) Voraussetzung für die Zahlung von Zusatzrenten ist, daß der Anspruchsberechtigte seinen ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat.
- (2) Die errechneten Zusatzrenten werden auf volle 10 Pfennig aufgerundet.
- (3) Die Auszahlung der Zusatzrenten erfolgt monatlich durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung.

§ 19

Die Bestimmungen über die ärztliche Begutachtung und über die Änderung, Nachzahlung oder Rückforderung von Leistungen gemäß §§ 61, 69, 71 und 72 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung gelten auch für die Gewährung von Zusatzrenten.

§ 20

Beendigung der Versicherung

Die freiwillige Zusatzrentenversicherung kann durch Austrittserklärung des Werkstätigen beendet werden. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die bereits erworbenen Ansprüche auf Zusatzrente bleiben bestehen.

§ 21

Rückzahlung der Beiträge

Die Rückzahlung der vom Werkstätigen gezahlten Beiträge kann erfolgen, wenn in Ausnahmefällen im Rentenfall die zu zahlende Zusatzrente weniger als monatlich 10 M beträgt und noch keine Zusatzrente gezahlt wurde. Der Antrag auf Rückzahlung ist vom Anspruchsberechtigten zu stellen. Mit der Rückzahlung erlischt das Versicherungsverhältnis. Die Rückzahlung erfolgt durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung.

§ 22

Entscheidung über Streitfälle

Über Streitfälle bei der Durchführung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung entscheiden die zuständigen Beschwerdekommisionen der Sozialversicherung.

...

Berlin, den 10. Februar 1971

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Verordnung
über die Gewährung und Berechnung von Renten der
Sozialversicherung
- Rentenverordnung -*
 vom 4. April 1974

In der Deutschen Demokratischen Republik wird die materielle Versorgung der Bürger im Rentenalter und der invaliden Bürger sowie ihrer Hinterbliebenen durch die Gewährung von Renten, Pflegegeldern sowie Blinden- und Sonderpflegegeldern der Sozialversicherung gewährleistet. Zur Zusammenfassung der dafür geltenden Rechtsvorschriften wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

...

II.
Rentenleistungen

§ 2
Versicherungspflichtige Tätigkeit

- (1) Anspruch auf Rente wird durch Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit erworben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Als versicherungspflichtige Tätigkeit im Sinne dieser Verordnung gelten
 - a) alle Tätigkeiten, für die auf Grund von Rechtsvorschriften Versicherungspflicht zur Sozialversicherung (Rentenversicherung) bestand,
 - b) Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik,
 - c) Zeiten der Mitgliedschaft in einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft vor Einführung der Pflichtversicherung,
 - d) Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit während des Bezuges einer Rente oder Versorgung wegen Invalidität,
 - e) Zeiten des Schulbesuches bzw. des Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule, die eine Berufstätigkeit nicht zulassen, ab Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - f) Zeiten des Besuches von Spezialschulen staatlicher Organe, Parteischulen, Gewerkschaftsschulen und Schulen anderer demokratischer Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik, die eine Berufstätigkeit nicht zulassen,
 - g) Zeiten der Maßregelung von Personen, die aus politischen oder rassischen Gründen während des Naziregimes aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit ausscheiden mußten oder von ihr ferngehalten wurden,

* GBl. I Nr. 22 vom 17.5.1974, S. 201 - 215

- h) Zeiten, in denen Funktionäre der Arbeiterbewegung wegen ihrer politischen Tätigkeit arbeitslos waren,
 - i) Zeiten des Bezuges von Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit oder Quarantäne, Schwangerschafts- und Wochengeld sowie Unterstützung für alleinstehende Werktätige bei der Pflege erkrankter Kinder,
 - k) Zeiten des Bezuges der Unterstützung für alleinstehende Mütter, die vorübergehend die Berufstätigkeit bis zur Bereitstellung eines Kinderkrippenplatzes unterbrechen mußten,
 - l) Zeiten des Bezuges der Unterstützung für alleinstehende Mütter, die sich in einem Lehrverhältnis befinden und vorübergehend ihre Berufsausbildung bis zur Bereitstellung eines Kinderkrippenplatzes unterbrechen mußten,
 - m) Zeiten des Militärdienstes und der sich anschließenden Kriegsgefangenschaft sowie der Zivilinternierung als Kriegsfolge im Ausland, wenn innerhalb von 2 Jahren vor- oder nachher eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde bzw. eine freiwillige Rentenversicherung bestand,
 - n) Vorbereitungs- und Dienstzeiten ehemaliger Beamter,
 - o) Zeiten der Beschäftigung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, für die nach den in dem betreffenden Staat geltenden Rechtsvorschriften Versicherungspflicht zur Rentenversicherung bestand oder für die nach den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechtsvorschriften in dieser Zeit Versicherungspflicht auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses bestanden hätte,
 - p) Zeiten der Mitgliedschaft in einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft in sozialistischen Staaten, wenn dort dafür keine Versicherungspflicht bestand, aber nach den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechtsvorschriften in dieser Zeit Versicherungspflicht bestanden hätte.
- (3) Bei der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren in andere Staaten wird die Zeit des Aufenthaltes des Ehegatten des Delegierten, der dort keine berufliche Tätigkeit ausübt, einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt, wenn unmittelbar vorher eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.
- (4) Erfolgte auf Grund von Rechtsvorschriften wegen Überschreitens der jeweils geltenden Verdienstgrenze oder auf eigenen Antrag des Versicherungspflichtigen eine Befreiung von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung, gilt diese Zeit nicht als versicherungspflichtige Tätigkeit.
- (5) Zeiten, für die eine Beitragserstattung erfolgte, gelten nicht als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit.

Altersrente

§ 3

(1) Anspruch auf Altersrente haben Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie mindestens 15 Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben. Zeiten einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Sozialversicherung werden für die Feststellung des Anspruchs auf Altersrente den Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt.

(2) Für Frauen, die mehr als 2 Kinder geboren haben bzw. die zeitweise durch die Betreuung eines ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen an der Ausübung einer Berufstätigkeit gehindert waren, verringert sich die geforderte versicherungspflichtige Tätigkeit von mindestens 15 Jahren

a) für das 3. und jedes weitere Kind,

b) für je 4 Jahre Pflege ständig pflegebedürftiger Familienangehöriger

um 1 Jahr. Eine versicherungspflichtige Tätigkeit von mindestens 5 Jahren muß vorliegen.

(3) Für Frauen und Männer, die spätestens am 1. Juli 1968 erstmalig versicherungspflichtig wurden und zu diesem Zeitpunkt das 50. Lebensjahr bereits vollendet hatten, verringert sich die geforderte versicherungspflichtige Tätigkeit von mindestens 15 Jahren um die Anzahl der Jahre und Monate, die sie zum Zeitpunkt der erstmaligen Pflichtversicherung älter als 50 Jahre waren. Eine versicherungspflichtige Tätigkeit von 5 Jahren muß jedoch mindestens vorliegen. Die gleichzeitige Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 ist nicht möglich.

§ 4

Für Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren haben, besteht ab Vollendung des 60. Lebensjahres Anspruch auf Altersrente in Höhe von 200,- M, wenn kein Anspruch auf Altersrente aus versicherungspflichtiger Tätigkeit oder freiwilliger Rentenversicherung besteht.

§ 5

(1) Grundlage für die Berechnung der Altersrente sind

a) der in den letzten 20 Kalenderjahren vor Beendigung der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit, frühestens ab 1. Januar 1946, erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst. Beträgt dieser weniger als 150,- M monatlich, werden der Berechnung 150,- M zugrunde gelegt,

b) die Anzahl der Jahre versicherungspflichtiger Tätigkeit,

c) die Zurechnungszeiten,

d) die gezahlten Beiträge zur freiwilligen Rentenversicherung der Sozialversicherung.

(2) Die monatliche Altersrente wird errechnet aus

- a) einem Festbetrag von 110,--M,
- b) einem Steigerungsbetrag in Höhe von
 - 1,0 % des Durchschnittsverdienstes gemäß Abs. 1 Buchst. a für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit ab 1. Januar 1946,
 - 0,7 % dieses Durchschnittsverdienstes für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis 31. Dezember 1945 sowie für jedes Jahr der Zurechnungszeit.

(3) Wurden Beiträge zur freiwilligen Rentenversicherung der Sozialversicherung gezahlt, erhöht sich die Rente um einen weiteren Steigerungsbetrag in Höhe von 0,85 % der insgesamt zur freiwilligen Rentenversicherung der Sozialversicherung gezahlten Beiträge.

§ 6

Die Mindestrente beträgt in Abhängigkeit von der Anzahl der Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit und der Zurechnungszeiten (Arbeitsjahre) bei

weniger als 15 Arbeitsjahren	200,-- M,
15 bis unter 25 Arbeitsjahren	210,-- M,
25 bis unter 35 Arbeitsjahren	220,-- M,
35 bis unter 45 Arbeitsjahren	230,-- M,
45 und mehr Arbeitsjahren	240,-- M.

§ 7

(1) Als Zurechnungszeiten werden bei der Berechnung der Altersrente angerechnet:

- a) Zeiten der Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1945. Ist ein Nachweis nicht möglich, wird als Arbeitslosigkeit für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis 31. Dezember 1945 1 Monat angerechnet, soweit dadurch die bis zum 31. Dezember 1945 mögliche Zeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht überschritten wird,
- b) bei Frauen
 - 1 Jahr für jedes von ihnen geborene Kind,
 - 1 Jahr bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von 20 bis unter 25 Jahren,
 - 2 Jahre bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von 25 bis unter 30 Jahren,
 - 3 Jahre bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von 30 bis unter 35 Jahren,
 - 4 Jahre bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von 35 bis unter 40 Jahren,
 - 5 Jahre bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von 40 und mehr Jahren,
- c) sieben Zehntel der Zeit des Bezuges einer Invalidenrente, Unfallrente mit einem Körperschaden von $66\frac{2}{3}$ % und mehr bzw. Kriegsbeschädigtenrente, sofern während des Rentenbezuges keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

- (2) Zurechnungszeiten werden zusätzlich zu den Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit in dem Umfang angerechnet, daß insgesamt 50 Jahre nicht überschritten werden.

Invalidenrente

§ 8

- (1) Invalidität liegt vor, wenn durch Krankheit, Unfall oder eine sonstige geistige bzw. körperliche Schädigung das Leistungsvermögen und der Verdienst um mindestens zwei Drittel gemindert sind und die Minderung des Leistungsvermögens in absehbarer Zeit durch Heilbehandlung nicht behoben werden kann.
- (2) Ein Drittel des Verdienstes gilt als nicht überschritten, wenn monatlich nicht mehr als der Mindestbruttolohn erzielt wird.
- (3) Empfänger eines Blinden- oder Sonderpflegegeldes gelten als invalide.

§ 9

- (1) Anspruch auf Invalidenrente besteht, wenn
- a) mindestens 5 Jahre ununterbrochen eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde und während dieser Tätigkeit bzw. innerhalb von 2 Jahren nach dem Ausscheiden aus dieser Tätigkeit (Schutzfrist) Invalidität eintritt,
 - b) mindestens während der Hälfte der Zeit ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Eintritt der Invalidität eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde oder
 - c) bis zum Eintritt der Invalidität mindestens 15 Jahre bzw. in der für den Anspruch auf Altersrente gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Zeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.
- (2) Anspruch auf Invalidenrente besteht frühestens ab Beendigung der Schulausbildung bzw. des Direktstudiums.

§ 10

Tritt Invalidität während des Bestehens einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Sozialversicherung oder innerhalb von 2 Jahren nach Beendigung der freiwilligen Rentenversicherung ein und sind die Voraussetzungen gemäß § 9 nicht erfüllt, besteht Anspruch auf Invalidenrente, wenn unmittelbar vor Eintritt der Invalidität mindestens 5 Jahre ununterbrochen eine freiwillige Rentenversicherung bei der Sozialversicherung bestand bzw. eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

§ 11

(1) Personen, die wegen Invalidität keine Berufstätigkeit aufnehmen konnten, haben ab Vollendung des 18. Lebensjahres für die Dauer der Invalidität Anspruch auf Invalidenrente in Höhe von 200,— M. Diese Invalidenrente wird gewährt, wenn

- a) eine berufliche Rehabilitation ständig oder vorübergehend nicht möglich ist oder
- b) die angebotene Möglichkeit einer beruflichen Rehabilitation genutzt wird und der dabei erzielte Verdienst den monatlichen Mindestbruttolohn nicht übersteigt.

(2) Personen, die ab Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Invalidenrente gemäß Abs. 1 haben und bis zu diesem Zeitpunkt eine höhere Waisenrente bzw. an deren Stelle gezahlte Waisenversorgung erhielten, ist die Invalidenrente in Höhe der Waisenrente bzw. Versorgung zu zahlen.

(3) Für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus (ausgenommen Heilbehandlung bis zu 6 Monaten), Feierabend- oder Pflegeheim ruht der Anspruch auf Invalidenrente gemäß den Absätzen 1 oder 2, wenn der Aufenthalt auf Grund eines psychischen Leidens erfolgt. Die Kosten der Unterbringung und Betreuung sowie die Gewährung eines Taschengeldes werden aus staatlichen Mitteln übernommen. Für die Dauer der Heilbehandlung in einem Krankenhaus wird die Invalidenrente weitergezahlt, längstens jedoch für 6 Monate.

§ 12

Für Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren haben, besteht Anspruch auf Invalidenrente in Höhe von 200,— M, wenn Invalidität vorliegt und kein Anspruch gemäß §§ 9 bis 11 besteht.

§ 13

(1) Für die Berechnung der Invalidenrente gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6.

(2) Tritt während des Schulbesuches, der Lehrausbildung, des Grundwehrdienstes oder des Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule bzw. während einer Anspirantur Invalidität ein, wird die Invalidenrente nach dem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst berechnet, der nach Beendigung der Ausbildung bzw. des Grundwehrdienstes erzielt werden würde. Wurde vor Aufnahme der Lehrausbildung, des Grundwehrdienstes oder des Direktstudiums bzw. der Aspirantur ein höherer beitragspflichtiger monatlicher Durchschnittsverdienst erzielt, erfolgt die Berechnung nach diesem Verdienst.

§ 14

(1) Als Zurechnungszeiten werden bei der Berechnung der Invalidenrente angerechnet:

- a) Zeiten der Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1945. Ist ein Nachweis nicht möglich, wird als Arbeitslosigkeit für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1945 1 Monat angerechnet, soweit dadurch die bis zum 31. Dezember 1945 mögliche Zeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht überschritten wird,

- b) bei Frauen 1 Jahr für jedes von ihnen vor Beginn der Zahlung der Rente geborene Kind,
- c) sieben Zehntel der Zeit des Bezuges einer Invalidenrente, Unfallrente mit einem Körperschaden von $66\frac{2}{3}\%$ und mehr bzw. Kriegsbeschädigtenrente, sofern während des Rentenbezuges keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

Die Zurechnungszeiten werden zusätzlich zu den Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit in dem Umfang angerechnet, daß insgesamt die möglichen Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit von der Schulentlassung bzw. spätestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente nicht überschritten werden.

(2) Bei der Berechnung der Invalidenrenten, die gemäß § 9 gewährt werden, wird eine weitere Zurechnungszeit angerechnet. Sie beträgt sieben Zehntel der möglichen Zeit vom Beginn der Zahlung der Invalidenrente bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn während der gesamten Zeit von der Schulentlassung bzw. spätestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Eintritt der Invalidität eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde. Wurde nicht während der gesamten Zeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt, wird die Zurechnungszeit in dem Verhältnis gewährt, das zwischen der tatsächlichen und der möglichen Zeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente besteht. Voraussetzung dafür ist, daß Invalidität vor Vollendung des 60. Lebensjahres bei Frauen bzw. des 65. Lebensjahres bei Männern eingetreten ist.

...

[Es folgen im weiteren Ausführungen zu

- Kriegsbeschädigtenrente
- Zuschläge zu Alters-, Invaliden- und Kriegsbeschädigtenrenten
- Hinterbliebenenrenten
- Unfallrenten, Unfallhinterbliebenenrenten
- Übergangsrente
- Renten für Bergleute
- Renten für Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens
- Zusätzlicher Steigerungsbetrag für ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der DDR
- Unterhaltsrente an geschiedene Ehegatten
- Altersversorgung der Intelligenz
- Rente für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene
- Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld]

...

Berlin, den 4. April 1974

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n

Vorsitzender

**Verordnung
zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten
- SVO -***

vom 17. November 1977

...

Ausgehend von den verfassungsmäßig garantierten Rechten auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft sowie auf materielle Sicherheit bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Durchführung des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) folgendes verordnet:

I.

Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten

§ 1

Grundsätze

Die Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund (FDGB) erfolgt auf der Grundlage der Verfassung des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik und anderer Rechtsvorschriften sowie der Satzung und Beschlüsse des FDGB. Die Grundsätze für die Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch die Vorstände des FDGB, die Industriegewerkschaften/Gewerkschaften und durch die Betriebsgewerkschaftsleitungen sowie für die Tätigkeit der Räte und Bevollmächtigten für Sozialversicherung und der gewerkschaftlichen Kurkommissionen beschließt der Bundesvorstand des FDGB.

II.

Pflichtversicherung und Versicherungsschutz

§ 2

Pflichtversicherung während des Arbeitsrechtsverhältnisses

(1) Alle Werkтätigen sind während der Dauer eines Arbeitsrechtsverhältnisses bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (nachfolgend Sozialversicherung genannt) pflichtversichert. Sie und ihre Familienangehörigen haben umfassenden Versicherungsschutz und erhalten die im Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Arbeitsgesetzbuch genannt) und in dieser Verordnung festgelegten Sach- und Geldleistungen sowie die in anderen Rechtsvorschriften festgelegten Rentenleistungen.

(2) Teilbeschäftigte Werkтätige mit einem monatlichen Bruttoverdienst von weniger als 75 M unterliegen nicht der Sozialpflichtversicherung.

* GBl. I Nr. 35 vom 2.12.1977, S. 373-389

§ 3

Weiterbestehen der Pflichtversicherung

Die Sozialpflichtversicherung wird nicht unterbrochen durch Zeiten

- a) der Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit,
- b) der Durchführung einer prophylaktischen Kur bzw. einer Heil- oder Genesungskur der Sozialversicherung,
- c) der Quarantäne,
- d) der Freistellung von der Arbeit zur Pflege erkrankter Kinder bzw. zur Betreuung der Kinder wegen vorübergehender Quarantäne für die Kinderkrippe oder den Kindergarten (nachfolgend Kindereinrichtungen genannt),
- e) der Freistellung von der Arbeit zur notwendigen Betreuung der Kinder bei Erkrankung des Ehegatten,
- f) des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs,
- g) des Bezuges einer Mütterunterstützung,
- h) der vereinbarten unbezahlten Freistellung von der Arbeit bis zur Dauer von 3 Wochen.

§ 4

Unterbrechung der Pflichtversicherung

Die Pflichtversicherung wird unterbrochen

- bei Freistellung der Werk tätigen von der Arbeit nach dem Wochenurlaub bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes bzw. bis zur Bereitstellung eines Krippenplatzes gemäß § 246 des Arbeitsgesetzbuches, längstens bis zum Ende des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn kein Anspruch auf Mütterunterstützung besteht,
- bei vereinbarter unbezahlter Freistellung für länger als 3 Wochen ab Beginn der Freistellung. Für die Dauer der Freistellung bleibt der Anspruch auf Sachleistungen für den Werk tätigen und seine Familienangehörigen erhalten. Ab dem Tag der vereinbarten Wiederaufnahme der Arbeit besteht Anspruch auf Geldleistungen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

§ 5

Mehrfache Pflichtversicherung

Sind Werk tätige gleichzeitig auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses und einer anderen Tätigkeit sozialpflichtversichert, geht die Pflichtversicherung auf Grund des Arbeitsrechtsverhältnisses vor.

Versicherungsschutz des Werk tätigen

§ 6

(1) Der durch die Sozialversicherung den Werk tätigen nach dieser Verordnung gewährte Versicherungsschutz umfaßt die Gewährung von Sach- und Geldleistungen. Werk tätige erhalten diese Leistungen, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch während der Dauer der Pflichtversicherung eintreten.

(2) Werk­tätige, bei denen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Sach- und Geldleistungen zwischen der Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses und dem vereinbarten Tag der Arbeitsaufnahme eintreten, erhalten ab dem Tag der vereinbarten Arbeitsaufnahme Sach- und Geldleistungen. Besteht bereits ein Anspruch auf Geldleistungen aus einer vorangegangenen Pflichtversicherung, so endet dieser Anspruch mit dem Tag, der der vereinbarten Arbeitsaufnahme vorausgeht.

§ 7

(1) Werk­tätige erhalten auch dann Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch innerhalb von 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung eintreten und keine andere versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wird.

(2) Für die Dauer der Zahlung von Geldleistungen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung werden Sachleistungen gewährt, auch wenn die Voraussetzungen für den Anspruch später als 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung eingetreten sind.

(3) Sachleistungen, auf die Anspruch gemäß Abs. 1 bzw. § 6 besteht, werden bis zum Ablauf der 26. Woche nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung gewährt. Werden über die 26. Woche hinaus Geldleistungen gezahlt, endet der Anspruch auf Sachleistungen mit Ablauf der Zahlung der Geldleistungen.

(4) Wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit besteht nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung in jedem Fall Anspruch auf Sachleistungen ohne zeitliche Begrenzung.

§ 8

Sachleistungsansprüche der Rentner

(1) Anspruch auf Sachleistungen der Sozialversicherung haben Empfänger

- a) einer Rente der Sozialversicherung,
- b) einer Versorgung der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Post,
- c) einer Rente oder eines Ehrensoldes der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik,
- d) einer zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz wegen Berufsunfähigkeit bzw. an deren Stelle gezahlten Zusatzrente der Sozialversicherung einschließlich der Empfänger einer Hinterbliebenenrente bzw. Hinterbliebenenversorgung.

(2) Sachleistungen der Sozialversicherung erhalten auch Personen, denen dieser Anspruch in anderen Rechtsvorschriften zuerkannt wurde.

§ 9

Sachleistungsansprüche der Familienangehörigen

(1) Die Familienangehörigen von Werktätigen, Rentnern und anderen Personen mit Anspruch auf Sachleistungen der Sozialversicherung erhalten unter den gleichen Voraussetzungen und für die gleiche Dauer wie diese Sachleistungen. Familienangehörige, die ständig eine volle Berufstätigkeit ausüben und nicht der Versicherungspflicht unterliegen, haben keinen Anspruch auf Sachleistungen.

(2) Anspruch auf Sachleistungen der Sozialversicherung haben auch die Familienangehörigen

- a) der Werktätigen, die Grundwehrdienst bzw. Reservistendienst leisten,
- b) aller anderen Angehörigen der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Als Familienangehörige gelten

- a) der Ehegatte sowie der geschiedene Ehegatte, solange er für sich auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung oder Einigung vom anderen geschiedenen Ehegatten Unterhaltszahlungen erhält.
- b) die leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder, die zum Haushalt des Werktätigen gehörenden Kinder des Ehegatten und Enkelkinder sowie Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt des Werktätigen befinden,
 - bis zur Beendigung des Besuchs der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, der erweiterten Oberschule, Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule,
 - die keine der vorstehend genannten Schulen besuchen und infolge ihres physischen oder psychischen Zustandes ständig keine Berufstätigkeit ausüben können, solange kein eigener Anspruch auf Sachleistungen besteht.

§ 10

Mehrere Sachleistungsansprüche

(1) Besteht Sachleistungsanspruch aus einer Pflichtversicherung und gleichzeitig als Rentner oder Familienangehöriger, so ist der Anspruch aus der Pflichtversicherung maßgebend. Besteht Sachleistungsanspruch als Rentner und gleichzeitig als Familienangehöriger, so ist der Anspruch als Rentner maßgebend.

(2) Sind Werktätige gleichzeitig auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses und einer anderen Tätigkeit sozialpflichtversichert, erfolgt die Gewährung von Sachleistungen nur auf Grund des Arbeitsrechtsverhältnisses.

(3) Besteht Anspruch auf Sachleistungen, wird beim Tode auch Bestattungsbeihilfe gewährt.

§ 11

Versicherungsschutz - Bewaffnete Organe

(1) Für die Dauer des Dienstes in den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik besteht kein Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung. Die Angehörigen der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik erhalten die notwendige medizinische Betreuung durch die Gesundheitseinrichtungen dieser Organe. Ist die medizinische Betreuung durch diese Gesundheitseinrichtungen nicht möglich, erfolgt die notwendige Versorgung mit Sachleistungen durch Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens bzw. durch in eigener Praxis tätige Ärzte und Zahnärzte auf Kosten der Sozialversicherung.

(2) Werk­tätige, die aus dem Dienst der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik entlassen wurden und noch keine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen haben, erhalten Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung, wenn der Anspruch auf diese Leistungen innerhalb von 3 Wochen nach der Entlassung eintritt. Grundlage für die Berechnung der Geldleistungen ist die vor der Entlassung bezogene Vergütung bzw. der im Jahr der Einberufung zum Grundwehrdienst erzielte Bruttodurchschnittsverdienst, mindestens jedoch ein Bruttodurchschnittsverdienst von 600 M monatlich. Im übrigen gelten für die Berechnung der Grundsätze der §§ 69 bis 75.

(3) Werk­tätige, die aus dem Grundwehrdienst entlassen werden und über den Entlassungstag hinaus vorübergehend arbeitsunfähig sind, erhalten ab Entlassungstag Sachleistungen der Sozialversicherung sowie von dem auf den Entlassungstag folgenden Arbeitstag an Krankengeld. Die Berechnung des Krankengeldes erfolgt nach den Bestimmungen des Abs. 2. Die Dauer der Dienstunfähigkeit wird nicht auf die Bezugsdauer des Krankengeldes angerechnet.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für die aus dem Grundwehrdienst Entlassenen, die vor der Einberufung zum Grundwehrdienst noch keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben.

§ 12

Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung

(1) Als Nachweis für die Berechtigung des Werk­tätigen zur Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialversicherung gilt der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung.

(2) Rentner bzw. anspruchsberechtigte Familienangehörige erhalten einen Versicherungsausweis für Rentner bzw. Versicherungsausweis für Familienangehörige, wenn im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung kein weiterer Raum für notwendige Eintragungen vorhanden ist. Anspruchsberechtigte Familienangehörige, die noch keinen Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung besitzen, erhalten ebenfalls einen Versicherungsausweis für Familienangehörige.

(3) Die ab 1. März 1975 geborenen Kinder erhalten einen Sozialversicherungs- und Impfausweis für Kinder und Jugendliche.

- (4) Personen, die auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften Anspruch auf Sachleistungen der Sozialversicherung haben, erhalten zum Nachweis ihrer Anspruchsberechtigung einen entsprechenden Ausweis.

III. Beiträge

§ 13 Beitrag und Unfallumlage der Betriebe

- (1) Der Beitrag der Betriebe zur Sozialpflichtversicherung beträgt 12,5 %, für bergbauliche Betriebe 22,5 % des monatlichen beitragspflichtigen Bruttoverdienstes der Werk tätigen.
- (2) Der für bergbauliche Betriebe geltende Beitrag ist auch von anderen Betrieben für den monatlichen beitragspflichtigen Bruttoverdienst solcher Werk tätigen zu zahlen, die gemäß § 62 Abs. 4 und § 63 in den bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werk tätigen gleichgestellt sind.
- (3) Die Betriebe sind zur Zahlung ihres Beitrages auch dann verpflichtet, wenn der Werk tätige wegen des Bezuges einer Rente oder Versorgung von der eigenen Beitragszahlung befreit ist.
- (4) Zur Deckung der Ausgaben für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zahlen die Betriebe eine Unfallumlage. Einzelheiten über die Höhe und Berechnung werden in anderen Rechtsvorschriften geregelt.

§ 14 Beiträge der Werk tätigen

Der Beitrag der Werk tätigen zur Sozialpflichtversicherung beträgt 10 % ihres monatlichen beitragspflichtigen Bruttoverdienstes.

§ 15 Beitragsbefreiung für Rentner

- (1) Werk tätige sind von der Zahlung ihres Beitrages befreit, wenn sie eine der folgenden Rentenleistungen erhalten:
- a) Alters- oder Invalidenrente der Sozialversicherung,
 - b) Alters- oder Invalidenversorgung der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post,
 - c) Unfallrente der Sozialversicherung oder Unfallversorgung der Deutschen Reichsbahn bzw. Deutschen Post wegen eines Körperschadens des Rentners bzw. Versorgungsempfängers von 100 %,
 - d) Alters-, Invaliden- oder Dienstbeschädigungsvollrente sowie Ehrensold der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik,
 - e) Kriegsbeschädigtenrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern bzw. des 60. Lebensjahres bei Frauen.

Diese Werkstätten haben dem Betrieb bei Beginn der Zahlung der Rentenleistung bzw. bei Beginn des Arbeitsrechtsverhältnisses den Bescheid über die Rentenleistung vorzulegen. Endet die Zahlung der Rentenleistung während der Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit, hat der Werkstätte hiervon den Betrieb innerhalb von 14 Tagen nach Empfang des Bescheides über den Wegfall der Rentenleistung unter Vorlage dieses Bescheides zu unterrichten.

(2) Als Renten der Sozialversicherung im Sinne des Abs. 1 gelten auch gleichartige Renten der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 16

Beitragspflichtiger Bruttoverdienst

(1) Grundlage für die Berechnung der Beiträge der Betriebe und der Werkstätten zur Sozialpflichtversicherung (nachfolgend Beiträge genannt) sind die der Lohnsteuer unterliegenden Bruttoverdienste der Werkstätten ohne Berücksichtigung von Steuerfreigrenzen und steuerfreien Beträgen sowie das Lehrlingsentgelt.

(2) Der Teil des Bruttoverdienstes, der den Betrag von 600 M im Kalendermonat übersteigt, ist nicht beitragspflichtig. Werkstätten, deren Bruttoverdienst die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung von 600 M im Kalendermonat übersteigt, können entsprechend den Rechtsvorschriften der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beitreten.

(3) Folgende lohnsteuerpflichtige Bruttoverdienste bleiben bei der Berechnung der Beiträge unberücksichtigt:

- a) zusätzliche Belohnung an Eisenbahner und Mitarbeiter der Deutschen Post,
- b) Entgelte für Aushilfskräfte, wenn eine pauschale Steuererhebung vom Betrieb erfolgt,
- c) Urlaubsabgeltung gemäß § 200 des Arbeitsgesetzbuches,
- d) Prämien und andere Zahlungen, für die nach den Rechtsvorschriften keine Beiträge zu zahlen sind,
- e) Zuwendungen, die nach dem Tode des Werkstätten des Angehörigen gewährt werden.

(4) Bestehen mehrere Arbeitsrechtsverhältnisse gleichzeitig, ist der aus allen Arbeitsrechtsverhältnissen erzielte Bruttoverdienst Grundlage für die Berechnung der Beiträge.

§ 17

Keine Beitragspflicht für Arbeitsausfalltage

Für Arbeitstage, an denen der Werkstätte aus den im § 3 genannten Gründen keinen Arbeitsverdienst erzielt, besteht keine Beitragspflicht.

§ 18

Berechnung und Abführung der Beiträge

Die Feststellung der Versicherungspflicht sowie die Berechnung der Beiträge und der Unfallumlage erfolgen durch die Betriebe. Die Beiträge und die Unfallumlage sind von den Betrieben zu den für die Zahlung der Lohnsteuer festgesetzten Terminen an die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, abzuführen.

§ 38

Krankengeld an berufstätige Rentner

- (1) Wird bei berufstätigen Altersrentnern ärztlich festgestellt, daß mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bis zum Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit nicht zu rechnen ist, wird Krankengeld bis zum Ablauf des Kalendermonats gezahlt, in dem diese ärztliche Feststellung der auszahlenden Stelle vorliegt, mindestens bis zum Ablauf der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit.
- (2) Invalidenrentner, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, haben bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit Anspruch auf Krankengeld, wenn es sich nicht um eine Arbeitsunfähigkeit infolge des Rentenleidens handelt. Ein Anspruch auf Krankengeld besteht auch für den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit infolge einer vorübergehenden akuten Verschlimmerung des Rentenleidens.

Berlin, den 17. November 1977

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h

Vorsitzender

- j) Zeiten des Bezuges von Geldleistungen, die auf Grund der Arbeitsunfähigkeit oder Quarantäne, des Ausschlusses von der Arbeit, der Verhinderung der Arbeit infolge von Krankheit, von Verletzungen oder von anderen Umständen, die im Zusammenhang mit der Arbeitsunfähigkeit stehen, gezahlt werden.
- k) Zeiten des Bezuges der Militärrenten.
- l) Zeiten der Militärdienstes und der nach dem 30. September 1945 im Ausland verbrachten Zeiten.

Verordnung
über die Gewährung und Berechnung von Renten der
Sozialpflichtversicherung
- Rentenverordnung - *
 vom 23. November 1979

In der Deutschen Demokratischen Republik wird die materielle Versorgung der Bürger im Rentenalter und der invaliden Bürger sowie ihrer Hinterbliebenen durch die Gewährung von Renten, Pflegegeldern sowie Blindengeldern und Sonderpflegegeldern der Sozialversicherung gewährleistet. Zur Zusammenfassung der dafür geltenden Rechtsvorschriften wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

I.
Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für
- a) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben,
 - b) Personen, die nicht die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik besitzen und ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben,
 - c) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und Bürger anderer Staaten, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik haben, soweit entsprechend zwischenstaatlichen Vereinbarungen Rentenanspruch gegenüber der Sozialversicherung in der Deutschen Demokratischen Republik besteht.
- (2) Nach den Bestimmungen dieser Verordnung werden Renten und Pflegegelder sowie Blindengelder und Sonderpflegegelder der Sozialpflichtversicherung gewährt und berechnet. Werk tätige, die Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt haben, sowie ihre Hinterbliebenen erhalten Zusatzrenten nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.**

* GBl. I Nr. 43 vom 19.12.1979, S. 401-413

** Z.Z. gilt die Verordnung vom 17. November 1977 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung - FZR-Verordnung - (GBl. I Nr. 35 S. 395)

II.

Rentenleistungen

§ 2

Versicherungspflichtige Tätigkeit

- (1) Anspruch auf Rente wird durch Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit erworben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Als versicherungspflichtige Tätigkeit im Sinne dieser Verordnung gelten
- a) alle Tätigkeiten, für die auf Grund von Rechtsvorschriften Versicherungspflicht zur Sozialversicherung (Rentenversicherung) bestand,
 - b) Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik,
 - c) Zeiten der Mitgliedschaft in einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft vor Einführung der Pflichtversicherung,
 - d) Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit während des Bezuges einer Rente oder Versorgung wegen Invalidität,
 - e) Zeiten des Schulbesuches bzw. des Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule, die eine Berufstätigkeit nicht zulassen, ab Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - f) Zeiten des Besuches von Spezialeinheiten staatlicher Organe, Parteischulen, Gewerkschaftsschulen und Schulen anderer demokratischer Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik, die eine Berufstätigkeit nicht zulassen,
 - g) Zeiten der Maßregelung von Personen, die aus politischen oder rassischen Gründen während des Naziregimes aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit ausscheiden mußten oder von ihr ferngehalten wurden,
 - h) Zeiten, in denen Funktionäre der Arbeiterbewegung wegen ihrer politischen Tätigkeit arbeitslos waren,
 - i) Zeiten des Bezuges von Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit oder Quarantäne, Schwangerschafts- und Wochengeld sowie Unterstützung für alleinstehende Werk tätige bei der Pflege erkrankter Kinder,
 - k) Zeiten des Bezuges der Mütterunterstützung,
 - l) Zeiten des Militärdienstes und der sich anschließenden Kriegsgefangenschaft sowie der Zivilinternierung als Kriegsfolge im Ausland, wenn innerhalb von 2 Jahren vor-

oder nachher eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde bzw. eine freiwillige Rentenversicherung bestand,

- m) Vorbereitungs- und Dienstzeiten ehemaliger Beamter,
 - n) Zeiten der Beschäftigung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, für die nach den in dem betreffenden Staat geltenden Rechtsvorschriften Versicherungspflicht zur Rentenversicherung bestand oder für die nach den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechtsvorschriften in dieser Zeit Versicherungspflicht auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses bestanden hätte,
 - o) Zeiten der Mitgliedschaft in einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft in sozialistischen Staaten, wenn dort dafür keine Versicherungspflicht bestand, aber nach den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechtsvorschriften in dieser Zeit Versicherungspflicht bestanden hätte.
- (3) Bei der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren in andere Staaten wird die Zeit des Aufenthaltes des Ehegatten des Delegierten, der dort keine berufliche Tätigkeit ausübt, einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt, wenn unmittelbar vorher eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.
- (4) Erfolgte auf Grund von Rechtsvorschriften wegen Überschreitens der jeweils geltenden Verdienstgrenze oder auf eigenen Antrag des Versicherungspflichtigen eine Befreiung von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung, gilt diese Zeit nicht als versicherungspflichtige Tätigkeit.
- (5) Zeiten, für die eine Beitragserstattung erfolgte, gelten nicht als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit.

Altersrente

§ 3

- (1) Anspruch auf Altersrente haben Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie mindestens 15 Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben. Zeiten einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Sozialversicherung werden für die Feststellung des Anspruchs auf Altersrente den Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt.
- (2) Für Frauen, die mehr als 2 Kinder geboren haben bzw. die zeitweise durch die Betreuung eines ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen an der Ausübung einer Berufstätigkeit gehindert waren, verringert sich die geforderte versicherungspflichtige Tätigkeit von mindestens 15 Jahren
- a) für das 3. und jedes weitere Kind,
 - b) für je 4 Jahre Pflege ständig pflegebedürftiger Familienangehöriger um 1 Jahr.
- (3) Für Frauen und Männer, die spätestens am 1. Juli 1968 erstmalig versicherungspflichtig wurden und zu diesem Zeitpunkt das 50. Lebensjahr bereits vollendet hatten,

verringert sich die geforderte versicherungspflichtige Tätigkeit von mindestens 15 Jahren um die Anzahl der Jahre und Monate, die sie zum Zeitpunkt der erstmaligen Pflichtversicherung älter als 50 Jahre waren. Eine versicherungspflichtige Tätigkeit von 5 Jahren muß jedoch mindestens vorliegen. Die gleichzeitige Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 ist nicht möglich.

§ 4

Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren haben, erhalten ab Vollendung des 60. Lebensjahres eine Altersrente in Höhe der Mindestrente, wenn kein Anspruch auf Altersrente aus versicherungspflichtiger Tätigkeit oder freiwilliger Rentenversicherung besteht.

- (1) Grundlage für die Berechnung der Altersrente sind
 - a) der in den letzten 20 Kalenderjahren vor Beendigung der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit, frühestens ab 1. Januar 1946, erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst,
 - b) die Anzahl der Jahre versicherungspflichtiger Tätigkeit,
 - c) die Zurechnungszeiten,
 - d) die gezahlten Beiträge zur freiwilligen Rentenversicherung der Sozialversicherung.
- (2) Die monatliche Altersrente wird errechnet aus
 - a) einem Festbetrag von 110,-- M,
 - b) einem Steigerungsbetrag in Höhe von 1 % des Durchschnittsverdienstes gemäß Abs. 1 Buchst. a für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit sowie für jedes Jahr der Zurechnungszeit.
- (3) Wurden Beiträge zur freiwilligen Rentenversicherung der Sozialversicherung gezahlt, erhöht sich die Rente um einen weiteren Steigerungsbetrag in Höhe von 0,85 % der insgesamt zur freiwilligen Rentenversicherung der Sozialversicherung gezahlten Beiträge.

§ 6

- (1) Die Mindestrente beträgt 270,-- M. Sie wird gezahlt, wenn mit weniger als 15 Arbeitsjahren Anspruch auf Altersrente besteht.
- (2) Der Mindestbetrag der Altersrente für Frauen und Männer mit 15 und mehr Arbeitsjahren beträgt in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre

280,-- M	bei 15 bis unter 20 Arbeitsjahren
290,-- M	bei 20 bis unter 25 Arbeitsjahren
300,-- M	bei 25 bis unter 30 Arbeitsjahren
310,-- M	bei 30 bis unter 35 Arbeitsjahren
320,-- M	bei 35 bis unter 40 Arbeitsjahren
330,-- M	bei 40 bis unter 45 Arbeitsjahren
340,-- M	bei 45 und mehr Arbeitsjahren.

(3) Der Mindestbetrag der Altersrente für Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren und mindestens 15 Arbeitsjahre haben, beträgt 340,— M.

(4) Als Arbeitsjahre gelten die Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit und die Zurechnungszeiten.

§ 7

(1) Als Zurechnungszeiten werden bei der Berechnung der Altersrente angerechnet:

a) Zeiten der Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1945. Ist ein Nachweis nicht möglich, wird als Arbeitslosigkeit für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1945 1 Monat angerechnet, soweit dadurch die bis zum 31. Dezember 1945 mögliche Zeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht überschritten wird,

b) bei Frauen

- 1 Jahr für jedes von ihnen geborene Kind,
- 1 Jahr bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von 20 bis unter 25 Jahren,
- 2 Jahre bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von 25 bis unter 30 Jahren,
- 3 Jahre bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von 30 bis unter 35 Jahren,
- 4 Jahre bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von 35 bis unter 40 Jahren,
- 5 Jahre bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von 40 und mehr Jahren,

c) sieben Zehntel der Zeit des Bezuges einer Invalidenrente, Unfallrente auf Grund eines Körperschadens von $66\frac{2}{3}\%$ und mehr bzw. Kriegsbeschädigtenrente, sofern während des Rentenbezuges keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

(2) Zurechnungszeiten werden zusätzlich zu den Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit in dem Umfang angerechnet, daß insgesamt 50 Jahre nicht überschritten werden.

Invalidenrente

§ 8

(1) Invalidität liegt vor, wenn durch Krankheit, Unfall oder eine sonstige geistige bzw. körperliche Schädigung das Leistungsvermögen und der Verdienst um mindestens zwei Drittel gemindert sind und die Minderung des Leistungsvermögens in absehbarer Zeit durch Heilbehandlung nicht behoben werden kann.

(2) Ein Drittel des Verdienstes gilt als nicht überschritten, wenn monatlich nicht mehr als der Mindestbruttolohn erzielt wird.

(3) Empfänger eines Blindengeldes oder Sonderpflegegeldes gelten als invalide.

§ 9

- (1) Anspruch auf Invalidenrente besteht, wenn,
- a) mindestens 5 Jahre ununterbrochen eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde und während dieser Tätigkeit bzw. innerhalb von 2 Jahren nach dem Ausscheiden aus dieser Tätigkeit (Schutzfrist) Invalidität eintritt,
 - b) mindestens während der Hälfte der Zeit ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Eintritt der Invalidität eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde oder
 - c) bis zum Eintritt der Invalidität mindestens 15 Jahre bzw. in der für den Anspruch auf Altersrente gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Zeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.
- (2) Anspruch auf Invalidenrente besteht frühestens ab Beendigung der Schulausbildung bzw. des Direktstudiums.

§ 10

Tritt Invalidität während des Bestehens einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Sozialversicherung oder innerhalb von 2 Jahren nach Beendigung der freiwilligen Rentenversicherung ein und sind die Voraussetzungen gemäß § 9 nicht erfüllt, besteht Anspruch auf Invalidenrente, wenn unmittelbar vor Eintritt der Invalidität mindestens 5 Jahre ununterbrochen eine freiwillige Rentenversicherung bei der Sozialversicherung bestand bzw. eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

§ 11

- (1) Personen, die wegen Invalidität keine Berufstätigkeit aufnehmen konnten, erhalten ab Vollendung des 18. Lebensjahres für die Dauer der Invalidität eine Invalidenrente in Höhe der Mindestrente. Sie wird gezahlt, wenn
- a) eine berufliche Rehabilitation ständig oder vorübergehend nicht möglich ist oder
 - b) die angebotene Möglichkeit einer beruflichen Rehabilitation genutzt wird und der dabei erzielte Verdienst den monatlichen Mindestbruttolohn nicht übersteigt.
- (2) Personen, die ab Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Invalidenrente gemäß Abs. 1 haben und bis zu diesem Zeitpunkt eine höhere Waisenrente bzw. an deren Stelle gezahlte Waisenversorgung erhalten, ist die Invalidenrente in Höhe der Waisenrente bzw. Waisenversorgung zu zahlen.
- (3) Für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus (ausgenommen Heilbehandlung bis zu 6 Monaten), Feierabend- oder Pflegeheim ruht der Anspruch auf Invalidenrente gemäß den Absätzen 1 oder 2, wenn der Aufenthalt auf Grund eines psychischen Gesundheitsschadens erfolgt. Die Kosten der Unterbringung und Betreuung sowie die Gewährung einer zusätzlichen Unterstützung zur persönlichen Verwendung werden aus

staatlichen Mitteln übernommen. Für die Dauer der Heilbehandlung in einem Krankenhaus wird die Invalidenrente weitergezahlt, längstens jedoch für 6 Monate.

§ 12

Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren haben, erhalten eine Invalidenrente in Höhe der Mindestrente, wenn Invalidität vorliegt und kein Anspruch auf Invalidenrente gemäß den §§ 9 bis 11 besteht.

§ 13

(1) Für die Berechnung der Invalidenrente, für die Mindestrente und die Mindestbeträge gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6.

(2) Tritt während des Schulbesuches, der Lehrausbildung, des Grundwehrdienstes oder des Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule bzw. während einer Aspirantur Invalidität ein, wird die Invalidenrente nach dem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst berechnet, der nach Beendigung der Ausbildung bzw. des Grundwehrdienstes erzielt werden würde. Wurde vor Aufnahme der Lehrausbildung, des Grundwehrdienstes oder des Direktstudiums bzw. der Aspirantur ein höherer beitragspflichtiger monatlicher Durchschnittsverdienst erzielt, erfolgt die Berechnung nach diesem Verdienst.

§ 14

(1) Als Zurechnungszeiten werden bei der Berechnung der Invalidenrente angerechnet:

- a) Zeiten der Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1945. Ist ein Nachweis nicht möglich, wird als Arbeitslosigkeit für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1945 1 Monat angerechnet, soweit dadurch die bis zum 31. Dezember 1945 mögliche Zeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht überschritten wird,
- b) bei Frauen 1 Jahr für jedes von ihnen vor Beginn der Zahlung der Rente geborene Kind,
- c) sieben Zehntel der Zeit des Bezuges einer Invalidenrente, Unfallrente auf Grund eines Körperschadens von $66\frac{2}{3}\%$ und mehr bzw. Kriegsbeschädigtenrente, sofern während des Rentenbezuges keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

Die Zurechnungszeiten werden zusätzlich zu den Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit in dem Umfang angerechnet, daß insgesamt die möglichen Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit von der Schulentlassung bzw. spätestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente nicht überschritten werden.

(2) Bei der Berechnung der Invalidenrenten, die gemäß § 9 gewährt werden, wird eine weitere Zurechnungszeit angerechnet. Sie beträgt sieben Zehntel der möglichen Zeit

vom Beginn der Zahlung der Invalidenrente bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn während der gesamten Zeit von der Schulentlassung bzw. spätestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Eintritt der Invalidität eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde. Wurde nicht während der gesamten Zeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt, wird die Zurechnungszeit in dem Verhältnis gewährt, daß zwischen der tatsächlichen Zeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit zuzüglich der Zurechnungszeiten gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b und der möglichen Zeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente besteht. Voraussetzung dafür ist, daß Invalidität vor Vollendung des 60. Lebensjahres bei Frauen bzw. des 65. Lebensjahres bei Männern eingetreten ist.

...

[Es folgen im weiteren Ausführungen zu

- Kriegsbeschädigtenrente
- Zuschläge zu Alters-, Invaliden- und Kriegsbeschädigtenrenten
- Hinterbliebenenrenten
- Unfallrenten
- Unfallhinterbliebenenrenten
- Übergangsrente
- Renten für Bergleute
- Renten für Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens
- Zusätzlicher Steigerungsbetrag für ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der DDR
- Unterhaltsrente an geschiedene Ehegatten
- Anspruch auf mehrere Renten der SV
- Anspruch auf Rente und zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz
- Rente für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene
- Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld]

...

Berlin, den 23. November 1979

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph

Vorsitzender

Vierte Verordnung*
über die Gewährung und Berechnung von Renten der
Sozialpflichtversicherung

- 4. Rentenverordnung - **
 vom 8. Juni 1989

In Verwirklichung des Gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR vom 30. November 1988 über die weitere Erhöhung der Mindestrenten und anderer Renten wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Ergänzung der Verordnung vom 23. November 1979 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung - Rentenverordnung - (GBl. I Nr. 43 S. 401) folgendes verordnet:

A.

Erhöhung von Renten, auf die bereits vor dem 1. Dezember 1989
Anspruch bestand

I.

Erhöhung der Mindestrenten und Mindestbeiträge der Alters-, Invaliden- und
Unfallrenten

Alters- und Invalidenrenten

§ 1

Die Mindestrente wird um 30 M auf 330 M erhöht. Diese Mindestrente erhalten

- a) Personen, die mit weniger als 15 Arbeitsjahren Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente haben,
- b) Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren haben, ab Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. wenn Invalidität vorliegt und kein Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente aus versicherungspflichtiger Tätigkeit oder freiwilliger Rentenversicherung besteht,
- c) Personen, die wegen Invalidität keine Berufstätigkeit aufnehmen konnten, ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

* Dritte Verordnung vom 9. Oktober 1985 (GBl. I Nr. 27 S. 313)

** GBl. I Nr. 19 vom 24.10.1989, S. 229-231

§ 2

Für Rentner mit 15 und mehr Arbeitsjahren wird der in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre festgelegte Mindestbetrag der Alters- oder Invalidenrente wie folgt erhöht:

Arbeitsjahre	Erhöhung	neuer Mindestbetrag
15 bis unter 20	30 M	340 M
20 bis unter 25	30 M	350 M
25 bis unter 30	40 M	370 M
30 bis unter 35	50 M	390 M
35 bis unter 40	60 M	410 M
40 bis unter 45	70 M	430 M
45 und mehr	100 M	470 M.

§ 3

Für Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren und Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente aus versicherungspflichtiger Tätigkeit haben, wird der Mindestbetrag dieser Rente um 100 M auf 470 M erhöht.

§ 4

Für Bergmannsalters- oder Bergmannsinvalidenrentner finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 3, für Bergmannsvollrentner die Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Verordnung Anwendung.

§ 5

Unfallrenten

Der Mindestbetrag für Unfallrentner mit einem Körperschaden von $66\frac{2}{3}$ % und mehr wird um 100 M auf 470 M erhöht.

II.

Erhöhung anderer Alters-, Invaliden- und Unfallrenten**Alters- und Invalidenrenten****§ 6**

(1) Alters- und Invalidenrenten, die über den bisherigen Mindestbeträgen liegen, werden in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre erhöht.

(2) Die Erhöhung beträgt:

Arbeitsjahre	Erhöhung
unter 25	30 M
25 bis unter 30	40 M
30 bis unter 35	50 M
35 bis unter 40	60 M
40 bis unter 45	70 M.

(3) Die Alters- und Invalidenrenten für Rentner mit 45 und mehr Arbeitsjahren werden

- bei einer bisherigen Rente von 400 M und mehr um 70 M,
 - bei einer bisherigen Rente von 371 M bis 399 M auf den neuen Mindestbetrag von 470 M
- erhöht.

§ 7

Die in Höhe des errechneten Steigerungsbetrages gezahlten Alters- und Invalidenrenten an Empfänger einer zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz, einschließlich einer zusätzlichen Versorgung der Pädagogen, oder einer an deren Stelle gezahlten Zusatzrente werden in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre wie folgt erhöht:

Arbeitsjahre	Erhöhung
unter 25	30 M
25 bis unter 30	40 M
30 bis unter 35	50 M
35 bis unter 40	60 M
40 und mehr	70 M.

§ 8

Für Bergmannsalters-, Bergmannsinvaliden- und Bergmannsvollrentner finden die Bestimmungen der §§ 6 und 7 dieser Verordnung Anwendung.

§ 9 Unfallrenten

Die zu Unfallrenten gewährten Festbeträge werden bei einem Körperschaden von $66\frac{2}{3}\%$ und mehr um 70 M auf 150 M und bei einem Körperschaden von mehr als 50 % bis unter $66\frac{2}{3}\%$ um 30 M auf 50 M erhöht.

III.

Erhöhung von Hinterbliebenenrenten

§ 10

- (1) Die Mindestrente für Empfänger einer Witwen-/Witwerrente bzw. Bergmannswitwen-/Bergmannswitwerrente wird um 30 M auf 330 M erhöht.
- (2) Die Mindestrente für Empfänger einer
- a) Halbwaisen- bzw. Bergmannshalbwaisenrente wird um 35 M auf 165 M,
 - b) Vollwaisen- bzw. Bergmannsvollwaisenrente wird um 40 M auf 220 M

erhöht.

§ 11

Hinterbliebenenrenten, die über den bisherigen Mindestrenten liegen, sowie die Hinterbliebenenrenten von verstorbenen Empfängern einer zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz oder einer an deren Stelle gezahlten Zusatzrente werden von der erhöhten Rente des Verstorbenen abgeleitet. Die Erhöhung beträgt für Empfänger einer

- | | |
|--|------|
| a) Bergmannswitwen-/Bergmannswitwerrente | 65 % |
| b) Witwen-/Witwerrente | 60 % |
| c) Halbwaisen- bzw. Bergmannshalbwaisenrente | 30 % |
| d) Vollwaisen- bzw. Bergmannsvollwaisenrente | 40 % |

des Erhöhungsbetrages, den der Verstorbene entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung erhalten hätte, soweit sich aus der Erhöhung auf die neue Mindestrente kein höherer Anspruch ergibt.

§ 12

- (1) Die Unfallwitwen-/Unfallwitwerrenten für
- a) Witwen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und Witwer ab Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) Witwen/Witwer bei Vorliegen von Invalidität,
 - c) Witwen mit 1 Kind unter 3 Jahren oder 2 Kindern unter 8 Jahren

werden um 30 M erhöht.

- (2) Unfallhalbwaisenrenten werden um 35 M, Unfallvollwaisenrenten um 40 M erhöht.

IV.

Erhöhung weiterer Renten und Zuschläge**§ 13****Renten aus der freiwilligen Versicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Mindestrenten der von der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik nach der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. Nr. 80 S. 828) zu zahlenden Alters-, Invaliden-, Witwen-/Witwer-, Halbwaisen- und Vollwaisenrenten werden auf die in dieser Verordnung in den §§ 1 bis 10 festgelegten Beträge erhöht.

§ 14**Kriegsbeschädigtenrenten**

Die in voller Höhe gezahlten Kriegsbeschädigtenrenten werden um 100 M auf 470 M erhöht.

§ 15**Unterhaltsrenten**

Der Höchstbetrag für die Unterhaltsrenten wird von 270 M auf 330 M erhöht.

§ 16**Ehegatten- und Kinderzuschläge**

(1) Die zu Renten gezahlten Ehegattenzuschläge werden um 50 M auf 200 M erhöht.

(2) Die zu Alters-, Invaliden- und Kriegsbeschädigtenrenten sowie zu Unfallrenten auf Grund eines Körperschadens von $66\frac{2}{3}\%$ und mehr gezahlten Kinderzuschläge werden auf 60 M erhöht.

§ 17**Anspruch auf zwei Renten der Sozialversicherung**

Werden zwei Renten gezahlt, wird die höhere Rente sowie die als zweite Leistung aus eigener Versicherung gezahlte Rente nach dieser Verordnung erhöht. Auf die erhöhten Renten finden die Bestimmungen des § 50 der Rentenverordnung vom 23. November 1979 Anwendung.

B.**Berechnung der ab 1. Dezember 1989 entstehenden Rentenansprüche****§ 18****Allgemeine Bestimmung**

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 5, 9, 10, 14 bis 16 dieser Verordnung gelten auch für ab 1. Dezember 1989 entstehende Rentenansprüche.

Festbeträge zu Alters- und Invalidenrenten

§ 19

Für die Berechnung von Alters-, Invaliden-, Bergmannsalters-, Bergmannsinvaliden- und Bergmannsvollrenten wird der bisherige Festbetrag von 140 M in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre wie folgt erhöht:

Arbeitsjahre	Erhöhung	neuer Festbetrag
unter 25	30 M	170 M
25 bis unter 30	40 M	180 M
30 bis unter 35	50 M	190 M
35 bis unter 40	60 M	200 M
40 und mehr	70 M	210 M.

§ 20

Zu den in Höhe des errechneten Steigerungsbetrages gezahlten Alters-, Invaliden-, Bergmannsalters- und Bergmannsinvalidenrenten an Empfänger einer zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz oder einer an deren Stelle gezahlten Zusatzrente wird in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre folgender Festbetrag gewährt:

Arbeitsjahre	Festbetrag
unter 25	30 M
25 bis unter 30	40 M
30 bis unter 35	50 M
35 bis unter 40	60 M
40 und mehr	70 M.

§ 21

Unfallhinterbliebenenrenten

(1) Die Festbeträge zu

- a) Unfallwitwen-/Unfallwitwerrenten, die in Höhe von 40 % des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen zu berechnen sind, werden um 30 M auf 100 M,
- b) Unfallhalbwaisenrenten werden um 35 M auf 60 M,
- c) Unfallvollwaisenrenten werden um 40 M auf 75 M

erhöht.

(2) Die Mindestrenten gemäß § 10 dieser Verordnung gelten auch für Unfallhinterbliebenenrenten.

C.

Schlußbestimmungen**§ 22**

(1) Die Bestimmungen der Rentenverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 401) in der Fassung der Zweiten Rentenverordnung vom 26. Juli 1984 (GBl. I Nr. 23 S. 281) und der Dritten Rentenverordnung vom 9. Oktober 1985 (GBl. I Nr. 27 S. 313) sind unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung festgelegten Verbesserungen anzuwenden.

(2) Als Arbeitsjahre im Sinne dieser Verordnung gelten die Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit und die Zurechnungszeiten.

§ 23

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 24

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1989

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Beyreuther
Staatssekretär für Arbeit und Löhne

**Vertrag
über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion
zwischen der DDR und der BRD***
(Verfassungsgesetz)
vom 18. Mai 1990

...

Kapitel IV

Bestimmungen über die Sozialunion

...

Artikel 18

Grundsätze der Sozialversicherung

(1) Die Deutsche Demokratische Republik führt ein gegliedertes System der Sozialversicherung ein, für das folgende Grundsätze gelten:

1. Die Renten-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung werden jeweils durch Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts unter der Rechtsaufsicht des Staates durchgeführt.
 2. Die Renten-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung einschließlich der Arbeitsförderung werden vor allem durch Beiträge finanziert. Die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung werden grundsätzlich je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern entsprechend den Beitragssätzen in der Bundesrepublik Deutschland und zur Unfallversicherung von den Arbeitgebern getragen.
 3. Lohnersatzleistungen orientieren sich an der Höhe der versicherten Entgelte.
- (2) Zunächst werden die Aufgaben der Renten-, Kranken- und Unfallversicherung von einem gemeinsamen Träger durchgeführt; die Einnahmen und Ausgaben werden getrennt nach den Versicherungsarten erfaßt und abgerechnet. Möglichst bis zum 1. Januar 1991 werden für die Renten-, Kranken- und Unfallversicherung eigenständige Träger gebildet. Ziel dabei ist eine Organisationsstruktur der Sozialversicherung, die der in der Bundesrepublik Deutschland entspricht.

(3) In der Deutschen Demokratischen Republik kann für eine Übergangszeit die bestehende umfassende Sozialversicherungspflicht beibehalten werden. Für Selbständige und freiberuflich Tätige soll bei Nachweis einer ausreichenden anderweitigen Sicherung eine Befreiung von der Sozialversicherungspflicht vorgesehen werden. In diesem

* GBl. I Nr. 34 vom 25.6.1990, S. 332-356

Zusammenhang wird die Errichtung von berufsständischen Versorgungswerken außerhalb der Rentenversicherung ermöglicht.

(4) Lohnempfänger, deren Lohneinkünfte im letzten Lohnabrechnungszeitraum vor dem 1. Juli 1990 einem besonderen Steuersatz gemäß § 10 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. Nr. 182 S. 1413) unterlagen, erhalten bis zum 31. Dezember 1990 zu ihrem Rentenversicherungsbeitrag einen Zuschuß bei einem Monatslohn

- bis 600 Deutsche Mark in Höhe von 30 Deutsche Mark,
- über 600 bis 700 Deutsche Mark in Höhe von 20 Deutsche Mark,
- über 700 bis 800 Deutsche Mark in Höhe von 10 Deutsche Mark.

Lohneinkünfte aus mehreren Arbeitsverhältnissen werden zusammengerechnet. Der Zuschuß wird dem Lohnempfänger vom Arbeitgeber ausgezahlt. Der Arbeitgeber erhält diese Aufwendungen auf Antrag aus dem Staatshaushalt erstattet.

(5) Die Versicherungspflicht- und Beitragsbemessungsgrenzen werden nach den Grundsätzen des Sozialversicherungsrechts der Bundesrepublik Deutschland festgelegt.

...

Artikel 20 Rentenversicherung

(1) Die Deutsche Demokratische Republik leitet alle erforderlichen Maßnahmen ein, um ihr Rentenrecht an das auf dem Grundsatz der Lohn- und Beitragsbezogenheit beruhende Rentenversicherungsrecht der Bundesrepublik Deutschland anzugleichen. Dabei wird in einer Übergangszeit von fünf Jahren für die rentennahen Jahrgänge dem Grundsatz des Vertrauensschutzes Rechnung getragen.

(2) Die Rentenversicherung verwendet die ihr zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben bei Rehabilitation, Invalidität, Alter und Tod. Die bestehenden Zusatz- und Sondersorgungssysteme werden grundsätzlich zum 1. Juli 1990 geschlossen. Bisher erworbene Ansprüche und Anwartschaften werden in die Rentenversicherung überführt, wobei Leistungen aufgrund von Sonderregelungen mit dem Ziel überprüft werden, ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen. Die der Rentenversicherung durch die Überführung entstehenden Mehraufwendungen werden ihr aus dem Staatshaushalt erstattet.

(3) Bestandsrenten der Rentenversicherung werden bei Umstellung auf Deutsche Mark auf ein Nettorentenniveau festgesetzt, das bei einem Rentner mit 45 Versicherungsjahren/Arbeitsjahren, dessen Verdienst jeweils dem volkswirtschaftlichen Durchschnittsverdienst entsprochen hat, 70 vom Hundert des durchschnittlichen Nettoarbeitsverdienstes in der Deutschen Demokratischen Republik beträgt. Bei einer größeren oder geringeren Zahl von Versicherungsjahren/Arbeitsjahren ist der Prozentsatz entsprechend höher oder niedriger. Basis für die Berechnung des Anhebungssatzes der individuell bezogenen Renten ist die nach Zugangsjahren gestaffelte Rente eines Durchschnittsverdieners in der Deutschen Demokratischen Republik, der von seinem Einkommen neben den Pflichtbeiträgen zur

Sozialversicherung volle Beiträge zur freiwilligen Zusatzversicherung der Deutschen Demokratischen Republik gezahlt hat. Soweit hiernach eine Anhebung nicht erfolgt, wird eine Rente in Deutscher Mark gezahlt, die der Höhe der früheren Rente in Mark der Deutschen Demokratischen Republik entspricht. Die Hinterbliebenenrenten werden von der Rente abgeleitet, die der Verstorbene nach der Umstellung erhalten hätte.

(4) Die Renten der Rentenversicherung werden entsprechend der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter in der Deutschen Demokratischen Republik angepaßt.

(5) Die freiwillige Zusatzrentenversicherung in der Deutschen Demokratischen Republik wird geschlossen.

(6) Die Deutsche Demokratische Republik beteiligt sich an den Ausgaben ihrer Rentenversicherung mit einem Staatszuschuß.

(7) Personen, die nach dem 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet der einen Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei verlegt haben, erhalten von dem bisher zuständigen Rentenversicherungsträger ihre nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften berechnete Rente für die dort zurückgelegten Zeiten.

Bonn, den 18. Mai 1990

Für die DDR

Walter Romberg

Für die BRD

Theodor Waigel

**Gesetz
über die Sozialversicherung - SVG* -
vom 28. Juni 1990**

...

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Versicherungszeige

Die Sozialversicherung in der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus den Versicherungszeigen

- a) Krankenversicherung,
- b) Rentenversicherung und
- c) Unfallversicherung.

§ 2

Arbeitsentgelt

Arbeitsentgelt sind alle Einnahmen aus einer bestehenden oder früheren Beschäftigung, insbesondere aus einem Arbeitsverhältnis (nichtselbständige Arbeit) oder einem Ausbildungsverhältnis.

§ 3

Arbeitseinkommen

Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit. Bei der Ermittlung des Gewinns sind steuerliche Vergünstigungen unberücksichtigt zu lassen und Veräußerungsgewinne abzuziehen.

§ 4

Regelungsermächtigung

Der Minister für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, Regelungen zur näheren Bestimmung des Arbeitsentgelts und des Arbeitseinkommens zu erlassen.

§ 5

Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit

- (1) Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn
 - a) die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat ein Siebentel der monatlichen Bezugsgröße (§ 6) nicht übersteigt.

* GBl. I Nr. 38 vom 4.7.1990, S. 486-495

- b) die Beschäftigung innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und das Entgelt die in Buchstabe a genannten Grenzen übersteigt.
- (2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 sind mehrere geringfügige Beschäftigungen nach Buchstabe a oder Buchstabe b zusammenzurechnen. Eine geringfügige Beschäftigung liegt nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 1 entfallen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit anstelle einer Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird.

§ 6

Bezugsgröße

- (1) Ab 1. Juli 1990 beträgt die monatliche Bezugsgröße 1.400 DM.
- (2) Der Minister für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, die Bezugsgröße und die daraus abzuleitenden Beträge unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsentgelte zu bestimmen.

§ 7

Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die am 30. Juni 1990 geltenden Rechtsvorschriften zur Sozialversicherung sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden. Werden diese Rechtsvorschriften nach dem 30. Juni 1990 geändert, sind sie in der geänderten Fassung anzuwenden.

...

Zweiter Abschnitt

...

Versicherter Personenkreis

...

Dritter Unterabschnitt

Rentenversicherung

§ 18

Versicherungspflicht besonderer Personengruppen

In der Rentenversicherung sind auch pflichtversichert:

- a) Personen, die Lohnersatzleistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung beziehen und
 b) Empfänger von Vorruhestandsgeld.

§ 19

Versicherungsfreiheit

- (1) In der Rentenversicherung sind Personen versicherungsfrei, die geringfügig beschäftigt oder geringfügig selbständig tätig sind.
- (2) In der Rentenversicherung sind auch Beschäftigte oder selbständig Tätige versicherungsfrei, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. eine Versorgung beziehen, soweit hierfür nach den am 30. Juni 1990 geltenden Rechtsvorschriften eine Befreiung von der Beitragspflicht bestand.

§ 20

Befreiung von der Versicherungspflicht

- (1) In der Rentenversicherung werden Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, innerhalb von fünf Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Das gilt nicht für Landwirte und für freiberufliche Künstler sowie für Handwerker, die in der Handwerksrolle eingetragen sind.
- (2) Voraussetzung für die Befreiung gemäß Absatz 1 ist, daß der Versicherte für sich und seine Familienangehörigen Anspruch auf gleichwertige Leistungen aus einer anderen Versicherung hat. Gleichwertig sind die Leistungen, wenn die Beiträge für eine andere Versicherung mindestens dem Betrag entsprechen, der bei Versicherungspflicht von einem Arbeitseinkommen in Höhe der halben Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten wäre und aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall der verminderten Erwerbstätigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepaßt werden. Über den Antrag entscheidet der Versicherungsträger.

§ 21

Versicherungsberechtigung

In der Rentenversicherung können sich Personen, die Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielen und ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben, freiwillig versichern, wenn sie nicht pflichtversichert sind. Das gilt nicht für Empfänger einer Rente oder einer entsprechenden Versorgung, soweit sie gemäß § 19 Absatz 2 versicherungsfrei sind.

...

Dritter Oberabschnitt

Leistungen

...

Dritter Unterabschnitt

Rentenversicherung

§ 27

- (1) Die Rentenversicherung gewährt den Versicherten folgende Leistungen:
- Altersrente,
 - Invalidenrente,
 - Bergmannsaltersrente, Bergmannsinvalidenrente, Bergmannsvollrente sowie Bergmannsrente
 - Hinterbliebenenrente,
 - Übergangshinterbliebenenrente,
 - Unterhaltsrente,
 - Ehegatten- und Kinderzuschläge, die zu Renten zu zahlen sind.
- (2) Die Rentenversicherung gewährt auch Leistungen der Rehabilitation. Die Leistungen werden vorläufig im Umfang der im Haushalt der Rentenversicherung veranschlagten Mittel durch die Krankenversicherung erbracht. Die Rentenversicherung hat die Krankenversicherung frühzeitig zu unterrichten, soweit sie Leistungen der Rehabilitation nicht mehr durch die Krankenversicherung erbringen lassen will.
- (3) Die Rentenversicherung zahlt auch
- Kriegsbeschädigtenrente,
 - Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld, soweit nicht Anspruch auf entsprechende Leistungen aus der Unfallversicherung besteht.

...

Fünfter Abschnitt

Finanzierung

...

Dritter Unterabschnitt

Rentenversicherung

§ 39

Allgemeines

Die Mittel für die Rentenversicherung werden durch Beiträge, sonstige Einnahmen und einen Staatszuschuß aufgebracht. Der Staat trägt für das Kalenderjahr 1990 den Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und Ausgaben. Ab 1. Januar 1991 beträgt der Staatszuschuß 18,8 Prozent der Rentenausgaben.

§ 40 Beitragsatz

- (1) Der Beitragsatz zur gesetzlichen Rentenversicherung entspricht jeweils dem Beitragsatz zur gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland. Der Minister für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, Veränderungen des Beitragsatzes bekanntzugeben. Ab 1. Juli 1990 gilt ein Beitragsatz von 18,7 Prozent.
- (2) Die nach Absatz 1 zu zahlenden Beiträge tragen die Versicherten und ihre Arbeitgeber je zur Hälfte.
- (3) Der Beitragsatz der bergbaulich Versicherten beträgt 9,35 Prozent. Der Beitragsatz der Arbeitgeber der bergbaulichen Versicherten beträgt 15,1 Prozent.
- (4) Die Beiträge für Personen, die Lohnersatzleistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung beziehen, trägt die Arbeitsverwaltung.
- (5) Die Beiträge der Empfänger von Vorruhestandsgeld trägt die Stelle, die das Vorruhestandsgeld zu tragen hat.
- (6) Die Beiträge für Personen, die für begrenzte Zeit in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) beschäftigt sind und auf Antrag des Arbeitgebers pflichtversichert bleiben, werden von diesem allein getragen.
- (7) Die Beiträge der freiwillig Versicherten werden von diesen allein getragen.
- (8) Für Empfänger einer Rente oder einer entsprechenden Versorgung, die Arbeitsentgelt erzielen und gemäß § 19 Absatz 2 versicherungsfrei sind, hat der Arbeitgeber den Beitragsanteil zu zahlen, den er bei Pflichtversicherung zu tragen hätte.

§ 41 Beitragsbemessungsgrundlage

- (1) Bei pflichtversicherten Personen werden der Beitragsberechnung zugrunde gelegt:
- a) das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung, das entsprechend den Rechtsvorschriften der Beitragspflicht unterliegt,
 - b) als Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit ein Betrag in Höhe von 50 Prozent der Bezugsgröße (§ 6), auf Antrag jedoch das tatsächliche Einkommen, das entsprechend den Rechtsvorschriften der Beitragspflicht unterliegt,
 - c) die Besoldungsbezüge von Personen in einem Dienstverhältnis, soweit dieses nicht auf der Wehrpflicht beruht,
 - d) die Lohnersatzleistung der Arbeitsförderung,
 - e) das Vorruhestandsgeld.

(2) Bei freiwillig versicherten Personen wird der Beitragsberechnung der Betrag zugrunde gelegt, der dem tatsächlichen Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen entspricht, mindestens aber ein Siebentel der Bezugsgröße (§ 6).

§ 42

Beitragsbemessungsgrenze

(1) Ab 1. Juli 1990 beträgt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze 2.700 DM.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, die Beitragsbemessungsgrenze unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsentgelte zu bestimmen.

§ 84

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

Bergmann-Pohl

Gesetz
zur Angleichung der Bestandsrenten an das Nettorentenniveau der
Bundesrepublik Deutschland und zu weiteren rentenrechtlichen
Regelungen
- Rentenangleichungsgesetz - *
 vom 28. Juni 1990

Erster Abschnitt

Angleichung von Renten, auf die bereits vor dem 1. Juli 1990 Anspruch bestand,
an das Rentenniveau der Bundesrepublik Deutschland

Alters- und Invalidenrenten

§ 1

Ziel der Angleichung

(1) Die Alters- und Invalidenrenten aus der Sozialpflichtversicherung sowie die Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrenten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung werden ab 1. Juli 1990 insgesamt auf ein Nettorentenniveau festgesetzt, das bei einem Rentner, der 45 Arbeitsjahre hat und dessen Verdienst jeweils dem volkswirtschaftlichen Durchschnittsverdienst entsprach, 70 Prozent des durchschnittlichen Bruttoarbeitsverdienstes in der Deutschen Demokratischen Republik beträgt. Bei einer größeren oder geringeren Zahl von Arbeitsjahren ist der Prozentsatz entsprechend höher oder niedriger. Basis für die Berechnung des Anhebungssatzes der individuell bezogenen Renten ist, unter Berücksichtigung des Jahres des Rentenbeginns, die Rente eines Durchschnittsverdieners in der Deutschen Demokratischen Republik, der von seinem Einkommen neben den Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung volle Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt hat.

(2) Grundlage für die Angleichung der Renten ist ein durchschnittlicher Nettoarbeitsverdienst von 960 Mark monatlich.

§ 2

Angleichung und Besitzstandsschutz

(1) Alters- und Invalidenrenten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung werden in Abhängigkeit vom Jahr des Rentenbeginns und der Anzahl der Arbeitsjahre entsprechend den in der Anlage festgelegten Prozentsätzen erhöht.

(2) Alters- und Invalidenrenten aus der Sozialpflichtversicherung sowie Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrenten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung, die entsprechend der Anlage nicht zu erhöhen sind, werden in der bisherigen Höhe in Deutscher Mark weitergewährt.

* GBl. I Nr. 38 vom 4.7.1990, S. 495-500

(3) Die Bestimmungen der Ansätze 1 und 2 gelten auch für Bergmannsalters-, Bergmannsinvaliden- und Bergmannsvollrenten.

§ 3

Hinterbliebenenrenten

(1) Hinterbliebenenrenten aus der Sozialpflichtversicherung und Zusatzhinterbliebenenrenten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung werden von der Rente abgeleitet, die der Verstorbene nach der Angleichung erhalten hätte. Ergibt sich daraus kein höherer Betrag, werden diese Renten in der bisherigen Höhe in Deutscher Mark weitergewährt.

(2) Bei Angleichung der Rente des Verstorbenen wird vom Jahr des Rentenbeginns der Hinterbliebenenrente und 45 Arbeitsjahren des Verstorbenen ausgegangen. Liegt der Zeitpunkt des Todes des Versicherten oder seines Rentenbeginns vor dem Jahr des Rentenbeginns der Hinterbliebenenrente oder hatte der Verstorbene mehr als 45 Arbeitsjahre, sind bei entsprechendem Nachweis durch die Hinterbliebenen diese Angaben zugrunde zu legen.

§ 4

Unfallrenten

(1) Unfallrenten werden auf der Grundlage eines durchschnittlichen monatlichen Bruttoarbeitsverdienstes von 1.140 Deutsche Mark (Berechnungsgrundlage) neu festgesetzt. Die Unfallrente beträgt bei einem Körperschaden von 100 Prozent zwei Drittel des im Satz 1 genannten Betrages. Bei einem geringeren Körperschaden wird der Teil der Rente gezahlt, der dem Grad des Körperschadens entspricht.

(2) Die zu Unfallrenten gewährten Kinderzuschläge werden in Höhe von 10 Prozent der Rente neu festgesetzt. Ehegattenzuschläge werden in unveränderter Höhe weitergezahlt.

(3) Die Gewährung von Festbeträgen entfällt.

(4) Die Unfallrenten einschließlich der Zuschläge werden auf 85 Prozent der Berechnungsgrundlage begrenzt.

§ 5

Unfallhinterbliebenenrenten

(1) Unfallhinterbliebenenrenten werden auf der Grundlage eines durchschnittlichen monatlichen Bruttoarbeitsverdienstes von 1.140 Deutsche Mark (Berechnungsgrundlage) neu festgesetzt. Die Gewährung von Festbeträgen entfällt.

(2) Werden mehrere Unfallhinterbliebenenrenten gezahlt, so dürfen sie zusammen 80 Prozent der Berechnungsgrundlage nicht übersteigen. Ist der Gesamtbetrag der bisherigen Unfallhinterbliebenenrenten höher, wird er in dieser Höhe in Deutscher Mark weitergezahlt.

§ 6 Übergangsrenten

Übergangsrenten bei Arbeitsplatzwechsel im Zusammenhang mit einer Berufskrankheit werden in Höhe der Verdienstminderung gezahlt, höchstens in Höhe von 50 Prozent der Unfallrente, die nach einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoarbeitsverdienst von 1.140 Deutsche Mark bei einem Körperschaden von 100 Prozent zu zahlen wäre.

§ 7 Kriegsbeschädigtenrenten

(1) Kriegsbeschädigtenrenten werden in Höhe von 70 Prozent eines durchschnittlichen monatlichen Nettoarbeitsverdienstes von 960 Deutsche Mark neu festgesetzt. Die in voller Höhe gezahlten Kriegsbeschädigtenrenten betragen somit 672 Deutsche Mark monatlich.

(2) Wird neben der Kriegsbeschädigtenrente Einkommen erzielt, ist das Einkommen zur Hälfte auf die Kriegsbeschädigtenrente einschließlich der Zuschläge für den Ehegatten und die Kinder anzurechnen. Die Kriegsbeschädigtenrente beträgt mindestens 150 Deutsche Mark monatlich. Die Anrechnung des Einkommens entfällt ab Erreichen des Rentenalters sowie beim Bezug von Blinden- und Sonderpflegegeld.

(3) Alters- und Invalidenrentner, die bis zum Beginn dieser Rente eine Kriegsbeschädigtenrente bezogen haben, erhalten auf Antrag neben ihrer Alters- oder Invalidenrente eine Kriegsbeschädigtenrente in Höhe von 150 Deutsche Mark monatlich.

(4) Besteht Anspruch auf Kriegsbeschädigtenrente und Alters- oder Invalidenrente und ist die Kriegsbeschädigtenrente gemäß Absatz 1 die höhere Leistung, ist an ihrer Stelle die Alters- oder Invalidenrente zuzüglich einer Kriegsbeschädigtenrente in Höhe von 150 Deutsche Mark zu zahlen, wenn es für den Rentner günstiger ist.

(5) Kriegsbeschädigtenrente wird auf Antrag auch gewährt, wenn ein Körperschaden von mindestens $66\frac{2}{3}$ Prozent durch unmittelbare Kriegseinwirkung auf Zivilpersonen entstanden ist.

§ 8 Anspruch auf mehrere Renten der Sozialversicherung

(1) Die als zweite Leistung gezahlten Alters- oder Invalidenrenten werden in Abhängigkeit vom Jahr des Rentenbeginns und der Anzahl der Arbeitsjahre entsprechend den in der Anlage festgelegten Prozentsätzen erhöht. Sind diese Renten entsprechend der Anlage nicht zu erhöhen, werden sie in der bisherigen Höhe in Deutscher Mark weitergezahlt.

(2) Die als zweite Leistung gezahlten Unfallrenten werden gemäß § 4 neu festgesetzt und in Höhe von 50 Prozent dieser Rente gezahlt.

(3) Die als zweite Leistung gezahlten Witwen-(Witwer-)Renten werden in Höhe von 90 Deutsche Mark monatlich gezahlt, soweit sich aus der Ableitung von der Rente des Verstorbenen nach der Angleichung kein höherer Anspruch ergibt.

(4) Die als zweite Leistung gezahlten Unfallhinterbliebenenrenten werden gemäß § 5 neu festgesetzt und in Höhe von 25 Prozent dieser Rente gezahlt.

§ 9

Weitere Rentenansprüche

Die von der Sozialversicherung gezahlten

- Bergmannsrenten nach den §§ 42 bis 44 der Verordnung vom 23. November 1979 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung - Rentenverordnung - (nachfolgend Rentenverordnung genannt)
- Übergangshinterbliebenenrenten nach § 20 der Rentenverordnung
- Unterhaltsrenten an geschiedene Ehegatten nach § 49 der Rentenverordnung
- Zuschläge zu Alters-, Invaliden- und Kriegsbeschädigtenrenten nach den §§ 17 und 18 der Rentenverordnung
- Renten nach der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. Nr. 80 S. 823)
- Zusatzrenten nach der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung (A. u. S. 1947, S. 102)
- Zusatzrenten nach der Verordnung vom 15. März 1968 über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 29 S. 154) und
- Pflegegelder, Blindengelder sowie Sonderpflegegelder nach den §§ 55 bis 62 der Rentenverordnung

werden in bisheriger Höhe in Deutscher Mark weitergezahlt.

* Z.Z. gilt (1.) Verordnung über die Gewährung und Berechnung der Renten der Sozialpflichtversicherung - (1.) Rentenverordnung - vom 23. November 1979 (Gbl. I Nr. 43 S. 401) zuletzt geändert durch die Verordnung über die Änderung oder Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 509)

Zweiter Abschnitt

Gewährung und Berechnung der nach dem 30. Juni 1990 entstehenden Rentenansprüche

§ 10

Alters- und Invalidenrenten

- (1) Alters- und Invalidenrenten aus der Sozialpflichtversicherung werden nach den Bestimmungen der Rentenverordnung festgesetzt. Bei der Berechnung des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes im Berechnungszeitraum ist für die Zeit bis zum 30. Juni 1990 der beitragspflichtige Verdienst bis zu 600 Mark monatlich und für die Zeit ab 1. Juli 1990 der beitragspflichtige Verdienst bis zu dem ab diesem Zeitpunkt geltenden Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen.
- (2) Die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung wird mit Wirkung vom 30. Juni 1990 geschlossen. Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrenten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung werden für die bis zum 30. Juni 1990 auf der Grundlage der Gesamtzeit der Zugehörigkeit und der gezahlten Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung erworbenen Ansprüche nach den Bestimmungen der Verordnung vom 17. November 1977 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung - FZR-Verordnung (GBl. I Nr. 35 S. 395) - (nachfolgend FZR-Verordnung genannt) - errechnet.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zu zahlenden Renten werden in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre entsprechend den in der Anlage für das Jahr 1990 festgelegten Prozentsätzen erhöht.
- (4) Sind die nach den Absätzen 1 und 2 zu zahlenden Renten nicht entsprechend der Anlage zu erhöhen, werden sie in Höhe der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Beträge in Deutscher Mark gezahlt.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten auch für Bergmannsalters-, Bergmannsinvaliden- und Bergmannsvollrenten.

§ 11

Hinterbliebenenrenten

- (1) Hinterbliebenenrenten aus der Sozialpflichtversicherung werden nach den Bestimmungen der Rentenverordnung festgesetzt. Die Hinterbliebenenrenten sind von der Rente des Verstorbenen aus der Sozialpflichtversicherung gemäß § 2 bzw. § 10 abzuleiten. Liegt die so errechnete Hinterbliebenenrente unter dem Betrag, auf den vor dem 1. Juli 1990 Anspruch bestanden hätte, ist der höhere Betrag in Deutscher Mark als Hinterbliebenenrente zu zahlen.
- (2) Hinterbliebenenrenten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung werden nach den Bestimmungen der FZR-Verordnung festgesetzt. Die Hinterbliebenenrenten sind von der Rente des Verstorbenen aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung gemäß § 2 bzw. § 10 abzuleiten.

§ 12

Unfallrenten

(1) Unfallrenten werden nach den Bestimmungen der Rentenverordnung festgesetzt. Grundlage für die Berechnung der Unfallrenten ist der im Berechnungszeitraum erzielte durchschnittliche monatliche Bruttoarbeitsverdienst bis zu der ab 1. Juli 1990 geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Der Berechnung sind mindestens 60 Prozent der jeweils geltenden Bezugsgröße* zugrunde zu legen.

(2) Die Gewährung von Festbeträgen entfällt.

(3) Die Unfallrenten einschließlich der Zuschläge werden auf 85 Prozent der Berechnungsgrundlage gemäß Absatz 1 begrenzt.

§ 13

Unfallhinterbliebenenrenten

(1) Unfallhinterbliebenenrenten werden nach den Bestimmungen der Rentenverordnung festgesetzt. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche monatliche Bruttoarbeitsverdienst, der für die Berechnung der Unfallrente des Verstorbenen maßgebend ist. Die Gewährung von Festbeträgen entfällt.

(2) Werden mehrere Unfallhinterbliebenenrenten gezahlt, dürfen sie zusammen 80 Prozent der Berechnungsgrundlage nicht übersteigen.

§ 14

Übergangsrenten

Übergangsrenten bei Arbeitsplatzwechsel im Zusammenhang mit einer Berufskrankheit werden in Höhe der Verdienstminderung gezahlt, höchstens jedoch in Höhe von 50 Prozent der Unfallrente, die bei einem Körperschaden von 100 Prozent zu zahlen wäre.

§ 15

Kriegsbeschädigtenrenten

Für die Zahlung von Kriegsbeschädigtenrenten gelten die Bestimmungen gemäß § 7. Die Antragstellung gemäß § 7 Abs. 3 entfällt.

§ 16

Anspruch auf mehrere Renten der Sozialversicherung

Besteht Anspruch auf mehrere Renten der Sozialversicherung, erfolgt die Rentenzahlung nach den Bestimmungen der Rentenverordnung. Die als zweite Leistung zu zahlenden Witwen-(Witwer-)Renten werden in Höhe von 90 Deutsche Mark gezahlt, soweit sich aus der Ableitung von der Rente des Verstorbenen kein höherer Anspruch ergibt.

* Gemäß § 6 des Gesetzes über die Sozialversicherung vom 28. Juni 1990 (Gbl. I Nr. 38 S. 486) gilt als Bezugsgröße ab 1. Juli 1990 1.400 Deutsche Mark.

§ 17

Weitere Rentenansprüche

Für die Festsetzung und Zahlung weiterer Renten und sonstiger Leistungen gelten die in § 9 genannten Rechtsvorschriften.

Dritter Abschnitt

Sozialzuschläge

§ 18

(1) Alters- und Invalidenrentner, Unfallrentner mit einem Körperschaden von $66\frac{2}{3}$ Prozent und mehr sowie Empfänger einer in voller Höhe gezahlten Witwen-(Witwer-)Rente mit Ausnahme der Empfänger einer Unfallwitwenrente in Höhe von 20 Prozent des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen, deren Renten weniger als 495 Deutsche Mark betragen, erhalten zu ihrer Rente einen Sozialzuschlag.

(2) Als Rente gilt die Summe aller aus der Sozialpflichtversicherung gezahlten Renten ohne Zuschläge sowie aller Zusatzrenten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung.

(3) Der Sozialzuschlag wird in Höhe der Differenz zwischen den in Absatz 2 genannten Renten und 495 Deutsche Mark gezahlt.

(4) Besteht neben den in Absatz 1 genannten Renten ein Anspruch auf eine zusätzliche Versorgung oder eine Versorgung nach einem Sonderversorgungssystem, wird der Sozialzuschlag auf Antrag gewährt, wenn die Summe der Renten und der Zusatz- oder Sonderversorgungen weniger als 495 Deutsche Mark beträgt.

(5) Die Ausgaben für Sozialzuschläge werden der Sozialversicherung aus öffentlichen Mitteln erstattet.

Vierter Abschnitt

Rentenanpassung

§ 19

Die Renten aus der Sozialpflichtversicherung, der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Unfallversicherung werden entsprechend der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter in der Deutschen Demokratischen Republik angepaßt. Das gilt nicht für die in § 9 genannten Rentenansprüche.

Fünfter Abschnitt

Rentenleistungen bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland nach dem 18. Mai 1990

§ 20

Rentenzahlung in die Bundesrepublik Deutschland aus den in der Deutschen Demokratischen Republik zurückgelegten Arbeitsjahren

An Personen, die nach dem 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) genommen haben, wird bei Vorliegen der rentenrechtlichen Voraussetzungen Rente durch die Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik gezahlt. Bei Feststellung der Höhe dieser Renten werden Beitragszeiten nicht berücksichtigt, die in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) zurückgelegt worden sind. Entsprechendes gilt für die Entschädigung von in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) eingetretenen Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten. Zurechnungszeiten und Zuschläge werden in dem Verhältnis angerechnet bzw. gezahlt, in dem die Arbeitsjahre in der Deutschen Demokratischen Republik zur Summe der Arbeitsjahre in der Deutschen Demokratischen Republik und der zurückgelegten Beitragszeiten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) stehen.

§ 21

Rentenzahlung in der Deutschen Demokratischen Republik ohne Berücksichtigung der in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegten Arbeitsjahre

Für Personen, die nach dem 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) in die Deutsche Demokratische Republik verlegen, werden bei der Feststellung der Höhe einer Rente Beitragszeiten, die in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) zurückgelegt worden sind, nicht berücksichtigt. Entsprechendes gilt für die Entschädigung von in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) eingetretenen Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten. Zurechnungszeiten werden in dem Verhältnis angerechnet, in dem die Arbeitsjahre in der Deutschen Demokratischen Republik zur Summe der Arbeitsjahre in der Deutschen Demokratischen Republik und der zurückgelegten Beitragszeiten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) stehen.

Sechster Abschnitt

Zusatzversorgungssysteme

§ 22

Schließung

- (1) Mit Wirkung vom 30. Juni 1990 werden die bestehenden Zusatzversorgungssysteme geschlossen. Es erfolgen keine Neueinbeziehungen mehr.
- (2) Beitragszahlungen zu Zusatzversorgungssystemen sind ab 1. Juli 1990 einzustellen. Für die Beitragszahlung zur Sozialversicherung gilt das Gesetz vom 28. Juni 1990 über die Sozialversicherung (GBl. I Nr. 38 S. 486).
- (3) Die bis zum 30. Juni 1990 erworbenen Ansprüche und Anwartschaften werden in die Rentenversicherung überführt.

Überführung bereits festgesetzter zusätzlicher Versicherungen

§ 23

- (1) Die bis zum 30. Juni 1990 gezahlten Renten und zusätzlichen Versicherungen werden ab 1. Juli 1990 bis zur Überführung in die Rentenversicherung in unveränderter Höhe weitergezahlt. Eine Erhöhung der Renten der Sozialversicherung gemäß den Bestimmungen des Ersten Abschnittes erfolgt nicht. Soweit Bestandsrenten der Sozialversicherung erhöht werden, weil der Sozialversicherung keine Unterlagen über den Bezug einer zusätzlichen Versicherung vorliegen, erfolgt die Zahlung des erhöhten Betrages unter Vorbehalt.
- (2) Zusätzliche Versicherungen aus Versorgungssystemen für hauptamtliche Mitarbeiter von Parteien, gesellschaftlichen Organisationen und der Gesellschaft für Sport und Technik, für Mitarbeiter des Staatsapparates, Generaldirektoren der zentral geleiteten Kombinate und ihnen gleichgestellte Leitung zentral geleiteter Wirtschaftsorgane sowie Versorgungsbezüge aus den Sonderversorgungssystemen des ehemaligen Ministeriums für Nationale Verteidigung bzw. des Ministeriums für Abrüstung und Verteidigung und des Ministeriums des Innern, die den Betrag von 1.500 M übersteigen, werden ab 1. Juli 1990 maximal in Höhe von 1.500 Deutsche Mark gezahlt.

§ 24

- (1) Die Überführung in die Rentenversicherung erfolgt zum 2. Halbjahr 1990 durch Neufestsetzung von Renten der Sozialversicherung. Dafür gelten folgende Grundsätze:
 1. Die Renten aus der Sozialpflichtversicherung werden nach den Bestimmungen der Rentenverordnung wie für alle anderen Arbeitnehmer festgesetzt.

2. Für Beitragszahlungen zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung oder zu zusätzlichen Versorgungssystemen bis zum 30. Juni 1990 wird eine Zusatzrente nach den Bestimmungen der FZR-Verordnung festgesetzt. Grundlage für die Berechnung dieser Zusatzrente ist das der Beitragszahlung zugrunde liegende Einkommen. Für die Berufsgruppen, die einen obligatorischen Rechtsanspruch auf zusätzliche Versorgung hatten, ist so zu verfahren, als hätten sie während der Zeit der Zugehörigkeit zu einem zusätzlichen Versorgungssystem, frühestens ab 1. März 1971, eigene Beiträge entsprechend ihrem Einkommen gezahlt.

(2) Auf die gemäß Absatz 1 festgesetzten Renten finden die Bestimmungen des Ersten Abschnittes Anwendung.

(3) Liegen die nach den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Renten

- a) über dem ab 1. Juli 1990 gezahlten Gesamtbetrag aus Rente der Sozialversicherung und zusätzlicher Versorgung, wird der Differenzbetrag nachgezahlt;
- b) unter dem ab 1. Juli 1990 gezahlten Gesamtbetrag aus Rente der Sozialversicherung und zusätzlicher Versorgung wird die zusätzliche Versorgung in Höhe des verbleibenden Differenzbetrages gezahlt. Soweit Versorgungsregelungen einen Gesamtbetrag über 90 Prozent des Nettoverdienstes zuließen, wird der Differenzbetrag ab 1. Juli 1990 auf 90 Prozent des Nettoverdienstes vor Eintritt des Versorgungsfalles begrenzt, wenn der zusätzliche Versorgungsanspruch nach 1984 entstanden ist.

(4) Übersteigt für den im § 23 Abs. 2 genannten Personenkreis der Gesamtbetrag der Renten nach Anwendung der Bestimmungen des Ersten Abschnittes den Auszahlbetrag ab 1. Juli 1990, ist die Zusatzrente um den übersteigenden Beitrag zu mindern.

(5) Die nach den Absätzen 1, 2 und 4 festgesetzten Renten unterliegen künftigen Rentenanpassungen gemäß § 19. Die sich daraus ergebenden Rentenerhöhungen werden zur Hälfte auf den noch gezahlten Teil der zusätzlichen Versorgung gemäß Absatz 3 Buchstabe b angerechnet.

§ 25

Überführung bisher erworbener Anwartschaften

(1) Für die Überführung der bis zum 30. Juni 1990 erworbenen Anwartschaften aus zusätzlichen Versorgungssystemen gelten folgende Grundsätze:

1. Bei Eintritt des Rentenfalles wird eine Rente aus der Sozialpflichtversicherung nach den für alle anderen Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften sowie eine Zusatzrente nach den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 Ziffer 2 festgesetzt.
2. Auf die gemäß Ziffer 1 festgesetzten Renten finden die Bestimmung des Ersten Abschnittes Anwendung.
3. Liegen die nach den Ziffern 1 und 2 festgesetzten Renten unter dem Gesamtanspruch auf Rente der Sozialversicherung und zusätzlicher Versorgung, der als Empfänger einer zusätzlichen Versorgung am 1. Juli 1990 bestanden hätte, jedoch maximal 90

Prozent des Nettoverdienstes, wird der Differenzbetrag als zusätzliche Versorgung gezahlt.

4. Für Personen, die den im § 23 Abs. 2 genannten Zusatzversorgungssystemen angehören, ist die nach den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Zusatzrente insoweit zu mindern, als der Gesamtbetrag der Renten den Betrag von 1.500 Deutsche Mark zuzüglich der nach Ziffer 1 festgesetzten Rente aus der Sozialpflichtversicherung übersteigt.

(2) Die nach Absatz 1 festgesetzten Renten unterliegen künftigen Rentenanpassungen gemäß § 19. Die sich daraus ergebenden Rentenerhöhungen werden zur Hälfte auf den noch gezahlten Teil der zusätzlichen Versorgung gemäß Absatz 1 Ziffer 3 angerechnet.

Beseitigung ungerechtfertigter Leistungen

§ 26

- (1) Versorgungen wegen Teilberufsunfähigkeit und Versorgungen an erwerbsfähige Witwen und Witwer werden nicht neu festgesetzt. Bereits laufende Leistungen werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1990 eingestellt.
- (2) Versorgungen wegen voller Berufsunfähigkeit werden in Höhe von 50 % des Nettolohnes gezahlt.

§ 27

- (1) Ansprüche und Anwartschaften aus zusätzlichen Versorgungssystemen können gekürzt werden, wenn der Berechtigte in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder Nachteil anderer mißbraucht hat. Die Kürzung darf nicht dazu führen, daß der Berechtigte insgesamt weniger Rente erhält, als er entsprechend seinen gezahlten Beiträgen durch die Sozialversicherung erhalten würde.
- (2) Über die Kürzung entscheiden einzusetzende Kommissionen.
- (3) Der Ministerrat hat das Verfahren zu regeln sowie Richtlinien für die Kürzung von Ansprüchen und Anwartschaften aufzustellen.

§ 28

Erstattung

Die der Rentenversicherung durch die Überführung entstehenden Mehraufwendungen werden ihr aus dem Staatshaushalt erstattet.

§ 29

Regelungsermächtigung

Der Minister für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, in Abstimmung mit den zuständigen Ministern und dem Minister der Finanzen Einzelheiten zur Überführung der zusätzlichen Versorgungssysteme in die Rentenversicherung zu regeln.

Siebenter Abschnitt

Weitere Sonderleistungen

§ 30

Ehrenrenten und Ehrenpensionen des Ministerrates

- (1) Ehrenrenten und Ehrenpensionen des Ministerrates werden nicht mehr neu festgesetzt.
- (2) Bereits laufende Leistungen sind ab 1. Juli 1990 um den Erhöhungsbetrag der Renten der Sozialversicherung zu kürzen. Die sich aus künftigen Rentenanpassungen gemäß § 19 ergebenden Rentenerhöhungen werden zur Hälfte auf die Ehrenrente bzw. Ehrenpension angerechnet.
- (3) Ehrenrenten und Ehrenpensionen können bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 gekürzt oder entzogen werden. Die Entscheidung darüber obliegt den Kommissionen gemäß § 27 Abs. 2.

§ 31

Kampfgruppenzuschläge

Die Zahlung von Zuschlägen zu Renten der Sozialversicherung für ehemalige Angehörige der Kampfgruppen und deren Hinterbliebene wird ab 1. Juli 1990 eingestellt.

§ 32

Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene

- (1) Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene werden in der bisherigen Höhe in Deutscher Mark gezahlt.
- (2) Die Zahlung von Hinterbliebenenpensionen für Witwen und Witwer wird mit Wirkung vom 30. September 1990 eingestellt, wenn die Ehe nach dem 31. Dezember 1950 geschlossen wurde.

§ 33

Weitere Rentenregelungen

Berufsbezogene Zuwendungen für Ballettmitglieder sowie aus betrieblichen Mitteln gezahlte Renten oder Pensionen werden in deutscher Mark weitergezahlt.

Achter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 35

Die Rentenverordnung, die FZR-Verordnung sowie die Regelungen über die Zahlung von zusätzlichen Versorgungs- und Sonderleistungen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 36

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
Bergmann-Pohl

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

AFG	Arbeits-Förderungsgesetz
AO	Anordnung
DB	Durchführungsbestimmung/en
DM	Deutsche Mark (1) der SBZ, später der DDR 1949 bis 1964; (2) der BRD ab 1990
DVA	Deutsche Versicherungs-Anstalt
FDGB	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
FZR	Freiwillige Zusatzrenten-Versicherung
GBI.	Gesetzblatt
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
M	Mark der DDR (Währungseinheit seit 1968)
MDN	Mark der Deutschen Notenbank der DDR (Währungseinheit der DDR von 1965 bis 1967)
PGH	Produktionsgenossenschaften des Handwerks
PGF	Produktionsgenossenschaften der werktätigen Fischer
RM	Reichsmark (Währungseinheit in allen Besatzungszonen Deutschlands bis 20.06.1948)
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SMAD	Sowjetische Militär-Administration
SV	Sozialversicherung
VdN	Verfolgte des Naziregimes
VO	Verordnung
VOBl.	Verordnungsblatt
ZVOBl.	Zentralverordnungsblatt, hrg. namens aller Zentralverwaltungen von der Deutschen Justizverwaltung der SBZ in Deutschland

LITERATURVERZEICHNIS

ADLER 1991

Adler, Frank: Ansätze zur Rekonstruktion der Sozialstruktur des DDR-Realsozialismus; in: Berliner Journal für Soziologie 1(1991)2, S. 157-175

AGB 1950

Gesetz der Arbeit zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten vom 19.4.1950; in: GBl. Nr. 46 vom 28.4.1950, S. 349

AGB 1961

Gesetzbuch der Arbeit der DDR vom 12.4.1961; in: GBl. I Nr. 5 vom 17.4.1961, S. 27

AGB 1977

Arbeitsgesetzbuch der DDR vom 16.6.1977; in: GBl. I Nr. 18 vom 22.6.1977, S. 185

ALTENREPORT 1990

Altenreport 1990; in: Blätter der Wohlfahrtspflege 137(1990)10+11

BERGER/WINKLER 1989

Berger, Horst; Winkler, Gunnar: Zur Entwicklung der Beziehungen von Soziologie und Sozialpolitik in der DDR; in: Jahrbuch für Soziologie und Sozialpolitik 1989. - Berlin: Akademie-Verlag 1989, S. 1-20

BÖHM/POTT 1992

Böhm, Stefan; Pott, Arno: Verteilungspolitische Aspekte der Rentenüberleitung; in: Sozialpolitik im Prozeß der deutschen Vereinigung (hrsg. vom Winfried Schmäh), Frankfurt/New York, Campus Verlag, 1992, S. 166-227 (Schriften des Zentrums für Sozialpolitik, Bd. 1)

BONZ 1987

Bonz, Hans-Jörg: Die freiwillige Versicherung in der Sozialversicherung der DDR; in: Die Angestellten-Versicherung 34(1987)6, S. 266-273

DEMMLER et al. 1980

Demmler, H.; Frank, K.; Gulbin, K.; Meubrink, H.: Förderung und Fürsorge für den älteren Menschen und berufstätigen Arbeitsveteranen; in: Gerontologie Heute - Bd. 20, 1980 (Schriftenreihe des Forschungsprojektes Gerontologie der DDR und der Gesellschaft für Gerontologie der DDR)

DOKUMENTE 1948

Dokumente der SED, Band I, Berlin, Dietz Verlag, 1948

DOKUMENTE 1987

Dokumente des 11. FDGB-Kongresses vom 22. bis 25. April 1987, Berlin, Verl. Tribüne, 1987

ETTRICH 1992

Ettrich, Frank: Soziologie in der DDR - Hilfswissenschaft zwischen ideologischer Delegitimierung und partieller Professionalisierung; in: Berliner Journal für Soziologie 2(1992)3-4, S. 447-472

HOCKERTS 1994

Hockerts, Hans Günter: Grundlinien und soziale Folgen der Sozialpolitik in der DDR; in: Sozialgeschichte der DDR, Stuttgart, Klett-Cotta, 1994, S. 519-544

HONECKER 1986

Honecker, Erich: Bericht des ZK der SED an den XI. Parteitag der SED; in: Neues Deutschland vom 18.4.1986

KÄRCHER 1993

Kärcher, Konrad: Die FRZ (AVI) nach § 28 der FRZ-Verordnung der ehemaligen DDR; in: Die Angestellten-Versicherung 40(1993)3, S. 97-104

KIEL et al. 1990

Kiel, Walter; Müller, Horst-Wolf; Roth, Michael: Die Bestandsrenten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten der DDR und deren Angleichung an das Nettorentenniveau der Bundesrepublik Deutschland; in: Deutsche Rentenversicherung 8/1990, S. 468-507

MANZ 1992

Manz, Günter: Armut in der "DDR"- Bevölkerung: Lebensstandard und Konsumtionsniveau vor und nach der Wende, Augsburg, Maro-Verl., 1992 (Beiträge zur Sozialpolitik-Forschung; Bd. 7)

MANZ/WINKLER 1988

Manz, Günter; Winkler, Gunnar (Hrsg.): Sozialpolitik, Berlin, Verlag Die Wirtschaft, 1988

MITZSCHERLING 1968

Mitzscherling, Peter: Soziale Sicherung in der DDR: Ziele, Methoden und Erfolge mitteleuropäischer Sozialpolitik, Berlin, Duncker & Humblot, 1968 (DIW-Sonderhefte Nr. 81)

MOHN 1993

Mohn, Jörg: Die Rechtsentwicklung der Überleitung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR in die Rentenversicherung; in: Die Angestellten-Versicherung 40(1993)12, S. 438-447

PÜSCHEL 1966

Püschel, Herbert: Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, Berlin, Staatsverlag der DDR, 1966

PÜSCHEL/HOPPE 1986

Püschel, Herbert; Hoppe, Rudolf: Die Rentenversorgung der Arbeiter und Angestellten in der DDR, Berlin, Verlag Tribüne, 1986

RÄDEL 1921

Rädel, S.: Proletarische Sozialpolitik; in: Proletarische Sozialpolitik 1/1928, S. 1-3

RÖSEL 19989

Rösel, Fritz: Die Erhöhung der Rente ist keine Ente; Interview in: Tribüne 45(1989)232B vom 24.11.1989, S. 1

SCHMÄHL 1991

Schmähl, Winfried: Alterssicherung in der DDR und ihre Umgestaltung im Zuge des deutschen Einigungsprozesses: Einige verteilungspolitische Aspekte; in: Sozialpolitik im vereinten Deutschland I, Berlin, Duncker & Humblot, 1991, S. 49-95 (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Neue Folge Bd. 208/I)

SOZIALREPORT 1990

Sozialreport 1990: Daten und Fakten zur sozialen Lage in der DDR, Berlin, Verlag Die Wirtschaft, 1990

TRAPPE 1994

Trappe, Heike: Selbständigkeit - Pragmatismus - Unterordnung: Frauen in der DDR zwischen Beruf, Familie und staatlicher Sozialpolitik; Diss., Berlin, 1994

ULBRICHT 1967

Ulbricht, Walter: Die gesellschaftliche Entwicklung in der DDR bis zur Vollendung des Sozialismus; Referat auf dem VII. Parteitag der SED; in: Protokoll des VII. Parteitages der SED, Berlin, Dietz Verlag, 1967, S. 240-243

VERFASSUNG 1949

Verfassung der DDR vom 7.10.1949, Berlin, Deutscher Zentralverlag, 1955

VERFASSUNG 1968

Verfassung der DDR vom 9.4.1968, Berlin, Staatsverlag, 1968

VORTMANN 1988

Vortmann, Heinz: Soziale Sicherung in der DDR; in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, B 32/88 vom 5.8.1988, S. 29-38

WINKLER 1989

Winkler, Gunnar (Hrsg.): Geschichte der Sozialpolitik der DDR 1945-1985, Berlin, Akademie-Verlag, 1989

WINKLER 1990

Winkler, Gunnar: Zum System der sozialen Sicherung in der DDR; in: Arbeit und Sozialpolitik 2/1990, S. 48-53

WINTERSTEIN 1980

Winterstein, Helmut: Das System der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland, München, Vahlen, 1980 (WiSt-Taschenbücher)

WOLTER 1992
Wolter, Hermann: Zusatzversicherungssysteme der mittelständigen Versicherungsunternehmen für
die Altersversicherung in den neuen Bundesländern, Baden-Baden, Nomos, Verl.
Ges., 1992 (Schriften der Hans-Böckler-Stiftung, Bd. 13)

ZACHER 1991
Zacher, Hans E. (Hrsg.): Altersicherung im Rechtsvergleich, Baden-Baden, Nomos
Verl.-Ges., 1991 (Schriften aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Sozialrecht, Bd. 111)

(1991) als Ergänzung zu...

... in der DDR...

... - Unterordnung...

... in der DDR...

... Deutscher Zentralverlag

... Verlag, 1968

... 1988, S. 17

... DDR...

... in der DDR...

... in der Bundes...

GEROLIT - die bei DIMDI aufliegende Literaturdatenbank der Sozialen Gerontologie und Altenarbeit des Deutschen Zentrums für Altersfragen (DZA)

Seit Mai 1994 ist **GEROLIT**, die Literaturdatenbank des **DZA (Deutsches Zentrum für Altersfragen e.V.,** Manfred-von-Richthofen-Straße 2, 12101 Berlin, Tel. (030) 786 60 71, Fax (030) 785 43 50), über **DIMDI (Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information,** Postfach 42 05 80, 50899 Köln, Tel. (0211) 47 24-1, Fax (0221) 41 14 29) öffentlich zugänglich. Damit öffnet das DZA sein ab 1978 aufgebautes Literaturinformationssystem einer breiten Öffentlichkeit: GEROLIT steht sowohl über die direkte und unvermittelte Online-Recherche, wie auch über die vermittelnden Dienstleistungsangebote der öffentlich zugänglichen Informationsvermittlungsstellen zur Verfügung.

GEROLIT (GEROntologische LITeratur), bei DIMDI aufgelegt, ist eine Literaturdatenbank in deutscher Sprache auf dem Gebiet der **Sozialen Gerontologie und der praktischen Altenarbeit.**

Die Nachweise beziehen sich zu rund 60% auf deutsche und zu ca. 40% auf fremdsprachige (insbesondere englische, marginal französische) Buch- und Zeitschriftenliteratur. Von den Literaturnachweisen entstammen 53% Zeitschriften, 17% beziehen sich auf Monographien und Sammelwerke und weitere 30% auf die Einzelbeiträge in Sammelwerken. Mitte 1994 erschließt GEROLIT einen Bestand von rund 54.000 Dokumenten. Die Literaturdatenbank wächst um ca. 4.000 Dokumente jährlich. Sie wird vierteljährlich aktualisiert.

GEROLIT basiert auf der Spezialbibliothek des DZA. Die Beiträge entstammen folgenden Fachgebieten:

- Demographie
- Alterssoziologie
- Alterspsychologie
- Alterssozialpolitik
- Altersmedizin (Geriatric und Gerontopsychiatrie)
- Pflegewissenschaft
- Altenarbeit, Altenhilfe, Altenpflege

Beim DZA zu beziehen:

- Schlagwortliste zur Sozialen Gerontologie und Altenarbeit, hrsg. von Arbeitsgruppe Literaturdokumentation des DZA, Berlin 1994, 207 S., DM 8,00 plus Versandkosten
- GEROLIT Benutzerhandbuch, Ausgabe 01.00 vom 15.08.1994, Berlin 1994, 120 S., Abgabe ohne Kostenberechnung für Benutzer von GEROLIT

Das Wissen um die Entwicklung der Rentengesetzgebung in der DDR von 1946 bis 1990 ist in den alten Bundesländern gering ausgeprägt. In den neuen Bundesländern wirken Erfahrungen mit einer umfassenderen Alterssicherung, wenn auch auf vielfach bescheidenerem Niveau, fort. Das DZA bietet in knapper Darstellung grundlegende Informationen in Form von Materialdokumentation und Analyse. Interessenten können sich für eigene Arbeiten dieses Materials bedienen, das parallel zu früheren Aufarbeitungen für die alte Bundesrepublik verfügbar gemacht wird.

Der Band enthält eine Chronologie der Renten- und Sozialgesetzgebung der DDR (inklusive Verordnungen, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen von Bedeutung) mit Kurzinformationen zu Gegenstand und Inhalt.

Eine Auswahl wichtiger Gesetze ist im Wortlaut abgedruckt.

Ein erster Analyseteil befaßt sich mit der Konzeption und Struktur des Alterssicherungssystems der DDR. Dargestellt wird die Verstaatlichung des individuellen Lebensrisikos Alter, die einmündet in ein Konzept der Fürsorge und Betreuung. Das Staatliche Rentensystem bietet Grundsicherung auf existenzminimalem Niveau, ergänzt durch ein immer weiter ausgefächertes System von Zusatzsicherungen und Sonderleistungen.

Im zweiten Analyseteil wird eine Periodisierung der Rentengesetzgebung vorgenommen. In den ersten Nachkriegsjahren wurden die Grundlagen für ein einheitliches Sozialversicherungssystem geschaffen. Danach folgte die Phase pragmatisch angelegter Rentengesetzgebung mit dem Ziel einer Verbesserung der materiellen Bedingungen. Ab 1969/1970 stand das in der Verfassung verankerte Ziel der Garantie gesellschaftlicher Fürsorge im Alter im Sinne eines Rechtsanspruchs auf materielle, soziale und kulturelle Versorgung und Betreuung im Zentrum der Politik – mit einem einhergehenden Bedeutungsverlust der eigentlichen Rentengewährung im Sozialleistungssystem. Die „komplexe Betreuung“ der DDR ist ein Konzept, das in der Bundesrepublik und ihren Sicherungskonzepten keine Parallele findet und finden kann.